

Sachliches Teilprogramm Windenergie

für den Landkreis Ammerland

2026

- Abwägungssynopse -

Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG
in Verbindung mit § 3 Absatz 1 NROG

Private Einwendungen

Nr. 1 bis 45

Decorative green and white wavy lines at the bottom of the page.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Initiative Zukunft-Biotop Ekenermoor e.V. [REDACTED] [REDACTED]	Im Mai 2024 hat in unserem Auftrag [REDACTED] beantragt, dass das Gebiet Kayhauser-/Ekenermoor und angrenzende Flächen unter Naturschutz gestellt werden. In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz des Landkreises vom 28.11.2024 wurde darüber beraten und empfohlen, unseren Antrag zurückzustellen. Begründet wurde dies in der Sitzung vor allem mit den fehlenden personellen Ressourcen der Fachabteilung. Zudem wurde darauf verwiesen, dass im Ammerland die Praxis besteht, dass alle Grundstückseigentümer einer Ausweisung als Naturschutzgebiet zustimmen sollen. In der Sitzung wurde daraufhin von einer anwesenden Bürgerin angeboten, an einem Arbeitskreis mitzuarbeiten oder einen solchen zu initiieren, der die Grundstückseigentümer beteiligt. Am 21.03.2025 wurde uns schriftlich mitgeteilt, dass der Antrag zurückgestellt und das Verfahren eingestellt wird. Begründet wurde dies u.a. mit der fehlenden Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer. Abgesehen davon, dass dies formal für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes nicht notwendig ist, sind uns keine Aktivitäten bekannt auf die beteiligten Grundstückseigentümer zuzugehen. Auch ein runder Tisch oder ähnliches ist unseres Wissens bisher nicht einberufen worden. Wir erneuern hiermit die Bereitschaft, uns diesbezüglich einzubringen. Da es anscheinend noch einige Zeit dauern wird, bis das fragliche Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden wird, beantragen wir hiermit, dass der Bereich des Ekener- und Kayhausermoores bis zur Entscheidung unseres Antrages auf Naturschutzgebiet als Vorrang Gebiet für Natur und Landwirtschaft ausgewiesen wird. Uns ist klar, dass das Schutzniveau geringer ist als das eines Naturschutzgebietes und auch landwirtschaftliche Nutzung zulässt. Deshalb gehen wir davon aus, dass dies deshalb auch zeitnah umgesetzt werden kann. Anliegend die begründenden Unterlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Vorranggebiete Natur und Landschaft werden im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms festgelegt. Bei der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie ist es nur möglich, Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Naturschutzfachliche Belange werden entsprechend des Windenergiekonzepts umfangreich berücksichtigt, zum einen über die rechtlichen/faktischen und vorsorglichen Kriterien als auch über naturschutzfachliche Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Die begründeten Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Das Ekerntmoor</u> in der Gemeinde Bad Zwischenahn Ein Regenwassermoor in Niedersachsen vorgelegt von Initiative Zukunft-Biotop Ekerntmoor e.V. (als gemeinnützig anerkannt)  26160 Bad Zwischenahn Email: zukunft.ekerntmoor@gmail.com www.: zukunft-ekerntmoor.org	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Inhaltsverzeichnis</u> 1. Zusammenfassung S. 3 2. Einleitung S. 4 3. Karten des Gebietes Ekerntmoor S. 6 4. Bodenbeschaffenheit des Ekerntmoors S. 7 5. Verbund zum benachbarten Naturschutzgebiet Engelsmeer, Moorschutz und Renaturierung S. 10 6. Sachlicher Teilflächennutzungsplan S. 12 7. Vorkommen seltener/geschützter Tierarten (Schwerpunkt Vögel) S. 13 8. Flechtenvorkommen S. 26 9. Pflanzenarten im Ekerntmoor S. 28 10. Landschaftsrahmenplan S. 30 11. Gutachten Moorkörper S. 31 12. Kulturhistorische und touristische Bedeutung S. 32	

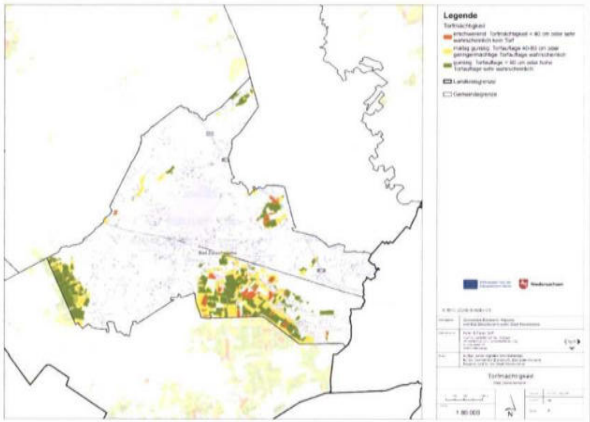
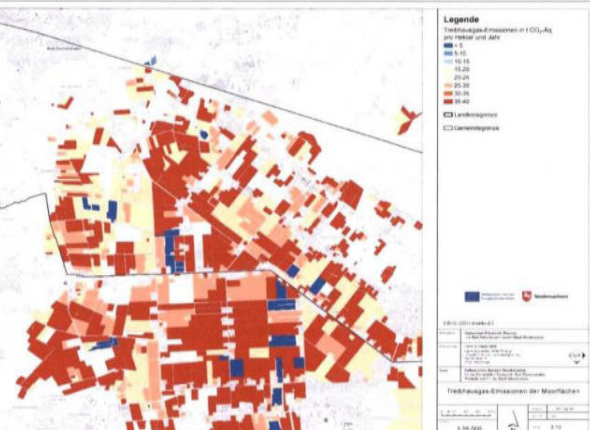
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		1. Zusammenfassung <u>Das Ekernermoor</u> Das Ekernermoor ist ein ca. 7.000 Jahre altes Regenwassermoor (diese wurden früher als „Hochmoor“ bezeichnet) und zeigt sich als Biotop mit kleinteiliger Struktur. Auf überwiegend nicht umgebrochenem Moorboden mit einer Torfauflage von mehr als 30 cm (bis hin zu 5,5 m). Die überwiegende Nutzung ist die extensiv genutzten Grünlandlands, einzelne Parzellen dienen als Baumschule, Torfabbau und dem Anbau von Paludikulturen. Auf einigen Flächen findet bereits privat finanzierte Wiedervernässungen statt. Durchwirkt ist die Fläche von kleineren und größeren Waldflächen, kleinen Teichen und Wasserstellen, sowie unberührten Flächen und einigen Wegedämmen (Alleen), die von alten Eichen, Birken, Eschen und Erlen und Traubenkirschen bewachsen sind. Das typische und vielfältige Ammerländer Landschaftsbild ist hier noch voll ausgebildet. Als Teil des Wildenloh Moores handelt es sich bei diesem durchgängigen Moorkörper um einem der größten im Ammerland. Dementsprechend kommt diesem Gebiet eine besondere Bedeutung, auch in Hinblick auf das Moorschutzprogramm, zu. Für die Klimafolgeanpassung leisten Moore wie das Ekernermoor einen unverzichtbaren Beitrag. Die Fläche ist unter dem Aspekt des Bodenschutzes, Moorschutzes und dem Schutz kohlenstoffhaltiger Böden sowie der Wasserversorgung des unter Schutz stehendem Engelsmeer besonders schützenswert. In unmittelbarer Nähe dieses Naturschutzgebietes gelegen, leistet das Ekernermoor auch einen wichtigen Beitrag als Biotopenverbund. Das Ekernermoor ist aufgrund seiner sehr speziellen, diversen Landschaftsgliederung Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen (siehe weitere Kapitel). Das Moor zeigt sich an vielen Stellen intakt. Typische Torfmoose haben sich aufgrund des hohen Wasserstandes auf der intakten Stauschicht (dünne Sandmudde von 7 cm) natürlicherweise angesiedelt. Regenwassermoore, die anders als Niedermoores, keinen Kontakt zum Grundwasser haben sind besonders empfindlich gegenüber mechanischen Eingriffen, die die Stauschicht verletzen. Eine spätere Vernässung ist bei zerstörter Stauschicht nicht möglich, dies ist irreparabel. Das Regenwassermoor „Ekernermoor“ ist aufgrund seiner besonderen Bodengeologie hat eine dünne und fragile Sperrschicht aus Sandmudde. Dies weicht von Mooren ab, deren Sperrschicht aus Lehm oder Ton besteht. Ein Schutz des vorhandenen Moorkörpers und eine Entwicklung in Richtung Wiedervernässung entspricht den Erfordernissen in Bezug auf die Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung, sowie dem Moorschutzstrategieplan. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landwirtschaft und perspektivisch als Naturschutzgebiet ist dringlich geboten.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		2. Einleitung <u>Das Ekernermoor, Beispiel für ein Regenwassermoor in der Gemeinde Bad Zwischenahn (Landkreis Ammerland)</u> Wir, der als gemeinnützig anerkannte Verein „Initiative Zukunft-Biotop Ekerner Moor e.V.“, kümmern uns satzungsgemäß um das Regenwassermoor „Ekernermoor“, das als Teil des Wildenlohmoors, einen großen im wesentlichen intakten Moorkörper im Landkreis Ammerland im Nordwesten Niedersachsens darstellt (Kapitel 3). Das typische und vielfältige Ammerländer Landschaftsbild ist hier noch voll ausgebildet. Der Kernbereich schließt sich an das schon unter Naturschutz stehende Engelsmeer (NSG WE 068) und das Landschaftsschutzgebiet „Großes Engelsmeer und Umgebung“ (LSG WST 046) an. Die Notwendigkeit der Erweiterung dieses Schutzgebietes und ein Verbund mit der Umgebung sind bereits im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes festgestellt worden (Kapitel 6). Der dargestellte Bereich besteht im östlichen Teil aus überwiegend nicht umgebrochenem Moorboden. Die Torfauflage beträgt bis zu 5,5 m (Kapitel 4). Die kleinteiligen Parzellen werden zurzeit unterschiedlich genutzt, überwiegend als extensive Grünlandflächen. Einzelne Parzellen werden von Baumschulen genutzt, wurden kleinräumig auf der obersten Schicht abgetorft oder dienen bereits dem Anbau von Paludikulturen. Durchwirkt ist die Fläche von kleineren und größeren Waldflächen, kleinen Biotopen, sowie unberührten Flächen und einigen Wegedämmen (Alleen), die von alten Eichen, Birken, Eschen und Erlen und Traubenkirschen bewachsen sind. Außerdem finden bereits auf einigen Flächen erfolgreich Wiedervernässungen statt (Kapitel 5). An den Moorkörper schließt sich westlich der nördliche Waldbereich von Portsloge an. Hierbei handelt es sich um einen alten, besonders wertvollen Waldstandort mit Eichen-Mischwald und Erlen-Eschenauwald, der von der Gemeinde Bad Zwischenahn als Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild eingestuft wird (Kapitel 6; sachl. Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, S. 120). Die Flächen vom Kleinen Engelsmeer bis zur Straße Goldene Linie sind unter dem Aspekt des Bodenschutzes, Moorschutzes und des Schutzes kohlenstoffhaltiger Böden sowie der Wasserversorgung des unter Schutz stehenden Engelsmeers auch als Biotopenverbund zu sehen Als Teil des Wildenloh Moores handelt es sich bei diesem durchgängigen Moorkörper um einen der größten im Ammerland. Dementsprechend kommt diesem Gebiet eine besondere Bedeutung auch in Bezug auf das Moorschutzprogramm zu. Das Ekerner Moor zeigt sich an vielen Stellen intakt. Für Moorstandorte typische Torfmoose und Pflanzen haben sich natürlich angesiedelt (Kapitel 9). Die Bereiche sind aufgrund ihrer sehr speziellen, diversen Landschaftsgliederung Lebensraum für seltene Tiere (Kapitel 7) und Pflanzen (geschützte Torfmoose, Pflanzen der roten Liste: Kapitel 9). Unter anderem befindet sich in dem Gebiet die Allee des Monats November 2023. Der Titel wurde der Allee vom Niedersächsischen Heimatbund e.V. vergeben. Die Begründung bezieht sich auf ihr Alter (seit dem 18. Jahrhundert wurde das umliegende Moor als Weidefläche genutzt) und ihrer Bedeutung für das Moor, das Habitat unterschiedlichster Arten ist. So kommen hier seltene und gefährdete Flechten genauso wie seltene Fledermäuse und geschützte Vogelarten vor (Kapitel 8). Der sich westlich daran anschließende nördliche Portsloger Waldbereich wird in der Anlage 2 zum LRP (Kapitel 10) wie folgt beschrieben:	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		„26 83 Wald Portsloge nördlich von Portsloge Eichen-Mischwald und Erlen-Eschenauwald auf alten Waldstandorten als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten; Kernfläche Biotopverbund Wald; Naturnaher Gewässerabschnitt des Wasserzug Eschhorn; hohe Bedeutung für das Landschaftserleben. Veränderungen der hydrologischen Bedingungen Artenhilfsmaßnahmen für Fische entlang des Ekermer Moorkanal. Naturnahe Waldbewirtschaftung“. Nach unseren Recherchen werden viele offizielle Kartierungen und Gutachten den tatsächlichen Bodenverhältnissen sowie dem Umfang an seltener und gefährdeter Flora und Fauna nicht gerecht. Das Ekermer- und Kayhausermoor dient unter anderem dem Naturschutzgebiet Engelsmeer als Wasserspeisung. Eine Bewahrung dieses Natur- und Landschaftsraumes sichert damit eine einzigartige Naturlandschaft und ist für das angrenzende Naturschutzgebiet erforderlich. Die ca. 7 cm dünne Sandmuddeschicht (Gutachten Ingenieurbüro Linnemann, Kapitel 11), die sich im Laufe der 7000 Jahre unter dem Moorkörper gebildet hat, sichert den Wasserhaushalt des Moores. Ohne intakte Stauschicht fällt das Moor trocken. Dieser Vorgang ist irreparabel. Die Austrocknung des Moores hätte weitreichende Folgen auf Fauna, Flora, Wasserhaltung und Klimaschutz. Auch das typische Landschaftsbild und die kulturhistorische Einbettung der Moorlandschaft sind auf den Erhalt der Stauschicht und des darauf aufbauenden Moorkörpers angewiesen (Kapitel 12). Das am Rande des Ekermermoors gelegene Engelsmeer ist ein nach Naturschutzgesetz (NSG WE 068) besonders geschützter Moor See. Er ist in den ihn umgebenden Moorkörper eingebettet. Die notwendige Wasserzufuhr erfolgt durch den Zustrom von Oberflächenwasser aus dem höher gelegenen Kayhauser-/Ekermermoor, das die typische uhrglasförmige Struktur eines Regenwassermoores aufweist (siehe Wasserzustrom in der Karte; Kapitel 3). Das Naturschutzgebiet Engelsmeer wäre durch die Zerstörung des umliegenden Moores unmittelbar betroffen. Technische Bemühungen können dem nicht abhelfen. Den Wasserstand des Engelsmeeres z.B. mit einem Wall zu umgeben, um das Wasser zu halten, ist nicht zielführend, im Gegenteil: Der Druck, der durch die Wälle auf den Moorkörper entsteht, hätte zur Folge, dass die Moorschichtung kein Wasser aus dem Ekermermoor ins Engelsmeer transportieren kann. Das Ekermermoor hat eine hohe Bedeutung für den Artenschutz diverser Tiere wie z.B. Brutvögel (der große Brachvogel, Uferschnepfen, Kiebitze), aber auch Reptilien und Amphibien sowohl direkt als auch indirekt (siehe Kapitel 7). In Anbetracht notwendiger Klimafolgeanpassungen wird auch der Wasserspeicherfähigkeit von Mooren eine besondere Wichtigkeit zukommen. Die Schwammfunktion eines Moores sowohl bei Starkregenereignissen als auch die Befeuchtung und Kühlung der Umgebung in Dürrezeiten, lässt sich weder durch künstliche Polder noch durch Wasserspeicher nachbilden. Während des Weihnachtshochwassers 2023/2024 waren die das Ekermermoor und andere Mooregebiete im Ammerland umgebenden Siedlungsgebiete, kaum von Überschwemmungen betroffen. Die anderen Flächen im Nordwesten, die alle im Abflussgebiet von in die Nordsee entwässernden Flüsse und Kanäle liegen, waren dramatisch überschwemmt. In Bezug auf die Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung, den Moorschutzstrategieplan und den durch den EuGH gerügten mangelnden Schutz natürlicher Lebensräume, ist ein besonderer Schutz als Vorranggebiet für Natur und Landwirtschaft und im weiteren auch als Naturschutzgebiet dringlich geboten.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		3. Karten des Gebietes Ekernermoor (Landkreis Ammerland, Gemeinde Bad Zwischenahn (Niedersachsen))  Bad Zwischenahn, Gemeinde im Landkreis Ammerland (Quelle Wikipedia)  Kerngebiet Ekernermoor	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		4. Bodenbeschaffenheit des Ekernermoors (Auszug aus dem Moorkataster des Ammerlands, Bohrprofile des Gutachters Ingenieurbüro Linnemann) ▪ Bodentypen (Moor) im Ekernermoor: 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		▪ <u>Torfmächtigkeiten im Ekernermoor (nach eigenem Wissen in den Karten noch unterschätzt, laut Grundeigentümern bis 5,5m))</u>  ▪ <u>Co² Emissionen im Ekernermoor:</u> 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		5. Verbund zum bestehenden Naturschutzgebiet Engelsmeer (NSG WE 068), Moorschutz und Renaturierung Die Autoren des „Landschaftsrahmenplan Ammerland“ empfehlen in der „Planungsgruppe Umwelt“ in Tabelle 1 für das LSG Engelsmeer: „Erhaltung und Entwicklung des für den Landkreis Ammerland einzigartigen verlandeten Moorees mit seinen an oligotrophe Verhältnisse gebundenen Tier- und Pflanzenarten sowie ihren Lebensgemeinschaften“. ... „ist von sehr hoher Bedeutung für Libellen und Pflanzen. Landschaftsbild von hoher Bedeutung“. Sie führen als Gefährdung u.a. eine Wasserstandsabsenkung an und regen daher eine Überarbeitung der Verordnung und Erweiterung des NSG an. Nach unserer Einschätzung sind die bestehenden Entwässerungen der umliegenden extensiv genutzten Weideflächen eine Ursache hierfür. (Fortschreibung Landschaftsrahmenplan (ammerland.de) https://www.ammerland.de/Service/Von-A-Z/Dienstleistungen/index.php?object=tx_2843_15226_1&NavID=2843_237_1) Die geplanten Windräder im Kayhauser-/Ekerner Moor werden diese Probleme noch erheblich verschärfen. Bei den Auskofferungsarbeiten für die breiten Zuwegungen, die Wendeplätze und Stromtrassen sowie für die Fundamente der Windräder werden die Sperschichten durchbrochen und Gräben neu verlegt. Das Grundwasser muss im Umfeld der Fundamente abgesenkt werden. Dadurch fließt das bis dahin im Moor gestaute Wasser ab, das Moor trocknet aus und CO₂ wird in Mengen emittiert. Das Engelsmeer, das bisher auch vom Wasser aus diesem Bereich gespeist wird, wird weiter austrocknen. Moorschutz und Renaturierung Die Empfehlungen „Rekultivierung der Torfabbauflächen und Wiedervernässungsmaßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen des Moorbodens, sowie Artenhilfsmaßnahmen für den Moorfrosch“, werden bereits durch private Initiativen vorangetrieben. In erster Linie ist hier der Baumschulbetreiber [REDACTED] aus Aschhausen zu nennen. Er besitzt 10 ha Weideland im Bereich Kayhauser Moor vom Birkenweg ausgehend. Diese Fläche hat er bereits aufgestaut und damit vernässt. Die Uni Greifswald wird hier demnächst eine Modellfläche mit Paludikulturen anlegen. Eine weitere Fläche weiter westlich hat er aus privaten Mitteln erworben. Die vor kurzem abgetorfte Fläche weist immer noch eine Torfmächtigkeit von ca. 2,50m auf (Bohrung des Ingenieurbüros Linnemann im Auftrag unseres Vereins im September 23, Anlage 10). Auf dieser Fläche wachsen in den Abtorfungsgräben bereits wieder Torfmoose. Auch andere Pflanzen- und Tierarten, z.B. viele Libellen und sind hier anzutreffen. Das Grundstück und auch die umliegenden Flächen weisen einen natürlichen hohen Wasserstand auf, bieten sich also zur Vernässung geradezu an. Die Lage der Grundwasseroberfläche wird bei NIBIS [1] in der Hydrogeologischen Karte HK50 bei etwa 5 m NHN angegeben. Das Untersuchungsgebiet liegt auf einem Grundwasserscheitel. Eine eindeutige Grundwasserfließrichtung kann nicht identifiziert werden. Bei einer Geländehöhe von ca. 9–10 m NHN ist mit einem Grundwasserflurabstand von ca. 4–5 m zu rechnen. Die Bohrprofile der bereits bestehenden Bohrungen (Anlage 10) bestätigen die Annahme, dass der mineralische Untergrund im Untersuchungsgebiet aus stark wasserdurchlässigen Sanden aufgebaut ist. Die Bohrprofile weisen an der Torfbasis eine schmale stauende Schicht in Form von Sandmudde auf (Gutachten Linnemann, Anlage 10) Die Planungsgruppe Umwelt (LRP, Anlage 9) stellt auf Seite 168 fest: „(...) Hochmoore mit größeren Mächtigkeiten stellen eine Besonderheit dar und sind aufgrund ihrer	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Seltenheit und auch in Bezug auf den Klimawandel (geringere Regenereignisse auf das Jahr verteilt) als gefährdet einzustufen und besonders zu schützen. Der Anteil der Hochmoore mit einer Moormächtigkeit >0,8 m beträgt rd. 4 % und Hochmoore mit einer Mächtigkeit >1,3 m beträgt rd. 11,5 % der Landkreislefläche. (...). Die Bodenstation Moor in Kayhauserfeld zeigt den besonderen Aufbau eines Hochmoorbodens (aus LSRP, S. 169).“ Für das Gebiet Kayhausermoor wird auf Seite 19 konstatiert: „mehrere kleine Schwerpunktvorkommen mit Biotopen hoher und sehr hoher Bedeutung“. Wir als Verein haben Kontakt zu vielen Grundbesitzern im Ekerter Moor. Es ist Bereitschaft vorhanden, sich den Plänen von Herrn Konrad und weiteren Eigentümern zur Renaturierung unseres Moores anzuschließen. 6. Sachlicher Teilflächennutzungsplan SessionNet Sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) "Windenergie" gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB); hier: Gesamtabwägung und Feststellungsbeschluss (bad-zwischenahn.de) https://www.bad-zwischenahn.de/sessionnet/buergerinfo/vo0050.php?_kvonr=4868&voselect=1247 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		7. Vorkommen seltener und geschützter Tierarten im Ekernermoor Im Faunistischen Gutachten zum Standort Windenergie des LK Ammerland sind auf den Seiten 5, 8-11, 21-27 und 31-32 viele seltene und schützenswerte Tierarten aufgeführt. Der Baumschulbesitzer und Landeigentümer [REDACTED] der im Ekerner Moor aufgewachsen ist, ist Mitglied der Naturschutzgemeinschaft Ammerland. Er hat mit Unterstützung von ausgewiesenen Fachleuten eine Liste von seltenen Vogelarten, die im Ekernermoor beobachtet wurden, aufgeführt und sie mit beeindruckenden Fotos untermauert (Liste der Vögel im Schreiben unten sowie Fotos von im Ekernermoor dokumentierten Vögeln). Sein Antrag auf Einordnung der oben beschriebenen Fläche als LSG liegt dem Landkreis bereits vor und wird hier als Anlage (Anlage 5) beigelegt. Der Biologe [REDACTED] vom NABU Bad Zwischenahn hat uns außerdem eine Tabelle mit den von ihm beobachteten Wiesenvögeln und deren Standorte zur Verfügung gestellt (siehe untenstehend). Aus Beobachtungen von Vereinsmitgliedern können wir zudem auf Schleiereulen, Fledermäuse (in einem kleinen Bunker), Rebhühner, Rotmilan verweisen. Wir verweisen bzgl. der weiteren vorkommenden Tierarten auszugsweise auch den Anhang eines Schreibens, von [REDACTED] das diese Anfang 2024 an den Landkreis Ammerland gerichtet haben.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		An den Landkreis Ammerland Amt für Umweltschutz/Artenschutz (Untere Naturschutzbehörde) z.Hd. Frau Hautschke und Herrn Lehnert Ammerlandallee 12 26155 Westerstede (...) -Anhänge Verzeichnis über vorkommende Vogelarten im Eker Moor/Kayhauserfelder Moor Beobachtungszeitraum zwischen 2015 und 2023 Beobachtetes Gebiet zwischen den Straßenzügen östlich von der Goldenen Linie, westlich vom Kleefelder Weg und Birkenweg, nördlich vom Portsloger Damm, südlich vom Lüneburger Damm - Am Moordamm - Mühlenweg- Mittellinie. Alle nachfolgend aufgeführten Arten sind im Eker Moor/Kayhauserfelder Moor als Brutvögel nachgewiesen (einige hiervon sind mit Originalfotos aus dem betreffenden Gebiet versehen). Die Nachweise erfolgten durch Beobachtungen von [REDACTED] Brutzeitnachweise im Zeitraum 2020 bis 2023 wurden von [REDACTED] für einzelne Arten bestätigt (hinter Artname RS) Bekassine, Großer Brachvogel (RS), Wachtelkönig, Feldschwirl, Kiebitz (RS), Rebhuhn, Wiesenpieper (RS), Baumfalk, Bluthänfling (RS), Goldammer (RS), Kleinspecht, Grünspecht (RS), Mittelspecht, Buntspecht, Krickente, Kuckuck, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Wespenbussard, Rohrweihe, Habicht, Sperber, Turmfalke, Grauschnäpper (RS), Trauerschnäpper, Ziegenmelker, Eisvogel, Stieglitz, Blaukehlchen, Schwarzkehlchen (RS), Rotkehlchen, Tannenmeise, Schwanzmeise, Sumpfmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Pirol, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Graureiher, Wasserralle, Schafstelze, Bachstelze, Girlitz, Heckenbraunelle, Dorngrasmücke (RS), Mönchgrasmücke, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Fasan, Baumpieper (RS), Gimpel, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Sommergoldhähnchen, Fitis, Zilpzalp (RS), Elster, Eichelhäher, Gartenrotschwanz (RS), Hausrotschwanz, Austernfischer, Kleiber, Neuntöter, Star, Amsel, Singsdrossel, Misteldrossel, Wacholderdrossel, Waldschnepfe, Grünfink, Buchfink, Feldsperling, Haussperling, Türkentaube, Eichelhäher, Elster, Ringeltaube, Turteltaube, Saatkrähe, Rabenkrähe, Korkrabe (RS), Graugans (RS), Nonnengans, Teichhuhn, Blesshuhn. Gesichtete Arten als Rast- und Zugvögel: Sumpfohreule, Raubwürger, Steinschmätzer, Wintergoldhähnchen, Erlenzeisig, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kranich, Weißstorch, Seidenschwanz, Fischadler, Nachtreiher, Wiesenweihe, Löffelente	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Im Eker Moor/Kayhauserfelder Moor vorhandene Reptilien, Libellenarten, Insekten und sonstige Säugetiere, die schutzbedürftig sind: Mooreidechse, Kreuzotter, Salamander, Bartfledermaus und weitere Fledermausarten, Schwarze Heidelibelle, Mosaikjungfer und weitere zahlreiche Libellenarten. Im Eker Moor/Kayhauserfelder Moor existieren außer den typischen Hochmoorgräsern, Farne und Sumpfpflanzen seltene Torfmoose, Flechten und heimische Sonnentauarten.  Rohrweihe	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Bekassine (vom Aussterben bedroht)  Bluthänfling (gefährdet)	

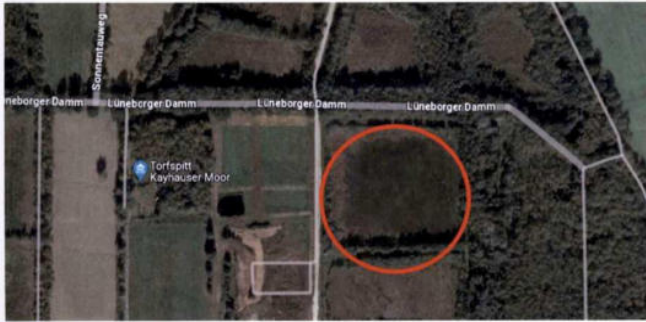
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Uferschnepfe (vom Aussterben bedroht)  Wiesenpieper (stark gefährdet)	

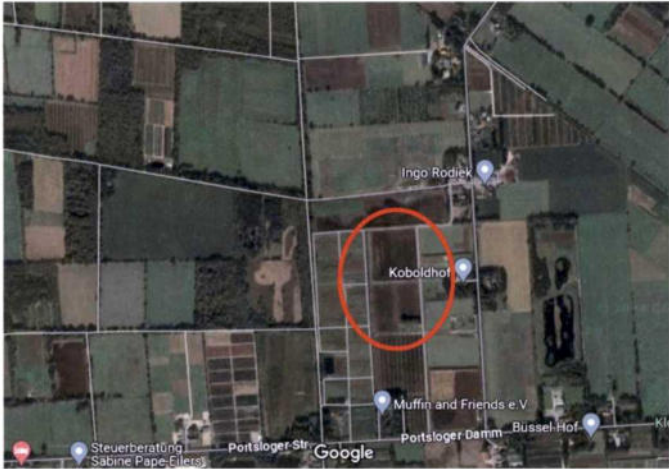
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Scafstelze  Rotschenkel (stark gefährdet)	

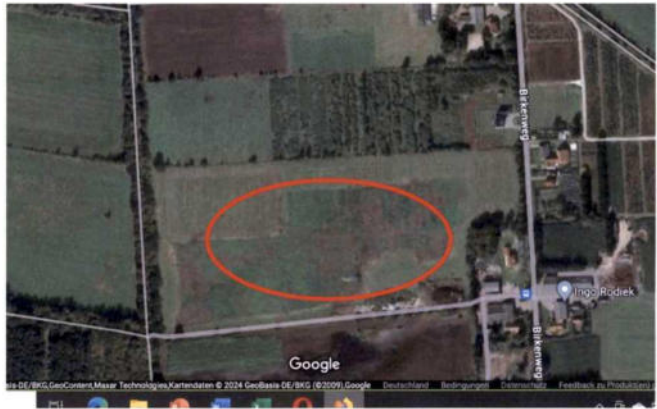
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Baumfalke  Blauehlchen	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Grauschnäpper (Vorwarnliste)  Neuntöter	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																							
		 Schwarzkehlichen Wiesenvogel Ekerner Moor nach Beobachtungen der NABU-Ortsgruppe Bad Zwischenahn, Stand 25.01.2024 Wiesenvogelaten ab 2018 für Gemeinde Bad Zwischenahn (Gebiet: Birkenweg, Portsloger Damm bis Goldene Linie, Lüneborger Damm, Sonnentauweg, Am Moordamm, Engelsmeer - Weg bis Birkenweg, Einmündung Mittellinie) Daten für [REDACTED] Zusammengestellt von [REDACTED] 25.01.2023 <table><tr><th>Standort</th><th>Nr. des Google-Map Bildes</th><th>Ort</th><th>Merkmale</th><th colspan="7">Anzahl der Brutpaare (Zahlen für Kiebitz, sonst Fl=Feldlerche, Gbv=Großer Brachvogel)</th></tr><tr><th></th><th></th><th></th><th></th><th>2018</th><th>2019</th><th>2020</th><th>2021</th><th>2022</th><th>2023</th></tr><tr><td>1</td><td></td><td>Am Birkenweg, Ecke Portsloger Damm</td><td>Moorschlamme- fläche / Grünland</td><td>x</td><td>1</td><td>2</td><td>0</td><td>1</td><td>1/1 Gbv/ Stein- schmätzer</td></tr><tr><td>2</td><td></td><td>Moorschlamme- n nahe bei der Bodenstation</td><td>Becken recht trocken</td><td>x</td><td>x</td><td>1</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr><tr><td>3</td><td></td><td>Hermann-Löns-Str (Moorleichenfund- stelle und östlich davon)</td><td>Grünland / Mais</td><td>x</td><td>x</td><td>1</td><td>0 / 1-2 Gbv</td><td>1</td><td>0 / 1 Gbv (Weibchen verletzt)</td></tr><tr><td>4</td><td></td><td>östlich Sandweg zwischen Hermann-Lönsstr. und Portsloger Damm, südlich Weg zum Hof Hertema</td><td>Moorumbruch- fläche</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>4</td><td>1/1 Gbv</td><td>2/ 1 Gbv</td></tr><tr><td>5</td><td></td><td>wie 5., aber nördlich des Weges</td><td>Grünland</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>1/1 Gbv</td><td>0</td></tr></table>	Standort	Nr. des Google-Map Bildes	Ort	Merkmale	Anzahl der Brutpaare (Zahlen für Kiebitz, sonst Fl=Feldlerche, Gbv=Großer Brachvogel)											2018	2019	2020	2021	2022	2023	1		Am Birkenweg, Ecke Portsloger Damm	Moorschlamme- fläche / Grünland	x	1	2	0	1	1/1 Gbv/ Stein- schmätzer	2		Moorschlamme- n nahe bei der Bodenstation	Becken recht trocken	x	x	1	0	0	0	3		Hermann-Löns-Str (Moorleichenfund- stelle und östlich davon)	Grünland / Mais	x	x	1	0 / 1-2 Gbv	1	0 / 1 Gbv (Weibchen verletzt)	4		östlich Sandweg zwischen Hermann-Lönsstr. und Portsloger Damm, südlich Weg zum Hof Hertema	Moorumbruch- fläche	x	x	x	4	1/1 Gbv	2/ 1 Gbv	5		wie 5., aber nördlich des Weges	Grünland	x	x	x	x	1/1 Gbv	0	
Standort	Nr. des Google-Map Bildes	Ort	Merkmale	Anzahl der Brutpaare (Zahlen für Kiebitz, sonst Fl=Feldlerche, Gbv=Großer Brachvogel)																																																																						
				2018	2019	2020	2021	2022	2023																																																																	
1		Am Birkenweg, Ecke Portsloger Damm	Moorschlamme- fläche / Grünland	x	1	2	0	1	1/1 Gbv/ Stein- schmätzer																																																																	
2		Moorschlamme- n nahe bei der Bodenstation	Becken recht trocken	x	x	1	0	0	0																																																																	
3		Hermann-Löns-Str (Moorleichenfund- stelle und östlich davon)	Grünland / Mais	x	x	1	0 / 1-2 Gbv	1	0 / 1 Gbv (Weibchen verletzt)																																																																	
4		östlich Sandweg zwischen Hermann-Lönsstr. und Portsloger Damm, südlich Weg zum Hof Hertema	Moorumbruch- fläche	x	x	x	4	1/1 Gbv	2/ 1 Gbv																																																																	
5		wie 5., aber nördlich des Weges	Grünland	x	x	x	x	1/1 Gbv	0																																																																	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Standort 1  Standort 2	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Standort 3  Station 4	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Station 5	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		8. Flechtenvorkommen im Ekernermoor („Allee des Monats“)  Link: Alleen des Monats - NHB (niedersaechsischer-heimatbund.de) <u>Seltene Flechtenarten:</u> Die Begutachtung bei der Exkursion im Ekernermoor im Rahmen der Betrachtung der „Allee des Monats“ hat gefährdete und stark gefährdete Flechtenarten an einer Allee im Ekernermoor ergeben (s.u.). Dies ist im Sinne einer Stichprobe bzgl. des Ekernermoors zu werten, da sich noch mehrere Allen und alte Baumbestände im Gebiet befinden.	

[illegible]

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		9. Pflanzenarten im Ekerntmoor Im Ekerntmoor kommen zahlreiche Pflanzenarten vor, wie sie für einen Regenwassermoor Standort in Nordwestdeutschland typisch sind. Darunter generell besonders geschützte Torfmoose und weitere Pflanzenarten. Im Ekerntmoor befinden sich typischerweise diese Art kleinräumiger Biotop, wie sie nachfolgend im Moorinformationssystem Niedersachsen /Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz/ NLWKN) (MoorIS) als besonders schützenswerte Gebiete beschrieben sind. <i>„Aufgrund der Zerstörung von Moorlebensräumen in den letzten Jahrhunderten gibt es in Niedersachsen mit Ausnahme weniger naturnaher Hochmoorflächen (landesweit etwa 1.000 ha) sowie vereinzelter naturnaher Birken- und Erlen-Bruchwälder, Seggenrieder und Schilfröhrichte auf Niedermoor, keine intakten Moore mehr. Diese vereinzelt Flächen bilden die Kernflächen wertvoller Moorkomplexe, sind unverzichtbarer Lebensraum und auch Genpool für moortypische Tier- und Pflanzenarten^[1].</i> <i>Der Verlust von Hochmoorlebensräumen, welche einzigartig sind und somit durch keine Ausgleichsbiotope im Sinne von „ökologischem Ersatz“ zu substituieren sind, führt zum direkten Rückgang oder gar Aussterben der hochspezialisierten Hochmoor-Arten. In sekundär entstandenen Lebensräumen vor allem in durch bäuerlichen Torfstich geprägten kleinflächig strukturierten Gebieten fügten sich teils neue Lebensgemeinschaften ein, auf welche es bei Renaturierungsmaßnahmen zu achten gilt. Nur etwa 26 % der Hochmoore und rd. 5 % der Niedermoores werden als naturnah oder weitgehend ungenutzt und degeneriert eingestuft^[2]. Daher gilt es, durch Flächenerwerb sowie wasserbauliche und landschaftspflegerische Maßnahmen, u. a. diese ungenutzten Moore als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten (weiter) zu entwickeln^[3]. Nur durch nachhaltige Wiedervernässungen mit einem langfristigen Management kann die stark bedrohte Pflanzen- und Tierwelt dieser Lebensräume erhalten bleiben und ein weiterer Schwund bzw. ein weiteres Aussterben dieser Arten verhindert werden.“</i> (aus: Artenschutz, mooris-niedersachsen; Artenschutz (mooris-niedersachsen.de)) https://mooris-niedersachsen.de/?pgId=129 Die folgende Liste der Arten ist nicht vollständig, sondern ein Auszug der vorhandenen Moorvegetation im <u>Ekerntmoor</u>.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Andromeda polifolia, Rosmarienheide, (gefährdet) - Calluna vulgaris, Besenheide - Erica tetralix, Moor Glockenheide (Vorwarnliste) - Vaccinium myrtillus, Heidelbeere - Vaccinium vitis-ideaea, Preiselbeere (stark gefährdet im Bereich der Küste) - Vaccinium oxycoccus, gewöhnliche Moosbeere (gefährdet) - Sphagnum fallax, Trügerisches Torfmoos - Sphagnum pallustre, Sumpftorfmoos - Sphagnum cuspidatum, Spiesstorfmoos (Vorwarnliste, gefährdet im Bereich der Küste) - Eriophorum vaginatum, Schmalblättriges Wollgras (Vorwarnliste) (Erfassung durch [REDACTED] 2023)	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		10. <u>Landschaftsrahmenplan</u> https://www.ammerland.de/output/download.php?fid=2843.5482.1.PDF  Fortschreibung Landschaftsrahmenplan 2021 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		11. Ergebnisbericht und Auszug (Bohrprofile) Bericht zur Beschaffenheit des Moorkörpers und des mineralischen Untergrundes (Ingenieurbüro Linnemann) Gutachten liegt dem Original bei. Es kann bezogen werden über Initiative Zukunft – Biotop Ekernermoor e.V. [REDACTED] 26160 Bad Zwischenahn E-Mail: zukunft.ekernermoor@gmail.com Ekerner- und Kayhauser Moor Gemeinde Bad Zwischenahn Landkreis Ammerland Bericht zur Beschaffenheit des Moorkörpers und des mineralischen Untergrundes Auftraggeber: Initiative Zukunft Biotop Ekernermoor Am Moordamm 8 26160 Bad Zwischenahn Auftragnehmer:  INGENIEURBÜRO LINNEMANN BODEN WASSER LUFT LÄRME ENERGIE UMWELT Dr. Munderloh Str. 7, 27798 Hude-Wisting Tel. 04484 / 92002-0 www.buero-linnemann.de Bearbeitung: Jan Hendrik Bruns (B. Sc.) Anno Wilbers (M. Sc.) Projektnummer: 2915 Hude-Wisting, Oktober 2023 Ein exemplarisches Bohrprofil des Untergrundes (Moorkörper und mineralischer Untergrund) befindet sich in Anlage 2 (Bodenbeschaffenheit im Ekernermoor)	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		12. Kulturhistorische und touristische Bedeutung des Ekertermoors Anwohner haben hat in ihrer Kindheit noch miterlebt, wie Großvater und Vater ein der Familie zugeteiltes „Pand“ im Moor in schwerer Handarbeit zur Herstellung von Brenntorf bearbeitet haben. Die obere Schicht, der Weißtorf, wurde als Einstreu für die Haustiere im Stall genutzt, die darunter liegende Schicht Schwarztorf in Soden geschnitten, getrocknet und dann mit Pferd und Wagen zum kleinen Hof gefahren. (vgl. auch LRP S. 154). Landwirte haben auf trocken gelegten kleinen Moorflächen Kartoffeln und Buchweizen angebaut. Damit dieses Wissen nicht verloren geht, hat der Heimatverein Bad Zwischenahn in Zusammenarbeit mit der Gemeinde in Kayhausen die Bodenstation Moor eingerichtet. Vereinsmitglieder kümmern sich um die Pflege und erhalten so das viel besuchte Kleinod. Regelmäßig werden Führungen angeboten, die vom Torfspitt über die neue Fahrradstraße auch an der Fundstelle der Moorleiche vorbeiführt. Anhand von Schautafeln wird Fachwissen über die Entstehung, den Aufbau und über die heutige Bedeutung des ca 7000 Jahre alten Moores und die hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten vermittelt. Aber auch schaurige Geschichten kommen nicht zu kurz. Das Angebot wird von der Bad Zwischenahner und der Ammerland Touristik beworben und zieht neben vielen Schulkassen auch unzählige Touristen aus nah und fern an. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) weist auf einen weiteren wichtigen Aspekt hin: https://www.bfn.de/oekosystemleistungen-0 „Mooren kommt auch eine Funktion als Erholungs- und Erlebnisraum überregionaler Bedeutung zu. Die Seltenheit und Einzigartigkeit in der heutigen Kulturlandschaft, die Ruhe aufgrund geringer Störeinträge durch Nutzung oder Infrastruktur und die große biologische Vielfalt naturnaher Moore machen sie für Erholungssuchende sehr attraktiv. Das Naturerleben der Besucher wird oft durch die Anlage von Moorelebnispfaden in Moorschutzgebieten unterstützt. ...“ Dort wird auch darauf hingewiesen, dass man für Schulklassen und Touristen Lehrpfade im wieder vernässten Moor anlegen könne. Genau das ist von Herrn Konrad und weiteren Eigentümern angedacht. Ein Grundbesitzer würde seine besonders geeignete Fläche zur Verfügung stellen. Auch die wirtschaftliche Verwertung von Paludikulturen wird geplant und bereits umgesetzt. Damit schließt sich der Kreis von der - früher umweltschädlichen, aber fürs wirtschaftliche Überleben notwendigen - Moornutzung hin zu umweltschonenden Bearbeitungs- und Verwertungsmethoden der heutigen Landwirtschaft.	
2a		Aus gegebenem Anlass sehe ich mich veranlasst zu der im Be- treff genannten Veranstaltung einige Anmerkungen zu machen. Die überwiegende Zahl der Zuhörer, mit Ausnahme die von der Investorensseite, mussten die Veranstaltung irritiert, frustriert und enttäuscht verlassen. Folgende Gründe sind unter anderen dafür verantwortlich:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland wurde in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt beraten und letztlich in der Kreistags- sitzung beschlossen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Den TOP 05 an das Ende der Veranstaltung zu legen war unter den gegebenen Umständen sinnvoll und notwendig. Das allerdings als Entgegenkommen des Ausschusses gegenüber den Zuhörern zu deklarieren, wie geschehen, ist schon mehr als selbstsam Die Anhörung der Zuschauer, Beteiligten und Betroffenen wurde außerdem auch noch zeitlich begrenzt, was dem Anlass in keiner Weise gerecht wurde. Eine der Sache angemessene Beteiligung der relevanten Gruppen und Personen war dadurch nicht einmal im Ansatz gegeben. Nachfragen waren praktisch nicht möglich. Jedem wurde sofort klar, kritische, auch sachliche Fragen wurden nach „Schema F“, immer mit dem Hinweis auf die Super-Privilegierung und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Einwendung nach der Auslegung abgeschmettert. Mir selbst ist das auch passiert, nämlich auf meine Frage hin, welche sachliche oder fachliche Grundlage die vorgegebenen Flächenausweisungen für WKA überhaupt besitzen? Welche technischen Annahmen liegen den Vorgaben zu Grunde? Welchen Beitrag für den Gesamt-Strom-Ertrag der BRD haben die einzelnen Landkreise zu erbringen? Wie viel davon wird dabei jeweils von den einzelnen zur Verfügung stehenden regenerativen Erzeugungssystemen erwartet?	Der Kreistag hat sich an das NKomVG und die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Ammerland gehalten. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde ist es möglich, informell Fragen zu stellen. Diese und erneute Wortmeldungen wurden sachgerecht beantwortet. Eine Eingabe von Stellungnahmen, die von der Verwaltung ordnungsgemäß bearbeitet und schriftlich abgewogen werden, konnten im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingereicht werden. Mit dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und den darin festgelegten Flächenbeitragswerten hat der Bund einen neuen Rechtsrahmen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen. Die bundesrechtlichen Vorgaben werden in Niedersachsen durch das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. Nr. 31) geregelt. § 2 NWindG bestimmt die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Festlegung von Windenergiegebieten und legt die regionalen Teilflächenziele fest. Dem kommt der Landkreis Ammerland mit der vorliegenden Planung nach. Entsprechend des § 2 NWindG haben die jeweiligen Planungsträger in Niedersachsen bestimmte regionale Teilflächenziele zu erreichen. Diese sind der Anlage des NWindG zu entnehmen. Technische Annahmen, ein Gesamt-Strom-Ertrag oder Ähnliches spielen hierbei keine Rolle. s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Eine Kenntnis darüber hätte nämlich eine Diskussion über Kompensation z. B. durch PV- oder auch Biogas-Anlagen durchaus möglich gemacht. Diese sind in Bezug auf die massiven Beeinträchtigungen der Anwohner in vielerlei Hinsicht deutlich unkritischer. Berechtigte, relevante Fragen wurden, nach meiner Auffassung, von Ausschussmitgliedern teilweise in unangemessener Art und Weise „beantwortet“, immer mit dem Tenor, dass die Beschlusslage alternativlos sei und zwar wegen des immer ins Feld geführten Punktes der Super-Privilegierung. Die Fragensteller waren nicht Bittsteller, sondern Betroffene im wahren Wortsinn Die Fragensteller waren kenntnisreich und mit Sachverstand ausgestattet. Die von einigen Ausschussmitgliedern gegebenen Antworten haben das jedenfalls nicht berücksichtigt. Die gesamte Anhörung der Teilnehmer, das war ganz offensichtlich, diente lediglich dazu, der Pflicht der Bürgerbeteiligung zu genügen. Das ist jedenfalls mein Eindruck Die Delegierten haben die Pflicht, alle Möglichkeiten im Rahmen eines solchen Verfahrens auszuschöpfen, um Schaden für betroffene Anlieger abzuwenden. Das ist leider nicht geschehen. So wurde der durchaus ernst zu nehmende Vorschlag der „Bürgerinitiative Apen“, bei der Landesregierung in Hannover vorstellig zu werden, nicht einmal ernsthaft in Erwägung gezogen. Im Gegenteil, das wurde eher als ein „Witz“ angesehen und ins lächerliche gezogen. Diesen Eindruck musste ich jedenfalls gewinnen. Viele Schutzrechte werden vom Rat nicht seriös berücksichtigt. (Brutvogelschutz) Der Rat hat bei dem zur Diskussion stehendem Thema aus der Sicht der meisten Zuhörer versagt und sich gegenüber dem betroffenen Personenkreis, der nun sehr wahrscheinlich WKA in den Vorgärten bekommt, „schuldig“ gemacht. Er lässt diesen Personenkreis im Regen stehen, obwohl er weiß, dass dieser Personenkreis dem Gesetzgeber in dieser Sache praktisch „ausgeliefert“ ist. Betroffenen bleibt nur der Klageweg, während der Rat seine Hände in „Unschuld wäscht“.	s.o. Im sachlichen Teilprogramm Windenergie darf nur die Windenergienutzung geregelt werden. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, der Landkreis achtet stets einen respektvollen Umgang. s.o. Mit der vorliegenden Planung werden, unter Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen, die konfliktärmsten Flächen der Windenergienutzung zugänglich gemacht. Zwischen dem Landkreis Ammerland und dem Land Niedersachsen wurden im letzten Jahr Gespräche geführt mit dem Ziel, die regionalen Teilflächenziele für den Landkreis Ammerland herunterzusetzen. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden. Die Avifauna wurde im Umweltbericht detailliert geprüft. Für Windenergieflächen, die nicht bereits Beschleunigungsgebiete sind, sind auf Umsetzungsebene umfassende avifaunistische Untersuchungen durchzuführen. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Rat winkt die Vorgaben der Landesregierung durch, obwohl diese dem gesunden Menschenverstand entgegenstehen. Sie wurden zudem schon vor Jahren gefasst und sind heute durchaus kritisch zu sehen. Somit hat der Rat seine „Ruhe“ und geht mit der Landesregierung konform. Der Rat folgt der „Habeck'schen-Doktrin“. Wozu das gerade führt, sieht jede Frau und jeder Mann in unserem Land. Der Rat macht sich damit zum Erfüllungsgehilfen der Landesregierung. Sie, Frau Harms, sahen sich veranlasst, nachdem Sie festgestellt haben, dass seitens der Zuhörer Unmut aufkommt, das Wort zu ergreifen. Dabei haben Sie sich, was durchaus zu erwarten war und auch in gewisser Weise verständlich ist, vor das Gremium gestellt. Allerdings bemühten auch Sie dann nur wieder das Thema „Superprivilegierung“ und gaben an, dass der vorliegende Beschluss für alle Beteiligten die „beste“ Lösung sei. Sehr geehrte Frau Harms, bitte sehen Sie sich nicht veranlasst, mir auf meine Einlassungen zu antworten. Ihre Antwort wird sicherlich in keiner Weise dazu beitragen können, den von mir und von den meisten Zuhörern gewonnenen Eindruck zu korrigieren. Das liegt in der Natur der Sache, und ist den unterschiedlichen Interessenslagen geschuldet. Nach Habeck „is halt so“	
2b		Zu dem im Betreff genannten Vorgang, möchte ich wie folgt Stellung nehmen. Gleichzeitig mache ich hiermit meinen Einspruch gegen den vorliegenden Entwurf geltend.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Das Bauamt, als damit befasste Stelle, ist über alle rechtlichen Belange, die bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung bestens informiert. Deshalb verlange ich, dass sowohl das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und das NWG (Niedersächsisches Wasserecht) vollumfänglich Anwendung finden wird. Der jetzt vorliegende Entwurf berücksichtigt die dort formulierten Schutzgüter und Vorgaben aber nicht in allen Punkten. Es fehlt aber insgesamt eine belastbare „Technikfolgenabschätzung“ • Besonders zu erwähnen ist hier der geringe Abstand der WKA zu umliegenden Siedlungen und Gehöften und dem LSG „Niederung der Großen Norderbäke“. Der Abstand der WKA liegt bei dem Entwurf jetzt teilweise bei unter 600 m zu Wohngebäuden. • Das ausgewählte Gebiet enthält Kompensationsflächen und Flächen des Wiesenschutzprogrammes und ist daher dauerhaft zweckgebunden im Sinne des §15BNatSchG. WKA sind hier rechtlich unzulässig. Hörbare und auch nicht hörbare Schallwellen, welche die riesigen Rotorblätter verursachen, sowie dauernde Blinklichtbeleuchtung, welche zu einer Lichtverschmutzung beitragen und der über lange Distanzen (über 1000m) auftretende Schlagschatten führen zu unzumutbaren Belastungen. Die Aussage des Ausschusses, eine Beeinträchtigung durch Schallwellen ist schon bei einem Abstand ab 400 m zu einer WKA nicht mehr zu erwarten, ist einfach falsch! • Die o. g. Punkte sind nicht nur für die betroffenen Menschen relevant, sondern in gleicher Weise auch für die in dem Gebiet lebenden Tiere. • Es ist dokumentiert, in dem ausgewiesenen Bereich Klauhörn, leben Rotmilane und Kornweihen. Diese Vogelarten sind strengstes geschützt. Auch andere seltene Vogelarten, Kiebitze, Wachteln und Wiesenpieper, sowie Schleiereulen, Sumpfohreulen und Baumfalken, sind dort heimisch und nachweisbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die gesetzlichen Vorgaben werden durch die Planung eingehalten, bzw. ist absehbar, dass die Vorgaben auf Umsetzungsebene eingehalten werden können. Die vorliegende Planung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt. Das vorliegende Windenergiekonzept sieht einen Abstand von 600 m zu Wohnnutzungen vor, welcher durch keines der Vorranggebiete unterschritten wird. Hinsichtlich der Kompensationsfläche wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Immissionen durch Schall, Schattenwurf und Blinklichter sei auf Kapitel 3.3, 3.4 und 3.6 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der dokumentierten avifaunistischen Beobachtungen wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Baumaßnahmen, wie die Errichtung von WKA, haben erheblichen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt und auf die Biologische Vielfalt insgesamt. Betroffen sind sehr viele Spezies, die sich nicht wehren können, insbesondere Vögel, Fledermäuse und Insekten. Wir befinden uns in einer Arten-Vielfalts-Krise, die durch die geplante Maßnahme für dieses Gebiet nur noch verschärft wird <u>Dafür mache ich Sie mitverantwortlich.</u> - Auch werden notwendige bauliche Infrastrukturmaßnahmen in großen Flächenbereichen zu erheblichen Bodenbelastungen führen. - Hydrologische Veränderungen in dem Gebiet um die „Große Norderbäke“ sind unausweichlich. Die Aussagen in dem herangezogenen Gutachten, dass keine Überschwemmungsgebiete in der näheren Umgebung vorhanden sind, sind falsch. In dem betroffenen Bereich werden größere Flächen jährlich regelmäßig überflutet. - Das Landschaftsbild verändert sich gravierend. - Der betriebswirtschaftliche Nutzen für die betroffene Gemeinde gering und wird zu Lasten der betroffenen Anwohner erzielt. Die Vorteile liegen ausschließlich bei den Investoren und Verpächtern. Letztlich werden alle „Gewinne“, die durch die WKA erzielt werden, über die Strompreise realisiert. Diese werden von der Allgemeinheit bezahlt. - Die „große Politik“ will den Ausbau der EE. Deshalb sollten aber keine Vorhaben realisiert werden, welche die betroffenen Anwohner gesundheitlich und wirtschaftlich schädigen. Politik muss berechtigte Interessen von Bürgern achten und diese Interessen nicht ohne Grund, den fast schon mit „extremistischer Energie“ verfolgten Zielen bestimmter Gruppen opfern. Sie folgen mit Ihrem Beschluss genau diesen Interessen und „verstecken“ sich hinter der sogenannten Super-Privilegierung. Ich war Zuhörer in vielen Veranstaltungen Ihres Gremiums und sonstiger Veranstaltungen des LK im Zusammenhang mit dem Thema Windkraft. Dort sollte die notwendige Beteiligung der Bürger hergestellt werden.	Zu den erheblichen Beeinträchtigungen wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Landkreis nimmt diese Aussage zur Kenntnis. Zu den erheblichen Beeinträchtigungen wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Das Vorranggebiet liegt nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz. Hinsichtlich des vorhandenen Polders, welcher der Hochwasserrückhaltung dient, erfolgt in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde / Deichbehörde eine Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene um die Funktionsfähigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens zu gewährleisten. Zum Landschaftsbild wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 1.3 der Präambelabwägung verwiesen. Mit der vorliegenden Planung sollen die regionale Teilflächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG erreicht werden. Dazu wurden anhand von einheitlichen Kriterien die konfliktärmsten Flächen in die Planung eingestellt. Der Landkreis Ammerland hält daran fest. Es wird auf Kapitel 3.8 und 3.9 der Präambelabwägung verwiesen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde ist es möglich, informell Fragen zu stellen. Diese und erneute Wortmeldungen wurden sachgerecht beantwortet. Eine Eingabe von Stellungnahmen, die von der Verwaltung ordnungsgemäß bearbeitet und schriftlich abgewogen werden, konnten im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingereicht werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		In keiner dieser Veranstaltungen, die teilweise für die Zuhörer unter schwierigen Bedingungen stattgefunden haben (man konnte nicht verstehen, was da mitgeteilt wurde), konnte man den Eindruck gewinnen, dass Sie die Interessen der Bürger vertreten. Im Gegenteil. Sie folgen ohne Not, den in vieler Hinsicht unsinnigen Vorgaben der Bundes- und der Landesregierung. Ist der von der Politik eingeschlagene Weg, die ins Feld geführten Klimaziele zu erreichen, in jedem Falle richtig? Ich bestreite das energisch. Haben Sie das wirklich hinterfragt? Fehlende Stromtrassen, nicht vorhandene Speichertechnologie für Strom aus WKA führen heute schon in bestimmten Situationen zur Abschaltung von WKA und den Generatoren von Biogas-Anlagen. Netzüberlastungen in Richtung Süden führen regelmäßig zu diesen Abschaltungen, um die Netze zu stabilisieren. So entstehen auch die erheblichen Redispatch-Kosten (2024 ca. 3Mrd Euro). Diese Kosten müssen ebenfalls von der Allgemeinheit beglichen werden und schlagen sich in den hohen Stromkosten in Deutschland nieder. Die Folgen hiervon sehen wir i. M. in der extrem hohen Anzahl der Insolvenz-Anmeldungen. Dazu trägt Ihr Beschluss bei. Sie sollten dazu beitragen, wirtschaftlichen Schaden des ausufernden Ausbaues der WKE zu verringern oder auch zu verhindern. Dafür wurden Sie gewählt! • Mit Sicherheit aber werden die Anwohner, wenn der vorliegende Entwurf realisiert wird, extremen wirtschaftlichen Schaden erleiden. Der ergibt sich aus dem großen Wertverlust der Immobilien. Der Beschluss verletzt relevante Gesetze. Die Teilfläche Klauhörn ist für die Errichtung von WKA deshalb nicht geeignet. Eine Errichtung von WKA auf der Teilfläche Klauhörn ist unzulässig! Wenn der Beschluss in dieser Form bestehen bleibt, muss ich den Rechtsweg bestreiten.	Der Landkreis nimmt diese Aussagen zur Kenntnis. Es wird auf Kapitel 1.4 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen. Der Landkreis Ammerland hält sich an gesetzliche Vorgaben.

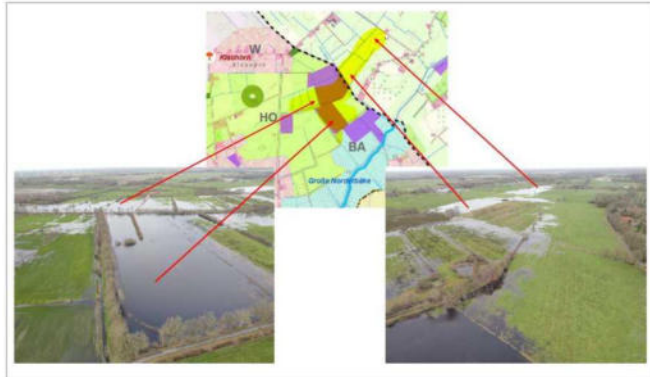
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3		Hiermit möchte ich Ihnen meine Stellungnahme zur Teilfläche Klauhörn als Windpotenzialfläche (Entwurf LROP 2025) zusenden. Da die Gemeinde Apen ebenfalls vom Thema "Hochwassergefahr" sehr stark betroffen ist, habe ich mir die Freiheit genommen, Herrn Rosendahl in CC zu nehmen mit der Bitte, meine Bedenken zum Hochwasserschutz der Region zu überprüfen und selbst zu bewerten. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang der Stellungnahme. Ich vertraue darauf, dass meine Angaben anonym behandelt werden. Stellungnahme zum Entwurf LROP, Teilfläche Klauhörn 1. Bedenken zum Hochwasserschutz Hiermit möchte ich meine großen Bedenken zum Hochwasserschutz der Region benennen. Ich wohne mit meiner Familie direkt zwischen Hochwasserschutzgebiet „Niederung der Großen Norderbäke" und den natürlichen Überschwemmungsflächen im Ihorster Moor und neben dem Polder. Als Privatpersonen mit Eigenheim sind ich und alle anderen Anwohner direkt betroffen und absolut abhängig von einem funktionierenden Hochwasserschutz. Jede Einschränkung der Funktion kann erhebliche Folgen für unser Zuhause und das aller anderen Anwohner haben und einen finanziellen Ruin hervorrufen. Der Hochwasserschutz der Gemeinde Apen und der Dörfer Ihorst, Hollwegerfeld und Westerstede würde stark gefährdet durch die Errichtung eines Windparks in der Teilfläche Klauhörn. Da vor allem Apen sehr viel tiefer liegt als die anderen Dörfer, bitte ich die Gemeinde Apen, die folgenden Bedenken zu prüfen und für sich selbst zu bewerten. Das Dorf Apen ist von einem funktionierenden Hochwasserschutz maximal abhängig. Dass der Hochwasserschutz schon heute auch in Apen an seine Grenzen kommt, sehe ich jährlich bei Starkregenereignissen und bei Hochwasser der Großen Norderbäke an dem Wohnhaus meiner Verwandten in Apen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Außerdem möchte ich auf die Kompensationsflächen der Gemeinde Apen eingehen. Da die Gemeinde Apen Besitzer dieser Flächen ist, bitte ich die Gemeinde, die Bedeutung und Schutz dieser Kompensationsflächen ebenfalls zu fokussieren. Ich spreche mich gegen die Ausrufung der Teilfläche Klauhörn als Windvorranggebiet aus folgenden Gründen: Die Planungsfläche „Teilfläche Klauhörn“ 1.1. liegt komplett in einem technischen Rückhaltebecken, dem Polder Klauhörn. 1.2. beinhaltet die Schutzdeiche der Großen Norderbäke und die Eindeichung des Polders. 1.3. liegt in einem natürlichen Retentionsraum (Ihorster Moor mit Feuchtwiesen) 1.4. liegt neben dem festgelegten Überschwemmungsgebiet „Niederung der Großen Norderbäke“ 1.5. Kompensationsflächen 1.6. beinhaltet das einzige Brutgebiet mit hoher regionaler Bedeutung im Ammerland 1.7. Verschwendung von Steuergeldern 1.1. Technische Rückhaltbecken - Polder Klauhörn. Wichtiger Hinweis: Polder, Deiche, Poldereindeichungen, Schleusen und verwandte Einrichtungen werden in Niedersachsen als hochwasserrelevante Infrastruktur behandelt: Es bestehen verbindliche Einschränkungen für bauliche Maßnahmen und Abstände. In der Teilfläche Klauhörn wird nach aktuellen Planungen sowohl der Abstand zu Schleusen, Deich der Großen Norderbäke und auch zur Eindeichung des Polders und zum Polder selbst nicht eingehalten. Sonstige Darstellungen — Wasserschutzdeiche (LK Stand 2016) — Fließgewässer des Aktionsprogramms Nds. Gewässerlandschaften (NLWKN 2018) und sonstige Fließgewässer II und III Ordnung (LK) □ Landkreisgrenze — Planung BAB 20	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Aspekte wird im Folgenden geantwortet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Der Windenergieerlass aus 2021 ist die aktuelle Grundlage für die Abstandsregelung zu Hochwasserinfrastruktur. Dieser muss mindesten 50m zu betragen (Quelle: Windenergieerlassen Niedersachsen 2021). - Das Niedersächsische Deichgesetz und die fachlichen Unterlagen des NLWKN sowie die Richtlinie Hochwasserschutz im Binnenland (HWS) sind für Planung und Förderung von Maßnahmen relevant; sie fordern, dass Deiche, Polder, Schleusen und Pumpwerke dauerhaft zugänglich und funktionstüchtig bleiben. umwelt-online.de+1 Auch die Bebauung des Polders ist nicht zulässig. Der Windenergieerlass betont, dass die „Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Hochwasserschutzanlagen“ gegeben sein muss. Im Fall des Rückhaltebeckens Polder Klauhörn wäre dies nicht der Fall. Die Funktionsfähigkeit des Polders würde massiv eingeschränkt und dauerhaft gestört werden. Grund: Der Boden im Poldergebiet besteht aus Moor, d.h. er hat eine erhöhte Wasseraufnahmefähigkeit. Das zeigen folgende Aufnahme und Karten entlang der Polderstraße:  Abbildung 3: Moorboden und Torf im Poldergebiet (Polderstraße, siehe gelber Kasten Folgeabbildung) wird sichtbar.	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.14 sowie 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

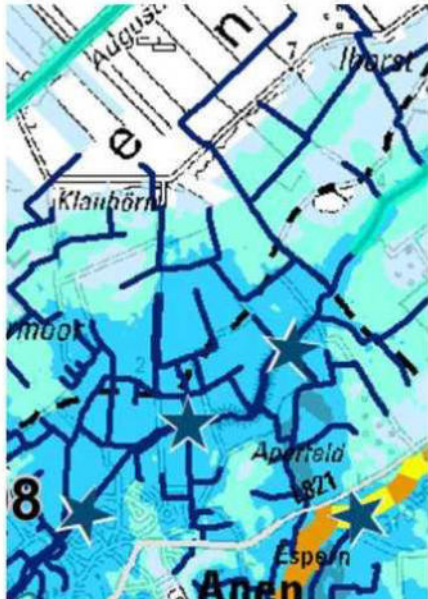
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Abbildung 4: Umweltkarte Kohlenstoffreiche Böden und zusätzliche Moortopie Gastvögel und Großvögel (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/). Eine Verlegung des Polders auf einen anderen Bereich entlang des Deiches hätte also nicht den gleichen Schutzeffekt wie der Polder in der Teilfläche Klauhörn, da es zwischen der Schafrücke (Beginn Eindeichung) und Apen keine vergleichbare Fläche mit Moorboden gibt. <u>Störung der Schwammfunktion durch Zerstörung des Moorbodens:</u> Durch Baumaßnahmen, Fundamente für WEAs und Baustraßen wird der Moorboden durch Verdichtung, Entwässerung, Bodenaushub gestört. Der Moorboden, der übrig bleibt, zersetzt sich. Folge: Die Schwammfunktion des Bodens geht verloren, die Wasseraufnahmefähigkeit wird massiv reduziert. Die Fundamente im Boden selbst stören ebenfalls den Wasserückfluss zur Großen Norderbäke im Boden und verlangsamen damit einen Wasserrückzug. Die Funktion des Polders Klauhörn wäre massiv beeinträchtigt und damit ist die Teilfläche Klauhörn im Poldergebiet nicht vertretbar.	Hinsichtlich der Retentionsfunktion der Moorböden wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Emissionen / Nährstoffmobilisierung durch Bauarbeiten auf Mooren: Windpark-Bau auf Moorböden wird in Fachberichten mit erhöhten Nährstoffausträgen, CO₂-Freisetzung durch Torfabbau und veränderter Wasserchemie in Verbindung gebracht. Das kann die Wasserqualität und ökologische Funktion der Retentionsflächen beeinträchtigen. BAG 21 Langfristige Nachhaltigkeit durch Torfzersetzung, Oxidation, Sinken der Torfoberfläche: Jede Störung des Torfkörpers (Entwässerung, Baustellen, temporäre Lagerflächen) kann zu beschleunigter Oxidation und Substanzverlust führen. Das reduziert dauerhaft die Speicherkapazität des Moores und verschlechtert damit die Hochwasserrückhaltefunktion. Studien zu Management / Rehabilitation von Mooren beschreiben diese Mechanik und die lange Erholungszeit. Schmidt/Weis Biodiversität & Bodenfauna (ökologische Funktion): Vibrationseffekte und Störungen reduzieren Bodenfauna (z. B. Regenwürmer) und mikrobiellen Umbau, was zu Verlust von Porenstrukturen führt, die für die Wasseraufnahme wichtig sind. Studien zeigen signifikante Rückgänge der Makrofauna nahe Turbinen (bis zu ~40 % Rückgang in Messungen) – dies ist ein biologischer Effekt mit hydrologischer Relevanz. Gieschke/aurol Versieglung und Flächenverlust durch Fundamente, Kranstellflächen, Trafostationen und Zugewegungen → direkte Verringerung der Fläche, die Wasser in der Torfschicht speichern kann. Bodenverdichtung (Baustellenverkehr, Bauarbeiten, Gründungsarbeiten) → Erhöhung der Bodendichte (bulk density), Verringerung Porenvolumen und Totraum → reduzierte Infiltrationsraten und reduzierte nutzbare Wasserspeicherung. (Quelle: „Soil Bulk Density Moisture Aeration.pdf“, „Natural Resources Conservation Service“). 1.2. Abstand zu „Schutzdeich der Großen Norderbäke“ und „Eindeichung des Polders“. Die Abstände zum „Schutzdeich der Großen Norderbäke“, Schleusen und „Eindeichung des Polders“ sind nicht eingehalten und 0m. Das ist rechtlich nicht zulässig. 1.3. Natürlicher Retentionsraum Ihorster Moor und seine Feuchtwiesen Das Ihorster Moor mit seinen Feuchtwiesen und seinem Moorboden dienen der Region als natürlicher Retentionsraum, der mehrmals pro Jahr massiv überschwemmt wird- komplette Flurstücke verschwinden unter Wasser. Das gelbe Rechteck stellt die ungefähre Lage des Windparks dar. Abbildung 5: Lage Ihorster Moor, Auszug Karte Moorgebiete (Quelle: https://mooris-niedersachsen.de/?pgId=576).	Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Abbildung 6: Überschwemmung Ithorster Moor, Richtung Lange Wischen, Eibenstraße, Schafweg im Dezember 23  Abbildung 7: Lage der überschwemmten Flächen	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Abbildung 8: Überschwemmungssituation an der Polderstraße Durch den Moorboden mit Schwammfunktion hat das Ihorster Moor eine sehr große Wasseraufnahmefähigkeit. Altbauern sprechen von der „Badewanne Ihorst“, da sich auf diesen Moorflächen das Oberflächenwasser aus Ihausen, Klauhörn und Ihorst sammelt. Es ist wichtig zu verstehen, dass das Ihorster Moor als Pufferzone für das Überschwemmungsgebiet „Niederung der Großen Norderbäke“ dient und das Überschwemmungsgebiet entlastet. Das Ihorster Moor nimmt große Wassermenge auf und gibt es nicht zusätzlich an das Überschwemmungsgebiet ab. Das Ihorster Moor schützt die angrenzenden Anwohner des Überschwemmungsgebiets vor einem massiven Überschreiten seiner Überschwemmungsgrenzen von Seiten der Großen Norderbäke Da die Teilfläche Klauhörn auch im Ihorster Moor geplant wird, wie in Abbildung 5 zu erkennen ist, würde auch die Schwammfunktion und Wasseraufnahmefähigkeit dieser Flächen im Ihorster Moor massiv eingeschränkt werden. Folge:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		1) Das Wasser kommt bei Überschwemmungen und Starkregen noch näher an die Häuser in den Straßen Lange Wischen, Nestenweg, Eibenstraßen, der Boden nimmt das Wasser nach WEA- Errichtung immer schlechter auf verglichen zum heutigen IST-Zustand auf (Tendenz zunehmend aufgrund Moorersetzung). 2) Das Überschwemmungsgebiet „Niederung der Großen Norderbäke) wird zukünftig stärker belastet. Grund: das Oberflächenwasser aus Ihorst, Klauhörn und Ihausen wird durch reduzierte Schwammfunktion nicht mehr im Ihorster Moor zwischenpuffert und fließt weiter zur Großen Norderbäke ab. Folge: Hochwassergefahr und Deichdruck für Apen steigen. Folgende Karte zeigt auch die Flächen, die rund um Apen besonders gefährdet sind.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung						
		 Abbildung 9: Textkarte 18, Hochwassergefahrenggebiete, LRP (Quelle: www.ammerland.de) Hochwassergefahrenggebiete - geschützt (NLWKN 2016) (Wassertiefen_HQextrem_Küste) <table><tr><td>0 - 1 m</td><td>> 2 - 4 m</td></tr><tr><td>> 1 - 2 m</td><td>> 4 m</td></tr><tr><td colspan="2">Landkreisgrenze</td></tr></table> Abbildung 10: Auszug Legende Textkarte 18, LRP (Quelle: www.ammerland.de).	0 - 1 m	> 2 - 4 m	> 1 - 2 m	> 4 m	Landkreisgrenze		
0 - 1 m	> 2 - 4 m								
> 1 - 2 m	> 4 m								
Landkreisgrenze									

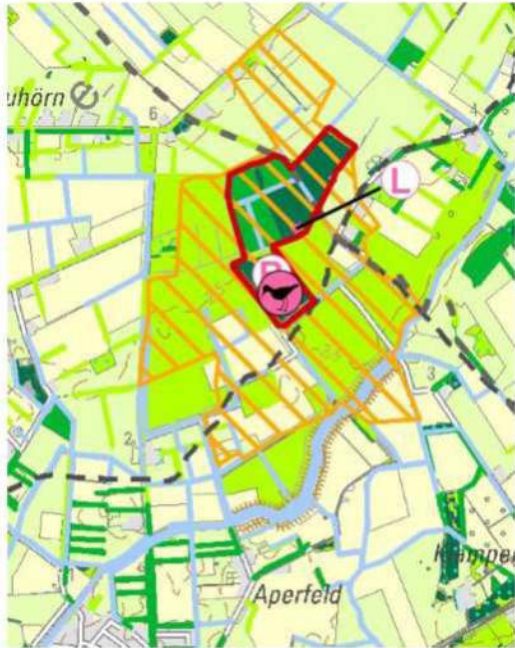
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Ich fordere den Schutz der natürlichen Retentionsfläche als wichtiges Element des Hochwasserschutzes von Ihorst. 1.4. festgelegte Überschwemmungsgebiet „Niederung der Großen Norderbäke“ Das Überschwemmungsgebiet „Niederung der Großen Norderbäke“ grenzt direkt an Teilfläche Klauhörn. Das Überschwemmungsgebiet ist bei starker Überschwemmung bei Kombination von Sturmflut und Starkregen/Dauerregen bereits heute am Limit. Die Überschwemmung in 2023 hat gezeigt, dass die Grenzen des ÜSG trotz Polderöffnung in Detern überschritten wurden, die Deichsicherheit in Apen gefährdet war, zum Teil musste der Deich mit Sandsäcken verstärkt werden und die Überschwemmung sowohl aus Richtung Ihorster Moor und vom ÜSG der Großen Norderbäke bedrohlich wurde für Anwohner. Der Abstand zu den Wohnhäusern war in 2023 bereits sehr gering. Dies zeigen folgende Abbildungen:  Abbildung 11: Hochwassersituation an der Lupinenstraße an der Eindeichung- Richtung Lange Wischen: Über die Grenzen ÜSG hinweg	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Abbildung 12: Hochwassersituation Ihorst, Blick nach zur Eibenstraße: Überschwemmung Dezember 23 bis 100m an Wohnhäuser Lange Wischen(unten), Schafweg (oben rechts), Eibenstraße (im Hintergrund)  Abbildung 13: Hochwassersituation vom Nestenweg Hollweyerfeld, Blick nach Apen zur Eindeichung.  Abbildung 14: Hochwassersituation von Hollwege, Blick nach Apen zur Eindeichung	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Durch die Zerstörung der Schwammfunktion im Poldergebiet und Ihorster Moor ist die Pufferfunktion dieser Moorflächen reduziert. Folge: das ÜSG würde zukünftig stärker belastet werden: - Die Gefahr von Überschwemmung der angrenzenden Wohngebäude steigt massiv. - Der Druck auf die Deiche steigt. - Das Hochwasserrisiko für Apen steigt. Geplante Renaturierung der Großen Norderbäke: Ich gebe zu bedenken: Die geplante Renaturierung der Großen Norderbäke hat durch das Mäandrieren den Effekt, dass der Norderbäke in Zukunft mehr Raum gegeben wird und damit mehr Fläche für Überschwemmungen bei heftigen, kurzen Starkregenereignissen zur Verfügung steht. Bei heftigen, plötzlichen Starkregenereignissen ist also die „schnellere Wasseraufnahmefähigkeit“ dieses Gebiets optimiert. Die Entwässerung für die umliegenden Dörfer bei Starkregen wird entlastet. Eine Überschwemmungssituation mit langanhaltendem Dauerregen kombiniert mit einer Sturmflut, wie wir es in 2023 hatten, stellt eine maximale Belastung der gesamten Region zwischen Hollwege und Determ dar. Eine Renaturierung der Großen Norderbäke mit Schaffung von Mäandern hilft in diesem Fall nicht, da die Überschwemmungen die Mäander und sogar das ÜSG weit überschreiten. Dieser Aspekt wurde bereits mit den zuständigen Fachexperten/Initiatoren zur „Renaturierung der Großen Norderbäke“ besprochen und von Ihnen bestätigt. Ein mögliches zukünftig genanntes Argument „Da die Renaturierung der Großen Norderbäke geplant ist, sind die Bedenken der Anwohner zum Hochwasserschutz durch die Ausrufung der Teilfläche Klauhörn nicht relevant.“ ist nicht korrekt. Insgesamt ist es wichtig zu verstehen, dass der Hochwasserschutz des Gebiets aus dem Zusammenspiel von Polder, Deichen, Schwammfunktion der Moorböden, Pufferwirkung der Überschwemmungen im Ihorster Moor und dem ÜSG „Große Norderbäke“ besteht.	Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde/ Deichbehörde ist eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des geplanten Vorranggebietes möglich, das Vorranggebiet liegt nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Dem Landkreis ist bewusst, dass es innerhalb des Polders im Hochwasserfall zu einem Wasserstand von rund + 2,60 m NHN kommen kann, so dass auf der Genehmigungsebene der Hochwasserschutz zu beachten und der Deichverband zu beteiligen ist. Darüber hinaus hat auf Umsetzungsebene eine Prüfung von Abständen zu Schutzdeichen zu erfolgen.. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Hochwasserschutz ist zu beachten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		1.5. Kompensationsflächen In der Teilfläche Klauhörn liegt ein 30 ha großer Flächenpool an Kompensationsflächen. Diese Flächen gehören der Gemeinde Apen. Die Flächen sind zum Teil zusammenhängend, zum Teil sind einige Stücke in dem Gebiet zerstreut. Die Kompensationsflächen grenzen direkt an das LSG „Niederung der Großen Norderbäke“. Der gesamte Flächenkomplex Ihorster Moor, Polderfläche Klauhörn sind als ein zusammenhängender großer Lebensraum für gefährdete Feuchtwiesenarten anzuerkennen. Fast nahezu der gesamte Bereich der Teilfläche Klauhörn ist Teil der niedersächsischen Wiesenvogelschutzkulisse, es gibt kartierte Kiebitzinseln. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Ausrufung der Teilfläche Klauhörn im absoluten naturschutzrechtlichen Widerspruch zu den Kompensationszielen steht. Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Kompensations- und Ausgleichsflächen dauerhaft ihrer ökologischen Funktion zuzuführen und in diesem Zustand zu erhalten. Eine Überplanung bestehender Ausgleichs- und Kompensationsflächen widerspricht eindeutig dem Grundsatz der dauerhaften Sicherung ökologischer Kompensationsmaßnahmen gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB). Der Erfolg der Kompensationsmaßnahmen der Gemeinde Apen wäre durch die Ausrufung der Teilfläche Klauhörn sehr stark gefährdet: Zum einen werden die Feuchtwiesenstrukturen tiefgründig durch den Bau von WEAs zerstört, zum anderen wird der Lebens- und Brutraum für Wiesenvögel und andere Feuchtwiesenbewohner vernichtet. Wiesenvögel, wie der große Brachvogel und Kiebitz, sind sehr störanfällig und würden aus diesem Gebiet durch den Betrieb von WEAs vertrieben werden. Da Kompensationsflächen rechtlich zeitunabhängig zweckgebunden sind, ist die Ausrufung der Teilfläche Klauhörn nicht zulässig. Ich fordere auch die Gemeinde Apen auf, für den Schutz ihrer eigenen Kompensationsflächen einzutreten und auf die Einhaltung der Kompensationsziele zu bestehen.	Bezüglich der Kompensationsflächen und der Bedeutung als Wiesenvogel-Lebensraum wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		1.6. Brutgebiet mit hoher regionaler Bedeutung im Ammerland Im Ammerland gibt es genau ein Brutgebiet mit hoher regionaler Bedeutung: dies liegt genau in der Teilfläche Klauhörn. Wie im Landschaftsrahmenplan zu erkennen ist (Abbildung 16) sind in diesem Gebiet sogar Flächen mit sehr hoher Bedeutung als Biototypen und haben ein kartiertes, besonderes Artenvorkommen.  Abbildung 15: Umweltkarte Brutvögel- wertvolle Bereiche (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten).	Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Abbildung 16: Karte Arten und Biotope, Landschaftsrahmenplan (Quelle: https://www.ammerland.de).	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Abbildung 17: Legende Bedeutung Arten und Biotope, Landschaftsrahmenplan (Quelle: Landschaftsrahmenplan).	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Das dieses Gebiet von Bedeutung ist, zeigen diverse Dokumentationen streng geschützter Arten. Der UNB des Landkreises Ammerland, der Gemeinde Apen und den örtlichen Naturschutzverbänden (BUND, Nabu und Naturschutzgemeinschaft Ammerland) liegen Fotodokumentationen der letzten 3 Jahre hierzu vor sowie die aufgezählten Sichtungen in den Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Apen im Jahr 2023. Auch der Vorpächter der Kompensationsflächen hat ebenfalls diverse Artendokumentationen zur Verfügung gestellt. Zu benennen sind hier als kleiner Auszug von Großvögeln: mehrere Brutpaare des Rotmilans, Brutpaare Weißstorch, Kornweihen, Brutpaare Rohrweihe, Falken, verschiedene Eulen. Als Wiesenbrüter wurden unter anderem Kiebitze, Brutpaar großer Brachvogel, Wachteln, Bekassinen dokumentiert. Eine Ausrufung als Windpotenzialfläche widerspricht den Natur- und Artenschutzzielen des Landkreises und dem Artenschutzgesetz. 1.7. Verschwendung von Steuergeldern Des Weiteren möchte ich anmerken, dass die Gemeinde erst in diesem Monat verkündet hat, Steuergelder in Höhe von 3 Mio. € für Kompensationsflächen und Hochwasserschutz der Gemeinde für den Haushalt in 2026 einzuplanen. Gleichzeitig reicht der Haushalt der Gemeinde Apen nicht für alle notwendigen Ausgaben- d.h. man gibt auf Kosten der Steuerzahler, aber für den Hochwasserschutz von Anwohnern, Geld für Kompensationsflächen und Hochwasserschutz aus, welches die Gemeinde nicht hat. Auf der anderen Seite würde der LK Ammerland durch Ausrufung der Teilfläche Klauhörn die Hochwasserschutz-Infrastruktur für die Gemeinde Apen, Ihorst, Hollwege und Westerstede massiv schwächen und opfert obendrein noch die eigenen Kompensationsflächen der Gemeinde Apen sowie das einzige Brutgebiet mit hoher regionaler Bedeutung im Ammerland und das Wiesenvogelschutzgebiet.	Die Hinweise auf die genannten Artvorkommen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland stehen der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen. Auf Umsetzungsebene sind Vermeidungs- und eventuell Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung sind auf Umsetzungsebene durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen einer Konfliktlösung zuzuführen. Die Hinweise zu Steuergeldern werden zur Kenntnis genommen. Antworten zu Hochwasserschutz und Kompensationsflächen s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Gemeinde klagt über zu hohe Ausgaben für Investitionen zum Hochwasserschutz, im gleichen Atemzug wird hochrelevante Hochwasserschutzinfrastruktur durch die Ausrufung der Teilfläche Klauhörn durch den LK Ammerland stark gefährdet. Dies passt aus meiner Sicht überhaupt nicht zusammen. Ich fordere den Landkreis und Gemeinden auf, Steuergelder sinnvoll einzusetzen, die Ziele vorgehender Maßnahmen zum Hochwasserschutz und Kompensation nicht zu zerstören und keine Mehrkosten für die Zukunft zu verursachen. Fazit Da der Landkreis nicht auf die Ausrufung aller geplanten Teilflächen zur Erreichung des Flächenziels angewiesen ist, fordere ich, dass die Teilfläche Klauhörn als Windpotenzialfläche gestrichen wird. Damit wird keine Gültigkeit der Superprivilegierung verursacht. Ich fordere, dass der Landkreis in seinem LROP den Fokus für die Teilfläche Klauhörn wieder auf Natur, Arten- und Hochwasserschutz legt. Gerade im Zusammenhang mit der Suche nach „Wiedervernässungsflächen für Moore“ und „Renaturierung der großen Norderbäke“ hat das Gebiet ein großes Potenzial für die Ausweitung weiterer Natur-, Arten-, Moor- und Klimaschutzmaßnahmen. Ich fordere ebenfalls die Anerkennung der vorherigen Planungsergebnisse aus der Bewertung des „Standortkonzepts Wind“ vom Landkreis Ammerland in 2013 und „24. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergie) der Gemeinde Apen“ in 2023. Beide Ergebnisse wurden professionell planerisch bewertet und beide Male wurde die Teilfläche Klauhörn als ungeeignet als für Windenergie festgelegt.	Ausführungen s.o.
4	 	Heute schicke ich Ihnen meine Stellungnahme zum geplanten Windpark in Klauhörn. Ich möchte Sie bitten, meine Bedenken ernst zu nehmen und zu überprüfen. Als Anwohnerin Apens möchte ich ebenfalls die Gemeinde Apen bitten, den Punkt "Überschwemmungsgefahr" als kritischen Punkt aufnehmen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Als Anwohnerin [REDACTED] in Apen mache ich mir große Sorgen wegen dem geplanten Windpark in „Klauhörn“. Mein Hauptanliegen ist der Hochwasserschutz - sowohl für unser Haus als auch für den Deich. Die Gemeinde Apen hat erst in den letzten Wochen mitgeteilt, dass sie sich weiter verschulden muss für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Wegen zunehmender Starkregen- und Hochwasserereignisse wird dies zukünftig ein immer wichtigerer Handlungspunkt der tiefliegenden und von Wasser umgebenen Gemeinde Apen. Die Kosten übersteigen bereits in diesem Jahr den Haushalt der Gemeinde und gleichzeitig sind sie zwingend notwendig. Jede Minderung der Funktion vom vorhandenen Hochwasserschutz ist aus Sicht der steuerzahlenden Einwohner nicht akzeptabel. Der geplante Windpark Klauhörn gefährdet aus meiner Sicht den Hochwasserwasserschutz in Apen, da er mitten in einen Polder und ins Moor gebaut werden soll. Vor der Eindeichung und Schaffung des Polders, als die Höfe entlang der Norderbäke regelmäßig unter Wasser standen, musste mein Vater damals oft den Bauern helfen, die Kühe aus den gefluteten Ställen zu holen. Teile Apens wurde regelmäßig überschwemmt- vor allem Flächen, die heute als Siedlungen gebaut sind. Seit der Eindeichung kann der Polder bei kritischen Hochwassersituationen als wichtiges Rückhaltebecken die Situation in Apen entschärfen und mit der Schleusenanlage kontrolliert Wasser abfließen lassen. Er schützt die Deichstandsicherheit bei extremem Hochwasser. Der Polder ist also ein zentrales Element im Hochwasserschutz vom Dorf Apen. Ich weiß noch, dass die Altbauern und Ortsvorsteher, wie mein Vater, die aktiv am Programm der Flurbereinigung mitgewirkt haben, oft über den Standort des Polders Klauhörn gesprochen haben. Die Bestimmung des Standortes war also damals nicht zufällig! Die Standortwahl des Polders wurde damals bei den Ortsvorstehen und Bauernvertretern stark diskutiert und die Festlegung auf Klauhörn sehr begrüßt. Gründe:	Zum Hochwasserschutz wird auf Kapitel 3.14 der Präambelabwägung verwiesen. Zum Polder und der Einhaltung von Abständen zu den Schutzdeichen wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		1. Der Polder liegt mitten im Moor; der Moorboden kann deutlich größere Mengen an Wasser aufnehmen als andere Böden. 2. Die Nähe zu den Überschwemmungsflächen an der Niederung und im Ihorster Moor haben dazu einen zweiten Effekt: die „Überschwemmungsflächen im Ihorster Moor“ und das Überschwemmungsgebiet „Niederung der großen Norderbäke“ werden im Falle der Polderöffnung stark entlastet und schützt damit auch die Anwohner in Ihorst vor Hochwasser. Genauso wichtig sind- neben dem Erhalt des Polders-Moorbodens- auch die Überschwemmungsflächen in Klauhörn/Ihorst, die durch ihren Moorboden ebenfalls Unmengen an Wasser aufnehmen können und damit die Überschwemmung an der Norderbäke selbst etwas abmildern. Die Polder- und Überschwemmungsflächen sind also für uns Anwohner in Apen und für die Stabilität des Deiches sehr wichtig und absolut schützenswert. Schon heute gibt es Probleme: Die Entwässerung des Grabens „Am Bach in Apen“ funktioniert nicht richtig bei Starkregen, wodurch es immer wieder zu Hochwasser auf meinem Grundstück und bei den Nachbarn kommt. Da der Graben zur Norderbäke läuft, kann bei akutem Hochwasser auch das Regenwasser in der Siedlung nicht abfließen und die Grundstücke werden überschwemmt. Auch in anderen Straßenbereichen des Dorfes gibt es zunehmende Probleme. Eine Entwässerung über die Norderbäke kann so schnell nicht erfolgen. Auch bei Hochwasser im Überschwemmungsgebiet der Norderbäke kommt die Entwässerung bei unserem Graben an seine Grenzen, da die Norderbäke bei extremem Hochwasser die Wassermengen nicht mehr aufnehmen kann. Umso wichtiger ist es, dass der Polder Klauhörn, die Schwammfunktion des Polders und der Überschwemmungsflächen im Ihorster Moor nicht durch den Bau eines Windparks gefährdet werden. Denn jede zusätzliche Belastung oder Gefährdung dieser Flächen durch Windenergieanlagen wäre aus Hochwasserschutzsicht nicht vertretbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.14 sowie 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Das Hochwasser im Dezember 2023 hat gezeigt, wie wichtig diese Flächen sind. Die Deichstabilität war in unserem Wohnabschnitt sehr kritisch. Mehrere Feuerwehreinsätze mussten den Deich schützen. Die Öffnung des Polders Klauhörn wurde bereits aufgrund der kritischen Deichstabilität abgewägt, der Polder in Detern war bereits geöffnet. Man stelle sich das Szenario vor, wie es für Apen gewesen wäre, wenn der Deich gebrochen wäre? Die Überschwemmungen auf den Flächen in Klauhörn (im Ihorster Moor) und Ihorst haben einen großen Teil des Wassers aufgefangen und einen Deichbruch verhindert. Ohne die intakte Schwammfunktion dieser Flächen wäre das Hochwasser viel schlimmer gewesen für uns Anwohner- die Gefahr von Deichbruch war gegenwärtig. Deshalb sehe ich den geplanten Windpark in Klauhörn als ernsthafte Gefahr für den Hochwasserschutz von uns als Anwohner in Apen. Ich bitte dringend darum, die Planung zu prüfen. Der Windparkbau verändert immer den Boden. Die Wasseraufnahmefähigkeit des Polders und der Überschwemmungsflächen ist in Gefahr. Aus meiner Sicht ist ein Windpark an dieser Stelle nicht verantwortbar. Die Teilfläche Klauhörn ist für uns Anwohner Apens ein wichtiges Naherholungsgebiet. Viele Anwohner gehen dort täglich auf dem Deich spazieren oder nutzen die beliebte Fahrradroute durch Klauhörn und Ihorst entlang der schönen Natur. Durch die Überschwemmungen wird diese Route zum beliebten Ausflug, um all die Vögel zu beobachten und die Überschwemmung selbst zu beobachten. Ich möchte ebenfalls erwähnen, dass mein Mann, der Jäger ist, mich schon oft auf den roten Milan mit seinen Nachkommen, die Kornweihe, Bekassinen, Schnepfen, Kiebitze und den großen Brachvogel aufmerksam gemacht hat bei gemeinsamen Fahrten durch dieses Gebiet. Diese sind schützenswert. Die vielen Weißstörche möchte ich ebenfalls erwähnen: sie sind im Poldergebiet Klauhörn seit vielen Jahren in großen Gruppen zu beobachten, es gibt verschiedene Storchennester in der Umgebung.	s.o. s.o. Zum Thema Erholung wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis auf die Artvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Ich stelle Ihnen ebenfalls die Frage, warum die Gemeinde Apen auf ihren eigenen Flächen als Kompensationsmaßnahme großflächig einen Lebensraum für Wiesenvögel schafft und der Landkreis Ammerland jetzt dort eine Windparkfläche ausrufen möchte. Kompensationsflächen haben einen Zweck zu erfüllen und sind dauerhaft gebunden. Ich stelle Ihnen die Frage, ob die Ausrufung der Teilfläche Klauhörn als Windgebiet rechtlich zulässig ist und fordere den Landkreis auf, Klauhörn zum Schutz der Anwohner Apens vor Hochwasser, zum Schutz der gefährdeten Arten und zum Schutz der Kompensationsziele als Fläche für einen Windpark zu streichen.	Bezüglich der Kompensationsflächen wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Wie vorstehend erläutert, stehen die aufgeführten Belange einer Umsetzung von Windenergieanlagen im Bereich Klauhörn nicht entgegen.
5	 	Als Jäger und Naturfreund, der häufig durch das Gebiet „Klauhörn“ geht, möchte ich die Vielfalt und Bedeutung der dort vorkommenden Wild- und Vogelarten bestätigen: • Auf den Wiesen kann ich seit vielen Jahren an verschiedenen Stellen im Gebiet Klauhörn/Ihorst regelmäßig mehrere Brutpaare der Rotmilane (mit Jungvögeln) und Rohrweihen (mit Jungvögeln) beobachten. Die Anzahl der Tiere spricht für Bruterfolge in diesem Gebiet. • In den Wintermonaten kann seit einigen Jahren die stark gefährdete Kornweihe (tf und 9) beobachten, die in ihrem Aktionsraum und Ruherevier besonders auf ungestörte Flächen angewiesen ist. Jedes einzelne Tier erhält die Art. Sie ist stark bedroht. • Der selten gewordene große Brachvogel nutzt die Offenlandschaft Klauhörn als Brutrevier und ist akustisch gut zu vernehmen. Jedes einzelne Tier erhält die Art. Er ist stark bedroht. • Weißstörche sind jedes Mal seit 2015 in Großgruppen zwischen 10 - 40 (!) Tieren auf den Flächen zu beobachten, weil sie auf den Feuchtwiesen und durch die Überschwemmungen viel Nahrung finden. • Ich beobachte regelmäßig Bekassinen, Kiebitze, zahlreiche Mäusebussarde und Reiher, Eisvögel am Überlaufbecken, Eulenarten, Fledermäuse, Ufer- und Waldschnepfen (im Wintermonaten), Austernfischer sowie Singvögel bedrohter Arten zu beobachten.	Hinsichtlich der nebenstehend genannten Artvorkommen wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Das Gebiet ist zudem ein wichtiges Wildbiotop, Rückzugsrevier und Kinderstube für Rehe, Feldhasen und Fasane. Das Gebiet „Klauhörn“ ist das einzige Areal mit hoher regionaler Bedeutung für Brutvögel im Ammerland. Es erweitert den Lebensraumtyp Feuchtwiese, Offenlandschaft des Landschaftsschutzgebiets „Niederung der Großen Norderbäke“ und es lassen sich extensiv bewirtschaftete Moorflächen vorfinden. Einen vergleichbaren Lebensraumkomplex mit diesen Bedingungen findet sich um Apen nicht mehr. Die Ausweisung von Kompensationsflächen sowie die Aufnahme der Fläche ins Wiesenvogelschutzprogramm habe ich vor einigen Jahren als sinnvolle und folgerichtige Maßnahmen des Landkreises Ammerland zum Arten- und Lebensraumschutz wahrgenommen und als Jäger begrüßt. Die Fläche hat eine hohe regionale Bedeutung als Brut- und Lebensraum für diese Arten. Aus der Sicht eines Jägers und Naturliebhabers ist es unverständlich, dass diese wertvollen Wildbiotope, Ruhereviere und Brutgebiete durch die Errichtung eines Windparks beeinträchtigt werden sollen. Ich möchte ihnen die Frage stellen, ob die Ausweisung als Windparkfläche mit rechtlichen Vorgaben, Umwelt- und Artenschutzbelangen vereinbar ist? Meine Frau hat ebenfalls eine Stellungnahme zu den möglichen Hochwasserrisiken durch die Errichtung des Windparks im Polder und im Ihorster Moor an den Landkreis und die Gemeinde gesendet. Ich verweise hierauf. Ich mache den Landkreis Ammerland dafür verantwortlich, wenn mein Haus und Grundstück zukünftig von Hochwasser beschädigt werden, das begründet ist durch einen geschwächten Hochwasserschutz im Poldergebiet/Ihorster Moor. Ich stelle dem Landkreis die Frage, ob er die verschobenen Verhältnisse und Schwerpunkte eines Hochwassers vorhersehen kann, welche entstehen, wenn sich die Bodenstrukturen im Ihorster Moor und im Polder Klauhörn durch bauliche Maßnahmen und Torfverlust verändern? Ich fordere Sie auf, die Windparkfläche Klauhörn aus Ihren Planungen zu streichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die regionale Bedeutung für Brutvögel wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Bezüglich der Kompensationsflächen wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auf Umsetzungsebene auszugleichen. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland stehen der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen. Auf Umsetzungsebene sind Vermeidungs- und eventuell Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6		Als gebürtige Aperia habe ich viele Jahre [REDACTED] gewohnt und besuche den elterlichen Hof noch heute. Ich kenne die Hochwassersituation noch aus der frühen Phase der Eindeichung und vor der Errichtung des Polders. Aufgrund der topologischen Lage waren Hofstellen und heutige Siedlungsflächen Apen jährlich von Überschwemmungen betroffen. Ich weiß um die wachsende Bedeutung der Überschwemmungsflächen und des Polders rund um Klauhörn/Ihorst nach der Eindeichung für den Hochwasserschutz des Dorfes Apen und sehe ihn aufgrund der Folgen des Klimawandels als zunehmend relevanter an. Der elterliche Hof ist bereits heute durch Starkregenereignisse betroffen, vor allem bei Hochwasser kombiniert mit Dauerregen. Eine Entwässerung des Grabens über die Große Norderbäke steht während dieser Klimaereignisse an ihrer Funktionsgrenze. Die Folge: Oberflächenwasser tritt zunehmend näher an das elterliche Wohnhaus und die Nachbargrundstücke heran. In der NWZ wurde in der Vergangenheit von ähnlichen Vorfällen anderer Straßenbereiche in Apen berichtet. Als Archäologin befasse ich mich eingehend mit stratigraphischen Bodenprozessen und den langfristigen Auswirkungen von äußeren Eingriffen. Deshalb verfolge ich in Anbetracht der oben angeführten historischen und hydrologischen Zusammenhänge die aktuellen Planungen zum LROP hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen in der Teilfläche Klauhörn mit besorgtem Interesse. Ich möchte mit meiner Stellungnahme darauf hinweisen, dass das Gebiet Klauhörn eine zentrale Funktion im regionalen Hochwasserschutz darstellt - sowohl für den elterlichen Hof und das Dorf Apen, als auch für die umliegenden Dörfer zwischen Apen und Hollwege. Die geplante Teilfläche Klauhörn liegt mitten im ehemaligen Hochmoorkomplex Ihorster Moor (früher auch Klamper Moor genannt). Es befinden sich natürliche Überschwemmungsflächen, ein künstlich geschaffener Polder sowie Deichanlagen und Schleusen im genannten Plangebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Besonders hervorzuheben ist die spezifische Bodenzusammensetzung durch kohlenstoffreiche Moorböden. Dies können Sie auf den Umweltkarten des Landes Niedersachsen einsehen. (Zur Ergänzung: Bei einer Radtour entlang der Polderstraße konnte ich 2023 große offenliegende Torfflächen nach einer Ansaat erkennen. D.h. Sie können also sicher davon ausgehen, dass das Poldergebiet noch heute Moorböden aufweist.). Torf hat die Eigenschaft einer „Schwammfunktion“: Er speichert erhebliche Mengen Wasser während Hochwasserereignisse und gibt es verzögert wieder ab, wodurch die Hochwasserintensität im Einzugsgebiet reduziert wird. Eine Veränderung dieses sensiblen Systems durch Bebauung wird die Funktionsfähigkeit des Polders und damit des Hochwasserschutzes erheblich beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund frage ich mich, weshalb ein Poldergebiet mit so hervorzuhebenden Boden- und Wasserhaushaltsmerkmalen für die Errichtung von Windenergieanlagen eingeplant wird. Auch tragen die ehemaligen Hochmoorflächen des Ihorster Moores auf den Kompensationsflächen zur Wasseraufnahme bei. Sie werden seit jeher regelmäßig überschwemmt im Winter und wirken durch ihre Schwammfunktion wie ein Puffer, wodurch die Intensität von Hochwasserereignissen an der Großen Norderbäke und der damit verbundene Deichdruck deutlich gemindert werden. Auch diese Flächen sind für die Teilfläche Klauhörn eingeplant worden. Darüber hinaus ist in den vorliegenden Plänen ersichtlich, dass die vorgeschriebenen Mindestabstände zu den Deichen und zur Poldereindeichung und zum Polder selbst nicht eingehalten wurden.	Die Bodenverhältnisse mit den vorhandenen Moorböden sind in dem Gebietsblatt zu Vorranggebiet Nr. 1 sowie dem Steckbrief zum Umweltbericht dokumentiert. Kompensationsflächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen, siehe auch Kapitel 4.1 der Präambelabwägung. Hinsichtlich des Schutzabstands zu Deichen und der Inanspruchnahme des Polders als Vorranggebiet Windenergienutzung wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Landkreis Ammerland und die beteiligten Planungsbüros sind verpflichtet, sämtliche Vorgaben und Richtlinien zum Schutz sicherheitsrelevanter Infrastruktur und zur Hochwasserschutzfunktion einzuhalten. Eine Gefährdung dieser Hochwasserschutzfunktion darf unter keinen Umständen eintreten und ist im Wasserhaushaltsgesetz §76-78 sowie im NWG-Deichrecht §§ 69-74 rechtlich geregelt: Bauliche Maßnahmen sind verboten, denn eine Funktionsfähigkeit von Hochwasserschutzrelevanten Flächen ist gesetzlich verpflichtend aufrecht zu erhalten. Sollte das Gebiet als Windfläche ausgerufen werden, sehe ich die Funktionsfähigkeit des Hochwasserschutzes im Polder und im Ihorster Moor aufgrund der sensiblen Bodenverhältnisse als reduziert an. Die nicht vorhandenen Abstände zum Deich der Großen Norderbäke, Schleuse und Polderdeich stellen ein zusätzliches Risiko dar. Ich habe die kritische Hochwassersituation im Dezember 2023 in der NWZ, den Meldungen der Gemeinde Apen, des Landkreises Ammerlands und der Ammerländer Wasseracht sowie des Leda-Jümme-Verbands verfolgt und mir selbst vor Ort beim Besuch des elterlichen Hofes ein Bild gemacht. Die Deichsicherheit war an mehreren Stellen kritisch und Überschwemmungen im Bereich Ihorst und Klauhörn hatten die Grenzen der vorgesehenen Überschwemmungsflächen überschritten. Ich hatte die realistische Sorge, dass dem elterlichen Hof Hochwasserschäden bevorstanden. Eine zusätzliche Belastung des Deiches durch eine verminderte Schwammfunktion wäre im Dezember 2023 als kritisch anzusehen gewesen. Ich bitte Sie eindringlich, die Planungen kritisch auf ihre potenziellen Auswirkungen auf die Hochwassersicherung zu überprüfen und alternative Standorte für Windenergieanlagen in Betracht zu ziehen, damit die Hochwasserschutzfunktion in Apen zukünftig nicht gefährdet wird.	Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.
7		Wir sind Anwohner der geplanten Windparks. Sie zerstören hiermit unwiederbringlich das Ipweger Moor. Sie verwandeln das Naherholungsgebiet in ein Industriegebiet.	Zur Betroffenheit von Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Zur Erholung wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8		Hiermit unterstütze und befürworte ich die Planungen zur Ausweisung auch meiner Flächen für den Windpark Ekern Nord.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9		Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf LROP nehme ich zur geplanten Ausweisung der Teilfläche „Klauhörn“ als Windenergiegebiet Stellung. Die nachfolgenden Punkte zeigen, dass die Fläche weder erforderlich noch geeignet noch rechtlich zulässig ist. Die Ausweisung verstößt gegen zentrale Vorgaben des Bauplanungsrechts, des Naturschutzrechts, des Wasserrechts, des Klimaschutzrechts sowie gegen die eigene fachliche Bewertung der Gemeinde Apen. 1. Fehlende Erforderlichkeit - Verstoß gegen § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB Der Landkreis Ammerland hat bereits ausreichend Beschleunigungsgebiete gemäß § 6a WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz) ausgewiesen. Diese Beschleunigungsgebiete entsprechen den im Flächennutzungsplan dargestellten „Sondergebieten Windenergienutzung“ und erfüllen das gesetzliche Flächenziel von 1,4 % der Landkreisfläche. Die Teilfläche Klauhörn ist nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen, sondern lediglich als „Vorranggebiet Windenergienutzung“. Vorranggebiete tragen nicht zur Erfüllung des WindBG-Flächenziels bei und sind rechtlich nicht erforderlich, wenn das Flächenziel bereits durch Beschleunigungsgebiete erreicht wurde. Rechtslage: • § 1 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) - Planung nur, wenn erforderlich	Der Landkreis Ammerland hat das Teilflächenziel bisher nicht erreicht, hat die Anrechenbarkeit der bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen der Kommunen jedoch in einem ersten Schritt geprüft. Anrechenbar zur Erreichung des Teilflächenziels sind dabei lediglich so genannte „Rotor-out“-Abgrenzungen, die ein Übertreten der Abgrenzungen durch den Rotor ermöglichen. Ein Teil der Flächennutzungsplandarstellungen beinhaltet so genannte „Rotor-In“-Darstellungen, wobei die Rotoren vollständig innerhalb der Gebietsgrenze liegen müssen. Bei einheitlicher Umrechnung aller Sondergebietsdarstellungen auf „Rotor-Out“-Flächen verbleiben lediglich 691,08 ha anrechenbare Fläche (entsprechend 0,94 % der Kreisfläche). Diese führen nicht zur Erreichung der Teilflächenziele 2027 und 2032. Der Begriff Beschleunigungsgebiete ist vor dem Hintergrund des Erreichens der regionalen Teilflächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG irreführend/ nicht richtig. Das Teilflächenziel wird durch die bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen der Kommunen (die gemäß § 6a WindBG zu Beschleunigungsgebietes ernannt wurden) nicht erreicht (s.o). Um die regionalen Teilflächenziele zu erreichen, stellt der Landkreis Ammerland ein sachliches Teilprogramm Windenergie auf. Vorranggebiete können zusätzlich zu den Flächennutzungsplandarstellungen zum Erreichen der Ziele angerechnet werden. Hierzu zählt auch die Fläche des Vorranggebietes in Klauhörn. Das BauGB ist hier nicht einschlägig.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		• § 1 Abs. 7 BauGB - Pflicht zur gerechten Abwägung • § 2 Abs. 3 BauGB - Pflicht zur vollständigen Ermittlung der Belange • § 6a WindBG - Beschleunigungsgebiete als maßgebliche Flächen zur Zielerfüllung • Aktuelle Klarstellung und Verschärfung der Rechtsprechung: 2024 wurde durch mehrere OVG-Urteile ausdrücklich verschärft, dass Gemeinden keine überzogenen oder nicht erforderlichen Festsetzungen treffen dürfen, weil jede „Übererfüllung“ ohne zwingende sachliche Notwendigkeit einen Abwägungsfehler darstellt und damit rechtswidrig ist. Bewertung: Eine Übererfüllung ohne gesetzliche Notwendigkeit ist rechtswidrig. Die Ausweisung der Teilfläche Klauhörn ist daher abstrakt rechtswidrig, da sie ohne planerische Notwendigkeit erfolgt und nicht zur Zielerfüllung des WindBG beiträgt. <u>2. Missachtung eigener Gutachten - Abwägungsfehler nach § 2 Abs. 3 und § 214 Abs. 3 BauGB</u> Die Teilfläche Klauhörn wurde: • 2013 (Standortkonzept Wind) und • 2023 (24. FNP-Änderung Apen) zweimal als ungeeignet bewertet. Rechtslage: • § 2 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) - Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, müssen vollständig ermittelt und bewertet werden. Dazu gehören ausdrücklich auch bereits vorliegende fachliche Gutachten und Bewertungen. • § 214 Abs. 3 BauGB - Fehler im Abwägungsvorgang können zur Unwirksamkeit des Plans führen.	Mit der vorliegenden Planung allein können die regionalen Teilflächenziele nicht erreicht werden. Für Planungs- und Rechtssicherheit von Bürgerinnen und Bürgern hat das dauerhafte Erreichen eine hohe Priorität für den Landkreis. Zusammen mit den Flächennutzungsplandarstellungen wird daher ein notwendiger Puffer von etwa 100 ha eingeplant. s.o. Abwägungsfehler werden vom Landkreis Ammerland nicht erkannt. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bewertung: Die zweifache fachliche Einstufung der Fläche als „ungeeignet“ ist Teil des Abwägungsmaterials im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB. Wenn diese klaren Ergebnisse in der jetzigen Planung ohne nachvollziehbare Begründung ignoriert oder ins Gegenteil verkehrt werden, liegt ein schwerer Fehler im Abwägungsvorgang vor. Ein solcher Fehler ist nach § 214 Abs. 3 BauGB rechtlich erheblich und kann zur Unwirksamkeit des Plans führen. 3. Artenschutzrechtliche Unzulässigkeit - § 44 BNatSchG In der Teilfläche Klauhörn sind mehrere streng geschützte Arten nachgewiesen, u. a.: • Rotmilan (mehrere Horste, einer in der Fläche) • Weißstorch • Seeadler • Großer Brachvogel • Bekassine • Kiebitz • Rohrweihe • Sumpfohreule Rechtslage: • § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) – Tötungsverbot • § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – Störungsverbot • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Schutz der Fortpflanzungsstätten • 2024 wurde die volle Geltung der EU-Vogelschutzrichtlinie noch einmal ausdrücklich bestätigt, wodurch der Schutz von Brutplätzen, Rastgebieten und Flugkorridoren weiter verstärkt wurde. Damit ist in sensiblen Gebieten wie Klauhörn noch mehr Rücksicht auf streng geschützte Arten zu nehmen!	Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bewertung: Für mehrere Arten besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das nach ständiger Rechtsprechung (OVG Münster, OVG Lüneburg, VGH Bayern) nicht zulässig ist. Die Fläche ist artenschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig. 4. Hochwasserschutzrechtliche Konflikte - WHG & NWG Die Teilfläche liegt im Polder Klauhörn, einem zentralen Element des Hochwasserschutzes. Rechtslage: • § 75 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) – Sicherung des Hochwasserschutzes • § 76 WHG – Überschwemmungsgebiete zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung • § 78 WHG – Bauverbot und Nutzungsbeschränkungen in Überschwemmungsgebieten • § 5 WHG – Allgemeine Sorgfaltspflichten: Nachteilige Folgen von Hochwasser sind für Mensch, Umwelt oder Sachwerte zu vermeiden! Landesrechtliche Konkretisierung in Niedersachsen: • § 115 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) – Hochwasserschutzanlagen, Deiche, Polder • § 116 NWG – Landesrechtliche Regelungen zu Überschwemmungsgebieten • § 117 NWG – Nutzung und Schutz von Retentionsräumen, Deichvorland und Vorländern Bewertung: Fundamente, Zuwegungen und bauliche Anlagen würden die Retentionsfunktion des Polders beeinträchtigen. Dies ist nach WHG und NWG nicht zulässig, da: • Retentionsräume freizuhalten sind, • ihre Funktion nicht eingeschränkt werden darf,	Es wird auf Kapitel 3.14 sowie 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		• und bauliche Eingriffe in Polderbereiche grundsätzlich ausgeschlossen sind. Eine Ausweisung der Fläche wäre daher wasserrechtlich rechtswidrig. Diese rechtliche Einordnung wird durch gesetzliche Aktualisierungen (der WHG-Novelle 2021 nach der Ahrtal-Katastrophe, durch das Klimaanpassungsgesetz 2023 und durch die Bestätigung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2024) noch besonders unterstützt! Sie stärken gemeinsam den Schutz von Retentionsräumen, Poldern und Überschwemmungsflächen, indem sie Verschlechterungen des Hochwasserschutzes ausdrücklich verbieten und zu klimaresilienten Planungen seitens des Bundes, der Länder und Kommunen verpflichten! 5. Moorschutz & Klimaschutz - KSG & EU-Recht Das Ithorster Moor weist hohe Torfmächtigkeit und regelmäßige Überflutungen auf und ist damit ein prioritärer Klimaschutzraum. Rechtslage: • § 3 KSG (Klimaschutzgesetz) – nationale Pflicht zur Emissionsminderung • § 4 KSG – sektorale Klimaschutzziele • § 5 KSG – Pflicht zur Emissionsreduktion und Vermeidung zusätzlicher Emissionen • Nationale Moorschutzstrategie (2023) – Erhalt, Wiedervernässung und Schutz bestehender Moorflächen als zentrale Klimaschutzmaßnahme • EU-Renaturierungsgesetz (2024) – Wiederherstellung degradierter Ökosysteme, insbesondere Moor- und Feuchtgebiete • EU-Biodiversitätsstrategie 2030 – Schutz und Wiederherstellung wertvoller Lebensräume	Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bewertung: Moorflächen gelten heute als rechtlich und politisch prioritäre Klimaschutzflächen. Die Nationale Moorschutzstrategie 2023 verpflichtet Bund, Länder und Kommunen ausdrücklich dazu, Moore zu erhalten und weitere Belastungen oder Überbauungen zu vermeiden. Eine Überplanung des Ihorster Moores würde daher der nationalen Moorschutzstrategie widersprechen und wäre ein Verstoß gegen das KSG und gegen EU-Recht! 6. Kompensationsflächen - § 15 Abs. 2 BNatSchG Die Kompensationsflächen in Klauhörn sind dauerhaft gesichert und rechtlich gebunden. Rechtslage: • § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) – dauerhafte Sicherung von Kompensationsmaßnahmen • § 17 BNatSchG – Schutz bestimmter Biotope • § 1a BauGB (Baugesetzbuch) – Eingriffsregelung Bewertung: Die Fläche ist nicht verfügbar. Eine Überplanung wäre rechtswidrig! Insbesondere wird an dieser Stelle auf eine bundesweite Klarstellung hingewiesen, die 2023 in mehreren Fachveröffentlichungen, Ländererlassen und Gerichtsurteilen bestätigt wurde: • Rechtsprechung 2023 (OVG, VGH) ^ Eine Fläche, die als Kompensation festgesetzt wurde, verliert dauerhaft ihre Verfügbarkeit für andere Nutzungen! 7. Schlussfolgerung Die Teilfläche Klauhörn ist: • nicht erforderlich, • nicht geeignet, • nicht verfügbar,	Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Die Schlussfolgerung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		• nicht genehmigungsfähig, • nicht abwägbar, • nicht rechtssicher. Die Ausweisung verstößt gegen: • BauGB • BNatSchG • WHG • NWG • KSG • EU-Recht • sowie gegen die eigene fachliche Bewertung der Gemeinde Apen. → Die Teilfläche Klauhörn ist somit zwingend aus der Windenergieplanung herauszunehmen! Ich danke Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung und bitte um eine Eingangsbestätigung.	
10		Stellungnahme zu Landkreis Ammerland Sachliches Teilprogramm Windenergie – Umweltbericht - Abschnitt 2.3 Fläche und Boden • Im einführenden Abschnitt fehlen Aussagen zu kohlenstoffreichen Böden. Es ist für kohlenstoffreiche Böden deutlich auf ihre Kohlenstoffspeicherung und -senkenfunktion hinzuweisen. Kap. 2.3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Die bereits vorhandenen Aussagen zu kohlenstoffreichen Böden wurden um die nebenstehende Aussage ergänzt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Der Satz „Die dauerhaften Verluste von Böden aufgrund von Versiegelungen (z. B. Fundamente, Erschließungswege) sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen und zu kompensieren.“ bezieht sich auf mineralische Standortverhältnisse und ist inhaltlich für Hochmoorstandorte zu ergänzen. Bei Hochmoorstandorten ist nach Abschluss der Baumaßnahmen und in der Betriebsphase im Fall einer fehlenden sohn-nahen Vernässung der Standorte mit erheblichen und irre-versiblen Verlusten des Torfkörpers zu rechnen ist. Folgen auf Klima sowie Natur- und Landschaftswasserhaushalt sind ebenfalls zu kompensieren. - Der Halbatz „...die Schutzwürdigkeit kann durch erhöhte Kompensationsfaktoren im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden“ sollte ersetzt werden durch „...die Schutzwürdigkeit <u>muss</u> durch erhöhte Kompensationsfak-toren im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wer-den“ 2.9.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringe- rung nachteiliger Umweltwirkungen - Im Maßnahmenkatalog „Vermeidungsmaßnahmen für Bo-den und Grundwasser“ sind zusätzlich Maßnahmen zur Vernässung kohlenstoffreicher Böden aufzunehmen 2.9.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	Die Angaben werden ergänzt. Verbindliche Aussagen zur Eingriffsregelung können auf regionalplanerischer Ebene nicht getroffen werden. Hierbei handelt es sich nicht um Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen, sondern um eine Ausgleichsmaß-nahme. Diese werden nicht konkret auf regionalplanerischer Ebene geregelt, son- dern sind auf Genehmigungsebene zu beachten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		• Da sich viele potenzielle Standorte auf Mooren befinden, müssen sich mögliche Kompensationen auf deren Besonderheiten beziehen. Der Satz „Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens lassen sich durch Aufwertung der Bodenfunktionen, z. B. durch Gehölzpflanzungen oder durch Nutzungsextensivierungen ausgleichen.“ ist daher beispielhaft zu ergänzen wie folgt: <i>„Die Funktion kohlenstoffreicher Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz ist vorwiegend durch deren sohlnahe Vernässung und Herstellung des Offenlandcharakters wiederherzustellen. Gehölzpflanzungen auf kohlenstoffreichen Böden sind als Kompensationsmaßnahme nicht geeignet. Der Erfolg der Maßnahme ist durch begleitendes Monitoring nachzuweisen.“</i> Näheres wäre in Abschnitt „4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung“ darzulegen. • Der Satz „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung in Form einer Sachkompensation oder einer Ersatzgeldzahlung einer Konfliktlösung zugeführt werden.“ ist zu ändern/ergänzen in <i>„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Böden und Natur sollen im Rahmen der Eingriffsregelung standortnah, auf Standorten vergleichbarer Bodenqualität und in geeigneter Weise ausgeglichen werden. Die Maßnahme muss vom Vorhabensträger während der gesamten Dauer des Eingriffs gepflegt und erhalten werden. Eine zweckgebundene Ersatzgeldzahlung ist nur nach Prüfung und in Ausnahmefällen vorgesehen.“</i> 2.9.3 Fazit zur Eingriffsregelung	Entsprechende Angaben wurden ergänzt. Dem Hinweis wird nicht erfolgt. Die konkreten Vorgaben zur Eingriffsregelung sind auf Umsetzungsebene zu beachten.

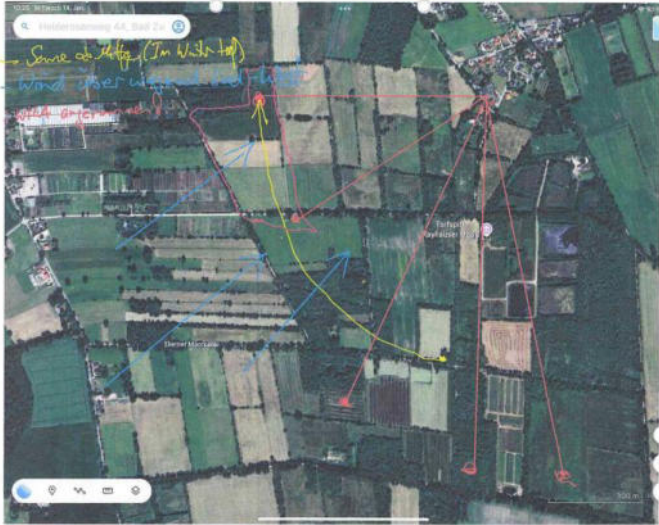
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		• „Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind für die Vorranggebiete Windenergienutzung nicht ersichtlich.“ Dieser Satz gilt nach aktuellem Stand der Wissenschaft uneingeschränkt nur für mineralische Böden und muss um Besonderheiten kohlenstoffreichen Böden ergänzt werden. Laut Positionspapier des Greifswald Moor Centrum (2020) gibt es zu Windenergienutzung auf kohlenstoffreichen (Moor)böden bisher kaum belastbare Aussagen. Ausgleichbare Beeinträchtigungen des Torfkörpers sind jedoch nur in Verbindung mit einer standortgemäßen Vernässung möglich: „... Windkraft auf entwässertes Moor [darf] nur realisiert werden [...], wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung des Moores stattfindet, d.h. die Wasserstände bis zur Torfoberfläche angehoben werden, oder zumindest, dass der Bau und die Auslegung so erfolgt, dass eine spätere Wiedervernässung ohne weiteres erfolgen kann.“ Bis auf weiteres müssen die Auswirkungen am Standort (Emissionsreduktion, Hydrologie und Biodiversität) langfristig überwacht werden. Näheres wäre in Abschnitt „4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung“ darzulegen. Sachliches Teilprogramm Windenergie – Umweltbericht - Steckbriefe • Die Steckbriefe enthalten leider keine geologischen Informationen zu den Standorten. Diese leicht recherchierbaren Daten des geologischen Untergrundes würden wertvolle Hinweise zur Standfestigkeit des Baugrundes und zu den erforderlichen Fundamentierungen ableiten lassen. Hierdurch ließen sich baubedingte Bodenschäden vermeiden.	Es erfolgt keine Anpassung der Formulierung. Der Landkreis geht davon aus, dass eine mögliche Betroffenheit von Moorböden durch geeignete Maßnahmen wie Wiedervernässung ausgeglichen werden können. Die konkrete Ausgleichsplanung bleibt der Genehmigungsebene vorbehalten. Die Steckbriefe werden nicht um die entsprechenden Angaben ergänzt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf regionalplanerischer Ebene keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Nr. Ed 6, „Boden Klima/Luft“: Die zum Risiko als Überschwemmungsgebiet gemachte Einschätzung „Nicht vorhanden“ ist nichtzutreffend. Im Winterhochwasser 2023/24 war die für die Windenergienutzung geplante Fläche Ed 6 (Teilfläche im Zufluss des Ekerener Moorgrabens in die Aue) großflächig und anhaltend überflutet (s. angefügtes Drohnenbild Auehochwasser der Ammerländer Wasseracht v. 23.12.2023 – Bildhintergrund, Pfeil markiert etwaige Fläche). Laut Ammerländer Wasseracht hatte der „Wasserspiegel am 27.12.2023 mit 5,79 m seinen bislang höchsten Stand“. Die Einschätzung zum Überschwemmungsrisiko ist entsprechend in „überschwemmungsgefährdet“ zu korrigieren.  - Nr. Ed 6, „Boden Klima/Luft“ Im Abschnitt „Empfindlichkeit, Gefährdung“ wird die Aussage gemacht: „Winderosionsgefährdung ist sehr gering bis sehr hoch.“ Hier wäre eine Präzisierung der potenziellen Gefährdung durch Winderosion wünschenswert	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Steckbriefen wird eine mögliche Überlagerung mit den Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz geprüft. Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines solchen Gebiets. Die Winderosion ist innerhalb des Vorranggebiets lokal und kleinräumig sehr variabel und es sind alle sechs möglichen Stufen der Winderosionsgefährdung vorhanden. Eine Konkretisierung wird vorliegend nicht als erforderlich gesehen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11a		Wir haben jetzt erfahren das die Flächen für die Errichtung von Windrädern erweitert wurde, genügt nicht eine Fläche mit drei Anlagen? Die neue Fläche betrifft uns besonders, da sie in der südöstliche Windrichtung 600 m von unserer Terrasse und Fensterfront liegt. Die Flügel dürfen auch noch überstehen. Um zu erleben was uns erwartet sind wir zu einer solchen Anlage gefahren und haben uns in 600 m Entfernung hingestellt, was uns da zugemutet wird ist unglaublich. Es war nicht nur die erdrückende Optik eines Riesen von 220 m Höhe, sondern was uns richtig geärgert hat war die Lautstärke der Winde, die vom Flügel verursacht werden. Wir sind öfters dort gewesen und können es immer noch nicht fassen! Es war kein leises Brummen eines Kühlschranks was uns (einreden zu versuchen) zugemutet wird, sondern ein ungleichmäßiges Turbinengeräusch und das 24 Stunden und 365 Tage im Jahr. An Schattenwurf von nur 30 Minuten am Tag wie angekündigt bzw. vorgeschrieben glauben wie auch nicht. Wer kontrolliert das? Wenn die Windräder erst dastehen haben wie Anwohner das zu ertragen und zu beweisen das die Zeiten vom Schattenwurf und die Lautstärke des Windes nicht eingehalten werden. Das ist so gut wie unmöglich. Um das maximum an Gewinn zu erwirtschaften werden die Betreiber die Geschwindigkeit der Flügel nur im äußersten Notfall runter stufen. Wir haben vor 5 Jahren hier neu gebaut und viel Geld in der Hand genommen, weil wir die Natur lieben. Jetzt diese Katastrophe zu ertragen ist sehr schmerzhaft. Die Windräder in 600 m Entfernung werden den Wert unseres neuen Hauses erheblich beeinträchtigen und es vielleicht auch noch unverkäuflich machen. Warum hat der Landkreis bei der Genehmigung des Neubaus nicht den Hinweis gegeben das hier Windräder hinkommen, dann hätten wir hier gar nicht gebaut.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Schallimmissionen wird auf Kapitel 3.4 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich des Schattenwurfs wird auf Kapitel 3.3 der Präambelabwägung verwiesen. s.o. s.o. Hinsichtlich des Wertverlusts wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Ob unsere Bedenken überhaupt gehört werden, wissen wir nicht aber wir bitten darum, die Lautstärke der Windräder in diesem Abschnitt strenger zu bewerten, wir wohnen in der Hauptrichtung des Windes. Windräder müssen ja irgendwo stehen aber zum Schutz der Anlieger nicht um jeden Preis, denken Sie bitte an unsere Gesundheit.	Hinsichtlich der Schallimmissionen wird auf Kapitel 3.4 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.8 der Präambelabwägung verwiesen.
11b		Hiermit erheben wir fristgerecht Einwendung gegen das oben genannte Vorhaben. Wir sind Eigentümer des Grundstücks Heiderosenweg 44 und befürchten erhebliche negative Auswirkungen durch die geplanten Windkraftanlagen. Durch die geringen Abstände von 600 Meter vor unserem Haus haben wir folgende Bedenken. 1. Hörbaren Lärm, da wir in der Hauptrichtung des Windes in Süd-West Richtung zur Anlage wohnen, (zusätzliche Geräusche durch Down Wind) 2. Der Schattenschlag durch Lage unseres Hauses wird im Winter bei tiefstehender Sonne immer gegeben sein. (Wer kontrolliert die 30 Minuten am Tag, wenn die Anlagen erst stehen, es geht doch nur um das wirtschaftliche). Es gibt doch bestimmt andere Flächen die zu vergrößern sind und wo die Anwohner kein Schattenschlag und höhere Lautstärke zu befürchten haben. 3. Durch die Höhe der Anlagen von 220 m und dem geringen Abstand von 600 m zu unserem Haus ist die Ansicht erdrückend. Die Landschaft und der Erholungsort werden zerstört. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. 4. Durch die geringen Abstände der Windanlagen ist auch eine Wertminderung unserer Immobilie zu befürchten. Dabei haben wir uns vor 5 Jahren entschieden hier neu zu bauen um die dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Diese Einwendung ist persönlich und keine sogenannte gleichförmige.	Hinsichtlich der Schallimmissionen wird auf Kapitel 3.4 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich des Schattenwurfs wird auf Kapitel 3.3 der Präambelabwägung verwiesen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein landkreisweiter, einheitlicher Kriterienkatalog zur Standortfindung angewendet. Konfliktärmere Standorte mit geringeren Umweltauswirkungen liegen nicht auf der Hand. Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung wird auf Kapitel 3.1 der Präambelabwägung verwiesen. Bezüglich des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion wird auf Kapitel 3.10 sowie 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. Bezüglich der Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts wird auf Kapitel 3.13.3 verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Insgesamt lehnen wir die Erweiterung des Vorranggebiets Nr.5 nach Norden hin ab. Wir beantragen, unsere Einwendungen im Rahmen des Verfahrens zu prüfen und bei der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen. 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
12		Hiermit erhebe ich gemäß den einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften fristgerecht Einwendungen gegen die geplante Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich des Ekerner Moores, Gemeinde Bad Zwischenahn. I. Gegenstand der Einwendung Gegenstand dieser Einwendung ist das Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich aller hierfür erforderlichen Nebenanlagen (Fundamente, Zuwegungen, Kabeltrassen, Nebenflächen sowie bau- und betriebsbedingter Eingriffe) im Bereich des Ekerner Moores. II. Einwendungen im Einzelnen	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		1. Verstoß gegen Belange des Natur- und Moorschutzes (§§ 13 ff. BNatSchG) Das Ekerner Moor stellt ein ökologisch besonders sensibles Moorgebiet dar, das eine herausragende Bedeutung für den Klima-, Boden- und Wasserhaushalt besitzt. Moore sind gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik wesentliche CO₂-Speicher. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe - insbesondere durch Fundamentgründungen, Zuwegungen, Kabeltrassen sowie mögliche Entwässerungseffekte - führen zu erheblichen, teils irreversiblen Beeinträchtigungen der Moorfunktionen. Diese Eingriffe stehen aus meiner Sicht nicht im Einklang mit den Anforderungen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz. 2. Artenschutzrechtliche Bedenken (§ 44 BNatSchG) Das Ekerner Moor ist Lebens-, Brut-, Rast- und Nahrungsraum zahlreicher besonders und streng geschützter Vogel- und Fledermausarten. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, insbesondere hinsichtlich Tötungs-, Störungs- und Verdrängungsrisiken, ausreichend geprüft und rechtssicher ausgeschlossen wurden. Die vorliegenden Unterlagen lassen nach meiner Kenntnis keine hinreichende Bewertung der kollisionsbedingten Mortalität sowie der langfristigen Habitatverluste erkennen. 3. Unzureichende Berücksichtigung der Schutzgüter Mensch und Gesundheit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) Durch den Betrieb der Windenergieanlagen sind relevante Immissionen in Form von Schall, tieffrequentem Schall (Infraschall) sowie periodischem Schattenwurf zu erwarten. Es bestehen begründete Zweifel, dass die Anforderungen des Immissionsschutzes und der gesundheitlichen Vorsorge gegenüber der umliegenden Wohnbevölkerung vollständig eingehalten werden. Eine ausreichende Schutzwürdigung der betroffenen Anwohner ist aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar ersichtlich.	Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Immissionen wird auf Kapitel 3.3 bis 3.5 der Präambelabwägung verwiesen.

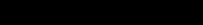
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		4. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) Das Ekerner Moor besitzt eine hohe landschaftliche Eigenart und eine besondere Bedeutung als Naherholungsraum. Die Errichtung großtechnischer Anlagen mit erheblicher Bauhöhe stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, die nicht ausreichend kompensiert werden kann. 5. Fehlende bzw. unzureichende Alternativenprüfung Nach meinem Kenntnisstand wurde keine nachvollziehbare und ergebnisoffene Prüfung von Standortalternativen außerhalb ökologisch besonders sensibler Moor- und Schutzgebiete durchgeführt. Dies widerspricht dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Umwelteingriffe und den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung. III. Antrag Aus den genannten Gründen beantrage ich, 1. die vorgebrachten Einwendungen vollumfänglich zu berücksichtigen, 2. die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens kritisch zu überprüfen und 3. die Planung in der derzeit vorgesehenen Form nicht weiterzuverfolgen. Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Einwendung sowie um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Ich wohne in der [REDACTED] in Bad Zwischenahn und bin somit direkt betroffen.	Hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion wird auf die Kapitel 3.10 und 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Alternativenprüfung wird auf Kapitel 2.2 der Präambelabwägung verwiesen.
13	[REDACTED]	Als einer der führenden Komplettanbieter für Erneuerbare-Energien-Projekte plant und errichtet die [REDACTED] [REDACTED] seit über zwei Jahrzehnten erfolgreich schlüsselfertige Wind- und Solarparks. Über unser Regionalbüro [REDACTED] setzen wir uns seit einigen Jahren für die Umsetzung von neuen Windenergiegebieten im Landkreis Ammerland ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir begrüßen daher den Entschluss des Landkreises, die Planung zur Ausweisung von Windgebieten voranzutreiben, um Ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit der Region und zum Klimaschutz zu leisten. Wir haben uns intensiv mit den vorgeschlagenen Änderungen des sachlichen Teilprogramms Windenergie auseinandergesetzt und möchten gerne unsere Anmerkungen, Bedenken und Vorschläge zu den genannten Punkten darlegen. Es ist uns wichtig, aktiv an diesem Prozess teilzunehmen und unsere Perspektive zu den geplanten Maßnahmen einzubringen. Die Stellungnahme bezieht sich auf das Potenzial zur Neuausweisung der Fläche „Wiefelstede West“. Wir bitten Sie höflichst, die beigefügte Stellungnahme zu prüfen und in die weitere Planung mit einzubeziehen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Zum aktuellen Entwurf möchten wir folgende Hinweise geben: Unsere Vorhabenfläche liegt im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes (siehe Abbildung) der Gemeinde Wiefelstede, nahe der Gebietsgrenze zur Nachbargemeinde Bad Zwischenahn und wird nach aktuellen Entwurfsstand nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Standorteignung Die vorgeschlagene Fläche steht weitgehend im Einklang mit den Vorgaben des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland. Ausgenommen hiervon sind die Waldflächen, die in der derzeitigen Fassung nicht für die Nutzung der Windenergie freigegeben sind. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) sowie der niedersächsische Windenergieerlass 2021 lassen die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung grundsätzlich zu, sofern die vielfältigen Funktionen des Waldes sowie seine Bedeutung für den Natur- und Klimaschutz angemessen berücksichtigt werden. Im LROP sind hierfür besondere Ausschlusszonen in Form von Vorranggebieten Wald festgelegt, die aufgrund ihrer besonderen Waldfunktionen zu erhalten und zu entwickeln sind. Das geplante Vorhaben liegt in forstwirtschaftlich genutzten Mischwaldflächen und wird nicht durch ein solches Vorranggebiet überlagert. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald erfolgt zwar eine Inanspruchnahme von Waldflächen, diese ist jedoch vergleichsweise gering. Bei modernen Windenergieanlagen werden während des Betriebs dauerhaft lediglich rund 4.000 m² je Anlage benötigt. Aufgrund dieses geringen Flächenbedarfs kann der Eingriff auf das notwendige Maß beschränkt werden, sodass Wald und Waldfunktionen im Vorhabengebiet weitestgehend erhalten bleiben. Die im Zuge der Errichtung dauerhaft entzogene Waldfläche ist darüber hinaus im Rahmen der Genehmigung an anderer Stelle auszugleichen; hierfür ist eine Wiederaufforstung vorgesehen, für die eine Umsetzung in räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet angestrebt wird. Der Vorhabenstandort befindet sich in forstwirtschaftlich genutzten Mischwaldflächen, die einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegen. In diesen Beständen finden planmäßige forstliche Eingriffe statt, insbesondere Hiebsmaßnahmen sowie waldbauliche Umstrukturierungen im Rahmen der forstlichen Betriebsplanung. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können in diese bestehende forstwirtschaftliche Nutzung integriert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Erschließungswege, Kranstellflächen und Anlagenstandorte lassen sich dabei in weiten Teilen an bestehende oder ohnehin vorgesehene forstliche Infrastrukturen und Nutzungskonzepte anpassen. Vor diesem Hintergrund stellt, der durch die Windenergieanlagen verursachte, zusätzliche Eingriff in den Waldbestand im Vergleich zu naturnahen, unbewirtschafteten oder besonders geschützten Waldflächen einen relativ geringeren Eingriff dar. Die forstwirtschaftliche Steuerbarkeit des Gebietes trägt somit zu einer besseren Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Waldfunktionen bei. Im Zuge der Planung werden umfangreiche Prüfungen zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes durchgeführt. Durch den Einsatz moderner Windenergieanlagen ergibt sich ein großer Abstand zwischen Rotorbereich und Baumkronen, wodurch das Kollisionsrisiko für Fledermäuse reduziert wird. Zudem nimmt die Fledermausaktivität mit zunehmender Höhe deutlich ab. Zur weiteren Minimierung verbleibender Risiken werden fledermausfreundliche Betriebszeiten in Form von Abschaltmaßnahmen vorgesehen. Auch hinsichtlich des Vogelschutzes können Waldstandorte gegenüber Offenlandstandorten mitunter geringere Konfliktpotenziale aufweisen, da viele kollisionsgefährdete Großvogelarten den Wald überwiegend als Brut- oder Rückzugsraum nutzen und ihre Nahrungssuche vor allem im Offenland stattfindet. Flugaktivitäten oberhalb der Baumkronen treten vergleichsweise selten auf. Das LROP sieht zudem vor, dass bei der Inanspruchnahme von Waldstandorten für die Windenergienutzung vorzugsweise Flächen berücksichtigt werden sollen, die bereits durch technische Infrastrukturen vorgeprägt sind. Im Bereich des Vorhabens ist der Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung („Conneforde - Cloppenburg - Merzen“) durch die Firma TenneT vorgesehen, wodurch perspektivisch eine technische Vorprägung des Raumes entsteht, die bei der Standortbewertung berücksichtigt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Ergebnis Nach ausgiebiger Prüfung konnten wir keinerlei Widersprüche feststellen, die grundsätzlich gegen Windenergieanlagen im beschriebenen Gebiet sprechen. Etwaige verbliebene planungsrechtliche Fragestellungen können an- und abschließend im Genehmigungsverfahren erörtert werden. Nach unserer Einschätzung stehen somit der Berücksichtigung des Gebietes für die Windenergienutzung keine Hindernisse entgegen. Der Windenergie kann hier mit minimalem Konfliktpotenzial zusätzlicher und dringend notwendiger Raum verschafft werden. Abschluss Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement in diesem wichtigen Prozess. Für eventuelle Rückfragen oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Über eine Rückmeldung zur Berücksichtigung unserer Stellungnahme würden wir uns sehr freuen.	Der Landkreis Ammerland ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern werden Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Anspruch genommen. War können Waldflächen gemäß Kapitel 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 LROP für die Windenergieerzeugung in Anspruch genommen werden, im Landkreisgebiet werden jedoch jegliche Waldflächen (auch über die raumordnerisch festgelegten Waldflächen hinaus) vorsorglich von Vorranggebieten Windenergienutzung freigehalten.
14		Umweltbericht NWP 1.2.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP) § 44 Absatz 1 BNatSchG Streng geschützte Tierarten Lauf Punkt 3 ist es verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Stellungnahme: Wir züchten  in 600 m Abstand zu dem Plangebiet Nr. 5 Ekertermoor (neue nördliche Teilfläche) den gefährdeten und geschützten heimischen Edelkrebs (Astacus astacus) Rote Liste (Kat.I). Diese Krebse leben in Zuchtgewässern in unserem landwirtschaftlichen Betrieb, der sogenannten Flusskrebs-Manufaktur und werden bis zu 20 Jahre alt. Die ausgewachsenen Zuchttiere können nicht mehr umgesiedelt werden, da sie sofort zurückwandern würden. Wir tragen durch unseren Betrieb zur Arterhaltung dieses geschützten Krebses durch Wiederbesatzmaßnahmen bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung von Nutztieren bzw. Tierzuchten ist nicht Bestandteil der Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der verursachte Schlagschatten durch die Windkraftanlagen wird die Fortpflanzung des Edelkrebses massiv stören. Der Schatten im Wasser bedeutet für den Krebs ein herannahender Feind (z.B. Kormoran oder Reiher). Gerade im Herbst bei niedrigem Sonnenstand sind die Paare auf der Suche zueinander. Ebenso im Frühjahr, wenn die Temperaturen langsam steigen, kommen die Krebse zur Futtersuche aus ihren Verstecken ins Flachwasser. Sobald ein Schatten auftaucht, flüchten die Krebse wieder in tieferes Wasser. Es kommt also auch hier zu einer permanenten Störung. Aufgrund des bereits vorliegenden Bauantrags der Firma Innovent für das Plangebiet Nr. 5 Bz, in dem die Längen der Schlagschatten für die Anlagen dargestellt wurden, ist bereits eindeutig, dass diese länger als 600 m sein werden und somit unser Betrieb direkt betroffen sein wird. Ein hinzunehmendes 30 Minuten-Szenario an max. 30 Tagen im Jahr schädigt den Krebs und die Population nachhaltig und ist daher nicht vereinbar mit dem o.g. § 44 BNatSchG und somit als Vermeidungsmaßnahme nicht geeignet. Wir gehen von einem massiven Rückgang der Population durch diesen Schattenwurf aus, da die Reproduktion und auch die Vitalität der Krebse abnimmt, da sie permanent gestört werden. Weiterhin ist bisher nicht geklärt, wieviel Mikroplastik durch den Abrieb von den Flügeln der Windräder freigesetzt wird. Studien sprechen von 30-150 kg pro Jahr an Mikroteilchen und sogenannten Ewigkeits-Chemikalien (PFAS). Diese Chemikalien werden in einem Umkreis von 1000 m verteilt und verseuchen somit unsere Krebsteiche für immer. Nach o.g. Zitat aus dem Umweltbericht folgt daraus, dass bereits auf dieser Planungsebene mind. 1000 m Abstand zu unserer Zuchtanlage festgesetzt werden muss um die Rote Liste Art Astacus keiner Gefahr auszusetzen.	Es liegen keine ausreichend fachlich fundierten Hinweise auf eine dauerhafte Störung von Krebsen durch den von Windenergieanlagen ausgehenden Schattenwurf vor. § 44 BNatSchG bezieht sich auf den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, welchem der genannte Zuchtbetrieb nicht unterliegt. s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir tragen durch den Betrieb der Flusskrebbs-Manufaktur zur Art-erhaltung dieses geschützten Krebses bei. Hinzu kommen jedes Jahr viele Besuchergruppen, Touristen und Gartenfreunde, um die Anlagen zu besichtigen, wodurch wir einen Betrag zur Umwelt- und Naturbildung leisten. Wir sehen durch die Ausweisung der Potenzialflächen Wind in nächster Nähe eine Gefährdung der Krebse und somit auch eine Gefährdung unseres landwirtschaftlichen Betriebes, sowie Einschränkungen im Bereich Touristik Ammerland. Umweltbericht NWP 1.2.3 Naturschutzrechtliche geschützte Teile von Natur und Landschaft Tabelle 1 Landschaftsschutzgebiete (LSG) Nr. 5 Bz Ekerntmoor Stellungnahme: Das oben unter Nr. 5 Bz bezeichnete Gebiet ist nicht ausreichend gewürdigt worden. Die Einschätzung des Gutachtens von NWP entspricht nicht den tatsächlichen Begebenheiten und Dokumentationen: 1. Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland 2021 Im Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland 2021 ist das Ekerntmoor als potenzielles Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 im Plan gekennzeichnet. Hier wird Priorisierung des Moorschutzes und die prioritäre Entwicklung eines guten chemischen Zustands sowie eines guten ökologischen Potenzials des Fließgewässers gefordert. Unter dem Punkt Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen wird unter der Nummer A93 direkt auf der Fläche zum geplanten WK3 Amphibien Moorfrosch sowie der Wasserzug Eschhorn unter der Nummer F178 Abfluß Wasserzug Eschhorn Fische Aal, Steinbeißer und weitere benannt. Es hat weder eine Erwähnung noch Erfassung von Populationen dort lebender schützenswerter Amphibien stattgefunden.	Hinsichtlich des Landschaftsrahmenplans wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich des Landschaftsrahmenplans wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Abfluss Eschhorn sowie der Ekernermoorkanal werden als Abfluss bei der Grundwassersenkung beim Bau der Anlagen übermäßig beansprucht. Laut §44 BNatSchG muss ein Schutz der hier lebenden Fische gewährleistet werden. Im Gutachten wird dies nicht erwähnt. Im Osten direkt angrenzend liegen gesetzlich geschützte Biotope Im Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland 2021 -Anlage 4 - Seite 11 heißt es: „06 Wildenlohsmoor <i>Kurzcharakteristik:</i> <i>Ursprünglich hoher Anteil an feuchtem Grünland, welches nach Entwässerung und Kultivierung überwiegend intensiv genutzt wird. Ackerflächen sind selten, jedoch Baumschulnutzung ist weit verbreitet. Die Hochmoorlandschaft ist stark durch wege- und grabenbegleitende Gehölzbestände und Moorbirkenwaldparzellen gegliedert. Meist kleine Gehöfte und Siedlungsstellen. Auffällig sind zahlreiche Bodenabbauflächen, die über die gesamte Landschaftseinheit verbreitet sind, wobei Torfabbau dominiert. Die durch Torfabbau entstandenen Abbauseen sind z. T. der Sukzession überlassen. Vorhandene Stillgewässer z. T. mit intensiver Erholungsnutzung. Das NSG Engelsmeer prägt als Hochmoorkolk die Landschaft.</i>	Auf regionalplanerischer Ebene lässt sich keine konkrete Beeinträchtigung von Gewässern ableiten. Die entsprechenden Belange sind auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bereiche werden durch die vorliegende Planung nicht direkt berührt. Ein Rotorüberstrich wird jedoch künftig möglich sein. Vor dem Hintergrund, dass weder kollisionsgefährdete noch störungsempfindliche Brutvogelarten innerhalb der gesetzlich geschützten Biotope erfasst wurden, wird kein zusätzlicher Abstand vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<i>Ziele: Der Nordwesten sowie der Osten der Landschaftseinheit sind durch ein Mosaik an hochwertigen (Feucht-, Nassgrünland, Feucht-, Moorebüsch) und geringwertigen Bereichen geprägt. Hier wechseln sich sehr kleinräumig Flächen der Zielkategorien 1. Ia und 2 ab. Diese Flächen sind, insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung für den Moorbiotopverbund zu sichern und zu verbessern. Der großräumige Feucht-/Nassgrünlandkomplex südlich des Wildenloh Waldes ist ebenfalls aufgrund seiner Bedeutung für Arten und Biotope (u.a. Libellen) zu sichern. Das Zentrum und der Süden der Landschaftseinheit sind überwiegend von geringer bis sehr geringer Bedeutung für die Schutzgüter. Hier haben Entwicklung und Wiederherstellung Vorrang. Aufgrund der Hochmoorböden mit hoher Torfmächtigkeit ist zum Schutz des Bodens und zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen vorrangig die Entwicklung und Wiederherstellung der Flächen durch angepasste Nutzung anzustreben. Die historischen Moorsiedlungs- und Landnutzungsformen von Petersfehn sind zu sichern. Der Moor- und Offenlandbiotopverbund ist zwischen Edeweicht und Friedrichsfehn, Petersfehn entlang noch vorhandener Restmoorbiotope und Feucht-/Nassgrünländer vorrangig zu verbessern.</i> <i>Fläche: 4.702 ha Naturraum: Ostfriesisch-Oldenburgische Geest</i> <i>Werte/Funktionen:</i> <i>mehrere kleinräumige Bereiche mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für Libellen, Falter und Gastvögel</i> Maßnahmen: <i>Pflege und Entwicklung der bestehenden Schutzgebiete NSG WE 68 sowie LSG WST 46 und LSG WST 81.</i>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Aufgrund der großflächigen Hochmoorböden mit hoher Torfmächtigkeit sind in weiten Teilen der Landschaftseinheit zum Schutz des Bodens und zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen Nutzungsaufgabe, -extensivierung bzw. angepasste Nutzungsformen (z.B. Paludikulturen) bei gleichzeitiger deutlicher Anhebung des Moorwasserstandes anzustreben. Auf einen Grünlandumbruch sollte unbedingt verzichtet werden und vorhandene Feuchtgrünländer sollen erhalten werden. Einige Bereiche sind besonders für Artenhilfsmaßnahmen für Wiesenvögel geeignet. Entlang der prioritären Entwicklungsachsen des Moorbiotopverbundes sollen durch Wiedervernässung und Extensivierung hochmoortypische Vegetation gesichert werden. Hochmoorentwicklungsstadien sollen in regenerierfähigen Hochmoor- und Abtorfungsbereichen initiiert werden. Erhalt und Entwicklung wertvoller Degenerationsstadien wie z.B. Moorwald falls eine Regeneration nicht möglich ist. Für den besonders strukturreichen Komplex aus Grünlandbiotopen und verschiedenen Hochmoor-Degenerationsstufen im Ekermer Moor bietet sich die Unterschutzstellung als LSG an. “ Im Gutachten wird dies nicht erwähnt. Die bereits in Teilbereichen vorgeschlagenen und angewandten Maßnahmen zur Wiedervernässung und zum Anbau von Paludikulturen werden im Gutachten nicht berücksichtigt. 2. Antrag auf Naturschutz Bereits seit März 2024 liegt dem Landkreis ein Antrag auf Naturschutz für das Ekenermoor vor. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde dieser zurückgestellt und findet daher ebenfalls keine Erwähnung. Die darin dokumentierten Arten wurden nicht in den Artenlisten erwähnt. UMWELTBERICHT - NWP - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes 2.6.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Seite 28	Innerhalb des Vorranggebiets befinden werden sind derzeit keine bekannten Wiedervernässungsmaßnahmen oder Paludikulturen bekannt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen. Die nebenstehenden Ausführungen sind dem Umweltbericht entnommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Baukörper von WEA wirken sich aufgrund ihrer landschafts- untypischen Höhe sowie der Drehbewegung der Rotoren störend auf das Landschaftsbild aus. Sie beeinträchtigen die landschaft- liche Eigenart und Naturnähe. In der näheren Umgebung der WEA können auch ihre Lärmemissionen das Landschaftserleben beeinträchtigen. Die Intensität der im Landschaftsbild verursachten Beeinträchti- gungen hängt einerseits von den Eigenschaften des Windparks ab. beispielsweise Höhe und Anzahl der WEA, Bauausführung, Farbgebung, Anzahl der Rotorblätter oder Aufstellungsgeometrie der WEA, andererseits spielen auch landschaftsimmanente Ei- genschaften für die Intensität der Beeinträchtigungen eine we- sentliche Rolle. Maßgeblich sind hierbei folgende Kriterien: Entfernung zum Windpark: Mit zunehmender Entfernung nimmt die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes ab. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil, den beispielsweise eine Wind- energieanlage im Blickfeld eines Betrachters ausfüllt, mit zuneh- mender Entfernung immer kleiner wird. Die Dominanz der Beein- trächtigung nimmt ab, der störende Effekt wird durch andere nicht störende Landschaftsbestandteile abgemildert, die zusätzlich in das Blickfeld treten. Nach Breuer⁷ ist mindestens ein Radius der 15-fachen WEA- Höhe als erheblich beeinträchtigter Raum einzustellen. Unter der Annahme der Referenzanlage (ca. 220 m) erstreckt sich der im Regelfall erheblich beeinträchtigte Raum somit auf einen Radius von rund 3,3 km. Je nach der Empfindlichkeit des Landschafts- bildes (s. folgende zwei Kriterien) sind teilweise auch in größerer Entfernung erhebliche Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Bei WEA geringerer Gesamthöhe reduziert sich die Reichweite optischer Auswirkungen hingegen.	s.o. s.o. s.o. s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Transparenz der Landschaft: Nicht von jedem Standort aus sind störende Objekte sichtbar und somit als Beeinträchtigung in der Landschaft wahrnehmbar. Als sichtverschattende Elemente wirken insbesondere bebaute Bereiche sowie flächige Gehölzbestände, teils auch das Relief. Je höher der Anteil solcher sichtverschattenden Elemente in einem Landschaftsausschnitt ist, desto geringer ist die Transparenz der Landschaft und desto geringer ist die Intensität der Beeinträchtigung. Die Breite der sichtverschatteten Zone ist umso größer, je höher das sichtverschattende Element - und je größer die Entfernung zwischen Windpark und sichtverschattendem Element ist. Hierdurch wird der im vorigen Punkt beschriebene Effekt verstärkt, dass mit zunehmender Entfernung die Eingriffsintensität abnimmt. Wertigkeit des Landschaftsbildes: Je höher die Bedeutung des Landschaftsbildes eingeschätzt wird, desto stärker wirken sich neu hinzukommende störende Objekte nachteilig aus. Mit der Umsetzung der Vorranggebiete Windenergienutzung sind somit weiträumige Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Eine konkrete Bemessung der Betroffenheiten auf Basis der Landschaftsbildbewertungen sowie der konkreten Anlagenplanung erfolgt in den Genehmigungsverfahren. Kompensationsmaßnahmen für die erheblichen Beeinträchtigungen werden auf der nachgeordneten Planungsebene unter Berücksichtigung der Vorbelastung festgelegt. Stellungnahme: Aufgrund des bereits gestellten Bauantrags der Firma Innovent GmbH und des beigefügten Gutachtens durch das Büro Böker und Partner ist bekannt, dass die Bemessung der Betroffenheit lückenhaft und viel geringer bewertet wurde, als sie sich tatsächlich gestaltet. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist es als nicht direkt Betroffener nicht mehr möglich Stellung zu nehmen. Daher muss bereits auf dieser Planungsebene die Wertigkeit überprüft werden. Bei diesem Gutachten wurden wesentliche Bereiche nicht berücksichtigt. Das Gutachten muss daher überarbeitet werden.	s.o. s.o. s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Bewertung der Betroffenheiten kann ausschließlich auf der Genehmigungsebene unter Kenntnis der Anlagenstandorte und -höhen durchgeführt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden auf Umsetzungsebene im Rahmen der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zugeführt. Das Im Zuge des laufenden Genehmigungsverfahrens vorgelegte Gutachten bezieht sich lediglich auf die darin beantragten Anlagenstandorte.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Beispiel: Gebiet zwischen Wieselweg, Goldene Linie, Siedenweg, Vor dem Moore und Heiderosenweg. Hier gibt es weder sichtverschattende Zonen noch sonstige Störfaktoren. Die im Norden neu dazugekommene Fläche kann zu einem Abstand von 600 m führen, was die Höhe der Anlage besonders groß und bedrohlich wirken lässt. Die Betroffenheit muss daher als hoch eingestuft werden. Die der Erholung dienenden Wege und Straßen im diesem Gebiet erfahren eine Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart und Naturnähe. In der näheren Umgebung der WEA werden auch ihre Lärmemissionen das Landschaftserleben beeinträchtigen. Hinzu kommen ein naturnaher und prämiierter Naturgarten, der mit einem Landschaftsfenster genau dieses Landschaftsbild dem Tourismus Ammerland zur Verfügung stellt. Mehrere hunderte Gäste pro Saison werden durch den Bau von WKA auf ein Industriegebiet (Sondergebiet) anstelle eines besonderen Landschaftsbildes schauen müssen und es hören. Die Betroffenheit muss daher als hoch eingestuft werden. Umweltbericht -NWP - Anhang 2 - Einzelgebietliche Einschätzung zum Kollisionsrisiko von Brutvögeln - Vorranggebiet Nr. 5 bz Seite 2 Gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand ergibt sich bei der Ausweisung des Vorranggebiets Wind eine deutliche Erweiterung durch das Hinzutreten eines nördlichen Teilabschnitts. Dieser Teilabschnitt wurde inklusive eines 1.000 m Radius bei den faunistischen Erfassungen ebenfalls abgedeckt. Hinweise auf Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld des Vorranggebiets liegen nicht vor. Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen. Stellungnahme: Auf den im Umweltbericht Anhang 4 Avifaunistische Untersuchung dargestellten Karten zum Gebiet Ekerner Moor ist lediglich ein Radius von 500 m dargestellt, daher ist diese Fläche nicht vollumfänglich untersucht worden.	Durch die Erweiterung des Windenergiestandortes Ekerner Moor sind weitere Landschaftsbildbeeinträchtigungen anzunehmen. Diese können auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend quantifiziert werden. Die durch die Errichtung von Windenergieanlagen ausgelösten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind auf Genehmigungsebene zu ermitteln und auszugleichen. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden auf Umsetzungsebene ausgeglichen. Die nebenstehenden Ausführungen sind dem Umweltbericht entnommen. Dem Textbericht ist zu entnehmen, dass ein 1.000 m-Radius untersucht wurde. Abbildung 37 in dem entsprechenden Gutachten zeigt auch den 1.000 m-Untersuchungsradius sowie die darin erfassten Greifvogelhorste. Die zu dem Gebiet gehörenden Textkarten Nr. 35 und 36 zeigen jeweils nur einen 500 m-Untersuchungsradius, da eine Erfassung von planungsrelevanten Brutvögeln der Roten Liste lediglich in diesem Bereich erfolgte.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Das Gutachten ist bereits 5 Jahre alt und muss daher aktualisiert werden. Weiterhin fehlen wesentliche Vogelarten, die im Antrag auf Unterschutzstellung des Ekerntmoores von März 2024 dokumentiert worden sind und dem Umweltamt des Landkreises vorliegen. Aufgrund der nördlichen Erweiterung des Gebietes sind zum Beispiel dokumentierte Brutstätten des Wachtelkönigs im nördlichen Bereich nicht dargestellt. Sie befinden sich im 1000 m Radius. Die Umweltbehörde des Landkreises wurde im Sommer 2025 über das Vorkommen informiert.	Gemäß den Vorgaben des Artenschutzleitfaden Niedersachsens weist das Gutachten eine hinreichende Aktualität auf. Als hinreichend aktuell gelten Daten, die nicht älter als sieben Jahre alt sind. Die der unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Daten von März 2024 bzw. Sommer 2025 können nicht verwendet werden, da sie ohne eine wissenschaftliche Kartiermethode (mehrere Geländetermine zur Brutzeit von einem Fachbüro) erfasst worden sind. Darüber hinaus beinhalten sie in großen Teilen Sichtungen von fliegenden oder sitzenden adulten Tieren. s.o.
15		Widerspruch mit Argumentation gegen das Vorranggebiet Westermoor Nr. 4 Ap. 1. Überplanung im Kreis Ammerland auf Kosten der Anwohner vom Vorranggebiet Westermoor Nr. 4 Ap in Apen / Vreschen - Bokel. <i>Das Vorranggebiet Westermoor Nr. 4 Ap ist aus der Flächenplanung für Vorranggebiete des Landkreises Ammerland wieder zu entfernen!</i> Es sind 98 ha über die Vorgaben des Landes Niedersachsen hinaus geplant worden. Es werden vom Landkreis Ammerland, 938 ha vom Land Niedersachsen erwartet Das sind 1,29 % der Landkreisfläche. Es werden zurzeit aber 1036 ha Vorranggebiete vom Landkreis Ammerland ausgewiesen. Das sind 1,49 % der Landkreisfläche. Im Jahr 2023 wurden vom Landkreis Ammerland noch 0,84 % der Kreisfläche bis 2032 erwartet. Was ist hier passiert? Die zusätzlichen, von der Gemeinde Apen abgelehnten Vorranggebiete Westermoor Nr. 4 Ap und das Vorranggebiet Klauhörm Nr. 1 Ap mit zusammen 56,35 ha, hätten nicht Not getan. Diese Entscheidung dient nur dem Wöhle des Investors, des Projektierers und einigen anderen kommerziellen Profiteuren.	Der Sachverhalt ist nicht korrekt wiedergegeben. Es werden lediglich 903,91 ha als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, durch welche allein das Teilflächenziel für 2032 nicht erreicht werden kann. Darüber hinaus erfolgte eine Anrechnung bauleitplanerisch gesicherter Bereiche sowie bestehender, bzw. genehmigter Windenergieanlagen. Für die genannten Flächen liegen derzeit keine konkreten Anlagenplanungen vor.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Anstatt aufwendige Arbeit mit geringem Ertrag in 12 kleinen Vorranggebieten mit 57,05 ha (kleine Vorranggebiete sind unten aufgeführt), darf der Projektierer jetzt im Vorranggebiet Westermoor Nr. 4 Ap, trotz einer demokratisch herbeigeführten Ablehnung des Vorranggebietes, seitens der Gemeinde Apen, hier wahrscheinlich tätig werden. Landkreise und deren Zuarbeiter oder Beratungsfirmen sind aber für die Profitmaximierung der Investoren oder Projektierer nicht zuständig und schon gar nicht verantwortlich. Diese Art von Unterstützung ist aus kommerzieller Sicht sicherlich von allen beteiligten Profiteuren erstrebenswert. Aus Sicht der nicht unerheblichen Vielzahl an angrenzenden Anwohnern zu dem Vorranggebiet Westermoor Nr. 4 Ap auf der Seite Vreschen - Bokel und der Seite Deternerlehe sicherlich nicht! 12 kleine unattraktive Vorranggebiete mit gesamt 57,05 ha, für Die sich jetzt nach der Zwangszuführung seitens des Landkreises Ammerlands, gegen den Beschluss der Gemeinde Apen, sicherlich kaum noch ein Investor wirklich interessieren wird. ○ 25 (9,76 ha) Wiefelstede ○ 26 (0,21 ha) Wiefelstede ○ 27 (3,94 ha) Wiefelstede ○ 11 (1,47 ha) Rastede ○ 12 (2,33 ha) Rastede ○ 14 (9,26 ha) Rastede ○ 20 (3,33 ha) WST ○ 23 (4,08 ha) WST ○ 24 (6,29 ha) WST ○ 17 (1,82 ha) WST/Apen ○ 06 (9,35 ha) Edewecht ○ 08 (5,21 ha) Edewecht	Windenergieflächen unter 15 ha werden nur als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, wenn sie bereits bauleitplanerisch gesichert sind. Die aufgelisteten Flächen sind in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden bzw. der Stadt bereits als Windenergieflächen dargestellt. Der Landkreis erachtet es als sinnvoll, in der vorliegenden Planung zuerst auf diese Flächen zurückzugreifen und Erweiterungspotenzial auszuschöpfen bevor gänzlich neue Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Um bei gänzlich neuen Flächen eine gewissen Konzentrationswirkung zu schaffen, wird für die Prüfung gänzlich neuer Windenergieflächen eine Mindestflächengröße von 15 ha angesetzt (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.4).

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Uns würde es sehr interessieren, mit welchen Argumenten oder Mitteln, ein so aufwendig herbeigeführter Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Apen außer Kraft gesetzt wurde? Hier erwarten wir Transparenz! 2. Unnötig vorgezogener Teilbeschluss 2032 auf 2026 für den Beschluss 2027.	Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Apen hat weiterhin Bestand, lediglich die bislang geltende Ausschlusswirkung wird aufgrund der neuen Rechtslage durch ein anderes rechtliches Konstrukt, die sogenannte Positivplanung im Sinne des WindBG, ersetzt. Vor dem Hintergrund des § 2 EEG wird der Windenergienutzung darüber hinaus ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben, so dass zwar faktische/rechtliche Vorgaben zwingend eingehalten werden müssen, darüber hinaus aber das Erreichen der Flächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG im Vordergrund stehen muss. Die Vorgaben des Bundes bzw. des Landes Niedersachsen sind hier ganz deutlich: für den Landkreis Ammerland sind neue Flächenpotenziale zu ermitteln und auf Planungsebene der Windenergienutzung zuzuführen. Im Rahmen der Positivplanung können auch Flächen, die aufgrund der Abwägungen in den Jahren 2013 und 2023 als Ausschluss gewertet wurden, wie vorliegend erneut einer Planung zugeführt werden, solange sie der Windenergienutzung nicht rechtlichen/faktisch entgegenstehen. Das Vorranggebiet in Westermoor ergibt sich also wie alle anderen Vorranggebiete aus den im Windenergiekonzept transparent erläuterten Kriterien, die nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben ermittelt wurden. Die Gemeinde Apen hat in ihrem gemeindlichen Abwägungsprozess eine Ausweisung der Fläche als Sondergebiet für die Windenergienutzung negiert, um eine optische Überfrachtung des nordwestlichen Gemeindegebiets zu verhindern. Darüber hinaus wurden als Gründe mehrere Hinweise auf Weißstorch-Brutplätze im Umfeld, die Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet für Weißstörche sowie die Lage des Vorranggebietes innerhalb der Anflugschneise von Rastvögeln auf dem Weg in das Aper Tief genannt. Der Landkreis Ammerland geht davon aus, dass keiner der vorstehend genannten Gründe ein dauerhaftes Planungshindernis für die Umsetzung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Nr. 4 darstellt. Eine Überfrachtung des Raumes tritt weder innerhalb des Landkreises Ammerland noch des Landkreises Leer ein. Hinsichtlich der vorhandenen Weißstörche werden die Nahbereiche um die bekannten Brutplätze nicht berührt, so dass ein Kollisionsrisiko durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Betroffenheiten von Nahrungsflächen sind ggf. durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf Genehmigungsebene auszugleichen. Hinsichtlich der Gastvögel sieht der Landkreis Ammerland keine Nicht-Erreichbarkeit der als Rast- und Nahrungsgebiet genutzten Ausdeichungsflächen am Aper Tief gegeben. Hierzu fand auch eine entsprechende Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises statt. Da das Gebiet nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, werden auf Genehmigungsebene umfangreiche avifaunistische Kartierungen erforderlich. Hinsichtlich der Teiflächenziele wird auf Kapitel 2.3 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir bestehen auf eine zeitlich überschaubare Planung, sowie vom Land Niedersachsen erwartet Also eine Teilplanung 2027 mit maximal 0,8 % (582 ha) der Kreisfläche Ammerland und zu 2032 mit 0,49 % (353 ha) der Kreisfläche Ammerland! Völlig unnötig wird der 2. Teil des Beschlusses zu den Flächen der Vorranggebiete für 2032 auf 2026/2027 vorgezogen. Es hätten zu 2027 nur maximal 582 ha (0,8 %) der Kreisfläche ausgewiesen werden müssen und nicht 938 ha (tatsächlich 1036 ha). Auch hier wird einem wieder klar, welchen Zweck dieser Schachzug wohl dienen möge. Die ersten Bauanträge der Projektierer werden in eigenem Interesse gerne für die großen, profitablen Vorranggebiete gestellt. Sind die erwarteten 938 ha erfüllt, braucht sich keiner mehr um die nicht so rentablen, restlichen 12 Kleinstgebiete mehr bemühen. Sollte es dann doch noch eine Gemeinde geben, die gerne eine zusätzliche Windparkfläche hätte, so steht es der Gemeinden frei, weitere Gebiete frei zu geben. Aber vielleicht wird die Menge an Fläche und Vorranggebiete auf Grund von technischer Entwicklung bis 2032 nicht mehr nötig sein. Effizienz der Anlagen oder alternative, bessere Möglichkeiten könnten in dieser Zeit entstehen. Die Windkraftanlagen gewinnen in der Entwicklung an Höhe, der Radius der Rotoren wird sicherlich erweitert und daraus resultierend, wird sich auch die Produktivität und Effizienz der Anlagen weiterentwickeln. Es ist auch nicht unrealistisch, dass sich bis 2032 die politischen Ansichten zu dem WaLG ändern könnten. Sehr viele Menschen und auch Gemeinden sind mit dieser radikalen Vorgehensweise nicht einverstanden. Es ist auch nicht verwunderlich! Mit der immer wieder und immer wieder angedrohten und Angst machenden Superprivilegierung werden Mittel politischer Systeme genutzt, die in demokratischen Systemen nichts zu suchen haben.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		„Mit Ängsten kann man Feuer schüren, mit Ängsten lässt sich's gut regieren“. <i>Erhard Horst Beller mann</i> Mit der Argumentation „Überragendes öffentliches Interesse“ müsste in der Konsequenz auch die Meyer-Werft stillgelegt werden, oder der Flugverkehr auf das notwendigste eingeschränkt werden, bis es Klimaverträgliche Lösungen gibt. Vielleicht wird die Menge an Fläche und Vorranggebiete ab 2032 nicht mehr nötig sein und es wird vollkommen unnötig, Umwelt, Artenschutz, Natur und Mensch weiterhin zu belasten. Eine kompetente Behörde sollte ständig bestrebt sein, solche unnötige Belastungen zu vermeiden. Der Gesetzgeber hat hier im vollen Bewusstsein zwei Termine gesetzt. Sicherlich nicht um die Kosten der Kartierungen nach oben zu treiben! Zurzeit erkenne wir für uns in dieser Planungsvorlage, dass die Interessen der gesamten kommerziellen Profiteure klar Vorrang vor Bürgerinteressen, Umwelt und Artenschutz hat. Der Einwand von Herrn Dr. Jürgens am 03.12.2025 in Westerstede, hiermit weitere Kosten von Kartierungen zu sparen, stimmt so nicht und wäre auch unverhältnismäßig. Es haben nur wenige ausreichende Kartierungen für einige Vorranggebiete stattgefunden. Einige Kartierungen wurden 2021 durchgeführt und wären 2026 bzw. 2027 nicht mehr aktuell und bis 2032 beziehungsweise darüber hinaus schon gar nicht! Es wird wieder der Eindruck erweckt, dass man sehr überzeugt im Interesse der kommerziellen Profiteure handelt. Es wird mit allen Mitteln verhindert, den Bau von Windkraftanlagen an den tatsächlichen Bedarf an Energie anzupassen. Produktionsmenge und Abnahmemenge werden in nicht unregulierten übersubventionierten Unternehmungen angepasst, (es spricht doch nichts dagegen mit vernünftiger Energiepolitik auch die EEG-Umlage des Bundes zu schonen). 3. Willkürlich reduzierte Abstände zu Wohnhäusern durch unrealistische Referenzanlage und Rotor - Out Prinzip.	Es wird auf Kapitel 2.3 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 2.3 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.13.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der Landkreis Ammerland hält sich an rechtliche Vorgaben. Zur Interessengewichtung wird auf Kapitel 1.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 2.1 und 2.4 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir fordern mindestens angemessene Abstände vom Wohnhaus zum Turm des Windrades in tatsächlicher 3-facher Höhe der Anlage inklusive Rotorblätter und einer wirklich realistischen Referenzanlagenhöhe nach heutigem technischem Stand! Es wurde eine Referenzanlage mit nur 200 m Höhe festgelegt. Aber tatsächlich gibt es keine Höhenbegrenzung bei der Planung der Anlagen in dem Vorranggebiet Westermoor Nr.4 Ap. Was ist mit dem zugesagten Abstand von 3-facher Anlagenhöhe? Sie selbst schreiben in ihrem Entwurf zum Windenergiekonzept unter Punkt 3 Planungskonzept, dass eine Referenzanlage zu Grunde zu legen ist, die nach Inkrafttreten der Planung bei der Würdigung der technischen Entwicklung und des Energiemarktes zu erwarten ist. Schon heute werden im Ammerland (26655 Karlshof) Anlagen mit einer Höhe von 236 m Höhe geplant. Die technische Entwicklung geht sogar noch viel weiter und nimmt an Geschwindigkeit zu. Es ist nicht nachzuvollziehen diese Tatsachen als zuständige Behörde zu ignorieren. Eine weitere Tatsache der Realitätsverschiebung ist das Rotor - out Prinzip. Die Immissionen gehen vom Rotor aus und nicht vom Turm. Die bedrängende Wirkung ergibt sich aus dem Gesamtbild der Windkraftanlage. Sollte eine Windkraftanlage in Höhe von 236 m verbaut werden, wäre der 3 - fache Abstand, bei einem Rotorblatt von 90 m Länge (Radius 90 m), 798 m zum Turm. Tatsächlich sind aber nur maximal 600 m, minus 90 m Radius (Rotorblatt) = 510 m geplant. Das entspricht gerade einmal einen Abstand vom 2,16 - fachen der Anlagenhöhe zum Wohnhaus! Hier werden wieder gesundheitliche Aspekte zum Wohle des Kommerzes geopfert Sie haben doch 98 ha zu viel geplant! Warum tun Sie das? 4. Raumordnerische Betroffenheit	

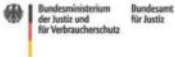
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir bestehen auf eine zeitnahe, dem tatsächlichen Bestand darstellende Begutachtung der Avifauna, eine fristgerechte Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24 UVPG, sowie die Sicherstellung des Erhalts aller Schutzgüter und eine öffentliche Bekanntmachung der daraus resultierenden Maßnahmen zur Erhaltung. Sie schreiben, dass in Ihrem Umweltbericht nur die vorliegenden faunistischen Unterlagen berücksichtigt worden sind. Darauf soll jetzt eine Umweltprüfung stattfinden, woraufhin wiederum Maßnahmen abgeleitet werden sollen. Wie soll diese Umweltprüfung dem tatsächlichen Zustand gerecht werden? Wie wollen Sie aufbauend auf die lückenhaften Darstellungen, realistische Auswirkungen des geplanten RROP auf die aufgeführten Schutzgüter • Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, • Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, • Fläche, Boden, Wasser, Luft Klima und Landschaft, • Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie • die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern feststellen und überprüfen? Was passiert nach der Überprüfung? Werden Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzgüter abgeleitet, oder wird nur geprüft? Werden die Betroffenen über die Maßnahmen informiert? Wie wollen Sie fristgerecht in dieser Jahreszeit einen glaubhaften Avifauna-Bericht für das Vorranggebiet Westermoor Nr. 4 Ap erstellen? Wir möchten, dass Sie den Beschluss für das Vorranggebiet Westermoor Nr. 4 Ap mindestens zurückstellen. Wir wollen nicht, dass eine so wichtige Entscheidung wieder mit der heißen Nadel gestrickt wird. Um qualitativ eine vernünftige Entscheidung zu treffen, darf der früheste Termin zur Beschlussvorlage nicht vor Ende 2031 gewählt werden!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine der für die Ebene der Regionalplanung erforderliche Detailgenauigkeit entsprechende Umweltprüfung liegt in Form des Umweltberichts vor. Verbindliche Aussagen zu den nebenstehenden Aspekten können erst auf nachgelagerter Planungsebene getroffen werden, wenn konkrete Vorhabenplanungen vorliegen. Konkrete Maßnahmen werden durch das sachliche Teilprogramm Windenergie nicht geregelt. Dies bleibt der Umsetzungsebene vorbehalten. Hinsichtlich der Avifauna wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Manchmal machen solche gestaffelten Termine Sinn. Sie sind nicht ohne Grund vom Land Niedersachsen so vorgegeben. Es sei denn, man macht sich aus irgendeinem Grund Druck. Aber es besteht doch überhaupt kein Anlass. Sie haben 98 ha zu viel geplant und Sie sind fast 7 Jahre zu früh dran! „Was ist ihre tatsächliche Motivation?“ Oder, hat diese Überprüfung mit der Einreichung der 26 Bauanträge vor dem 30.06.2025 keinen Bestand mehr? (NWZ vom 02.01.2026) Die jetzigen avifaunistischen Daten können nicht korrekt sein. Es werden und wurden Rotmilane, Seeadler, Fledermäuse, Störche in diesem Gebiet dauerhaft gesichtet. Die letzte Erfassung von Brutvögel fand 2021 statt. Die Storchennester [REDACTED] wurden nicht erfasst. (Fotos als Anhang beigelegt). Das Ausgleichsgebiet am Aper Tief, dass im Zusammenhang mit den Ausbaggerungsarbeiten der Ems für den Transfer der Kreuzfahrtschiffe der Meyer-Werft erbaut wurde, erfüllt heute schon seinen Zweck nicht mehr. Das Aper Tief und die Jümme sind durch sehr starke Strömung, Sedimenteintrag und spontane Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (der Starkregen hat die Ursache nur begünstigt) so gut wie tot (kaum noch Fischbestand)! Jetzt soll auch die sich stark entwickelte Vielfalt der Vogelwelt negativ beeinflusst werden. Die saisonalen Flugkorridore vom Süßwasserwatt Richtung Deternerlehe sind nicht erfasst. Auch Nahrungshabitate wurden nicht aktuell berücksichtigt. Mit der Festlegung der 3 Vorranggebiete, Westermoor Nr. 4 Ap, Holtgast Nr. 3 Ap und Scharrel Nr. 2 Ap wird den Zugvögeln fast jegliche Ausweichmöglichkeiten genommen. Es bleibt nur noch die Himmelsrichtung Nord/Ost offen. Hier ist aber kein Bedarf. (Fotos Zugvögel über Westermoor Nr. 4 Ap und Holtgast Nr. 3 Ap. als Anhang beigelegt)	Es wird auf Kapitel 2.3 der Präambelabwägung verwiesen. Die Hinweise auf die Storchennester werden zur Kenntnis genommen und in Steckbrief und Gebietsblatt ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Das "Vorsorgegebiet Erholung" überlappt in das Vorranggebiet Westermoor Nr. 4 Ap um mindestens 25 m hinein. Kann der Landkreis die Vorsorgebelange, ohne die Zustimmung, der Gemeinde, einfach so zurückstellen? Haben Sie mal geprüft, gegen wie viele Anforderungen aus §1 BNatSchG Sie verstoßen, oder zumindest ignorieren. Ich habe ihnen einmal die Punkte aus meiner Sicht markiert. (Anhang Ausdruck §1 BNatSchG) Es reicht schon, dass die 26 Anträge, die bis zum 30.06.2025 beim Landkreis eingereicht wurden, keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als auch eine artenschutzrechtliche Prüfung unterliegen. (NWZ 02.01.2026) Und das bei nur 29 Vorranggebieten! Also es finden so gut wie keine Prüfungen statt. Es ist wirklich schade, dass man damit nicht offensiv und vertrauensvoll umgeht. Der Entwurf des Landkreises täuscht eine ganz andere Vorgehensweise vor. Hier wird erklärt das auf dem Umweltbericht basierend, Schutzgüter überprüft werden. Zu diesen Schutzgütern (Sachgüter) zählen sicherlich auch Wohngebäude. Darum möchte ich Sie hiermit ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein Absenken des Grundwasserspiegels für den Bau von Windkraftanlagen, in diesem Vorranggebiet Westermoor Nr. 4 Ap, mit einer erheblichen Anzahl von Wohnhäusern und Resthöfen einer älterer Baukonstruktion gefährdet sind. Sollte nicht sichergestellt werden, dass eine negative Beeinträchtigung der Bausubstanz der Gebäude ausgeschlossen wird, werten wir das, nach unserem ausdrücklichen Hinweis, als vorsätzliche Unterlassung. 5. Persönliche Betroffenheit	Für die vorliegende Planung wurden die Daten räumliche mittels GIS ausgewertet. Es liegt keine räumliche Überlagerung mit dem Vorsorgegebiet Erholung vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 6 Absatz 2 WindBG wurden vom Gesetzgeber Genehmigungserleichterungen entsprechend Absatz 1 eingeführt, sofern die Anträge bis zum 30.06.2025 eingereicht wurden. Am 15.08.2025 wurde die RED III-Richtlinie der EU in nationales Recht umgewandelt. Gemäß § 6a WindBG wurden alle Windenergieflächen, die in den Flächennutzungsplänen der kreisangehörigen Kommunen ausgewiesen wurden, als Beschleunigungsgebiete erklärt. Die Genehmigungserleichterungen werden in § 6b WindBG definiert. Zusätzlich hat sich seit August 2025 auch der Landkreis auf Ebene der Raumordnung mit dieser Thematik zu beschäftigen, Beschleunigungsgebiete auszuweisen und Regeln für Minderungsmaßnahmen zu definieren (siehe Beschreibende Darstellung – Anhang 1). Die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung wurden unabhängig von der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten geplant, der Umweltbericht wurde für die vorliegende Planung erstellt. Und zusätzlich dazu mussten eben seit Umsetzung der RED III-Richtlinie gemäß § 28 ROG die geplanten Vorranggebiete auf eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet geprüft werden. Erläuterungen zu den Beschleunigungsgebieten ist der Ziffer 02 der Begründung zu entnehmen.¹² Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir sehen uns an unserem Wohnstandort in besonderem Maße belastet. Durch vielseitige Belastungen wie Schall, Infraschall, Licht, bedrängende Wirkung, aus mehreren Himmelsrichtungen, in unmittelbarer Nähe und nicht ausreichendem Schutz vor gesundheitlicher Gefährdung, fühlen wir uns stark Bedroht und psychischer Dauerbeanspruchung ausgesetzt Diese Extrembelastung, selbst als Bewohner im Außenbereich ist so nicht hinnehmbar! Unser Wohnstandort [REDACTED] 26689 Apen wird von den Vorranggebieten Scharrel Nr. 2 Ap / Holtgast Nr. 3 Ap / Westermoor Nr. 4 Ap umzingelt. Durch die direkt am Grundstück verlaufende Hochspannungsleitung Tenne T und die im Bau befindlichen Hochspannungsleitungen Balwin1 und Balwin2, die durch unseren Grund und Boden, in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus verlaufen werden, sind wir zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Gravierend negative Beeinflussungen drohen durch die Lage der Vorranggebiete Westermoor Nr. 4 Ap und Holtgast Nr. 3 Ap durch Schall, Licht, Blinklicht in der Nacht, Infraschall und eine bedrängende Wirkung. Der Wind wird hauptsächlich aus der Richtung N/W..W..S/W kommen. Wobei das Vorranggebiet Westermoor Nr. 4 Ap total ungeschützt, durch fehlenden Wald und mit sehr geringem Abstand geplant, auf unsere physische und psychische Gesundheit einwirken wird. Schall, bedrängende Wirkung, Licht, Blinklicht und Infraschall werden zusätzlich, zu den Hochspannungsleitungen Tenne T, Balwin1 und Balwin2, sowie die im Süden liegende Bahn mit sehr häufigem und lautem Güterverkehr in der Nacht, auf uns einwirken. Für uns, als Anwohner mit extrem vielseitiger Belastung aus den Himmelsrichtungen NW/W/SW/S/SO, ist es so nicht hinnehmbar.	Hinsichtlich der Umzingelung wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der nebenstehend aufgeführten Aspekte wird auf Kapitel 3.3 bis 3.5 sowie 3.7 bis 3.8 verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Wir fordern unser Recht auf Erholung ein. Wir möchten nicht Tag und Nacht durch Blinklicht irgendwelcher Windkraftträder, Schallimmissionen, Infraschall, bedrängende Wirkungen, ständige Baumaßnahmen und andere gesundheitliche Belastungen ausgesetzt werden. Wir möchten, dass Sie sich an den Beschluss unserer Gemeinde halten und das Gebiet Westermoor Nr.4 Ap wieder aus der Flächenplanung Vorranggebiete des Landkreises Ammerland herausnehmen! Sollte das Vorranggebiet Westermoor Nr. 4 Ap, entgegen unserer Einwände tatsächlich bebaut werden, behalten wir uns vor, Ersatzansprüche über den Wertverlust der Immobilie durch verursachte Schäden oder wertmindernde Einflüsse durch Immissionen oder Emissionen zu erheben. Wir dürfen sicherlich, aufgrund der für uns daliegenden Bedrohung auf unsere Gesundheit, Lebensqualität und Eigentum, eine ausführliche Darstellung Ihrerseits unter Berücksichtigung unserer Belange in schriftlicher Form erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		§ 1 BNatSchG - Einzelnom https://www.gesetze-im-internet.de/bnat schg_2009/_1.htm  zurück weiter Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). (2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht entnehmen, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entseelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen, → IM HINBLICK AUF DEN TIER- UND PFLANZENREICHUM ← ENTSEELUNG! 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen, 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger kultureller oder klimatischer Wirkung wie Fritsch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freizeitanlagen im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, → GÜNSTIGER KLEIMATISCHER WIRKUNG ← ENTSEELUNG! 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen, zu erhalten, 6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben. (4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, 1 von 2 12.01.2026, 10:21	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		§ 1 BNatSchG - Einzelraum https://www.gesetze-im-internet.de/bnatSchG_2009/_1.htm 2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln. 3. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen. (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebildet werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldsänder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Flussa- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auebereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln. (7) Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungestörter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern. Fußnote § 1 Abs. 2 u. 3 iHf d. G v. 29.7.2009 i 2542: Bayern - Abweichung durch Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) v. 23.2.2011 GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG mW 1.3.2011 (vgl. BGBl. I 2011, 365) § 1 Abs. 4 iHf d. G v. 29.7.2009 i 2542: Bayern - Abweichung durch Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) v. 23.2.2011 GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG mW 1.3.2011 (vgl. BGBl. I 2011, 365) § 1 Abs. 5 iHf d. G v. 29.7.2009 i 2542: Bayern - Abweichung durch Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) v. 23.2.2011 GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG mW 1.3.2011 (vgl. BGBl. I 2011, 365) § 1 Abs. 5 iHf d. G v. 29.7.2009 i 2542: Baden-Württemberg - Abweichung durch § 20 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBl. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBl. BW 2017, S. 597, ber. S. 643, ber. 2018 S. 4, mWV. 14.7.2015 (vgl. BGBl. I 2018, 533) § 1 Abs. 6 iHf d. G v. 29.7.2009 i 2542: Bayern - Abweichung durch Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) v. 23.2.2011 GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG mW 1.3.2011 (vgl. BGBl. I 2011, 365) zum Seitenanfang Imreassum Datenschutz Barrierefreiheitserklärung Feedback-Formular Seite ausdrucken	

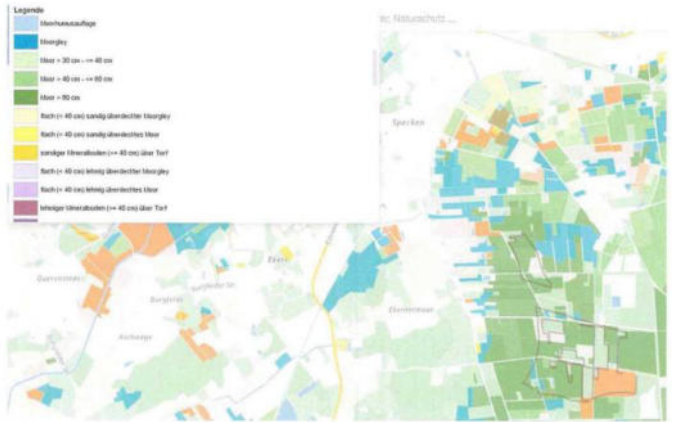
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Anhang 1  Nestorstr. 10, 26689 Augustfehn Apen / Vreschen - Bokel	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Anhang 2  Behrburgstr. 11, 26689 Apollon Vieschen - Bokel	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Anhang 3  Flugrichtung über dem Vorranggebiet Neuwerder Nr. 4. Ap 02.12.2025 Anhang 4  Flugrichtung aus dem Ausgleichsgebiet Süßwasserwatt über Holtgast in Richtung Neudorf - Bokel! 02.12.2025 Die Videos können im Original bei uns eingesehen werden wenn auf Wunsch zugewendet!	

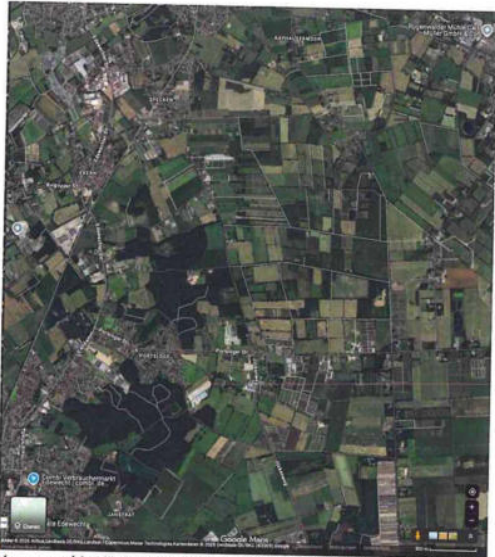
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
16		Bezugnehmend auf die Bekanntmachung des Landkreises Ammerland, „Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland“, s.o. möchte ich hiermit meine Einwendung darlegen. Zu meinem Demokratieverständnis gehört es, dass Bürger, Kommunen und Landkreise die Möglichkeit wahrnehmen können, durch Feedback und Diskussion auf die Ausgestaltung derartiger Vorhaben, Einfluss zu nehmen. Das o.g. Teilprogramm Windenergie, Vorranggebiet 5 (inkl. Erweiterung) ermöglicht eine grundsätzliche Option zur Errichtung von WEA's in einem sensiblen "Mischgebiet". Das Ammerland zeichnet sich durch eine liebevolle Landschaftsstruktur, vorwiegend bestehend aus kleineren Grünflächen, umsäumt von Baum- und Strauchreihen, aus. Eine solch offene und kleinformige Struktur ist optimal dafür geeignet, Wind im Bereich der Wall-Höhen über die Gesamtfläche stark zu reduzieren. Das hat partout zur Konsequenz, dass nur WEA's mit großer Höhe rentabel sein können. Auch die Siedlungsstruktur, wie der o.g. Plan belegt, kann nur kleinere Windparks mit großer Höhe und (Tourismus und Erholungsqualität schmälender) Negativ-Strahlkraft beherbergen. Dieses Dilemma sollte dargestellt und als Argumentation genutzt werden, sich mutig und „ammerlandspezifisch“ neu zu definieren und somit auch landesspezifisch zu behaupten! Darüber hinaus zeichnet sich das o.g. Vorranggebiet Nr.5 Bz und insbesondere seine Erweiterung an nördlicher Seite dadurch aus, im Gegensatz zu allen weiteren Vorranggebieten, dass die Siedlungsdichte am Eckeremoor erheblich höher liegt als anderswo. Die projektierten WEA's würden hier erheblich mehr Wohngrundstücke tangieren. Konkret: An die 200 Haushalte würden durch Errichtung mehrerer Windkraftanlagen im o.g. Gebiet, eine substantielle Beeinträchtigung ihrer Wohn- und Lebenssituation (d.h. auch ihres Wohlbefindens) und eine Wertminderung ihrer Liegenschaft erfahren (insgesamt geht es hierbei um Millionen Euro) zugunsten substantieller Gewinne weniger.	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die vorliegende Planung wird ein vorsorglicher Abstand von 600 m zu Wohngebäuden und zu bauleitplanerisch gesicherten Flächen mit Wohnnutzung gehalten. Bei dem Kriterium wird kein Unterschied zwischen der Anzahl an Personen im Umfeld bzw. der vorhandenen Bebauungs- oder Siedlungsdichte gemacht, solange 600 m eingehalten werden. Eine Änderung des Plankonzeptes dahingehend kann nicht schlüssig begründet werden und wird als nicht als zielführend erachtet. Zur Wertminderung wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		En Detail kann festgestellt werden, dass ab dem festgelegten Mindestabstand von 600 Meter bis 1000 Meter Abstand am Heiderosenweg, Hermann-Löns, Sonnentau, Erikaweg, Am Moordam, Behntweg, Wieselweg, Siedenweg, Goldene Linie, Portslogerstraße, Portslogerdamm und Birkenweg mindestens 165 Wohnflächen (Quelle Google Maps) und bis 1200 Meter über 200 Wohnflächen tangiert werden. Im Vergleich zu weiteren Vorranggebieten liegt hier die Zahl der unmittelbar betroffene Wohnimmobilien erheblich höher. Als Vergleich möchte ich hier weitere Vorranggebiete mit hoher Wohndichte nennen, im Abstand von 600 bis 1000 Meter: Im Vorranggebiet Nr 9 Ed, Nähe Küstenkanal, betrifft es ca. 110 Liegenschaften, wovon knapp die Hälfte nach Luftbildbeurteilung wirtschaftlich genutzt wird. Im Vorranggebiet 15 Ra, nahe Oldenburg Wahnbek, betrifft es nur 18 Wohnliegenschaften mit einem Abstand von 600 bis 1000 Meter. Zur Illustration der Siedlungsdichte habe ich unten zwei Luftbilder angehängt, die die grundsätzliche o.g. Landschaftsstruktur verbildlichen. Mit diesem Schreiben möchte ich also betonen, dass sowohl meine persönliche Wohnsituation als auch die meiner Nachbarschaft durch dieses kinetische Bauvorhaben direkt und indirekt beeinträchtigt wird (Erholung und soziale Interaktion). Darüber hinaus erleidet unsere Liegenschaft eine substantielle Wertminderung (Marktwert). Dass der CO₂ Ausstoß weltweit stark reduziert werden muss, um das (soziale) Leben zu schützen und ein friedliches Miteinander zu gewährleisten und zu sichern, ist unabdingbar! Alternative Energien und Kreislaufwirtschaften (C2C) zu etablieren und zu verbreiten, ist dabei eine der Grundvoraussetzungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Wertminderung wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Doch geht es nicht nur um den Einsatz umweltschützender Energiegewinnung, sondern auch um den umfassenden Erhalt oder gar die Wiederherstellung der in jeder Hinsicht vielfältigen Lebenserscheinungen (also auch der des Moores). Das „Wind an Land Gesetz“ zielt auf regenerative Energiegewinnung in industriellem und exportfähigem Ausmaß. Hierzu bedarf es, wie bei Exportschlagnern üblich, einer gewissen Exzellenz. Das heißt konkret, CO₂ Reduktion bzw. das Vermeiden von Treibhausgasen ist zwingend erforderlich. Das Gebot der Stunde wäre also, dass sog. "Wind an Land Gesetz" unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und volkswirtschaftlicher Schäden, nachzubessern. Untenstehendes Bild zeigt eine weitere Besonderheit des Vorranggebiets Nr. 5 Bz im o.g. Kontext. Wie in der Abbildung deutlich erkennbar ist, wird die WEA-Fläche überwiegend mit der Farbe dunkelgrün (Moorschicht > 80 cm.) und sporadisch hellgrün (Moorschicht >40 cm. bis <80 cm.) dargestellt.  Die hier unten abgebildete Querschnittsdarstellung einer Bohrung, die vom Ingenieurbüro Linnemann, i.A. der Initiative Zukunft Biotop Ekenermoor vorgenommen wurde, zeigt eine Torfschicht von bis zu 2,25 Meter. Diese Bohrung belegt also obenstehendes Bild bzgl. Mächtigkeit der kohlenstoffhaltigen Böden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung. Der Hinweis auf Moorböden wird zur Kenntnis genommen und die beigelegten Abbildungen wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		10.00 m NN 9.20 / Torf, vererdet, schwach feinsandig // dunkelbraun- schwarz / erdfeucht / HQ /// 9.45 / Torf, amorph, schwach Eriophorum-Fasern // dunkelbraun- schwarz / erdfeucht / HQ /// 9.65 / Torf, amorph, schwach Eriophorum-Fasern, schwach Ericaceen-Reiser // dunkelbraun- schwarz / sehr feucht / HQ /// 1.00 /// Kernverlust /// 1.15 / Torf, amorph, schwach Eriophorum-Fasern, schwach Ericaceen-Reiser // dunkelbraun- schwarz / wassergesättigt / HQ /// 2.25 / Torf, amorph, mittel Eriophorum-Fasern- stark Eriophorum-Fasern, sehr schwach Ericaceen-Reiser // braun- dunkelbraun / wassergesättigt / HQ-HQ /// 2.38 / Sandmudde // dunkelbraun- schwarz / wassergesättigt /// 3.30 / Feinsand, mittelsandig, sehr schwach schluffig // beige / wassergesättigt /// 3.70 / Mittelsand, feinsandig // beige / wassergesättigt /// 4.80 / Mittelsand, feinsandig // schwarz- beige / wassergesättigt / humose Banden /// 4.75 / Mittelsand, stark grobsandig // dunkelbeige / wassergesättigt /// 5.00 / Mittelsand, feinsandig // dunkelbeige / wassergesättigt /// 5.70 / Mittelsand, stark feinsandig // dunkelbeige / wassergesättigt /// 6.50 / Mittelsand, schwach feinsandig, schwach grobsandig // dunkelbeige / wassergesättigt /// 6.55 / Grobsand, schwach mittelsandig // hellbeige / wassergesättigt /// 8.00 / Mittelsand, feinsandig, sehr schwach grobsandig // hellbeige / wassergesättigt /// 0.00 m NN 10.00 m NN 9.20 9.45 9.65 1.00 1.15 2.25 2.38 3.30 3.70 4.80 4.75 5.00 5.70 6.50 6.55 8.00 0.00 m NN KRB 01	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Eine typische Eigenschaft von torfhaltigen Böden ist, dass bei Austrocknung CO₂, Methan und Lachgas (Treibhausgase) freigesetzt werden. *Zitat: „Besonders das moorreiche Ammerland muss (...) Moore konsequenter vernässen. Auch hier Unsicherheit: es sei zu klären, ob eine potentielle Wiedervernässung nach dem (WEA) Bau möglich ist. Hierzu gibt es laut Experten in Deutschland bisher kaum Erfahrungen. Schottische Studien warnen, dass bei schlechtem Standortmanagement die CO₂ Emission 77% der (WEA) Einsparung neutralisieren. Dies legt nahe, Windenergie im Moorgebiet zu vermeiden.“ *Zitat aus NWZ-Leserbrief zu „Geht Moorschutz trotz neuer Windparks“ Im o.g. genannten Beitrag ist auch die Rede von einer gut überwachten Pilotanlage um Erfahrungen zu sammeln und um letztendlich eine solche o.g. Exzellenz erreichbar zu machen. Auch hat die o.g. „Siedlung“ sich ohne kommunale Bebauungspläne oder Pläne zur Steigerung räumlicher Qualität, ausgenommen Fahrradstraßenbau nach zwanzig Jahren Schotterpiste, dahingehend entwickelt und verdichtet, dass eine natürliche Vermischung von Einkommensgruppen (ein anerkanntes Ziel von Stadtplanungen) entstanden ist, mitverursacht durch das gelebte „Naherholungsgebiet“ Ekerntmoor. Ein s.g. 'Geheimtipp' für Zuzügler. Aus meiner Sicht würde ein solches o.g. Exzellenzprojekt vor Ort eine realistische Alternative darstellen. Fassen wir o.g. Argumente zusammen, so stellt sich heraus, dass das vorliegende Vorhaben, insbesondere das im Vorranggebiet Ekerntmoor Nr 5 Bz, ein künftiges Minusgeschäft darstellt (sowohl ökonomisch als auch ökologisch) und die Lebens- und Erholungsqualität für viele Bürger erheblich verschlechtert. Darüber hinaus ist das Ekerntmoor als Erholungsgebiet auch für Gäste trotz „Torfspitt“ und „Schutzhütte Blühwiese“ verschwunden. Deshalb bitte ich Sie und alle Verantwortlichen im Landkreis von o.g. Pläne abzusehen. Gern stehe ich für einen weiteren inhaltlichen Austausch zur Verfügung.	Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.10 und 3.11 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Vorranggebiet Nr.5 Bz zeigt eine Parklandschaft- d.h. Ammerland-typische filigrane Struktur	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Vorranggebiet 15 Ra zeigt eine gröbere, eher Wesermarsch-typische Landschaftsstruktur	
17a		Im Folgenden möchte ich zu dem sachlichen Teilprogramm Windenergie für den LK Ammerland 25 Stellung beziehen. Teil 1 Die Zuwegung über den Birkenweg, Portsloger Damm, Goldene Linie und Verlängerung Eschhorn („Sibiriendamm“) zu den Standorten ist nach meinem Kenntnisstand nicht gesichert. Es müssen vier nahezu rechtwinklige Abzweigungen gemeistert werden. Die dazu nötigen Pachtverträge mit Grundbesitzern, über deren Land die Bögen gefahren werden müssen, sind nach meinem Kenntnisstand noch nicht geschlossen worden. Lediglich bei der Einfahrt von der Goldenen Linie in den Sibiriendamm ist in der Planskizze eine Fläche, die zu den geschützten Portsloger Büschen gehört, eingezeichnet. Bei der Einfahrt in den Damm muss eine Gasleitung der EWE überquert werden.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung, sondern auf die Genehmigungsplanung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Damm, in 13.3. als „Sandweg“ in der Breite von 4,5 m bis 6 m angegeben, soll mit Schotter aufgefüllt werden. Ich bezweifle, dass dadurch der Untergrund, der aus Moor(!) besteht, stabil genug wird. Die Dämme in dem gesamten Ekerener Moor werden immer wieder mit Sand aufgefüllt, da es bei einer starken Durchfeuchtung Versackungen gibt. Landwirtschaftliche Fahrzeuge haben sich schon häufig festgefahren, u. a. auch Fa. Cordes während der Bauphase des Fahrradweges. Der moorige Untergrund ist, wenn er durchfeuchtet ist, extrem schwammig und weicht dem Druck von oben zur Seite aus. Vor ca. einem Jahr ist auf dem Schotterweg von Tennet östlich des Birkenwegs ein Bohrkran umgestürzt. In dem ersten Abschnitt des Sibiriendamms sind 6 m Breite und 5 m Durchfahrtsbreite realistisch. Dennoch sind auch hier die Eichen gefährdet, da durch Auskofferungsarbeiten und Aufbringen von Schotter die Wurzeln geschädigt werden. Innovent behauptet, dass nur an den neu zu bauenden Wegen zu den drei Windrädern einige wenige Eichen entnommen werden müssten. Das ist in meinen Augen völlig abwegig: Vor allem ab der leichten Rechtskurve des Damms, wo dann nach links zum Windrad 1 abgebogen wird, stehen die Eichen so eng, dass fast alle weichen müssen. NWP hat eine Breite von 4,50 m ermittelt (s.o.). Die Durchfahrtsbreite muss aber mindestens 4,50 m betragen. Hinzu kommt der Schotter, der den Weg zu beiden Seiten verbreitert. Wie soll das funktionieren???? Außerdem sollen 4 Grabenabschnitte umgelegt und verrohrt und die ursprüngliche Grabenlinie verfüllt werden. Sollten einige wenige Eichen verschont werden, haben sie dennoch keine Überlebenschance, da sie oftmals direkt an dem durch die Wasseracht jährlich ausgebagerten Graben stehen und dort keinen Halt finden. Zur Seite des Weges liegen die Wurzeln teilweise frei und werden mit Sicherheit von den Bauarbeiten so beschädigt, dass die Bäume keine Überlebenschance haben. Hinzu kommt, dass die Stromleitungen von den Windrädern 2 und 3 in ca. 1m Tiefe durch diesen Damm geführt werden sollen. Ein Todesurteil!	s.o. s.o. s.o. s.o. s.o. s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wenn man bedenkt, dass der Niedersächsische Heimatbund den Sibiriendamm zur Allee des Monats November 24 (s. Rote Mappe) erkoren hat, weil es dort nicht nur 270 stattliche Eichen (und 41 weitere große Bäume) gibt, sondern vor allem, weil diese mit sehr schützenswerten Flechten bewachsen sind, wäre das ein nicht wieder gut zu machendes Umweltvergehen. Unter 13.4. gibt NWP einen Brusthöhendurchmesser von 20 cm bis 60 cm an und bewertet die Allee mit 4 von 5 Punkten. Die Eichen haben ein „biblisches“ Alter. Daher gehen 20 cm völlig an der Realität vorbei. Der Flechtenbewuchs scheint auch nicht bekannt zu sein, sonst wären natürlich 5 Punkte anzusetzen. Selbst wenn es später einige Neuanpflanzungen, wo auch immer, geben sollte, kann der einzigartige Charakter dieser Allee, die von sehr vielen Reitern, Hundebesitzern, Spaziergängern, Joggern und anderen Naturliebhabern sehr gerne genutzt wird, nicht wieder hergestellt werden. Unser Moor als Naherholungsgebiet ist dann Geschichte!!! Sollte die Zuwegung von dem Portsloger Damm zur Anlage 3 führen, ist trotzdem der sensible Bereich mit 154 Eichen und 23 anderen Bäumen betroffen. Hinzu kommt, dass am Ende der Schneise zur Anlage 1, die von der beschriebenen Kurve durch ein sehr mächtiges Moorstück (geschätzt 2,50 m – 3 m) führt, eine Baumreihe von 4 sehr imposanten Bäumen, nur ca. 50 m von Anlage 1 entfernt, im Weg steht und nach Lageplan auch sein Leben lassen muss. Goldene Linie -> Sibiriendamm, sehr schmale Straße	s.o. s.o. s.o. s.o. s.o. s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Nach der Kurve	Die beigefügten Fotos werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 sehr eng 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Die Wurzeln finden nur oberflächlich im Weg Halt	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Blick von Anlage 2 zurück Richtung Goldene Linie 50m von Anlage 1 entfernt im Einzugsbereich der Schneise.	
17b		Im Folgenden möchte ich zu dem sachlichen Teilprogramm Windenergie des LK Ammerland 25 Stellung beziehen. Teil 2	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Verein „Initiative Zukunft Biotop Ekerner Moor“ hat vor geraumer Zeit einen Antrag auf Unterschutzstellung des Ekerner Moores gestellt. Er liegt dem LK Ammerland vor. Ich möchte wichtige Passagen als Ergänzung zu dem von NWP angegebenen Vogel- und Pflanzenarten als Anhang anfügen. Es ist, glaube ich, nachvollziehbar, dass fachkundige Anwohner, die ihr Leben lang die Natur im Ekerner Moor beobachten, insgesamt eine bessere Übersicht in Flora und Fauna haben als z.B. die Biologen von NWP, die nur eine „stichprobenartige“ Untersuchung durchführen können. Am Birkenweg beim Koboldhof ist folgender Greifvogel mehrfach gesichtet worden:  Dort und im Gebiet der WEA 2 und 3 ist ein Seeadlerpaar mehrfach gesehen worden. Bei der Entkusselungsaktion am Engelsmeer flog dieses Pärchen über das Engelsmeer. [REDACTED] und alle beteiligten Helfer haben es gesehen. Der Leiter der Unteren Naturschutzbehörde des LK Ammerland, Herr Hendrik Lehnert war auch Zeuge! Auf der Moorfläche von [REDACTED] hat [REDACTED] zusammen mit fachkundigen Besuchern den Moorfrosch eindeutig an seinen „Lauten“ identifiziert. Fotografiert werden konnte er leider noch nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich des Moorfroschs wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der „Lurch des Jahres 25“ ist im Frühjahr auch in einem Biotop am Rand der Fläche, auf der die WEA 3 geplant ist, gehört worden. Dieses Biotop liegt in der Nähe von [REDACTED] Grundstück. Es ist m.E. nicht von NWP entdeckt worden. Leider ist nach der langen Trockenperiode der Wasserstand gesunken. Im Frühjahr konnte ich ein reges Treiben von Fröschen und diversen Vögeln beobachten. Der Eisvogel besucht regelmäßig [REDACTED] Fläche.  Zwei weitere Biotope werden im Gutachten von NWP nicht erwähnt:	Hinsichtlich des Moorfroschs und weiterer Arten wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich weder um eine kollisionsgefährdete noch gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen empfindliche Art.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Eine ehemalige Bewässerungsstelle einer Baumschule, die an dem Moordamm liegt, der als Verlängerung der Alpenrosenstraße in das betrachtete Moorgebiet führt, ca. 500m von WEA 3 entfernt. Die Baumschule wird schon sehr lange nicht mehr betrieben. Auch hier habe ich noch im Sommer eine lebhaft Population vorgefunden. Der neue Eigentümer hat aber vor Kurzem offensichtlich den Bewuchs am Rand des Gewässers entfernt. 	Der Hinweis auf das Gewässer wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Das dritte unentdeckte Biotop liegt im westlichen Bereich, etwas außerhalb der Potentialfläche. 390 m von WEA 2 entfernt. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Auf dem Gebiet der Kurbetriebsgesellschaft in der Nähe der geplanten WEA 1 sind zwei weitere nicht entdeckte Biotope durch die Rückführung von Mooranwendungen, sogenannte „Moor-schlammbecken“ entstanden. Viele Zugvögel, aber auch heimi-sche Vögel und Frösche, Libellen, ... sind hier zu finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Ein sehr kleines Biotop ist noch in dem Wald neben der WEA 1 zu finden, ca. 100m entfernt von dem Windrad.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Fläche liegt etwa auf der Mitte der Grundseite eines gleichschenkligen Dreiecks, das von den drei geplanten Windrädern gebildet wird. Da die Entfernungen der Windräder zu seinem Grundstück nur etwa 115 m, 280 m und 330 m betragen und die Fließrichtung des Grundwassers in Richtung der WEA 2 und 3 verläuft, befürchte ich ein Austrocknen seiner Moorfläche, was das Ende seiner Bemühungen bedeuten würde, unser Moor zu renaturieren. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Auf Fläche, aber auch an vielen anderen Stellen in unserem Moor wächst „freiwillig“ Torfmoos, ohne unser Zutun. Auszug aus aus Böker und Partner S.6 Punkt 4.2.2: „Bei den Erkundungsarbeiten wurden keine Urschicht angetroffen. Bei der WEA 1 und WEA 3 liegen wasserstauende Schichten (Geschiebelehme) vor.“	Der Hinweis auf das Gutachten wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Torfkörper befindet nicht im permanenten Grundwassereinflussbereich. Eine Wiedervernässung ist nicht geplant.“ Weiter unten: „Die Grundwasserschwankungen im Plangebiet können aufgrund klimatischer Bedingungen durchaus im Bereich von 1 m ausfallen und dazu beitragen, dass die Torfschichten austrocknen. Es sind keine Maßnahmen zur Wiedervernässung des Plangebietes bekannt.“ Das entspricht nicht den Tatsachen. Natürlich soll hier renaturiert werden. Der LK sollte überlegen, ob er nicht sogar dem Betreiber die Auflage macht, eine Wiedervernässung durchführen zu lassen. Fledermäuse Ich sehe auf meinem Grundstück regelmäßig Fledermäuse. Aber auch in unmittelbarer Nähe zur WEA 1 im Wald in einem Bunker und ehemaligen Toilettenhäuschen halten sich Fledermäuse auf. Das haben mir auch Jäger bestätigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das nebenstehend zitierte Gutachten bezieht sich auf die konkrete Genehmigungsplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist auf Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Bezüglich Fledermäuse im Allgemeinen wird auf Kapitel 3.13.2 der Präambelabwägung verwiesen. Da durch die vorliegende Planung keine Waldflächen in Anspruch genommen werden, bleibt auch das aufgezeigte Quartier bestehen. Generell ist auf Umsetzungsebene bei einer Inanspruchnahme von Fledermausquartieren ein entsprechender Ersatz anzubringen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Anerkennung als „Moorheilbad“ gefährdet Die Ausführungen im Bauantrag zum Brandschutz scheinen mir etwas „blauäugig“ zu sein: „keine weiteren Brandlasten im Umfeld der WEA ...“ Jede WEA liegt neben einem Wald! „Löschen mit 2000 l Tanklöschfahrzeug ...“ In welcher Zeit ist die Feuerwehr vor Ort? Die Windräder kann man nur (kontrolliert) abbrennen lassen. „Automatische Löschanlage in der WEA ...“	Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Die Einwendung bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung, sondern auf den Genehmigungsantrag. Zum Umgang mit Wald in der vorliegenden Planung wird auf Kapitel 3.13.5 der Präambelabwägung verwiesen. Folgende Einwendungen beziehen sich nicht auf die vorliegende Planung, sondern auf den Genehmigungsantrag.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		In trockenen Jahreszeiten kann schon ein Funke ausreichen, um einen Großbrand auszulösen. Sollte ein Windrad brennen, was nach unseren Recherchen im Internet häufiger vorkommt als offiziell zugegeben (es gibt keine offizielle Statistik), ist die Situation nicht beherrschbar. Das Feuer frisst sich unter der Oberfläche tief ins Moorinnere und läuft dort weiter. Der Brand im Emsland war, wie wir alle wissen, auch nicht zu stoppen. Die Flächen der Kurbetriebsgesellschaft liegen nur ca. 300 m von der WEA 1 entfernt, die große Reservefläche von der WEA 3 nur ca. 100 m. Es wäre also nicht nur ein immenser Torfflächenverlust zu beklagen, der auch bis in die umliegenden Ortschaften reichen kann, sondern die Emissionen werden dazu führen, dass das Moor für Anwendungen nicht mehr genutzt werden darf. Gesundheit der Anlieger, Naherholung Darüber hinaus wird die Gesundheit der Anlieger (Menschen und Tiere) und ggf. auch der Feuerwehrleute, aufs Spiel gesetzt. Aber, auch wenn es nicht zum Brand kommen sollte, sind die Emissionen durch den Abrieb der Rotoren nicht zu unterschätzen, die ähnliche Auswirkungen haben können. Vor allem die Anlieger an der Birkenstraße und am Portsloger Damm werden, wenn es zu dem Industriepark Ekerner Moor kommen sollte, von drei Seiten umzingelt: eine alte Hochspannungsleitung, dazu die jetzt dort fertig gestellte höhere Tennet-Leitung und ggf. die WEAs. Selbst unser MP Lies stellt fest: "Die Politik müsse achtgeben, die Belastungen nicht zu sehr zu konzentrieren. «Man kann zum Beispiel nicht die Windenergie ausbauen und dann noch Stromleitungen als Freileitungen daneben bauen. Das wäre ein Übermaß dessen, was wir den Menschen zumuten können», sagte Lies. ..." aus https://www.dienie-dersachsen.de/politik/lies-zur-energiewende-menschen-im-norden-nicht-ueberlasten-3026248 Die Lärm- und Schallemissionen wären immens, dazu die optische Wirkung.	Zu Betroffenheit von Mooren wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Zur Gesundheit wird auf Kapitel 3.8 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich des Rotorabriebs wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der optischen Wirkungen sowie Schallimmissionen wird auf Kapitel 3.1 sowie 3.4 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Es gibt dort und auch etwas weiter entfernt viele Reiterhöfe, die für ihre Ausritte die Moorwege nutzen. Es ist davon auszugehen, dass zumindest der „Sandweg“ während der Bauphase und vermutlich auch darüber hinaus gesperrt sein wird. Es ist abzuwarten, wie die Pferde auf die Geräusche und die Schattenwürfe oder Blinklichter reagieren werden. Es ist zu befürchten, dass einigen Höfen ihre Geschäftsgrundlage abhandenkommt. Sollten die Windräder gebaut werden, ist das Kayhauser-/Ekerener Moor als sehr hoch frequentiertes Naherholungsgebiet Geschichte. Vor allem der „Sandweg“ ist als Eingang zu dem Gebiet unersetzlich. Man erkennt an den KFZ-Zeichen, dass es nicht nur Ammerländer Hundehalter, Jogger, Walker, Reiter, Spaziergänger, ... sind, die sich in unserem einzigartigen Moor erholen, sondern offensichtlich auch viele Urlauber und Tagesgäste. Da die 220 m hohen Windräder auch im Kurort zu sehen sind und auch in vielen Unterkünften zu hören sein werden, dürften auch die Touristikbetriebe zu leiden haben. Der mit viel Geld von der EU und der Gemeinde erbaute Fahrradweg, vor Kurzem auch von den Marathonläufern des Oldenburg Marathon genutzt, führt unmittelbar an den Hochspannungsleitungen und den geplanten Windrädern vorbei. Als Ergänzung zu meiner Stellungnahme Teil 1: Das ist der „Sandweg“ von der Grabenseite aus gesehen. An dieser Stelle etwa in Höhe der WEA 3 ist zu sehen, dass die Grabentiefe etwa 1,50m bis 2 m beträgt und es ist nur Torf zu sehen, der wahrscheinlich noch weiter in die Tiefe reicht. Welche Mächtigkeit der aufgeschüttete Sand auf dem Weg hat, habe ich nicht ermittelt. Ich gehe von etwa 50 cm bis zu einem Meter aus.	Gemäß dem Gutachten „Windenergieanlagen und Pferde“ der biologischen Fakultät der Universität Bielefeld (2004) sind die von WEA ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich zu betrachten. Von 424 untersuchten Pferden zeigten lediglich elf Verhaltensauffälligkeiten. Jedoch war auch ein schneller Gewöhnungseffekt zu beobachten. Dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen von Pferdebetrieben durch den Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen., bestätigte u.a. in der Vergangenheit das VG Aachen durch Beschluss (Beschlüsse vom 05.07.2012, Az.: 6 L 18/12, 6 L 138/12, 6 L 14/12). Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Die Einwendung bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung, sondern auf den Genehmigungsantrag. Die vorliegende Planung legt keine konkreten Anlagenstandorte oder Zuwegungen fest.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
18		Wir als Anwohner der nahegelegenen, betroffenen Gebiete möchten unsere Sorge über die geplante Ausweisung der Teilflächen Klauhörn und Ihausen als Vorranggebiete für Windenergie zum Ausdruck bringen. Beide Flächen liegen in ökologisch und hydrologisch hochsensiblen Landschaftsräumen, deren Funktionen für Natur, Klima und Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden dürfen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Belastung der Anwohner und Überfrachtung des Raums Unsere Wohngebiete sind bereits stark durch Infrastrukturprojekte belastet: bestehende Windparks, Leitungs- und Trasseninfrastruktur, der geplante Sandabbau sowie der Ausbau der Windader West und der Trasse V49. Weitere Vorranggebiete würden die Lebensqualität massiv beeinträchtigen - durch Schallemissionen, Schattenwurf, nächtliche Befeuerung und die visuelle Dominanz der Anlagen. Hydrologische Risiken und Hochwasserschutz Sowohl im Bereich Klauhörn als auch in Ihausen erfüllen Moor-, Feuchtwiesen- und Grünlandflächen eine wichtige Funktion für den regionalen Wasserhaushalt. Fundamente, Zuwegungen und Bodenverdichtungen würden die Schwammfunktion der Böden zerstören und das Hochwasserrisiko für Ihorst, Ihausen, Hollwege und umliegende Bereiche erhöhen. Eine Erhöhung der Hochwassergefahr ist für die Anwohner nicht zumutbar. Moorschutz und Klimaschutz Beide Flächen liegen in Bereichen mit hoher Torfmächtigkeit. Ein Eingriff widerspricht den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen, das den Schutz und die Wiedervernässung von Mooren ausdrücklich priorisiert. Ökologische Bedeutung und Artenschutz Die Gebiete Klauhörn und Ihausen weisen aufgrund ihrer Moor-, Heide- und Feuchtgrünlandstrukturen eine hohe ökologische Wertigkeit auf. Sie dienen als Lebensraum, Puffer- und Übergangsbereiche für Groß- und Wiesenvögel wie Kiebitz, Brachvogel, Eisvogel, Rotmilan, Weißstörche und weitere. Im Bereich Klauhörn sind zudem dokumentierte Brut- und Nahrungsvorkommen streng geschützter Arten nachgewiesen. In Ihausen verstärkt die Nähe zum NSG Hollweger Moor die ökologische Sensibilität zusätzlich. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe solcher Lebensräume widersprechen den Zielen des Arten- und Gebietsschutzes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich einer Umzingelung durch Windparks wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Immissionen verweist der Landkreis auf Kapitel 3.3, 3.4 sowie 3.7. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis verweist auf die Ausführungen zu dem Vorranggebiet Nr.1 „Klauhörn“ in Kapitel 4.1 der Präambelabwägung sowie auf Kapitel 3.14. Es wird auf Kapitel 3.13.3 Der Präambelabwägung verwiesen. In Bezug auf das Vorranggebiet 1 Klauhörn wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen, in Bezug auf das Vorranggebiet 19 Ihausen wird auf Kapitel 4.7 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Abstände zu Wohnbebauung In beiden Teilflächen liegen Wohnhäuser teils unterhalb eines Mindestabstands von 600 m. Dies ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Schall, Schattenwurf, nächtliche Befeuerung) nicht akzeptabel. Wir wünschen uns von Ihnen • die Vermeidung einer weiteren Überfrachtung des Landschaftsraum • den Schutz der der Moor- und Feuchtgebiete, auch in ihrer hydrologischen Funktion • ausreichende Abstände zu Wohngebäuden, • die Streichung der Teilflächen Klauhörn und Ihausen aus dem Teilprogramm Windenergie Vielen Dank!	Die Vorranggebiete halten einen 600 m-Abstand zu Wohnnutzungen ein. Konkrete Abstände zu umliegenden Wohnnutzungen sind jedoch unter Einhaltung der immisionsschutzrechtlichen Vorgaben auf Umsetzungsebene zu regeln. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Punkte wurden obenstehend geantwortet.
19		Mit Bezug auf den Beschluss des Verwaltungsrates Apen vom 10.01.2023 und der Veröffentlichung dieses Beschlusses am 28.01.2023 (NWZ) zur Änderung Nr. 24 des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie – hier: Ausweisung von sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete gemäß §3 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben wir bereits vor knapp drei Jahren eine Stellungnahme zu den o. g. Plänen abgegeben. Aufgrund der Einwände sehr vieler Anwohner und deren Argumentationen hat der Rat der Gemeinde Apen die entsprechenden Flächen aus der Planung herausgenommen und trotzdem das anvisierte Ziel, genügend Flächen auszuweisen, erreicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Nun müssen wir erneut die damals angeführten Einwände erweitern und vorbringen, da der Landkreis die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Apen ignoriert und überstimmt. Hiermit legen wir also frist- und formgerecht Widerspruch gegen den aktuell vorgelegten und am 03.12.2025 vom Kreistag beschlossenen Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland ein. Grundsätzlich möchten wir zuvor bemerken: - Wir sind auf diesem Gebiet Laien und sehen uns gezwungen, uns erneut in eine für uns hochkomplexe Materie einzuarbeiten, da im Landkreis Gemeindebeschlüsse überplant werden und die gewählten Kreistagsabgeordneten dieser Überplanung, die dem Gemeindebeschluss zuwider steht, zugestimmt haben. - Im Außenbereich gelten für den Bau von Gebäuden zu Wohnzwecken eine Vielzahl von Vorschriften, um den Landschaftscharakter (Zitat der Baubehörde) zu erhalten. Der Hausbau wird genau geregelt, eine Bauweise mit zwei Vollgeschossen z. B. ist lediglich unter strengen Vorschriften genehmigungsfähig. Windenergieanlagen werden mit einer Höhe von über 220 m geplant. Wie passt das denn zusammen? - Die Grundsteuer wird erhöht, gleichzeitig werden die Grundstücke sowie die darauf stehenden Gebäude beim Bau von Windenergieanlagen entwertet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Apen hat weiterhin Bestand, lediglich die bislang geltende Ausschlusswirkung wird aufgrund der neuen Rechtslage durch ein anderes rechtliches Konstrukt, die sogenannte Positivplanung im Sinne des WindBG, ersetzt. Vor dem Hintergrund des § 2 EEG wird der Windenergienutzung darüber hinaus ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben, so dass zwar faktische/rechtliche Vorgaben zwingend eingehalten werden müssen, darüber hinaus aber das Erreichen der Flächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG im Vordergrund stehen muss. Die Vorgaben des Bundes bzw. des Landes Niedersachsen sind hier ganz deutlich: für den Landkreis Ammerland sind neue Flächenpotenziale zu ermitteln und auf Planungsebene der Windenergienutzung zuzuführen. Im Rahmen der Positivplanung können auch Flächen, die aufgrund der Abwägungen in den Jahren 2013 und 2023 als Ausschluss gewertet wurden, wie vorliegend erneut einer Planung zugeführt werden, solange sie der Windenergienutzung nicht rechtlichen/faktisch entgegenstehen. Das Vorranggebiete in Apen ergeben sich also wie alle anderen Vorranggebiete aus den im Windenergiekonzept transparent erläuterten Kriterien, die nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben ermittelt wurden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Landschafts- und Ortsbild wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Wertminderung wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Einige wenige „Investoren“ schöpfen große Gewinne ab, während die Hauspreise im „Windschatten“ eklatant sinken. Kommen Sie für den Schaden auf? Wir werden dies einfordern! - Naturschutz wird befürwortet, da das Ammerland als eine Region, in der man gern Urlaub macht („Parklandschaft“) gepriesen wird. In Apen wurde mit Landesmitteln ein wunderbares Ausdeichungsgebiet geschaffen, unzählige Vögel nutzen dies als Rast- und Brutgebiet. Gleichzeitig planen Sie, in die Vogelzuglinien irrsinnig hohe Windräder bauen zu lassen. Sie können davon ausgehen, dass wir die Vögel, die dort zu Tode kommen, ungerne, aber zuverlässig zum Kreishaus bringen. - Eines der wenigen und hochsensiblen Natura-2000-Gebiete, von denen Deutschland übrigens bisher noch gar nicht genug ausgewiesen hat, soll umzingelt werden von Windenergie. Das alles ist für uns als Bürger nicht nachvollziehbar! Aktuelle Situation In Vreschen-Bokel führt von Osten nach Westen die Bahnlinie, die über Hannover und Bremen die Stadt Oldenburg mit den Bahnhöfen Emden und Norddeich Mole verbindet, ca. 150 Meter von unserem Grundstück entfernt, vorbei. Wir schätzen diese Verbindung und halten sie für außerordentlich wichtig! Diese Strecke wird – laut Planung der Deutschen Bahn - in naher Zukunft zweigleisig ausgebaut („Wunderline“), was zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit verbunden erhöhter Lärmbelastung (auch nachts) führen wird. Dennoch begrüßen wir diesen Ausbau ausdrücklich, da unserer Meinung nach deutlich mehr regionaler Personenverkehr per Schiene sowie mehr Güter per Bahn transportiert werden sollten. Sowohl der Ausbau der Trasse als auch die daraus folgende Nutzung werden während der Bauphase erhebliche Einschränkungen sowie nachhaltige, dauerhafte Belastungen für uns als Anwohner bedeuten.	Zur Interessengewichtung wird auf Kapitel 1.3 der Präambelabwägung verwiesen. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Nr. 4 Westermoor wird nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen und stellt auch derzeit kein Beschleunigungsgebiet nach § 6a WindBG dar. Auf Genehmigungsebene werden für die Fläche daher weiterführende avifaunistische Untersuchungen erforderlich. Eine „Umzingelung“ des FFH-Gebietes Holtgast zeichnet sich auf regionalplanerischer Ebene nicht ab. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Von Norden nach Süden wurde in unmittelbarer Nähe unseres Grundstücks die Erdkabelleitung zur Stromversorgung in die südlichen gelegenen Landkreise und Bundesländer gelegt. Für diese Trasse (offshore.amprion.net/Mediathek/LW1-LW3-Kartierungsarbeiten-BorWin5/) wurden in der Vergangenheit im Zuge der Genehmigungsverfahren biologische Gutachten eingeholt, die genauer sind als die der aktuellen Landkreisplanung. (s.u.) Aktuell steht der Bau einer 2. Stromtrasse bevor, der erneut mit massiven Eingriffen in die Natur einhergeht. Zwei Stromtrassen, eine Bahnlinie, die bereits gebauten Windräder südlich des Ausdeichungsgebietes Aper Tief – und in der aktuellen Landkreisplanung sollen dazu noch zwei weitere Gebiete für den Windenergieausbau vor unserer Haustür entstehen: wir werden ober- und unterirdisch umzingelt sein von industriellen Bauwerken. Der Ausbau der Windenergie ist im europäischen Kontext gewollt und priorisiert. Die Bundesregierung und das Land Niedersachsen sind verpflichtet den Ausbau der Windenergie voranzutreiben. Dies ist grundsätzlich zu befürworten. Dennoch ist die Umsetzung dieses Ausbaus mit Augenmaß und unter Abwägung anderer, ebenfalls politisch gewollter und notwendiger europäischer und nationaler Ziele in Einklang zu bringen. Dazu gehören neben der Verkehrswende der Umweltschutz sowie der Erhalt der Artenvielfalt. Zur Ausweisung von Flächen für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie gemäß §35 Abs. 1Nr. 5 BauGB hatte die Gemeinde Apen das Oldenburger Planungsbüro NWP beauftragt, die Ausweisung geeigneter Flächen im Gemeindegebiet zu prüfen. Aufgrund der Prüfung erfolgte die 24. Flächennutzungsplanänderung. Die jetzt wieder in die Planung des Landkreises aufgenommenen Flächen im Westermoor in Vreschen-Bokel waren aufgrund zahlreicher Argumente aus der Planung herausgenommen worden. Die vor drei Jahren aufgeführten Argumentationslinien haben sich nicht verändert. Dennoch stehen die Flächen hier erneut im Plan des Landkreises als potenziell zu nutzende Flächen für den Ausbau der Windenergie. Warum?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.11 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Es ist uns bekannt, dass eine Gruppe von Inverstoren bereits vor Jahren ein hohes Interesse an diesen Flächen bekundet hat: übrigens intransparent und aktiv verschleiend. Uns drängt sich der Eindruck auf, dass die Gebiete Holtgast und Westermoor aktiv nachgefragt und als Planungsflächen eingefordert werden. Hier erwarten wir mehr aktive Transparenz im Verfahren. In unmittelbarer Nähe unseres Grundstücks liegen drei der potenziell möglichen Flächen für die Errichtung von WEA: Im Süden Teilbereich 2Ap (Ausdeichungsgebiet Aper Tief), im Westen Teilbereich 3Ap (Naturschutzgebiet Holtgast) sowie im Nordwesten Teilbereich 4Ap (Westermoor). Zusätzlich zur Bahnlinie und der Stromtrasse befürchten wir die Umzingelung mit Windrädern. Die Anlagen werden aufgrund der genannten Höhen aus Anwohnersicht nicht nur optisch erschlagend wirken, sondern erschreckend nah, zu nah an unseren Häusern stehen. Eine Höhe von mehr als 220 m (das ist deutlich höher als der Kölner Dom!!!), die sie aktuell veranschlagen, bedeutet nach Norden, Westen und Osten Windmühlen, die uns optisch einschließen. Dazu zwei unterirdische Stromtrassen sowie eine Bahnlinie, die zukünftig zweigleisig betrieben werden soll. Das ist zu viel!	Hinter den Flächenausweisungen stehen keine Investoranfragen. Die Fläche wurde durch Anwendung eines landkreisweit einheitlichen Kriterienkataloges ermittelt. Die im nächsten Schritt ausgewerteten umweltbezogenen Daten weisen nicht auf dauerhafte Planungshindernisse hin, die einer Umsetzung von Windenergieanlagen grundsätzlich entgegenstehen. Die vorliegende Flächenkulisse wurde zusätzlich mit der unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt, um frühzeitig Konflikte zu erkennen und ggf. hochwertige Bereiche auszusparen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Das Ausdeichungsgebiet Aper Tief ist ein einzigartiges Naturschutzprojekt, dessen Anlage zu einer Erholung vieler Vogelarten geführt hat. Seit Jahren wird über die Bedrohung der Artenvielfalt in Deutschland berichtet. Bereits 2022 galten 43 % der Vogelarten als gefährdet! In den letzten Wochen konnten wir als Anwohner erneut den Vogelzug unzähliger Wildvögel beobachten. Das Westermoor etabliert sich zunehmend als Rastplatz für diese Schwärme. Im Spätsommer kreisten mehrmals zwei Seeadler über den potenziellen Flächen für zukünftig zu errichtende Windräder, auch einen Rotmilan konnten wir schon mehrfach beobachten! In der örtlichen Presse wurde die Abholzung eines Seeadlernestes vor zwei Jahren mit Empörung kundgetan. Wenn diese Flächen mit Windrädern umsäumt werden, werden hier keine Seeadler brüten, der Rotmilan (Gabelweihe, der übrigens einen charakteristisch gegabelten Schwanz hat und daran gut zu erkennen ist!) wird hier nicht dauerhaft heimisch werden, aber das scheint offenbar auch gar nicht gewollt zu sein. Selbst wir, die täglich zweimal im Westermoor spazieren gehen, sehen diese Vögel eher selten. Da wird ein Biologe, der über mehrere Monate verteilt an einzelnen Tagen einige Stunden im Gebiet ist, dieses Glück vermutlich gar nicht haben. Als Prüfzeiträume werden also an vereinzelt Tagen im Jahr Begehungen und Beobachtungen durch Biologen durchgeführt. Die Zeiten des Vogelzugs gehören bislang nicht dazu. Die Windkraftanlagen rund um das Aper Tief betreffen entscheidend die Vogelzüge vieler Arten! Gerade im Bereich Westermoor und Holtgast würden die rotierenden Windkraftanlagen massive Eingriffe in Bezug auf „ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko“ für die Zugvögel-Schwärme bedeuten. Die Vögel ziehen in aller Regel von Norden nach Süden und umgekehrt. Vom Aper Tief aus liegen hier die o.g. Gebiete direkt im Weg! Das Naturschutzgebiet „Holtgast“, Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes 217 „Holtgast“, ist betroffen. „Das Naturschutzgebiet ist Teil des europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000).“ (Quelle: Verordnungstext NSG WE080, Verordnung vom 22.06.2011) Zur Sicherung der Natura-2000-Gebiete verweist die EU (Stand 21.02.2022 Amtsblatt der Europäischen Union (L39/620) unter der Nummer DE2712331 in L.39/635 eurlex.europa.eu) auf den besonderen Schutz dieser Gebiete!	Der Hinweis zu Rast- und Brutvögeln wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein vorsorglicher 200 m-Abstand zu dem Schutzgebiet eingehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der „Durchführungsbeschluss (EU) 2022/233 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Annahme einer fünfzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022)856)“ führt das Gebiet „Holtgast“ in der Liste der schützenswerten Gebiete! Streng geschützte und stark gefährdete Arten begründen den besonderen Wert dieses europäischen Schutzgebietes. Alles, was zu einer Absenkung des Wasserstandes in diesem Gebiet führen kann, ist laut Verordnung verboten! Unseres Wissens nach geht EU-Recht vor Bundes- und Landesrecht! <u>Zitat:</u> „Erhaltungsziele und Verträglichkeit Die für jedes FFH-Gebiet formulierten Erhaltungsziele sind verbindliche Vorgaben. Alle Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, erhebliche Verschlechterungen der FFH-Lebensraumtypen und -Arten, für die FFH-Gebiete ausgewiesen wurden, gemäß den Erhaltungszielen zu vermeiden. Konkret bedeutet dies, dass bei Plänen und Projekten, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, ein entsprechendes <u>Prüfverfahren</u> durchzuführen ist (Verträglichkeitsvorprüfung, Verträglichkeitsprüfung).“ <u>Quelle:</u> https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/ffh_richtlinie_und_ffh_gebiete/die_ffh_richtlinie_in_niedersachsen_ein_u-berblick/ffh-richtlinie-und-ffh-gebiete-129602.html Der Bau von WEA mit den damit verbundenen Erdarbeiten (Zufahrtsstraßen, Betonfundamente) sowie die durch WEA drohenden mikroklimatischen Veränderungen in Bodennähe bedrohen dieses Ökosystem.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wasserstandsabsenkungen innerhalb des FFH-Gebietes durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiet Nr. 3 und Nr. 4 sind, insbesondere vor dem Hintergrund des 200 m-Abstands nicht zu erwarten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Prüfung hat stattgefunden und ist als Anhang 3 dem Umweltbericht beigelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schädliche Einwirkungen innerhalb des FFH-Gebietes durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiet Nr. 3 und Nr. 4 sind, insbesondere vor dem Hintergrund des 200 m-Abstands nicht zu erwarten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zitat: „Alles, was zu einer Absenkung des Wasserstandes in diesem Gebiet führen kann, ist laut Verordnung verboten!“ (s.o.) Wir weisen ausdrücklich auf die Gefährdung dieses EU-Schutzgebietes durch einen Bau von WEA hin. Auch dies wird im biologischen Gutachten mit Abstandsregeln von 75 m und mehr abgetan. Wir reden über Laufzeiten von Jahrzehnten! Die Auswirkungen auf die Bodenqualität durch Erosion von basischem Beton im sauren Boden sowie die Austrocknung der Oberflächen sind überhaupt noch nicht erforscht! Hier erwarten wir im Vorfeld Antworten, wie Sie den Schutz dieses Natura-2000-Habitats langfristig und nachhaltig gewährleisten wollen. Ein Landschaftsschutzgebiet dient dem Zweck des Schutzes: Kiebitze, Wachteln, Störche wurden in diesem Bereich übrigens auch von der Firma Tennet kartiert und bei der Umsetzung des Trassenbaus wurde die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere und Pflanzen durch eine Biologin überwacht! Dies geschah im Zuge der Bauplanung für die Stromtrassen. Dies wird in der aktuellen Entwurfplanung nicht berücksichtigt. Warum? Laut Bundesnaturschutzgesetz (§ 45: u.a. „...es sei denn, der Standort liegt in einem Natura-2000 Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“) sind „Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten...“ als für die Allgemeinheit erhaltungswürdig zu betrachten. Damit dürfen sie nicht für Investoren und (privat-) wirtschaftliche Interessen zur Verfügung gestellt werden.	s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schädliche Einwirkungen innerhalb des FFH-Gebietes durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiet Nr. 3 und Nr. 4 sind, insbesondere vor dem Hintergrund des 200 m-Abstands nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Austrocknung von Böden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung hingewiesen. Der Hinweis auf das avifaunistische Gutachten wird zur Kenntnis genommen. Das Kartenmaterial wurde ergänzend ausgewertet. Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten, welche näher an den Vorranggebieten Nr. 3 und 4 verortet sind, als die bereits berücksichtigten Brutplätze, ergeben sich hieraus nicht. Die Hinweise auf die Vorkommen von Kiebitz und Wachteln werden zur Kenntnis genommen, wobei die Wachtel nicht als gegenüber den von WEA ausgehenden Störwirkungen empfindliche Art gelistet ist. Kiebitzvorkommen innerhalb der Vorranggebiete 3 und 4 werden in den Unterlagen zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie bereits berücksichtigt. Das Erfordernis einer ökologischen Baubegleitung zum Schutz von Vögeln im Bau- und den umliegenden Flächen ist auf Genehmigungsebene zu regeln. In der vorliegenden Planung geht es nicht um Investoren oder wirtschaftliche Interessen. Die Planung steht im Einklang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (siehe Umweltbericht).

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Auch auf den ausgewiesenen Flächen im Westermoor, die wie bereits erwähnt im Anfluggebiet unzähliger Vogelschwärme liegen, auf deren Weiden ohnehin schon eine intensive landwirtschaftliche Nutzung erfolgt, dienen die Hoch- und Niedermoorflächen dieses Westermoores bereits jetzt dem Klimaschutz. Die CO₂-Speicherung der Moorflächen trägt nachweisbar signifikant zum Klimaschutz bei. Wenn bei Erdarbeiten der noch vorhandene Moorboden aufgebrochen wird, werden zunächst einmal klimaschädliche CO₂-Mengen abgegeben. Wie kann ein Baustein des Klimaschutzes gegen einen anderen Baustein (der dummerweise wesentlich lukrativer ist und viele Ressourcen verschlingen wird) ausgespielt werden? Dies ist aus ökologischer Sicht unvernünftig. Allerdings wird die Windenergie stark subventioniert. Weckt dies vielleicht Begehrlichkeiten? Gerade in Bezug auf die Nachhaltigkeit unserer Energieversorgung sowie den Umbau ökologisch gesunder Habitats zum Erhalt der Artenvielfalt sollten langfristige Folgen der aktuellen Entscheidungen mit einbezogen werden. Jeder Eingriff in die Natur muss verantwortet werden. Fledermäuse, Käuzchen, verschiedene Vogelarten verdienen Schutz! Rehe, Feldhasen, Fasane benötigen Rückzugsorte! Auf der in Betracht kommenden Teilfläche Nr. 4Ap müsste mindestens eine Bruchwaldfläche abgeholzt werden. Diese Fläche wird übrigens gar nicht als Waldfläche ausgewiesen, sondern wird mit in die Großfläche gerechnet! Dabei sind Moortypische Birken- und Mischwaldgebiete ebenfalls vom Gesetzgeber als schützenswert ausgewiesen! Wir haben die Befürchtung, dass beispielsweise mit einer Abholzung Tatsachen geschaffen werden, bevor alle Prüfungen abgeschlossen sind. Wenn die Einhaltung von EU-Recht im Bereich Naturschutz erst langfristig über Klagewege geprüft werden muss, braucht es wirksame Mechanismen, die den Naturschutz gewährleisten! Genau dafür ist Politik vor Ort ebenfalls verantwortlich! Neben den bisher angeführten Sachgründen möchten wir rückblickend einmal auf die Entwicklung der jetzigen Gesamtlage Windenergie hinweisen:	Hinsichtlich der Betroffenheit von Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. s.o. Der Hinweis hinsichtlich der Fauna wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen zur Eingriffsregelung in Kapitel 3.13. 3 in der Präambelabwägung verwiesen. Die Waldfläche wird durch das Vorranggebiet Nr. 4 nicht in Anspruch genommen. s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Vor ca. 4 Jahren hat eine kleine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern, die teilweise in der Gemeinde leben, teilweise jedoch lediglich als Besitzer von (ererbten) Flächen an anderen Orten leben, die Initiative zur Errichtung von Windenergieanlagen gemeinsam mit einem Investor, der ebenfalls von außerhalb kommt, vorangetrieben. Sie taten dies sehr intransparent und teilweise unter Verleugnung bereits geschaffener Tatsachen. Die sozialen Folgen waren und sind gravierend. Diese Vorgehensweise in Einheit mit den ausgesprochen profitablen Subventionen, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbunden sind, führte zu viel Unmut. Wir Bürgerinnen und Bürger erwarten von Ihnen als unseren Interessenvertreterinnen und Vertretern eine deutlich transparente Vorgehensweise, gerade auch im Hinblick auf alternative Lösungskonzepte. Von Seiten des Landkreises wird argumentiert, nur ein Kreiseigener Plan verhindere das willkürliche Aufstellen von Windrädern im Kreisgebiet. Die Gefahr der Super-Privilegierung drohe. Muss nicht trotzdem jedes Windrad ein Genehmigungsverfahren durchlaufen? Machen Sie diese Anträge doch transparent! Die Bürgerinnen und Bürger vor Ort werden Ihnen ganz viele Einwände liefern! Zudem müsste doch jeder Investor, der sein Geld mit dem Bau von Windrädern verdient, ein eigenes biologisches Gutachten vorlegen, Anträge stellen und politische Vorgaben (Höhe der zu genehmigende Anlage(n), Sicherheitsabstände, ...) prüfen. Macht der Landkreis es den zukünftigen Windradbetreibern nicht viel zu einfach? All diese Mühen entfallen nämlich, wenn der Landkreis, aus Steuergeldern finanziert, jetzt potenzielle Flächen festlegt. Der Landkreis kann sich unter der Abwägung von Interessen auch gegen die Genehmigung entscheiden. Ist so etwas wohl schon einmal vorgekommen? Bisher habe ich immer nur von Entscheidungen zugunsten von Inverstoren gegen die Bürgerinnen und Bürger gehört.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis ist dazu verpflichtet die regionalen Teilflächenziele zu erreichen, so dass die vorliegende Planung unabdingbar ist. Zur Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag zu stellen. Dafür ist die Immissionsschutzbehörde zuständig, die sich ebenfalls an die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu halten hat. Die nebenstehenden Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erneut und/oder tiefergehend geprüft, die zuständigen Behörden werden beteiligt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der wirtschaftliche Nutzen von Windenergie darf dabei von Seiten der Politik natürlich auch als sachlich gewichtiges Argument angeführt werden, sofern er nicht dem Wohl einiger weniger, sondern der Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger dient. Die Natur gehört uns allen und kein Bodenbesitzer darf auf Kosten der Natur seine privaten Interessen unbeirrt durchsetzen. Bereits 2024 wurde in der Gemeinde Apen über Bürgerbeteiligung in Form von Windenergiegenossenschaften diskutiert. Tenor hier: das alles sei begrüßenswert, aber überfordere in der Komplexität des Themas vielleicht die Gemeinde?! (Quelle: Artikel der NWZ vom 17.06.2024: Durch Beteiligungen von Windkraftanlagen profitieren. Von Doris Grove-Mittweide. Artikel liegt mir im Original vor.) In den Gemeinde- und Kreisräten sitzen Menschen, die dies fachfremd und ehrenamtlich tun. Wie sollen sich diese gewählten Abgeordneten in Themenkomplexe einarbeiten und souveräne Entscheidungen treffen, wenn Fachjuristen gefragt sind? (Es sollen ja auch bereits Fachjuristen aus Landkreistätigkeit in die Selbstständigkeit gewechselt haben, um als Inverstoren ihr erworbenes Wissen gewinnbringend für sich selbst zu versilbern. – Entschuldigen Sie die Polemik, aber einer der Hauptinverstoren, der hier in Vreschen-Bokel ein großes Interesse hat, gehört wohl dazu. Interessanterweise sollen im Gemeindegebiet Wiefelstede gar nicht genügend Flächen ausgewiesen worden sein?!) Noch einmal: Wir als direkt betroffene Anwohner sind gezwungen, uns in eine sehr komplexe, nicht nur durch Landes-, sondern auch Bundes- und EU-Recht geregelte Gesetzgebung einzulesen. Nun stellen wir als Laien unlogische und widersprüchliche Argumentationen fest, die wir – durchgehend – als Nichtbeachtung von Gegenargumenten zur Ausweisung der Flächen wahrnehmen. Naturschutz muss Wirtschaft weichen. Dies spricht nicht für eine neutrale, sachgeleitete Vorgehensweise unserer Lokalpolitik. In der Presse wird die europäische Freigabe für die Genehmigungsverfahren der in Deutschland geplanten Gaskraftwerke thematisiert. 10 Gigawatt plus zwei Gigawatt, die u.a. in Form von Batteriespeichern für alternativ erzeugten Strom geschaffen werden sollen. Diese Batteriespeicher seien deshalb notwendig, weil aktuell viele Windanlagen nicht mit Volllast arbeiten dürfen, da der Strom nicht abgenommen werden kann. Die für 2026 genehmigten Windräder sind dabei noch gar nicht gebaut.	Wirtschaftliche Interessen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Im sachlichen Teilprogramm Windenergie sind Vorgaben zu genossenschaftlichen Modellen nicht möglich. Im Landkreis Ammerland sind die in Anlage 1 des NWindG definierten regionalen Teilflächenziele zu erreichen. Dazu wurden unabhängig von der Flächennutzungsplanung in den kreisangehörigen Kommunen einheitliche Kriterien für das gesamte Kreisgebiet erstellt, die im Windenergiekonzept dargelegt und erläutert werden (siehe Begründung – Anhang 1). Ziel ist, die konfliktärmsten Flächen innerhalb des Landkreises der Windenergienutzung zuzuführen. Demnach wird in der Gemeinde Wiefelstede die geringste Flächen an Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegt, in der Gemeinde Rastede wird am meisten Fläche festgelegt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Kurz- und mittelfristig werden WEA mit hohen Subventionen gefördert. Diese materiellen Anreize verstellen vielleicht den Blick auf die langfristigen Folgen, die mit Errichtung solcher Anlagen entstehen. ➤ Ausgestorbene Tier- und Pflanzenarten können wir nicht ersetzen. ➤ Die Auswirkungen auf die Natur werden jahrzehntelang sichtbar und spürbar bleiben. ➤ Der Rückbau der WEA wird ebenfalls enorme finanzielle Anstrengungen bedeuten: Wer haftet, wenn Investoren sich (aus ihrer Sicht) rechtzeitig verabschieden, die Anlagen nach Abschluss der Subventionierung verkaufen, die Käufer dann „überraschend“ insolvent werden und die jetzigen Grundstückseigentümer nicht mehr da sind? Wer holt die Unmengen an Beton aus der Erde? Wobei ja ein großer Teil einfach in der Erde verbleiben wird. Wer entsorgt den Sondermüll der Rotorblätter? Wer trägt die Folgekosten? Ist eine rechtssichere Verantwortung dafür gewährleistet? Beschließen Sie als Landkreis jetzt die verpflichtende Einführung von Gewinnabführung auf Notaranderkonten, die den Rückbau sowie die Entsorgung des Sondermülls der Anlagen finanzieren. Oder setzen Sie sich zumindest bundesweit für eine solches Gesetz ein! Das Ammerland und die Gemeinde Apen werben für eine intakte Natur und eine schöne Landschaft – „natürlich lebenswert!“ Warum müssen wir den Schutz der Natur in der Gemeinde „Apen – natürlich lebenswert“ und im Landkreis immer wieder anmahnen? Dafür haben wir eigentlich unsere demokratisch gewählten Vertreterinnen und Vertreter, oder?!	Zur Interessengewichtung wird auf Kapitel 1.3 der Präambelabwägung verwiesen. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht abgehandelt. Weitergehende Prüfungen finden auf Umsetzungsebene statt. Die Aussagen beziehen sich nicht auf die Planungsebene. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Landesregierung verweist auf Gerechtigkeit, wenn sie jeder Gemeinde das gleiche Ziel beim Ausbau der Windenergie vorgibt. Aber ist es wirklich gerecht und zielführend, dies zu beschließen? Denn bei der Verkehrsinfrastruktur werden solche Ziele auch nicht gerecht verteilt. Bei der schulischen Bildung, bei Freizeit- und Kulturangeboten werden auch keine gleichen Prozentziele zugrunde gelegt. Bei den unterschiedlichen Bundesländern wurden bisher auch keine einheitlichen Ziele festgelegt. Windenergie ist ein Baustein der Energiewende und wichtig für die Energieversorgung des Standortes Deutschland. Die Bundesregierung will in den kommenden Jahren große Gaskraftwerke bauen, die Genehmigungsverfahren laufen derzeit. Offshore-Windanlagen produzieren Strom, der über die genannten und bei uns durchlaufenden Leitungen transportiert wird. Die Anzahl der bisher in Deutschland betriebenen Windenergieanlagen soll erhöht werden, während wir gleichzeitig einen großen Anteil dieser Anlagen tagtäglich abschalten müssen, da wir den Strom gar nicht speichern können und deshalb zunächst mit fossilen oder atomaren Anlagen erzeugten Strom abnehmen müssen. Ist das nachhaltig? Nein! Wo sind die Pläne für Batteriespeicher? Wo sind die Pläne für eine dezentral funktionierende Stromversorgung? Wir konnten doch gerade in Berlin sehen, was das Gebot der Stunde sein muss. Diesen Themen sollte sich die Politik vor Ort widmen! Bauen Sie das Ammerland zur Vorzeigeregion in Sachen autarker Energieversorgung aus! Nutzen Sie das Potenzial kreativer Ideen und Möglichkeiten, statt im „vorausseilenden Gehorsam“ die Wege zu ebnen für private Inverstoren, die auf Kosten der Natur sowie einiger weniger Anwohner einen saten Gewinn für sich einfahren wollen. Politik vor Ort sollte gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern an einer solidarischen, gemeinwohlorientierten Gesellschaft arbeiten. Nehmen Sie unsere Einwände und Anliegen ernst! Eine ausgebaute Bahnlinie und zwei Stromtrassen sollten in Vreschen-Bokel reichen! Wir bemühen uns um den Erhalt der noch verbliebenen Fauna und Flora, was angesichts der intensiven, nach industriellen Maßstäben geführten „Landwirtschaft im Bokeler Westermoor schwer genug ist. Nehmen Sie die Flächen 4Ap und 3 Ap aus der Planung heraus!	s.o. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. In dem sachlichen Teilprogramm Windenergie geht es lediglich um die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Hinsichtlich des Ausbaus von Batteriespeichern kann darauf hingewiesen werden, dass entsprechende Anträge beim Landkreis vermehrt eingereicht werden. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, an der vorliegenden Planung wird festgehalten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung												
		Wir wenden uns ausdrücklich gegen die Ausweisung der genannten Flächen als potenziell geeignet zur Errichtung von Windenergieanlagen und werden uns weitere, auch rechtliche, Schritte vorbehalten.													
20		Wie in der öffentlichen Bekanntmachung vom 04.12.2025 beschrieben, sende ich Ihnen anbei meine Stellungnahme. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich der Eindruck, dass diese sachlich falsch und unvollständig sind. Vorgaben werden auf die schlechten möglichen Weisen interpretiert, Behauptungen aus der Luft gegriffen, dubiose Annahmen getroffen und nicht nachvollziehbare Konsequenzen gezogen. All das führt dazu, dass der Schutz des Menschen völlig ignoriert wird und für die Menschen im Ammerland unzumutbare und unnötige Belastungen entstehen. Das Ammerland als attraktiver Lebens-, Erholungs- und Wirtschaftsraum würde durch die vorliegende Planung irreversible Schäden erleiden. Auf den folgenden Seiten finden Sie meine detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Fundstellen in den Unterlagen. Eine Beurteilung aufgrund der schriftlichen Ausführung ist oft schwierig. Deshalb schlage ich vor, dass Sie mich zu Ihren Beratungen hinzuziehen und ich den Anwesenden die einzelnen Punkte erläutere. Um eine gute Informationsgrundlage bereitzustellen, erlaube ich mir die Versendung dieses Schreibens auch an die Fraktionsvorsitzenden des Ammerländer Kreistags. <table><tr><th colspan="4">Datei Begründung.pdf</th></tr><tr><th>Nr.</th><th>Fundstelle</th><th>Kommentar</th><th>Forderung</th></tr><tr><td>1</td><td>Vorbemerkung ... Hiervon macht der Landkreis Ammerland Gebrauch, um die gesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau schnellstmöglich umzusetzen. ...</td><td>Es kommt überhaupt nicht darauf an, etwas schnellstmöglich umzusetzen, sondern Lösungen so zu gestalten, dass alle Schutzziele - insbesondere der Schutz der Bedürfnisse der Menschen – nur zu minimalen Zumutbarkeiten führen. Der Umweltbericht im Entwurf 2025 berücksichtigt in keiner Weise den Schutz des Menschen.</td><td>Nach einem Scoping-Verfahren zur Festlegung der zu betrachtenden Schutzziele unter Beteiligung der betroffenen Bürger ist der Umweltbericht zu revidieren.</td></tr></table>	Datei Begründung.pdf				Nr.	Fundstelle	Kommentar	Forderung	1	Vorbemerkung ... Hiervon macht der Landkreis Ammerland Gebrauch, um die gesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau schnellstmöglich umzusetzen. ...	Es kommt überhaupt nicht darauf an, etwas schnellstmöglich umzusetzen, sondern Lösungen so zu gestalten, dass alle Schutzziele - insbesondere der Schutz der Bedürfnisse der Menschen – nur zu minimalen Zumutbarkeiten führen. Der Umweltbericht im Entwurf 2025 berücksichtigt in keiner Weise den Schutz des Menschen.	Nach einem Scoping-Verfahren zur Festlegung der zu betrachtenden Schutzziele unter Beteiligung der betroffenen Bürger ist der Umweltbericht zu revidieren.	Die Einwendung wird zurückgewiesen, auf die einzelnen Aspekte wird untenstehend geantwortet. Der Vorwurf wird zurückgewiesen. Das Scoping-Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Öffentlichkeit ist hierbei nicht zu beteiligen.
Datei Begründung.pdf															
Nr.	Fundstelle	Kommentar	Forderung												
1	Vorbemerkung ... Hiervon macht der Landkreis Ammerland Gebrauch, um die gesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau schnellstmöglich umzusetzen. ...	Es kommt überhaupt nicht darauf an, etwas schnellstmöglich umzusetzen, sondern Lösungen so zu gestalten, dass alle Schutzziele - insbesondere der Schutz der Bedürfnisse der Menschen – nur zu minimalen Zumutbarkeiten führen. Der Umweltbericht im Entwurf 2025 berücksichtigt in keiner Weise den Schutz des Menschen.	Nach einem Scoping-Verfahren zur Festlegung der zu betrachtenden Schutzziele unter Beteiligung der betroffenen Bürger ist der Umweltbericht zu revidieren.												

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																				
		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="548 343 593 566">2</td><td data-bbox="593 343 795 566"> Vorbemerkung ... Hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung im Zusammenhang mit den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen zu schaffen. ... </td><td data-bbox="795 343 1019 566"> Hier fehlt der Aspekt, dass die Raumentwicklung auch den Schutz des Menschen, insbesondere seine Gesundheit und deren Wiederherstellung, zu berücksichtigen hat. </td><td data-bbox="1019 343 1220 566"> In den betrachteten Schutzziele ist der Schutz des Menschen, insbesondere seine Gesundheit und deren Wiederherstellung, aufzunehmen und der Umweltbericht entsprechend zu ergänzen. Nähere Ausführungen sind in meinen Kommentaren zu finden. </td></tr> <tr> <td data-bbox="548 566 593 1013">3</td><td data-bbox="593 566 795 1013"> Ziffer 01 Satz 1 S.4 ... Im sachlichen Teilprogramm Windenergie, gemäß § 2 Niedersächsisches Windflächenbedarfsgesetz (NWindG). ... </td><td data-bbox="795 566 1019 1013"> Im NwindG wird nach §2 Anlage die Ausweisung einer Fläche von 725 ha bis zum 31.12.2027 und 938 ha bis zum 31.12.2032 gefordert. Die ausgewiesene Fläche ist größer als erforderlich. </td><td data-bbox="1019 566 1220 1013"> Die geplanten Vorranggebiete sind auf ihr notwendiges Maß für die Anforderungen zum 31.12.2027 zu reduzieren. Angesichts der dann geltenden Rechtslage und Gesamtsituation ist eine Planung für die fehlenden Vorranggebiete kurz vor dem 31.12.2032 vorzunehmen, da zum jetzigen Zeitpunkt keine seriöse Abschätzung erfolgen kann und um eine Ausweisung von dann womöglich unnötigen Vorranggebieten zu vermeiden. Im Vorranggebiet Nr. 5 Bz ist die nördliche Teilfläche komplett zu streichen, da diese selbst für die Anforderungen zum 31.12.2032 unnötig ist und ursächlich für eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Bewohner, Kurgäste und Touristen in Bad Zwischenahn ist. </td></tr> <tr> <td data-bbox="548 1013 593 1204">4</td><td data-bbox="593 1013 795 1204"> Ziffer 01 Satz 2 S.4 ... Dem Planungsprozess zur Festlegung der Windenergiegebiete gemäß § 2 NWindG wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m zu Grunde gelegt. ... </td><td data-bbox="795 1013 1019 1204"> Die Festlegung auf eine Referenzanlage mit 200 m Höhe ist veraltet. Aktuell wird schon eine Anlage mit 355 m Höhe in Brandenburg aufgestellt. Es ist sinnfrei den Stand der Technik zu ignorieren. </td><td data-bbox="1019 1013 1220 1204"> ... Für den Planungsprozess zur Ausweisung von Vorranggebieten ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. </td></tr> <tr> <td data-bbox="548 1204 593 1364">5</td><td data-bbox="593 1204 795 1364"> Ziffer 01 Satz 2 S.4 ... Weiterhin steht das Konzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung unter der Prämisse „Rotor-außerhalb“ bzw. Rotor-Quat. ... </td><td data-bbox="795 1204 1019 1364"> Es ist unklar, woher diese Prämisse kommt. Aus keiner Rechtsvorschrift ergibt sich diese Anforderung. </td><td data-bbox="1019 1204 1220 1364"> Für den Planungsprozess zur Ausweisung von Vorranggebieten ist das schonendere Rotor-In-Prinzip anzuwenden. </td></tr> <tr> <td data-bbox="548 1364 593 1508">6</td><td data-bbox="593 1364 795 1508"> Ziffer 01 Satz 2 S.4 ... Für solche Windenergiegebiete, die bislang nicht bauleitplanerisch gesichert sind, wird eine Mindestflächengröße von 15 ha definiert. ... </td><td data-bbox="795 1364 1019 1508"> Wer definiert hier so etwas warum und auf welcher Grundlage? </td><td data-bbox="1019 1364 1220 1508"> Die Herleitung dieser Definition ist darzulegen und die Konsequenzen für die Planung zur Ausweisung von Vorranggebieten ist darzulegen. </td></tr> </table>	2	Vorbemerkung ... Hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung im Zusammenhang mit den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen zu schaffen. ...	Hier fehlt der Aspekt, dass die Raumentwicklung auch den Schutz des Menschen, insbesondere seine Gesundheit und deren Wiederherstellung, zu berücksichtigen hat.	In den betrachteten Schutzziele ist der Schutz des Menschen, insbesondere seine Gesundheit und deren Wiederherstellung, aufzunehmen und der Umweltbericht entsprechend zu ergänzen. Nähere Ausführungen sind in meinen Kommentaren zu finden.	3	Ziffer 01 Satz 1 S.4 ... Im sachlichen Teilprogramm Windenergie, gemäß § 2 Niedersächsisches Windflächenbedarfsgesetz (NWindG). ...	Im NwindG wird nach §2 Anlage die Ausweisung einer Fläche von 725 ha bis zum 31.12.2027 und 938 ha bis zum 31.12.2032 gefordert. Die ausgewiesene Fläche ist größer als erforderlich.	Die geplanten Vorranggebiete sind auf ihr notwendiges Maß für die Anforderungen zum 31.12.2027 zu reduzieren. Angesichts der dann geltenden Rechtslage und Gesamtsituation ist eine Planung für die fehlenden Vorranggebiete kurz vor dem 31.12.2032 vorzunehmen, da zum jetzigen Zeitpunkt keine seriöse Abschätzung erfolgen kann und um eine Ausweisung von dann womöglich unnötigen Vorranggebieten zu vermeiden. Im Vorranggebiet Nr. 5 Bz ist die nördliche Teilfläche komplett zu streichen, da diese selbst für die Anforderungen zum 31.12.2032 unnötig ist und ursächlich für eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Bewohner, Kurgäste und Touristen in Bad Zwischenahn ist.	4	Ziffer 01 Satz 2 S.4 ... Dem Planungsprozess zur Festlegung der Windenergiegebiete gemäß § 2 NWindG wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m zu Grunde gelegt. ...	Die Festlegung auf eine Referenzanlage mit 200 m Höhe ist veraltet. Aktuell wird schon eine Anlage mit 355 m Höhe in Brandenburg aufgestellt. Es ist sinnfrei den Stand der Technik zu ignorieren.	... Für den Planungsprozess zur Ausweisung von Vorranggebieten ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.	5	Ziffer 01 Satz 2 S.4 ... Weiterhin steht das Konzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung unter der Prämisse „Rotor-außerhalb“ bzw. Rotor-Quat. ...	Es ist unklar, woher diese Prämisse kommt. Aus keiner Rechtsvorschrift ergibt sich diese Anforderung.	Für den Planungsprozess zur Ausweisung von Vorranggebieten ist das schonendere Rotor-In-Prinzip anzuwenden.	6	Ziffer 01 Satz 2 S.4 ... Für solche Windenergiegebiete, die bislang nicht bauleitplanerisch gesichert sind, wird eine Mindestflächengröße von 15 ha definiert. ...	Wer definiert hier so etwas warum und auf welcher Grundlage?	Die Herleitung dieser Definition ist darzulegen und die Konsequenzen für die Planung zur Ausweisung von Vorranggebieten ist darzulegen.	Das Schutzgut Mensch wurde im Umweltbericht umfassend geprüft. Im Übrigen beinhaltet eine nachhaltige Raumentwicklung auch anthropozentrische Motive einer Umweltplanung. Es wird auf Kapitel 2.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Vorranggebiet Nr. 5 ergibt sich aus dem einheitlich für den Landkreis entwickelten Planungskonzept. Zum Thema Erholung und Tourismus wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Hierzu wird auf Kapitel 2.1 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 2.4 der Präambelabwägung verwiesen. Die Mindestflächengröße wird als vorsorgliches Kriterium im Rahmen der Postiviplanung (neues Rechtsregime, vorher Ausschlussplanung) definiert, um gänzlich neue Kleinstflächen nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Das Kriterium wird im Windenergiekonzept dargelegt und erläutert (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.4).
2	Vorbemerkung ... Hierbei ist eine nachhaltige Raumentwicklung im Zusammenhang mit den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen und eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen zu schaffen. ...	Hier fehlt der Aspekt, dass die Raumentwicklung auch den Schutz des Menschen, insbesondere seine Gesundheit und deren Wiederherstellung, zu berücksichtigen hat.	In den betrachteten Schutzziele ist der Schutz des Menschen, insbesondere seine Gesundheit und deren Wiederherstellung, aufzunehmen und der Umweltbericht entsprechend zu ergänzen. Nähere Ausführungen sind in meinen Kommentaren zu finden.																				
3	Ziffer 01 Satz 1 S.4 ... Im sachlichen Teilprogramm Windenergie, gemäß § 2 Niedersächsisches Windflächenbedarfsgesetz (NWindG). ...	Im NwindG wird nach §2 Anlage die Ausweisung einer Fläche von 725 ha bis zum 31.12.2027 und 938 ha bis zum 31.12.2032 gefordert. Die ausgewiesene Fläche ist größer als erforderlich.	Die geplanten Vorranggebiete sind auf ihr notwendiges Maß für die Anforderungen zum 31.12.2027 zu reduzieren. Angesichts der dann geltenden Rechtslage und Gesamtsituation ist eine Planung für die fehlenden Vorranggebiete kurz vor dem 31.12.2032 vorzunehmen, da zum jetzigen Zeitpunkt keine seriöse Abschätzung erfolgen kann und um eine Ausweisung von dann womöglich unnötigen Vorranggebieten zu vermeiden. Im Vorranggebiet Nr. 5 Bz ist die nördliche Teilfläche komplett zu streichen, da diese selbst für die Anforderungen zum 31.12.2032 unnötig ist und ursächlich für eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Bewohner, Kurgäste und Touristen in Bad Zwischenahn ist.																				
4	Ziffer 01 Satz 2 S.4 ... Dem Planungsprozess zur Festlegung der Windenergiegebiete gemäß § 2 NWindG wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m zu Grunde gelegt. ...	Die Festlegung auf eine Referenzanlage mit 200 m Höhe ist veraltet. Aktuell wird schon eine Anlage mit 355 m Höhe in Brandenburg aufgestellt. Es ist sinnfrei den Stand der Technik zu ignorieren.	... Für den Planungsprozess zur Ausweisung von Vorranggebieten ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.																				
5	Ziffer 01 Satz 2 S.4 ... Weiterhin steht das Konzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung unter der Prämisse „Rotor-außerhalb“ bzw. Rotor-Quat. ...	Es ist unklar, woher diese Prämisse kommt. Aus keiner Rechtsvorschrift ergibt sich diese Anforderung.	Für den Planungsprozess zur Ausweisung von Vorranggebieten ist das schonendere Rotor-In-Prinzip anzuwenden.																				
6	Ziffer 01 Satz 2 S.4 ... Für solche Windenergiegebiete, die bislang nicht bauleitplanerisch gesichert sind, wird eine Mindestflächengröße von 15 ha definiert. ...	Wer definiert hier so etwas warum und auf welcher Grundlage?	Die Herleitung dieser Definition ist darzulegen und die Konsequenzen für die Planung zur Ausweisung von Vorranggebieten ist darzulegen.																				

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung												
		7 Ziffer 01 Satz 3 S. 4+5 Umgekehrt formuliert bedeutet dies, dass von den Gemeinden ausgewiesene Flächen für die Windenergie, sofern sie keine Höhenbegrenzung haben, uneingeschränkt auf die Planung zur Ausweisung von Vorranggebieten angerechnet werden können. Es ist unklar, warum hiervon nicht Gebrauch gemacht wird. Um eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Bewohner, Kurgäste und Touristen in Bad Zwischenahn zu vermeiden, sind die im Amtsblatt Nr. 5-24 ausgewiesenen Flächen vollumfänglich anzurechnen. Die Ausweisung weiterer nicht notwendiger Flächen ist zu annullieren. Datei Umweltbericht.pdf <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th><th>Fundstelle</th><th>Kommentar</th><th>Forderung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td><td>Umweltbericht.pdf S. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ... Durch die im Planungskonzept zugrunde gelegten Abstandskriterien zu Wohnnutzungen (600 Mindestabstand) kann jedoch davon ausgegangen werden, dass neben dem Schutz der Nachbarschaft auch eine ausreichende Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen gewährleistet ist. ...</td><td>Ein pauschaler Abstand von 600m ist kein hinreichendes Kriterium für nicht vorhandene schädliche Einwirkungen. Die geplante Bauhöhe von 200m kann beim Rotor-Qu-Prinzip durchaus zu länger anhaltenden bewegten Schattenwurf auf die für Wohnen und Touristik genutzten Gebäude und Grundstücke führen. Aufgrund der vorherrschenden kräftigen Winde aus Süd bis West ist von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen. Beide Emissionen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für Bewohner, Kurgäste und Touristen dar. Die Attraktivität des Kurorts Bad Zwischenahn wird dadurch fundamental bedroht.</td><td>Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen vorzunehmen.</td></tr> <tr> <td>2</td><td>Umweltbericht.pdf S. 3 ... Im April 2025 wurde ein Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts durchgeführt. ...</td><td>Nach meiner Kenntnis ist das Scoping-Verfahren ohne Beteiligung der Bürger abgelaufen und damit wertlos. Eine qualifizierte Bestimmung des Untersuchungsrahmens und der Untersuchungstiefe kann nur zusammen mit den Betroffenen erfolgen.</td><td>Das Scoping-Verfahren ist unter Beteiligung der betroffenen Bürger zu wiederholen. Anschließend ist der Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.</td></tr> </tbody> </table>	Nr.	Fundstelle	Kommentar	Forderung	1	Umweltbericht.pdf S. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ... Durch die im Planungskonzept zugrunde gelegten Abstandskriterien zu Wohnnutzungen (600 Mindestabstand) kann jedoch davon ausgegangen werden, dass neben dem Schutz der Nachbarschaft auch eine ausreichende Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen gewährleistet ist. ...	Ein pauschaler Abstand von 600m ist kein hinreichendes Kriterium für nicht vorhandene schädliche Einwirkungen. Die geplante Bauhöhe von 200m kann beim Rotor-Qu-Prinzip durchaus zu länger anhaltenden bewegten Schattenwurf auf die für Wohnen und Touristik genutzten Gebäude und Grundstücke führen. Aufgrund der vorherrschenden kräftigen Winde aus Süd bis West ist von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen. Beide Emissionen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für Bewohner, Kurgäste und Touristen dar. Die Attraktivität des Kurorts Bad Zwischenahn wird dadurch fundamental bedroht.	Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen vorzunehmen.	2	Umweltbericht.pdf S. 3 ... Im April 2025 wurde ein Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts durchgeführt. ...	Nach meiner Kenntnis ist das Scoping-Verfahren ohne Beteiligung der Bürger abgelaufen und damit wertlos. Eine qualifizierte Bestimmung des Untersuchungsrahmens und der Untersuchungstiefe kann nur zusammen mit den Betroffenen erfolgen.	Das Scoping-Verfahren ist unter Beteiligung der betroffenen Bürger zu wiederholen. Anschließend ist der Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.	Entsprechend des Kapitel 5 des Windenergiekonzeptes sollen alle Windenergieflächen aus den Flächennutzungsplänen – ebenso wie die Vorranggebiete und darüber hinaus bestehende Windenergieanlagen – auf das Flächenziel gemäß WindBG bzw. NWindG angerechnet werden (siehe Begründung – Anhang 1). Allein mit den Flächennutzungsplandarstellungen kann nicht einmal das Teilflächenziel 2027 erreicht werden. Die Formulierung der Ziffer 01 Satz 3 wird entsprechend der Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung redaktionell angepasst (siehe unter Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange). Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung wird auf Kapitel 3.1 der Präambelabwägung verwiesen. Das Scoping-Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Öffentlichkeit ist hierbei nicht zu beteiligen.
Nr.	Fundstelle	Kommentar	Forderung												
1	Umweltbericht.pdf S. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ... Durch die im Planungskonzept zugrunde gelegten Abstandskriterien zu Wohnnutzungen (600 Mindestabstand) kann jedoch davon ausgegangen werden, dass neben dem Schutz der Nachbarschaft auch eine ausreichende Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen gewährleistet ist. ...	Ein pauschaler Abstand von 600m ist kein hinreichendes Kriterium für nicht vorhandene schädliche Einwirkungen. Die geplante Bauhöhe von 200m kann beim Rotor-Qu-Prinzip durchaus zu länger anhaltenden bewegten Schattenwurf auf die für Wohnen und Touristik genutzten Gebäude und Grundstücke führen. Aufgrund der vorherrschenden kräftigen Winde aus Süd bis West ist von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen. Beide Emissionen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für Bewohner, Kurgäste und Touristen dar. Die Attraktivität des Kurorts Bad Zwischenahn wird dadurch fundamental bedroht.	Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen vorzunehmen.												
2	Umweltbericht.pdf S. 3 ... Im April 2025 wurde ein Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts durchgeführt. ...	Nach meiner Kenntnis ist das Scoping-Verfahren ohne Beteiligung der Bürger abgelaufen und damit wertlos. Eine qualifizierte Bestimmung des Untersuchungsrahmens und der Untersuchungstiefe kann nur zusammen mit den Betroffenen erfolgen.	Das Scoping-Verfahren ist unter Beteiligung der betroffenen Bürger zu wiederholen. Anschließend ist der Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.												

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		3 Umweltbericht.pdf S.3 ... Im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Ammerland werden 28 Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtgröße von 942,32 ha im Landkreisgebiet festgelegt. ... Im NwindG wird nach §2 Anlage die Ausweisung einer Fläche von 725 ha bis zum 31.12.2027 und 938 ha bis zum 31.12.2032 gefordert. Die ausgewiesene Fläche ist größer als erforderlich. Die geplanten Vorranggebiete sind auf ihr notwendiges Maß für die Anforderungen zum 31.12.2027 zu reduzieren. Angeichts der dann geltenden Rechtslage und Gesamtsituation ist eine Planung für die fehlenden Vorranggebiete kurz vor dem 31.12.2032 vorzunehmen, da zum jetzigen Zeitpunkt keine seriöse Abschätzung erfolgen kann und um eine Ausweisung von dann womöglich unnötigen Vorranggebieten zu vermeiden. Im Vorranggebiet Nr. 5 Bz ist die nördliche Teilfläche komplett zu streichen, da diese selbst für die Anforderungen zum 31.12.2032 unnötig ist und ursächlich für eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Bewohner, Kurgäste und Touristen in Bad Zwischenahn ist. 4 Umweltbericht.pdf S.3 ... Grundsätzlich gilt das Rotor-Out-Prinzip, das heißt für alle Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Ammerland gilt, dass die Rotorblätter über die Vorranggebietsabgrenzung hinausragen dürfen. ... Es gibt keine Verpflichtung das Rotor-Out-Prinzip anzuwenden Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen der Bewohner, Kurgäste und Touristen im Ammerland ist das Rotor-In-Prinzip anzuwenden. 5 Umweltbericht.pdf S.3 ... Über die Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Standorte für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, da mit der Planung keine Ausschlusswirkung erzielt werden soll. ... Diese Aussage entspricht nicht den Anforderungen des NwindG §2 Satz 2 Von den Gemeinden ausgewiesene Flächen können angerechnet werden. Die von den Gemeinden ausgewiesenen Flächen im „Sachlicher Teilflächenutzungsplan Windenergie“ sind vollumfänglich in der Ausweisung von Vorrangflächen zur Erfüllung der Anforderungen des NwindG zum 31.12.2027 zu berücksichtigen.	S.O. Gemäß § 4 Absatz 3 WindBG sind Rotor-innerhalb Flächen lediglich anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Für eine Anrechenbarkeit ist eine Rotor-außerhalb-Umrechnung erforderlich. Entsprechend des Kapitel 5 des Windenergiekonzeptes sollen alle Windenergieflächen aus den Flächennutzungsplänen – ebenso wie die Vorranggebiete und darüber hinaus bestehende Windenergieanlagen – auf das Flächenziel gemäß WindBG bzw. NWindG angerechnet werden (siehe Begründung – Anhang 1). Allein mit den Flächennutzungsplandarstellungen kann nicht einmal das Teilflächenziel 2027 erreicht werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		6 Umweltbericht.pdf S.20 1.2.5 Ziele der Landschaftsplanung Nach einer Auswertung der Karte 5.1. Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Ammerland befinden sich die Vorranggebiete Windenergienutzung überwiegend innerhalb von Flächen der Zielkategorien: Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter sowie Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter. Die Karte 5.1 ist den Unterlagen nicht zu entnehmen und kann daher nicht geprüft werden. Eine Landschaftsplanung hat nicht nur die vorgesehenen Vorrangflächen zu berücksichtigen, sondern auch die von Immissionen betroffenen benachbarten Flächen. Der Satz: „In den übrigen Bereichen stellt der Landkreis die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes in der Abwägung hinter den Ausbau der erneuerbaren Energien zurück.“ berücksichtigt nicht die gerechtfertigten Belange der Bürger, Kurgäste und Touristen. Es ist darzulegen aufgrund welcher demokratischen Legitimation der Landkreis sich über die Schutzbelange der Bürger, Kurgäste und Touristen hinwegsetzt. 7 Umweltbericht.pdf S.22 ... Bei der Prognose der Nichtdurchführung der Planung wird davon ausgegangen, dass die nach dem Es ist dubios, wie diese These zustande kommt. Das NWindG definiert die Stufen 2027 und 2032. Die Stufe 2027 kann mit dem jetzigen Verfahren, insbesondere unter Einbeziehung Der Satz ist ersatzlos zu streichen Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) für den Landkreis Ammerland geltenden regionalen Teilflächenziele bis 2032 nicht erreicht werden. ... der von den Gemeinden bereits ausgewiesenen Flächen, mühelos erreicht werden. Für die Stufe 2032 ist danach noch bequeme Zeit. 8 Umweltbericht.pdf S.22 Absatz Damit . . Die auf den zu streichenden vorherigen Absatz beruhende Schlussfolgerung einer „Super-Privilegierung“ ist demzufolge falsch. Die Schlussfolgerung einer „Super-Privilegierung“ und alle davon abgeleiteten Schlussfolgerungen sind zu streichen. 9 Umweltbericht.pdf S.22 ... In vielen Vorranggebieten sind bereits bestehende Windenergieanlagen vorhanden. Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen sind Schallbelastungen und optische Beeinträchtigungen durch Schattenwurf verbunden, die somit eine Vorbelastung darstellen Die Aussage ist so pauschal nicht richtig und zu undifferenziert. Bspw. trifft sie für das Vorranggebiet Nr.5 Bz nicht zu. Die Vorbelastungen sind für jedes geplante Vorranggebiet explizit darzustellen und nachfolgend zu bewerten.	Die Karte 5.1 des Landschaftsrahmenplans ist nicht Bestandteil der Planungsunterlagen. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland inklusive seiner Karten ist öffentlich einsehbar und kann auf der Homepage des Landkreises vollständig heruntergeladen werden. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingestellt werden. Zur Erreichung des Teilflächenziels können lediglich „Rotor-out“-Flächen angerechnet werden (vgl. § 4 Absatz 3 WindBG). Eine erforderliche Umrechnung der bestehenden kommunalen Sondergebietsdarstellungen Wind ergibt lediglich eine Flächengröße von rd. 691 ha, welche nicht ausreichen um das Teilflächenziel für 2027 zu erreichen. Zu den Teilflächenzielen wird auf Kapitel 2.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine gesonderte Betrachtung der einzelnen Vorranggebiete erfolgt in den Steckbriefen im Anhang des Umweltberichts.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																
		<table><tr><td>10</td><td>Umweltbericht.pdf S.22 ... Aufgrund der großen Abstände zu Wohnnutzungen wird von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen. ...</td><td>Eine pauschale Annahme ist nicht sachgerecht. Eine Verschiebung auf die nächste Planungsstufe schafft ungerechtfertigte Fakten und suggeriert eine Bebaubarkeit die nicht gerechtfertigt ist.</td><td>Der Satz ist ersatzlos zu streichen.</td></tr><tr><td>11</td><td>Umweltbericht.pdf S.22 ... Die örtlichen Freizeitwege können weiter genutzt werden stellenweise kann sich aber eine Einschränkung der Erholungsfunktion ergeben. ...</td><td>Die Einschränkung der Erholungsfunktion ergibt sich nicht nur auf den Freizeitwegen, sondern insbesondere auch in der umliegenden Bebauung und deren Grundstücke. Dies betrifft Bürger, Kurgäste und Touristen.</td><td>Die Einschränkung der Erholungsfunktion für Bürger, Kurgäste und Touristen ist detailliert zu betrachten und darzustellen. Eine Beurteilung der Auswirkungen und Zumutbarkeit der Ausweisung von Vorranggebieten ist dann darauf basierend vorzunehmen.</td></tr><tr><td>12</td><td>Umweltbericht.pdf S.28 ... Die Baukörper von WEA wirken sich aufgrund ihrer landschafts-untypischen Höhe sowie der Drehbewegung der Rotoren störend auf das Landschaftsbild aus. Sie beeinträchtigen die landschaftliche Eigenart und Naturnähe. In der näheren Umgebung der WEA können auch ihre Lärmemissionen das Landschaftserleben beeinträchtigen. ...</td><td>Die Darstellung ist unvollständig. Nicht nur das hohe Bauwerk und die Rotorbewegung führen zu Beeinträchtigungen, sondern auch der bewegte Schattenwurf, die Lärmbelästigung und die blinkenden Positionslichter.</td><td>Das Landschaftserleben ist für alle Beeinträchtigungen auf Bürger, Kurgäste und Touristen zu bewerten. Eine Beurteilung der Auswirkungen und Zumutbarkeit der Ausweisung von Vorranggebieten ist dann darauf basierend vorzunehmen.</td></tr><tr><td>13</td><td>Umweltbericht.pdf S.28 ... Bei WEA geringerer Gesamthöhe reduziert sich die Reichweite optischer Auswirkungen hingegen. ...</td><td>Die Darstellung ist unvollständig. Nicht nur das hohe Bauwerk und die Rotorbewegung führen zu optischen Auswirkungen, sondern auch der bewegte Schattenwurf und die blinkenden Positionslichter. Außerdem sind auch die Auswirkungen durch die Lärmbelästigung zu betrachten.</td><td>Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen sind nach Breuer in einem Radius von 3,3 km zu betrachten und die zu erwartenden Auswirkungen darzustellen. Erst darauf basierend kann eine Beurteilung der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.</td></tr></table>	10	Umweltbericht.pdf S.22 ... Aufgrund der großen Abstände zu Wohnnutzungen wird von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen. ...	Eine pauschale Annahme ist nicht sachgerecht. Eine Verschiebung auf die nächste Planungsstufe schafft ungerechtfertigte Fakten und suggeriert eine Bebaubarkeit die nicht gerechtfertigt ist.	Der Satz ist ersatzlos zu streichen.	11	Umweltbericht.pdf S.22 ... Die örtlichen Freizeitwege können weiter genutzt werden stellenweise kann sich aber eine Einschränkung der Erholungsfunktion ergeben. ...	Die Einschränkung der Erholungsfunktion ergibt sich nicht nur auf den Freizeitwegen, sondern insbesondere auch in der umliegenden Bebauung und deren Grundstücke. Dies betrifft Bürger, Kurgäste und Touristen.	Die Einschränkung der Erholungsfunktion für Bürger, Kurgäste und Touristen ist detailliert zu betrachten und darzustellen. Eine Beurteilung der Auswirkungen und Zumutbarkeit der Ausweisung von Vorranggebieten ist dann darauf basierend vorzunehmen.	12	Umweltbericht.pdf S.28 ... Die Baukörper von WEA wirken sich aufgrund ihrer landschafts-untypischen Höhe sowie der Drehbewegung der Rotoren störend auf das Landschaftsbild aus. Sie beeinträchtigen die landschaftliche Eigenart und Naturnähe. In der näheren Umgebung der WEA können auch ihre Lärmemissionen das Landschaftserleben beeinträchtigen. ...	Die Darstellung ist unvollständig. Nicht nur das hohe Bauwerk und die Rotorbewegung führen zu Beeinträchtigungen, sondern auch der bewegte Schattenwurf, die Lärmbelästigung und die blinkenden Positionslichter.	Das Landschaftserleben ist für alle Beeinträchtigungen auf Bürger, Kurgäste und Touristen zu bewerten. Eine Beurteilung der Auswirkungen und Zumutbarkeit der Ausweisung von Vorranggebieten ist dann darauf basierend vorzunehmen.	13	Umweltbericht.pdf S.28 ... Bei WEA geringerer Gesamthöhe reduziert sich die Reichweite optischer Auswirkungen hingegen. ...	Die Darstellung ist unvollständig. Nicht nur das hohe Bauwerk und die Rotorbewegung führen zu optischen Auswirkungen, sondern auch der bewegte Schattenwurf und die blinkenden Positionslichter. Außerdem sind auch die Auswirkungen durch die Lärmbelästigung zu betrachten.	Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen sind nach Breuer in einem Radius von 3,3 km zu betrachten und die zu erwartenden Auswirkungen darzustellen. Erst darauf basierend kann eine Beurteilung der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.	Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09) ist bei einem Abstand in Höhe der dreifachen Anlagenhöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Der Landkreis Ammerland hat daher aus Vorsorgegründen die dreifache Anlagenhöhe als Vorsorgeabstand berücksichtigt. Auf Vorhabenebene kann sich herausstellen, dass ggf. größere Abstände erforderlich sind. Im sachlichen Teilprogramm Wind werden keine Anlagenhöhen und Anlagenstandorte festgelegt, es handelt sich um eine reine Flächenausweisung. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Durch die Einhaltung vorsorglicher Abstände zu Wohnnutzungen (hierzu zählt auch Ferienwohnen) werden auch touristische Einrichtungen vor einer optisch bedrängenden Wirkung geschützt. Dies bedeutet zwar nicht, dass die geplanten Anlagen nicht sichtbar sein werden. Die nachteiligen Auswirkungen werden jedoch auf ein vertragliches Maß begrenzt. Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Aspekte sind im Umweltbericht im Kapitel 2.1 „Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit“ enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Aspekte sind im Umweltbericht im Kapitel 2.1 „Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit“ enthalten.
10	Umweltbericht.pdf S.22 ... Aufgrund der großen Abstände zu Wohnnutzungen wird von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen. ...	Eine pauschale Annahme ist nicht sachgerecht. Eine Verschiebung auf die nächste Planungsstufe schafft ungerechtfertigte Fakten und suggeriert eine Bebaubarkeit die nicht gerechtfertigt ist.	Der Satz ist ersatzlos zu streichen.																
11	Umweltbericht.pdf S.22 ... Die örtlichen Freizeitwege können weiter genutzt werden stellenweise kann sich aber eine Einschränkung der Erholungsfunktion ergeben. ...	Die Einschränkung der Erholungsfunktion ergibt sich nicht nur auf den Freizeitwegen, sondern insbesondere auch in der umliegenden Bebauung und deren Grundstücke. Dies betrifft Bürger, Kurgäste und Touristen.	Die Einschränkung der Erholungsfunktion für Bürger, Kurgäste und Touristen ist detailliert zu betrachten und darzustellen. Eine Beurteilung der Auswirkungen und Zumutbarkeit der Ausweisung von Vorranggebieten ist dann darauf basierend vorzunehmen.																
12	Umweltbericht.pdf S.28 ... Die Baukörper von WEA wirken sich aufgrund ihrer landschafts-untypischen Höhe sowie der Drehbewegung der Rotoren störend auf das Landschaftsbild aus. Sie beeinträchtigen die landschaftliche Eigenart und Naturnähe. In der näheren Umgebung der WEA können auch ihre Lärmemissionen das Landschaftserleben beeinträchtigen. ...	Die Darstellung ist unvollständig. Nicht nur das hohe Bauwerk und die Rotorbewegung führen zu Beeinträchtigungen, sondern auch der bewegte Schattenwurf, die Lärmbelästigung und die blinkenden Positionslichter.	Das Landschaftserleben ist für alle Beeinträchtigungen auf Bürger, Kurgäste und Touristen zu bewerten. Eine Beurteilung der Auswirkungen und Zumutbarkeit der Ausweisung von Vorranggebieten ist dann darauf basierend vorzunehmen.																
13	Umweltbericht.pdf S.28 ... Bei WEA geringerer Gesamthöhe reduziert sich die Reichweite optischer Auswirkungen hingegen. ...	Die Darstellung ist unvollständig. Nicht nur das hohe Bauwerk und die Rotorbewegung führen zu optischen Auswirkungen, sondern auch der bewegte Schattenwurf und die blinkenden Positionslichter. Außerdem sind auch die Auswirkungen durch die Lärmbelästigung zu betrachten.	Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen sind nach Breuer in einem Radius von 3,3 km zu betrachten und die zu erwartenden Auswirkungen darzustellen. Erst darauf basierend kann eine Beurteilung der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.																

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung												
		<table><tr><td>14</td><td>Umweltbericht.pdf S.28 ... Je nach der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes (s. folgende zwei Kriterien) ...</td><td>Die Landschaftsbildeinheit ist für den Kurort Bad Zwischenahn von hoher kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung. Die Nutzung der Landschaft für Erholungszwecke zu Fuß oder per Rad wird für Kurgäste und Touristen unmöglich. Die optische und akustische Bedrohung durch WEA's ist für Kurgäste und Touristen inakzeptabel und führt absehbar zu einem Wegbleiben dieser.</td><td>Das Landschaftsbild um den Kurort Bad Zwischenahn umzu ist als von sehr hoher Bedeutung einzustufen. Eine Verschiebung der Bemessung auf die Anlagenplanung wird abgelehnt und ist jetzt im Umweltbericht vorzunehmen. Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen von Bürgern, Kurgästen und Touristen in Bad Zwischenahn sind unmöglich. Insofern sind die Konsequenzen bei der Ausweisung von Vorranggebieten jetzt zu treffen und nicht erst in späteren Planungsstufen.</td></tr><tr><td>15</td><td>Umweltbericht.pdf S.29 2.7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands</td><td>In der Aufzählung fehlt die Erholung als immaterielles Gut. Erholung ist ein menschliches Grundbedürfnis, dient dem Gesundheitsschutz und der Wiederherstellung der Gesundheit. Die volkswirtschaftliche Bedeutung in unserer Gesellschaft ist also erheblich. Optische und akustische Störer sind zu vermeiden.</td><td>Die Erholung als immaterielles Gut ist in alle Betrachtungen mit aufzunehmen.</td></tr><tr><td>16</td><td>Umweltbericht.pdf S.29 2.7.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</td><td>Siehe Kommentar zu S.29 2.7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands</td><td>Der Kurort Bad Zwischenahn stellt Bürgern, Kurgästen und Touristen eine hohe Erholungsfunktion mit großer volkswirtschaftlicher Tragweite zur Verfügung. Durch die Ausweisung von den geplanten Vorranggebieten wird dies vollständig zunichte gemacht. Daher ist im Vorranggebiet Nr.5 Bz die nördliche Teilfläche komplett zu streichen.</td></tr></table>	14	Umweltbericht.pdf S.28 ... Je nach der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes (s. folgende zwei Kriterien) ...	Die Landschaftsbildeinheit ist für den Kurort Bad Zwischenahn von hoher kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung. Die Nutzung der Landschaft für Erholungszwecke zu Fuß oder per Rad wird für Kurgäste und Touristen unmöglich. Die optische und akustische Bedrohung durch WEA's ist für Kurgäste und Touristen inakzeptabel und führt absehbar zu einem Wegbleiben dieser.	Das Landschaftsbild um den Kurort Bad Zwischenahn umzu ist als von sehr hoher Bedeutung einzustufen. Eine Verschiebung der Bemessung auf die Anlagenplanung wird abgelehnt und ist jetzt im Umweltbericht vorzunehmen. Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen von Bürgern, Kurgästen und Touristen in Bad Zwischenahn sind unmöglich. Insofern sind die Konsequenzen bei der Ausweisung von Vorranggebieten jetzt zu treffen und nicht erst in späteren Planungsstufen.	15	Umweltbericht.pdf S.29 2.7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	In der Aufzählung fehlt die Erholung als immaterielles Gut. Erholung ist ein menschliches Grundbedürfnis, dient dem Gesundheitsschutz und der Wiederherstellung der Gesundheit. Die volkswirtschaftliche Bedeutung in unserer Gesellschaft ist also erheblich. Optische und akustische Störer sind zu vermeiden.	Die Erholung als immaterielles Gut ist in alle Betrachtungen mit aufzunehmen.	16	Umweltbericht.pdf S.29 2.7.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Siehe Kommentar zu S.29 2.7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	Der Kurort Bad Zwischenahn stellt Bürgern, Kurgästen und Touristen eine hohe Erholungsfunktion mit großer volkswirtschaftlicher Tragweite zur Verfügung. Durch die Ausweisung von den geplanten Vorranggebieten wird dies vollständig zunichte gemacht. Daher ist im Vorranggebiet Nr.5 Bz die nördliche Teilfläche komplett zu streichen.	Es wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Gemeindegebiets von Bad Zwischenahn wird lediglich ein Vorrangge- biet Windenergienutzung festgelegt, welches bereits überwiegend bauleitplanerisch gesichert ist. Ein vollständiger Verlust der Erholungsfunktion des Gemeindegebiets ist vorliegend nicht ersichtlich. Es wird auch auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.
14	Umweltbericht.pdf S.28 ... Je nach der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes (s. folgende zwei Kriterien) ...	Die Landschaftsbildeinheit ist für den Kurort Bad Zwischenahn von hoher kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung. Die Nutzung der Landschaft für Erholungszwecke zu Fuß oder per Rad wird für Kurgäste und Touristen unmöglich. Die optische und akustische Bedrohung durch WEA's ist für Kurgäste und Touristen inakzeptabel und führt absehbar zu einem Wegbleiben dieser.	Das Landschaftsbild um den Kurort Bad Zwischenahn umzu ist als von sehr hoher Bedeutung einzustufen. Eine Verschiebung der Bemessung auf die Anlagenplanung wird abgelehnt und ist jetzt im Umweltbericht vorzunehmen. Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen von Bürgern, Kurgästen und Touristen in Bad Zwischenahn sind unmöglich. Insofern sind die Konsequenzen bei der Ausweisung von Vorranggebieten jetzt zu treffen und nicht erst in späteren Planungsstufen.												
15	Umweltbericht.pdf S.29 2.7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	In der Aufzählung fehlt die Erholung als immaterielles Gut. Erholung ist ein menschliches Grundbedürfnis, dient dem Gesundheitsschutz und der Wiederherstellung der Gesundheit. Die volkswirtschaftliche Bedeutung in unserer Gesellschaft ist also erheblich. Optische und akustische Störer sind zu vermeiden.	Die Erholung als immaterielles Gut ist in alle Betrachtungen mit aufzunehmen.												
16	Umweltbericht.pdf S.29 2.7.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Siehe Kommentar zu S.29 2.7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	Der Kurort Bad Zwischenahn stellt Bürgern, Kurgästen und Touristen eine hohe Erholungsfunktion mit großer volkswirtschaftlicher Tragweite zur Verfügung. Durch die Ausweisung von den geplanten Vorranggebieten wird dies vollständig zunichte gemacht. Daher ist im Vorranggebiet Nr.5 Bz die nördliche Teilfläche komplett zu streichen.												

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																								
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th><th>Fundstelle</th><th>Kommentar</th><th>Forderung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>17</td><td>Umweltbericht.pdf S.30 ... Im Rahmen der Flächenfindung wurde bereits bauleitplanerisch gesicherten Bereichen/Standorten sowie Er- weiterungen gegenüber neuen Flächenausweisungen bevorzugt. ...</td><td>Demnach hätten die im Amtsblatt des Landkreises Ammerland Nr. 5/24 ausgewiesenen Flächen in die geplanten Vorranggebiete übernommen werden müssen. Dies ist aber nur teilweise der Fall. Stattdessen wurde ein neues Gebiet ausgewiesen.</td><td>Die von den Gemeinden ausgewiesenen Flächen im „Sachlicher Teilflächenutzungsplan Windenergie“ sind vollumfänglich in der Ausweisung von Vorrangflächen zur Erfüllung der Anforderungen des NWindG zum 31.12.2027 zu berücksichtigen. Die Ausweisung von neuen Flächen ist zu vermeiden.</td></tr> <tr> <td>18</td><td>Umweltbericht.pdf S.31 ... Bezüglich des Schutzbereichs Mensch werden nachteilige Auswirkungen insbesondere durch optische Beein- trächtigungen und Schall durch einen Vorsorgeabstand von 600 m berücksichtigt. ...</td><td>Ein pauschaler Abstand von 600 m ist nicht sachgerecht. Es ist mit erheblichen Auswirkungen auch darüber hinaus zu rechnen. Insbesondere der Kurort Bad Zwischenahn ist fundamental bedroht.</td><td>Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen sind nach Breuer in einem Radius von 3,3 km zu betrachten und die zu erwartenden Auswirkungen darzustellen. Erst darauf basierend kann eine Beurteilung der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.</td></tr> <tr> <td>19</td><td>Umweltbericht.pdf S.31 ... Zu Infrastruktureinrichtungen werden Vorsorgeabstände eingehalten. ...</td><td>Die Liste ist unvollständig und damit die Aussage falsch. Im westlichen Bereich des Wieselweg befindet sich ein Gas- Druckregelungs und -Verteilstation. Außerdem befindet sich eine Gas-Fernleitung westlich des geplanten Vorranggebiets. Beides ist nicht erwähnt.</td><td>Alle genannten Gasanlagen sind in die Liste der Störfallbetriebe aufzunehmen. Anschließend ist eine Bewertung der Vorsorgeabstände vorzunehmen.</td></tr> <tr> <td>20</td><td>Umweltbericht.pdf S.32 ... Angepasste optische Gestaltung der WEA ...</td><td>Was wollen Sie denn an einer WEA optisch anpassen? Die Geometrie ergibt sich aus der Funktion. Eine für das menschliche Auge wirksame Tarnfarbe ist nicht bekannt.</td><td>Dieser vollkommen altherge- brachte Aufzählpunkt ist ersatzlos zu streichen.</td></tr> <tr> <td>21</td><td>Umweltbericht.pdf S.32 ... Prüfung der vertraglichen WEA-Höhe und -Anzahl. ...</td><td>Wie in anderen Textstellen beschrieben soll die maximale Anlagenhöhe bis 200 m betragen. Wenn aber nachteilige Umweltauswirkungen dadurch zu befürchten sind – was der Fall ist – darf man nicht so eine mögliche Anlagenhöhe suggerieren.</td><td>Reduktion der Vorranggebiete auf das Notwendige. Korrekte und vollständige Beurteilung der Auswirkungen wie in meinen Kommentaren dargestellt. Erst anschließend kann darauf beruhend eine Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.</td></tr> </tbody> </table>	Nr.	Fundstelle	Kommentar	Forderung	17	Umweltbericht.pdf S.30 ... Im Rahmen der Flächenfindung wurde bereits bauleitplanerisch gesicherten Bereichen/Standorten sowie Er- weiterungen gegenüber neuen Flächenausweisungen bevorzugt. ...	Demnach hätten die im Amtsblatt des Landkreises Ammerland Nr. 5/24 ausgewiesenen Flächen in die geplanten Vorranggebiete übernommen werden müssen. Dies ist aber nur teilweise der Fall. Stattdessen wurde ein neues Gebiet ausgewiesen.	Die von den Gemeinden ausgewiesenen Flächen im „Sachlicher Teilflächenutzungsplan Windenergie“ sind vollumfänglich in der Ausweisung von Vorrangflächen zur Erfüllung der Anforderungen des NWindG zum 31.12.2027 zu berücksichtigen. Die Ausweisung von neuen Flächen ist zu vermeiden.	18	Umweltbericht.pdf S.31 ... Bezüglich des Schutzbereichs Mensch werden nachteilige Auswirkungen insbesondere durch optische Beein- trächtigungen und Schall durch einen Vorsorgeabstand von 600 m berücksichtigt. ...	Ein pauschaler Abstand von 600 m ist nicht sachgerecht. Es ist mit erheblichen Auswirkungen auch darüber hinaus zu rechnen. Insbesondere der Kurort Bad Zwischenahn ist fundamental bedroht.	Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen sind nach Breuer in einem Radius von 3,3 km zu betrachten und die zu erwartenden Auswirkungen darzustellen. Erst darauf basierend kann eine Beurteilung der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.	19	Umweltbericht.pdf S.31 ... Zu Infrastruktureinrichtungen werden Vorsorgeabstände eingehalten. ...	Die Liste ist unvollständig und damit die Aussage falsch. Im westlichen Bereich des Wieselweg befindet sich ein Gas- Druckregelungs und -Verteilstation. Außerdem befindet sich eine Gas-Fernleitung westlich des geplanten Vorranggebiets. Beides ist nicht erwähnt.	Alle genannten Gasanlagen sind in die Liste der Störfallbetriebe aufzunehmen. Anschließend ist eine Bewertung der Vorsorgeabstände vorzunehmen.	20	Umweltbericht.pdf S.32 ... Angepasste optische Gestaltung der WEA ...	Was wollen Sie denn an einer WEA optisch anpassen? Die Geometrie ergibt sich aus der Funktion. Eine für das menschliche Auge wirksame Tarnfarbe ist nicht bekannt.	Dieser vollkommen altherge- brachte Aufzählpunkt ist ersatzlos zu streichen.	21	Umweltbericht.pdf S.32 ... Prüfung der vertraglichen WEA-Höhe und -Anzahl. ...	Wie in anderen Textstellen beschrieben soll die maximale Anlagenhöhe bis 200 m betragen. Wenn aber nachteilige Umweltauswirkungen dadurch zu befürchten sind – was der Fall ist – darf man nicht so eine mögliche Anlagenhöhe suggerieren.	Reduktion der Vorranggebiete auf das Notwendige. Korrekte und vollständige Beurteilung der Auswirkungen wie in meinen Kommentaren dargestellt. Erst anschließend kann darauf beruhend eine Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend des Planungskonzeptes wurden für den gesamten Landkreis einheitliche Kriterien definiert und erläutert, die zur Ermittlung der Flächenkulisse angewendet wurden. Mit dem Kriterium Vorzug bauleitplanerisch gesicherter Bereiche wird ein Fokus daraufgelegt, dass zuerst die bereits ausgewiesenen Windenergieflächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt und im Zuge dessen möglichst erweitert werden. Gänzlich neue Flächen werden entsprechend des Kriteriums der Mindestflächengröße erst ab einer Fläche von 15 ha festgelegt, so dass gänzlich neue Kleinstflächen innerhalb des Kreisgebietes nicht festgelegt werden (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.4 und 3.5). Eine pauschale Übernahme der bestehenden Darstellungen der Flächennutzungspläne ist nicht möglich. Alle Windenergieflächen aus den Flächennutzungsplänen können aber – ebenso wie die Vorranggebiete und darüber hinaus bestehende Windenergieanlagen – auf das Flächenziel gemäß WindBG bzw. NWindG angerechnet werden. Dies erfolgt auf Grundlage des Kapitel 5 des Windenergiekonzeptes (siehe Begründung – Anhang 1). Allein mit den Flächennutzungsplandarstellungen kann nicht einmal das Teilflächenziel 2027 erreicht werden. Eine konkrete Bezifferung der Auswirkungen kann erst auf Genehmigungsebene erfolgen. Eine Nicht-Zumutbarkeit der Planung durch optische Beeinträchtigungen ist vorliegend nicht ableitbar. Es wird auch auf Kapitel 3.1 sowie 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. Bei den genannten Gasleitungen handelt es sich nicht um Störfallbetriebe. Betroffene Gasleitungen werden jeweils in den entsprechenden Gebietsblättern benannt. Die konkret erforderlichen Schutzabstände können auf Genehmigungsebene eingehalten werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.
Nr.	Fundstelle	Kommentar	Forderung																								
17	Umweltbericht.pdf S.30 ... Im Rahmen der Flächenfindung wurde bereits bauleitplanerisch gesicherten Bereichen/Standorten sowie Er- weiterungen gegenüber neuen Flächenausweisungen bevorzugt. ...	Demnach hätten die im Amtsblatt des Landkreises Ammerland Nr. 5/24 ausgewiesenen Flächen in die geplanten Vorranggebiete übernommen werden müssen. Dies ist aber nur teilweise der Fall. Stattdessen wurde ein neues Gebiet ausgewiesen.	Die von den Gemeinden ausgewiesenen Flächen im „Sachlicher Teilflächenutzungsplan Windenergie“ sind vollumfänglich in der Ausweisung von Vorrangflächen zur Erfüllung der Anforderungen des NWindG zum 31.12.2027 zu berücksichtigen. Die Ausweisung von neuen Flächen ist zu vermeiden.																								
18	Umweltbericht.pdf S.31 ... Bezüglich des Schutzbereichs Mensch werden nachteilige Auswirkungen insbesondere durch optische Beein- trächtigungen und Schall durch einen Vorsorgeabstand von 600 m berücksichtigt. ...	Ein pauschaler Abstand von 600 m ist nicht sachgerecht. Es ist mit erheblichen Auswirkungen auch darüber hinaus zu rechnen. Insbesondere der Kurort Bad Zwischenahn ist fundamental bedroht.	Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen sind nach Breuer in einem Radius von 3,3 km zu betrachten und die zu erwartenden Auswirkungen darzustellen. Erst darauf basierend kann eine Beurteilung der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.																								
19	Umweltbericht.pdf S.31 ... Zu Infrastruktureinrichtungen werden Vorsorgeabstände eingehalten. ...	Die Liste ist unvollständig und damit die Aussage falsch. Im westlichen Bereich des Wieselweg befindet sich ein Gas- Druckregelungs und -Verteilstation. Außerdem befindet sich eine Gas-Fernleitung westlich des geplanten Vorranggebiets. Beides ist nicht erwähnt.	Alle genannten Gasanlagen sind in die Liste der Störfallbetriebe aufzunehmen. Anschließend ist eine Bewertung der Vorsorgeabstände vorzunehmen.																								
20	Umweltbericht.pdf S.32 ... Angepasste optische Gestaltung der WEA ...	Was wollen Sie denn an einer WEA optisch anpassen? Die Geometrie ergibt sich aus der Funktion. Eine für das menschliche Auge wirksame Tarnfarbe ist nicht bekannt.	Dieser vollkommen altherge- brachte Aufzählpunkt ist ersatzlos zu streichen.																								
21	Umweltbericht.pdf S.32 ... Prüfung der vertraglichen WEA-Höhe und -Anzahl. ...	Wie in anderen Textstellen beschrieben soll die maximale Anlagenhöhe bis 200 m betragen. Wenn aber nachteilige Umweltauswirkungen dadurch zu befürchten sind – was der Fall ist – darf man nicht so eine mögliche Anlagenhöhe suggerieren.	Reduktion der Vorranggebiete auf das Notwendige. Korrekte und vollständige Beurteilung der Auswirkungen wie in meinen Kommentaren dargestellt. Erst anschließend kann darauf beruhend eine Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.																								

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																				
		22 Umweltbericht.pdf S.32 ... ggf. schallreduzierter Betrieb zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen ... Möglich ist dies durch eine Abschaltung abhängig von Windstärke, Windrichtung und Tageszeit. Bei dem typischen Süd-West-Wind bedeutet dies de facto eine permanente Abschaltung zum Schutz des Kurorts Bad Zwischenahn mit seinen Bürgern. Im Vorranggebiet Nr.5 Bz ist die nördliche Teilfläche komplett zu streichen, da die WEA's darin sowieso meist abgeschaltet sein müssten. <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th><th>Fundstelle</th><th>Kommentar</th><th>Forderung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>23</td><td>Umweltbericht.pdf S.32 ... ggf. temporäre Abschaltung der WEA zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen durch Schattenwurf. ...</td><td>Kurgästen und Touristen. Überall wird im Umweltbericht postuliert, dass durch einen Abstand von 600 m zur Wohnbebauung das Auftreten schädlicher Einflüsse vermieden wird. Wenn hier jetzt doch ein Schattenwurf für möglich gehalten wird, bedeutet dies, dass die pauschale 600 m – Annahme falsch ist</td><td>Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen und die daraus zu erwartenden Auswirkungen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Beurteilung der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.</td></tr> <tr> <td>24</td><td>Umweltbericht.pdf S.32 ... Vermeidungsmaßnahmen für Sachgüter ...</td><td>In der Aufzählung fehlt die Erholung als immaterielles Gut. Erholung ist ein menschliches Grundbedürfnis, dient dem Gesundheitsschutz und der Wiederherstellung der Gesundheit. Die volkswirtschaftliche Bedeutung in unserer Gesellschaft ist also erheblich. Optische und akustische Störer sind zu vermeiden.</td><td>Die Erholung als immaterielles Gut ist in die Aufzählung mit aufzunehmen und durch Abstände zur Wohnbebauung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen auf den Kurort Bad Zwischenahn mit seinen Bürgern, Kurgästen und Touristen.</td></tr> <tr> <td>25</td><td>Umweltbericht.pdf S.33 ... Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung in Form einer Sachkompensation oder einer Erstzugeldzahlung einer Konfliktlösung zugeführt werden ...</td><td>Die für Bürger, Kurgäste und Touristen in Bad Zwischenahn zu erwartenden Schäden und Einschränkungen sind nicht durch Geldzahlungen kompensierbar</td><td>Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen und die daraus zu erwartenden Auswirkungen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Beurteilung der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.</td></tr> <tr> <td>26</td><td>Umweltbericht.pdf S.33 ... Auf Ebene der Regionalplanung wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Kompensationsanfordernisse auf den nachfolgenden Planungsebenen erfüllt werden können. ...</td><td>Die für Bürger, Kurgäste und Touristen in Bad Zwischenahn zu erwartenden Schäden und Einschränkungen sind nicht durch Geldzahlungen kompensierbar. Daher können diese auch nicht auf den nachfolgenden Planungsebenen erfüllt werden.</td><td>Der Absatz und der folgende Absatz sind ersatzlos zu streichen.</td></tr> </tbody> </table>	Nr.	Fundstelle	Kommentar	Forderung	23	Umweltbericht.pdf S.32 ... ggf. temporäre Abschaltung der WEA zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen durch Schattenwurf. ...	Kurgästen und Touristen. Überall wird im Umweltbericht postuliert, dass durch einen Abstand von 600 m zur Wohnbebauung das Auftreten schädlicher Einflüsse vermieden wird. Wenn hier jetzt doch ein Schattenwurf für möglich gehalten wird, bedeutet dies, dass die pauschale 600 m – Annahme falsch ist	Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen und die daraus zu erwartenden Auswirkungen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Beurteilung der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.	24	Umweltbericht.pdf S.32 ... Vermeidungsmaßnahmen für Sachgüter ...	In der Aufzählung fehlt die Erholung als immaterielles Gut. Erholung ist ein menschliches Grundbedürfnis, dient dem Gesundheitsschutz und der Wiederherstellung der Gesundheit. Die volkswirtschaftliche Bedeutung in unserer Gesellschaft ist also erheblich. Optische und akustische Störer sind zu vermeiden.	Die Erholung als immaterielles Gut ist in die Aufzählung mit aufzunehmen und durch Abstände zur Wohnbebauung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen auf den Kurort Bad Zwischenahn mit seinen Bürgern, Kurgästen und Touristen.	25	Umweltbericht.pdf S.33 ... Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung in Form einer Sachkompensation oder einer Erstzugeldzahlung einer Konfliktlösung zugeführt werden ...	Die für Bürger, Kurgäste und Touristen in Bad Zwischenahn zu erwartenden Schäden und Einschränkungen sind nicht durch Geldzahlungen kompensierbar	Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen und die daraus zu erwartenden Auswirkungen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Beurteilung der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.	26	Umweltbericht.pdf S.33 ... Auf Ebene der Regionalplanung wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Kompensationsanfordernisse auf den nachfolgenden Planungsebenen erfüllt werden können. ...	Die für Bürger, Kurgäste und Touristen in Bad Zwischenahn zu erwartenden Schäden und Einschränkungen sind nicht durch Geldzahlungen kompensierbar. Daher können diese auch nicht auf den nachfolgenden Planungsebenen erfüllt werden.	Der Absatz und der folgende Absatz sind ersatzlos zu streichen.	Der Landkreis geht aufgrund der Einhaltung des Vorsorgeabstands und aufgrund der technisch möglichen Vermeidungsmaßnahmen davon aus, dass eine Umsetzung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen möglich ist. Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan werden keine Anlagenhöhen und Anlagenstandorte festgelegt, es handelt sich um eine reine Flächendarstellung. Auf Vorhabenebene kann sich herausstellen, dass ggf. größere Abstände erforderlich, bzw. kleinere Abstände möglich sind. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf die Anwohner in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine unzulässig hohe Belastung nicht zu befürchten ist. Die Erholungsfunktion ist nicht als Sachgut zu nennen, sondern fällt unter das Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit. Es wird auf die folgenden Kapitel der Präambelabwägung verwiesen: Kapitel 3.10 (Erholung und Tourismus) und Kapitel 3.12 (Landschafts- und Ortsbild) Der Absatz bezieht sich auf die Maßgaben der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes, worunter das Schutzgut Mensch nicht zählt. Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen des Menschen und der menschlichen Gesundheit ist unter Einhaltung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben auf Umsetzungsebene zu regeln.
Nr.	Fundstelle	Kommentar	Forderung																				
23	Umweltbericht.pdf S.32 ... ggf. temporäre Abschaltung der WEA zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen durch Schattenwurf. ...	Kurgästen und Touristen. Überall wird im Umweltbericht postuliert, dass durch einen Abstand von 600 m zur Wohnbebauung das Auftreten schädlicher Einflüsse vermieden wird. Wenn hier jetzt doch ein Schattenwurf für möglich gehalten wird, bedeutet dies, dass die pauschale 600 m – Annahme falsch ist	Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen und die daraus zu erwartenden Auswirkungen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Beurteilung der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.																				
24	Umweltbericht.pdf S.32 ... Vermeidungsmaßnahmen für Sachgüter ...	In der Aufzählung fehlt die Erholung als immaterielles Gut. Erholung ist ein menschliches Grundbedürfnis, dient dem Gesundheitsschutz und der Wiederherstellung der Gesundheit. Die volkswirtschaftliche Bedeutung in unserer Gesellschaft ist also erheblich. Optische und akustische Störer sind zu vermeiden.	Die Erholung als immaterielles Gut ist in die Aufzählung mit aufzunehmen und durch Abstände zur Wohnbebauung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen auf den Kurort Bad Zwischenahn mit seinen Bürgern, Kurgästen und Touristen.																				
25	Umweltbericht.pdf S.33 ... Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Rahmen der Eingriffsregelung in Form einer Sachkompensation oder einer Erstzugeldzahlung einer Konfliktlösung zugeführt werden ...	Die für Bürger, Kurgäste und Touristen in Bad Zwischenahn zu erwartenden Schäden und Einschränkungen sind nicht durch Geldzahlungen kompensierbar	Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen und die daraus zu erwartenden Auswirkungen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Beurteilung der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.																				
26	Umweltbericht.pdf S.33 ... Auf Ebene der Regionalplanung wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Kompensationsanfordernisse auf den nachfolgenden Planungsebenen erfüllt werden können. ...	Die für Bürger, Kurgäste und Touristen in Bad Zwischenahn zu erwartenden Schäden und Einschränkungen sind nicht durch Geldzahlungen kompensierbar. Daher können diese auch nicht auf den nachfolgenden Planungsebenen erfüllt werden.	Der Absatz und der folgende Absatz sind ersatzlos zu streichen.																				

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																								
		<table><tr><td>27</td><td>Umweltbericht.pdf S.33 2.9.3 Fazit zur Eingriffsregelung</td><td>In der Aufzählung fehlt das Schutzgut Mensch mit seinen Bedürfnissen. Diese Ignoranz führt dazu, dass die Aussagen in dem Kapitel falsch sind. Wie in den Kommentaren dargestellt, sind nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen</td><td>Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen und die daraus zu erwartenden Auswirkungen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen</td></tr><tr><td></td><td></td><td>sehr wohl vorhanden.</td><td>vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Fazit der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.</td></tr><tr><td>28</td><td>Umweltbericht.pdf S.34 ... Die Nullvariante wurde schon durch Beurteilung bei Nichtdurchführung der Planung erfasst. ...</td><td>Zwischen der jetzigen Planung und der Nullvariante existieren weitere bislang ignorierte Möglichkeiten Das NWindG definiert die Stufen 2027 und 2032. Die Stufe 2027 kann mit dem jetzigen Verfahren, insbesondere unter Einbeziehung der von den Gemeinden bereits ausgewiesenen Flächen, mühelos erreicht werden. Für die Stufe 2032 ist danach noch bequem Zeit.</td><td>Die Möglichkeit der Realisierung der Stufe 2027 im jetzigen Verfahren ist im Umweltbericht und allen anderen Unterlagen zu untersuchen. Erst darauf basierend kann die Planung der Vorranggebiete erfolgen.</td></tr><tr><td>29</td><td>Umweltbericht.pdf S.34 ... Diese Möglichkeit ist für den Landkreis Ammerland für die Flächenziele 2027 und 2032 nicht arkenbar. . .</td><td>Woher kommt diese Aussage?</td><td>Begründung hierfür darstellen.</td></tr><tr><td>30</td><td>Umweltbericht.pdf S.34 ... Vor dem Hintergrund, dass hierdurch deutlich mehr neue Belastungshorizonte innerhalb des Kreisgebietes eröffnet würden, wurde diese Variante verworfen. Stattdessen wurde der Fokus auf eine Erweiterung bereits bauleitplanisch gesicherter Bereiche gelegt, auch wenn diese unterhalb der Flächengröße von 15 ha verbleiben ...</td><td>Man hat also die Arbeit gescheut und den vermeintlich einfachsten Weg gewählt. Das dadurch die Bedürfnisse der Bürgern ignoriert werden, hat man bewusst in Kauf genommen. Aufgrund der erheblichen zu erwartenden Belastungen für die Bürger, Kurgäste und Touristen in Bad Zwischenahn ist die gewählte Schmalspurbetrachtung nicht sachgerecht.</td><td>Es ist eine umfassende Betrachtung aller möglichen Varianten vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Entwurf für die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.</td></tr><tr><td>31</td><td>Umweltbericht.pdf S.34 ... Im Ergebnis hat sich der Landkreis Ammerland im Sinne der Gleichbehandlung für einen einheitlichen Abstand zu Wohnnutzungen (600 m) entschieden ...</td><td>Eine Gleichbehandlung ist nicht sachgerecht, wenn dadurch besonders schutzwürdige Bereiche ignoriert werden. Dies ist im Fall des Kurorts Bad Zwischenahn der Fall. Außerdem ist eine pauschale Annahme von 600 m Abstand unzureichend für eine Beurteilung, da wie in den Kommentaren dargestellt viele Aspekte dabei unberücksichtigt bleiben.</td><td>Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen und die daraus zu erwartenden Auswirkungen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Fazit der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.</td></tr></table>	27	Umweltbericht.pdf S.33 2.9.3 Fazit zur Eingriffsregelung	In der Aufzählung fehlt das Schutzgut Mensch mit seinen Bedürfnissen. Diese Ignoranz führt dazu, dass die Aussagen in dem Kapitel falsch sind. Wie in den Kommentaren dargestellt, sind nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen	Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen und die daraus zu erwartenden Auswirkungen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen			sehr wohl vorhanden.	vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Fazit der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.	28	Umweltbericht.pdf S.34 ... Die Nullvariante wurde schon durch Beurteilung bei Nichtdurchführung der Planung erfasst. ...	Zwischen der jetzigen Planung und der Nullvariante existieren weitere bislang ignorierte Möglichkeiten Das NWindG definiert die Stufen 2027 und 2032. Die Stufe 2027 kann mit dem jetzigen Verfahren, insbesondere unter Einbeziehung der von den Gemeinden bereits ausgewiesenen Flächen, mühelos erreicht werden. Für die Stufe 2032 ist danach noch bequem Zeit.	Die Möglichkeit der Realisierung der Stufe 2027 im jetzigen Verfahren ist im Umweltbericht und allen anderen Unterlagen zu untersuchen. Erst darauf basierend kann die Planung der Vorranggebiete erfolgen.	29	Umweltbericht.pdf S.34 ... Diese Möglichkeit ist für den Landkreis Ammerland für die Flächenziele 2027 und 2032 nicht arkenbar. . .	Woher kommt diese Aussage?	Begründung hierfür darstellen.	30	Umweltbericht.pdf S.34 ... Vor dem Hintergrund, dass hierdurch deutlich mehr neue Belastungshorizonte innerhalb des Kreisgebietes eröffnet würden, wurde diese Variante verworfen. Stattdessen wurde der Fokus auf eine Erweiterung bereits bauleitplanisch gesicherter Bereiche gelegt, auch wenn diese unterhalb der Flächengröße von 15 ha verbleiben ...	Man hat also die Arbeit gescheut und den vermeintlich einfachsten Weg gewählt. Das dadurch die Bedürfnisse der Bürgern ignoriert werden, hat man bewusst in Kauf genommen. Aufgrund der erheblichen zu erwartenden Belastungen für die Bürger, Kurgäste und Touristen in Bad Zwischenahn ist die gewählte Schmalspurbetrachtung nicht sachgerecht.	Es ist eine umfassende Betrachtung aller möglichen Varianten vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Entwurf für die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.	31	Umweltbericht.pdf S.34 ... Im Ergebnis hat sich der Landkreis Ammerland im Sinne der Gleichbehandlung für einen einheitlichen Abstand zu Wohnnutzungen (600 m) entschieden ...	Eine Gleichbehandlung ist nicht sachgerecht, wenn dadurch besonders schutzwürdige Bereiche ignoriert werden. Dies ist im Fall des Kurorts Bad Zwischenahn der Fall. Außerdem ist eine pauschale Annahme von 600 m Abstand unzureichend für eine Beurteilung, da wie in den Kommentaren dargestellt viele Aspekte dabei unberücksichtigt bleiben.	Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen und die daraus zu erwartenden Auswirkungen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Fazit der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.	Der Mensch zählt nicht als Schutzgut der Eingriffsregelung und ist daher nicht in der Aufzählung enthalten. S.O. S.O. Der Vorwurf wird zurückgewiesen. Zur Standortalternativenprüfung wird auf Kapitel 2.2 der Präambelabwägung verwiesen. S.O.
27	Umweltbericht.pdf S.33 2.9.3 Fazit zur Eingriffsregelung	In der Aufzählung fehlt das Schutzgut Mensch mit seinen Bedürfnissen. Diese Ignoranz führt dazu, dass die Aussagen in dem Kapitel falsch sind. Wie in den Kommentaren dargestellt, sind nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen	Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen und die daraus zu erwartenden Auswirkungen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen																								
		sehr wohl vorhanden.	vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Fazit der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.																								
28	Umweltbericht.pdf S.34 ... Die Nullvariante wurde schon durch Beurteilung bei Nichtdurchführung der Planung erfasst. ...	Zwischen der jetzigen Planung und der Nullvariante existieren weitere bislang ignorierte Möglichkeiten Das NWindG definiert die Stufen 2027 und 2032. Die Stufe 2027 kann mit dem jetzigen Verfahren, insbesondere unter Einbeziehung der von den Gemeinden bereits ausgewiesenen Flächen, mühelos erreicht werden. Für die Stufe 2032 ist danach noch bequem Zeit.	Die Möglichkeit der Realisierung der Stufe 2027 im jetzigen Verfahren ist im Umweltbericht und allen anderen Unterlagen zu untersuchen. Erst darauf basierend kann die Planung der Vorranggebiete erfolgen.																								
29	Umweltbericht.pdf S.34 ... Diese Möglichkeit ist für den Landkreis Ammerland für die Flächenziele 2027 und 2032 nicht arkenbar. . .	Woher kommt diese Aussage?	Begründung hierfür darstellen.																								
30	Umweltbericht.pdf S.34 ... Vor dem Hintergrund, dass hierdurch deutlich mehr neue Belastungshorizonte innerhalb des Kreisgebietes eröffnet würden, wurde diese Variante verworfen. Stattdessen wurde der Fokus auf eine Erweiterung bereits bauleitplanisch gesicherter Bereiche gelegt, auch wenn diese unterhalb der Flächengröße von 15 ha verbleiben ...	Man hat also die Arbeit gescheut und den vermeintlich einfachsten Weg gewählt. Das dadurch die Bedürfnisse der Bürgern ignoriert werden, hat man bewusst in Kauf genommen. Aufgrund der erheblichen zu erwartenden Belastungen für die Bürger, Kurgäste und Touristen in Bad Zwischenahn ist die gewählte Schmalspurbetrachtung nicht sachgerecht.	Es ist eine umfassende Betrachtung aller möglichen Varianten vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Entwurf für die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.																								
31	Umweltbericht.pdf S.34 ... Im Ergebnis hat sich der Landkreis Ammerland im Sinne der Gleichbehandlung für einen einheitlichen Abstand zu Wohnnutzungen (600 m) entschieden ...	Eine Gleichbehandlung ist nicht sachgerecht, wenn dadurch besonders schutzwürdige Bereiche ignoriert werden. Dies ist im Fall des Kurorts Bad Zwischenahn der Fall. Außerdem ist eine pauschale Annahme von 600 m Abstand unzureichend für eine Beurteilung, da wie in den Kommentaren dargestellt viele Aspekte dabei unberücksichtigt bleiben.	Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen und die daraus zu erwartenden Auswirkungen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Fazit der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.																								

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																
		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="546 339 600 419">32</td><td data-bbox="600 339 792 419">Umweltbericht.pdf S.34 ... Im Anschluss an das Planungskonzept (vgl.</td><td data-bbox="792 339 1016 419">Was ist das Ergebnis dieser Diskussionen? Wie soll man sich ohne deren Dokumentation ein Bild von der</td><td data-bbox="1016 339 1223 419">Protokolle dieser Diskussionen sind dem Umweltbericht hinzufügen.</td></tr> <tr> <td data-bbox="546 435 600 491"></td><td data-bbox="600 435 792 491">Begründung) wurde die Flächenkulisse mit den Kommunen diskutiert. ...</td><td data-bbox="792 435 1016 491">Lage machen?</td><td data-bbox="1016 435 1223 491"></td></tr> <tr> <td data-bbox="546 547 600 770">33</td><td data-bbox="600 547 792 770">Umweltbericht.pdf S.34 ... Außerdem wurden weitere Kenntnisse zu naturschutzfachlichen Wertigkeiten bei der Flächenauswahl berücksichtigt. ...</td><td data-bbox="792 547 1016 770">Und warum hat man keine Kenntnisse zum Schutz des Menschen berücksichtigt?</td><td data-bbox="1016 547 1223 770">Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen und die daraus zu erwartenden Auswirkungen auf den Menschen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Fazit der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.</td></tr> <tr> <td data-bbox="546 786 600 930">34</td><td data-bbox="600 786 792 930">Umweltbericht.pdf S.35 ... Im April 2025 wurde ein Scopingverfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung durchgeführt. ...</td><td data-bbox="792 786 1016 930">Nach meiner Kenntnis ist das Scopingverfahren ohne Beteiligung der Bürger abgelaufen und damit wertlos. Eine qualifizierte Bestimmung des Untersuchungsrahmens und der Untersuchungstiefe kann nur zusammen mit den Betroffenen erfolgen.</td><td data-bbox="1016 786 1223 930">Das Scopingverfahren ist unter Beteiligung der betroffenen Bürger zu wiederholen. Anschließend ist der Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.</td></tr> <tr> <td colspan="4" data-bbox="546 954 1223 978">Datei Umweltbericht - Anhang 1 - Steckbriefe.pdf</td></tr> <tr> <td data-bbox="546 978 600 1082">1</td><td data-bbox="600 978 792 1082">Umweltbericht_-Anhang_1_- Steckbriefe.pdf S.30 Abstand Wohnnutzungen (bis ca. 1.000 m)</td><td data-bbox="792 978 1016 1082">Der Eintrag ignoriert die Wohnbebauung Speckenermoor am östlichen Siedenweg und die Wohnbebauung Kayhausermoor und den Erikaweg umzu.</td><td data-bbox="1016 978 1223 1082">Speckenermoor und Kayhausermoor in die Liste der Siedlungszusammenhänge aufnehmen</td></tr> <tr> <td data-bbox="546 1098 600 1201">2</td><td data-bbox="600 1098 792 1201">Umweltbericht_-Anhang_1_- Steckbriefe.pdf S.30 Empfindliche Einrichtungen (bis 1.000 m)</td><td data-bbox="792 1098 1016 1201">Der Eintrag ignoriert den Kurort Bad Zwischenahn als Gebiet mit besonderer Schutzwürdigkeit</td><td data-bbox="1016 1098 1223 1201">Der Kurort Bad Zwischenahn als empfindliche Einrichtung aufnehmen</td></tr> <tr> <td data-bbox="546 1217 600 1422">3</td><td data-bbox="600 1217 792 1422">Umweltbericht_-Anhang_1_- Steckbriefe.pdf S.30 Landschaftsbild gemäß Landschaftsrahmenplan</td><td data-bbox="792 1217 1016 1422">Die Landschaftsbildeinheit ist für den Kurort Bad Zwischenahn von hoher kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung. Die Nutzung der Landschaft für Erholungszwecke zu Fuß oder per Rad wird für Kurgäste und Touristen unmöglich. Die optische und akustische Bedrohung durch WEA's ist für Kurgäste und Touristen inakzeptabel und führt absehbar zu einem Wegbleiben dieser.</td><td data-bbox="1016 1217 1223 1422">Der Landschaftsbildeinheit wird eine sehr hohe Bedeutung zugeschrieben.</td></tr> </table>	32	Umweltbericht.pdf S.34 ... Im Anschluss an das Planungskonzept (vgl.	Was ist das Ergebnis dieser Diskussionen? Wie soll man sich ohne deren Dokumentation ein Bild von der	Protokolle dieser Diskussionen sind dem Umweltbericht hinzufügen.		Begründung) wurde die Flächenkulisse mit den Kommunen diskutiert. ...	Lage machen?		33	Umweltbericht.pdf S.34 ... Außerdem wurden weitere Kenntnisse zu naturschutzfachlichen Wertigkeiten bei der Flächenauswahl berücksichtigt. ...	Und warum hat man keine Kenntnisse zum Schutz des Menschen berücksichtigt?	Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen und die daraus zu erwartenden Auswirkungen auf den Menschen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Fazit der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.	34	Umweltbericht.pdf S.35 ... Im April 2025 wurde ein Scopingverfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung durchgeführt. ...	Nach meiner Kenntnis ist das Scopingverfahren ohne Beteiligung der Bürger abgelaufen und damit wertlos. Eine qualifizierte Bestimmung des Untersuchungsrahmens und der Untersuchungstiefe kann nur zusammen mit den Betroffenen erfolgen.	Das Scopingverfahren ist unter Beteiligung der betroffenen Bürger zu wiederholen. Anschließend ist der Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.	Datei Umweltbericht - Anhang 1 - Steckbriefe.pdf				1	Umweltbericht_-Anhang_1_- Steckbriefe.pdf S.30 Abstand Wohnnutzungen (bis ca. 1.000 m)	Der Eintrag ignoriert die Wohnbebauung Speckenermoor am östlichen Siedenweg und die Wohnbebauung Kayhausermoor und den Erikaweg umzu.	Speckenermoor und Kayhausermoor in die Liste der Siedlungszusammenhänge aufnehmen	2	Umweltbericht_-Anhang_1_- Steckbriefe.pdf S.30 Empfindliche Einrichtungen (bis 1.000 m)	Der Eintrag ignoriert den Kurort Bad Zwischenahn als Gebiet mit besonderer Schutzwürdigkeit	Der Kurort Bad Zwischenahn als empfindliche Einrichtung aufnehmen	3	Umweltbericht_-Anhang_1_- Steckbriefe.pdf S.30 Landschaftsbild gemäß Landschaftsrahmenplan	Die Landschaftsbildeinheit ist für den Kurort Bad Zwischenahn von hoher kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung. Die Nutzung der Landschaft für Erholungszwecke zu Fuß oder per Rad wird für Kurgäste und Touristen unmöglich. Die optische und akustische Bedrohung durch WEA's ist für Kurgäste und Touristen inakzeptabel und führt absehbar zu einem Wegbleiben dieser.	Der Landschaftsbildeinheit wird eine sehr hohe Bedeutung zugeschrieben.	Seitens der Kommunen wurden weitere, bis zu dem Zeitpunkt nicht im Planungskonzept berücksichtigte Aspekte vorgebracht, die zu einer Konkretisierung der Flächenkulisse geführt haben. Alle relevanten Erkenntnisse wurden in die Begründung und in den Umweltbericht eingearbeitet, eine separate Auflistung der Anmerkungen oder gar Gesprächsprotokolle oder Schriftverkehr werden nicht angefügt. Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden können den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entnommen werden. S.O. S.O. Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Wind vorgenommen, sondern entstammt dem öffentlich einsehbaren Landschaftsrahmenplans des Landkreises Ammerland. Die Siedlungsflächen des Kurorts Bad Zwischenahn werden dabei keiner Bewertung zugeführt. Hohe Wertigkeiten liegen gemäß Landschaftsrahmenplans liegen im anzunehmenden Wirkradius eher zu geringen Anteilen vor.
32	Umweltbericht.pdf S.34 ... Im Anschluss an das Planungskonzept (vgl.	Was ist das Ergebnis dieser Diskussionen? Wie soll man sich ohne deren Dokumentation ein Bild von der	Protokolle dieser Diskussionen sind dem Umweltbericht hinzufügen.																																
	Begründung) wurde die Flächenkulisse mit den Kommunen diskutiert. ...	Lage machen?																																	
33	Umweltbericht.pdf S.34 ... Außerdem wurden weitere Kenntnisse zu naturschutzfachlichen Wertigkeiten bei der Flächenauswahl berücksichtigt. ...	Und warum hat man keine Kenntnisse zum Schutz des Menschen berücksichtigt?	Eine detaillierte und qualifizierte Untersuchung und Kartierung der möglichen Immissionen und die daraus zu erwartenden Auswirkungen auf den Menschen ist nach Breuer für ein Gebiet in einem Radius von 3000 m in allen Richtungen vorzunehmen. Erst darauf basierend kann ein Fazit der Zumutbarkeit durch die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.																																
34	Umweltbericht.pdf S.35 ... Im April 2025 wurde ein Scopingverfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung durchgeführt. ...	Nach meiner Kenntnis ist das Scopingverfahren ohne Beteiligung der Bürger abgelaufen und damit wertlos. Eine qualifizierte Bestimmung des Untersuchungsrahmens und der Untersuchungstiefe kann nur zusammen mit den Betroffenen erfolgen.	Das Scopingverfahren ist unter Beteiligung der betroffenen Bürger zu wiederholen. Anschließend ist der Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.																																
Datei Umweltbericht - Anhang 1 - Steckbriefe.pdf																																			
1	Umweltbericht_-Anhang_1_- Steckbriefe.pdf S.30 Abstand Wohnnutzungen (bis ca. 1.000 m)	Der Eintrag ignoriert die Wohnbebauung Speckenermoor am östlichen Siedenweg und die Wohnbebauung Kayhausermoor und den Erikaweg umzu.	Speckenermoor und Kayhausermoor in die Liste der Siedlungszusammenhänge aufnehmen																																
2	Umweltbericht_-Anhang_1_- Steckbriefe.pdf S.30 Empfindliche Einrichtungen (bis 1.000 m)	Der Eintrag ignoriert den Kurort Bad Zwischenahn als Gebiet mit besonderer Schutzwürdigkeit	Der Kurort Bad Zwischenahn als empfindliche Einrichtung aufnehmen																																
3	Umweltbericht_-Anhang_1_- Steckbriefe.pdf S.30 Landschaftsbild gemäß Landschaftsrahmenplan	Die Landschaftsbildeinheit ist für den Kurort Bad Zwischenahn von hoher kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung. Die Nutzung der Landschaft für Erholungszwecke zu Fuß oder per Rad wird für Kurgäste und Touristen unmöglich. Die optische und akustische Bedrohung durch WEA's ist für Kurgäste und Touristen inakzeptabel und führt absehbar zu einem Wegbleiben dieser.	Der Landschaftsbildeinheit wird eine sehr hohe Bedeutung zugeschrieben.																																

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																								
		<table><tr><td>4</td><td>Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Vorbelastung</td><td>Die Gittermasten und Leitungen der 110 kV-Leitung stellen keine großflächigen optischen Hindernisse dar. Eine Beeinträchtigung der Landschaftsbildähnlichkeit ist nicht gegeben.</td><td>Streichung der 110 kV-Leitung als Vorbelastung.</td></tr><tr><td>5</td><td>Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Zerschneidung</td><td>Das geplante Vorranggebiet wird durch die 110 kV-Leitung zwar in zwei Abschnitte zerschnitten, dies beeinträchtigt jedoch nicht die Nutzung durch Mensch und Natur.</td><td>Textkorrektur: Das Vorranggebiet wird durch eine 110 kV-Leitung sowie den einzuhaltenden Schutzabstand in zwei Abschnitte zerschnitten. Eine Beeinträchtigung von Mensch und Natur ist dadurch nicht gegeben.</td></tr><tr><td>6</td><td>Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Industrie- und Gewerbegebiete/ Betriebe (bis 250 m)</td><td>Außerhalb des Vorranggebietes befinden sich Gartenbau- und Baumschulflächen die nicht erwähnt sind.</td><td>Gartenbau- und Baumschulflächen erwähnen.</td></tr><tr><td>7</td><td>Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Störfallbetriebe (bis 500 m)</td><td>Im westlichen Bereich des Wieselweg befindet sich ein Gas-Druckregelungs und -Verteilstation. Außerdem befindet sich eine Gas-Fernleitung westlich des geplanten Vorranggebietes. Beides ist nicht erwähnt.</td><td>Alle genannten Gasanlagen sind in die Liste der Störfallbetriebe aufzunehmen.</td></tr><tr><td>8</td><td>Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Straßen (bis 250 m)</td><td>Das geplante Vorranggebiet wird durch den Lüneburger Damm geteilt. Außerdem befindet sich nördlich vom geplanten Vorranggebiet der Wieselweg. Beide sind nicht erwähnt.</td><td>Die genannten Straßen sind aufzunehmen.</td></tr><tr><td>9</td><td>Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Archäologische Denkmale (bis 1.000 m)</td><td>Im östlichen Teil des Lüneburger Damm liegt die Fundstelle einer Moorleiche mitsamt Denkmalbeschriftung. Dieses ist nicht erwähnt.</td><td>Die genannte Fundstelle ist aufzunehmen.</td></tr></table>	4	Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Vorbelastung	Die Gittermasten und Leitungen der 110 kV-Leitung stellen keine großflächigen optischen Hindernisse dar. Eine Beeinträchtigung der Landschaftsbildähnlichkeit ist nicht gegeben.	Streichung der 110 kV-Leitung als Vorbelastung.	5	Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Zerschneidung	Das geplante Vorranggebiet wird durch die 110 kV-Leitung zwar in zwei Abschnitte zerschnitten, dies beeinträchtigt jedoch nicht die Nutzung durch Mensch und Natur.	Textkorrektur: Das Vorranggebiet wird durch eine 110 kV-Leitung sowie den einzuhaltenden Schutzabstand in zwei Abschnitte zerschnitten. Eine Beeinträchtigung von Mensch und Natur ist dadurch nicht gegeben.	6	Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Industrie- und Gewerbegebiete/ Betriebe (bis 250 m)	Außerhalb des Vorranggebietes befinden sich Gartenbau- und Baumschulflächen die nicht erwähnt sind.	Gartenbau- und Baumschulflächen erwähnen.	7	Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Störfallbetriebe (bis 500 m)	Im westlichen Bereich des Wieselweg befindet sich ein Gas-Druckregelungs und -Verteilstation. Außerdem befindet sich eine Gas-Fernleitung westlich des geplanten Vorranggebietes. Beides ist nicht erwähnt.	Alle genannten Gasanlagen sind in die Liste der Störfallbetriebe aufzunehmen.	8	Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Straßen (bis 250 m)	Das geplante Vorranggebiet wird durch den Lüneburger Damm geteilt. Außerdem befindet sich nördlich vom geplanten Vorranggebiet der Wieselweg. Beide sind nicht erwähnt.	Die genannten Straßen sind aufzunehmen.	9	Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Archäologische Denkmale (bis 1.000 m)	Im östlichen Teil des Lüneburger Damm liegt die Fundstelle einer Moorleiche mitsamt Denkmalbeschriftung. Dieses ist nicht erwähnt.	Die genannte Fundstelle ist aufzunehmen.	Freileitungen sind als technische Einrichtung in der Landschaft deutlich wahrnehmbar und grenzen sich von der natürlichen Ausstattung ab. Die Einstufung als Vorbelastung entspricht auch den Methodenstandards und findet ebenfalls in der Karte 2 „Landschaftsbild“ des Landschaftsrahmenplans Berücksichtigung. Die Formulierung wird beibehalten, da der Sachverhalt korrekt wiedergegeben wird. Dem Hinweis wird gefolgt. Hierbei handelt es sich nicht um Störfallbetriebe gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Angaben werden nicht übernommen. In den Steckbriefen werden lediglich klassifizierte Straßen genannt (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Autobahnen) gelistet. Der Hinweis wird ergänzt.
4	Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Vorbelastung	Die Gittermasten und Leitungen der 110 kV-Leitung stellen keine großflächigen optischen Hindernisse dar. Eine Beeinträchtigung der Landschaftsbildähnlichkeit ist nicht gegeben.	Streichung der 110 kV-Leitung als Vorbelastung.																								
5	Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Zerschneidung	Das geplante Vorranggebiet wird durch die 110 kV-Leitung zwar in zwei Abschnitte zerschnitten, dies beeinträchtigt jedoch nicht die Nutzung durch Mensch und Natur.	Textkorrektur: Das Vorranggebiet wird durch eine 110 kV-Leitung sowie den einzuhaltenden Schutzabstand in zwei Abschnitte zerschnitten. Eine Beeinträchtigung von Mensch und Natur ist dadurch nicht gegeben.																								
6	Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Industrie- und Gewerbegebiete/ Betriebe (bis 250 m)	Außerhalb des Vorranggebietes befinden sich Gartenbau- und Baumschulflächen die nicht erwähnt sind.	Gartenbau- und Baumschulflächen erwähnen.																								
7	Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Störfallbetriebe (bis 500 m)	Im westlichen Bereich des Wieselweg befindet sich ein Gas-Druckregelungs und -Verteilstation. Außerdem befindet sich eine Gas-Fernleitung westlich des geplanten Vorranggebietes. Beides ist nicht erwähnt.	Alle genannten Gasanlagen sind in die Liste der Störfallbetriebe aufzunehmen.																								
8	Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Straßen (bis 250 m)	Das geplante Vorranggebiet wird durch den Lüneburger Damm geteilt. Außerdem befindet sich nördlich vom geplanten Vorranggebiet der Wieselweg. Beide sind nicht erwähnt.	Die genannten Straßen sind aufzunehmen.																								
9	Umweltbericht_-_Anhang_1_-_Steckbriefe.pdf S.30 Archäologische Denkmale (bis 1.000 m)	Im östlichen Teil des Lüneburger Damm liegt die Fundstelle einer Moorleiche mitsamt Denkmalbeschriftung. Dieses ist nicht erwähnt.	Die genannte Fundstelle ist aufzunehmen.																								
21		Mit den beiliegenden Argumenten soll der Rat der Stadt Westerstede ermutigt werden, sich gegen den geplanten Ausbau der Windkraft in der Gemeinde Ammerland zu stellen. Um einer Priorisierung zu entgehen, sollte die Planung zwar verabschiedet werden, aber der tatsächliche Ausbau z.B. durch Einholen weiter Gutachten sowie einer Normenkontrollklage maximal verzögert werden. Diesen Vorschlag begründe ich im Folgenden: Angeichts der aktuellen Energiesystemdaten und infrastrukturellen Rahmenbedingungen ist ein weiterer quantitativer Ausbau der Windenergie in Niedersachsen zum jetzigen Zeitpunkt nutzlos im Sinne einer effizienteren Energieversorgung.	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.																								

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Dies gilt insbesondere, solange: • Netzengpässe nicht gelöst sind, • großskalige Speicher fehlen, • und keine systematische Integration in Verbrauchs- und Transformationssektoren erfolgt. Ohne parallele Speicherinfrastruktur und Netzverstärkung resultiert weitere Stromerzeugung nicht in steigender Nutzung, sondern nur in größerer Abregelung oder volatileren Marktpreisen. Dies erhöht nur die Kosten für die Allgemeinheit, nicht die nutzbare Energieversorgung. Ein weiterer Ausbau der Windenergie in Niedersachsen bringt somit gegenwärtig vor allem wirtschaftliche Vorteile für die Betreiber im bestehenden Marktregime, ohne dass der zusätzliche Strom systematisch genutzt oder gespeichert werden kann. Hingegen muss die Allgemeinheit die steigenden Systemkosten tragen, nicht die Betreiber. Somit wird durch den Bau weiterer Anlagen, die im Wesentlichen die Abregelung erhöhen, der Klimawandel verstärkt, da der Bau viel Energie verbraucht und viel CO₂ erzeugt, ohne dass ein wesentlicher Gegenwert dafür entsteht. In einer Demokratie haben sich Landesbeschlüsse als auch Ratsbeschlüsse am Wohl der Allgemeinheit zu orientieren. Dies kann ich bei den Beschlüssen der Landesregierung hier nicht erkennen. Hier zählt auch nicht das Argument, dass es irgendwann bessere Speichermöglichkeit und Transportmöglichkeit für den Strom geben wird. Bis es soweit ist, hat man auf Kosten unserer Umwelt und auf Kosten der Steuerzahler unsinnige Anlagen gebaut, die dann wahrscheinlich wieder renoviert werden müssen, was wiederum die Umwelt belastet und den CO₂ Ausstoß erhöht, ohne dass sie in der verstrichenen Zeit einen wesentlichen Nutzen erbracht haben.	Im sachlichen Teilprogramm Windenergie darf nur die Flächenfestlegung für Windenergienutzung geregelt werden. Zum Netzanschluss wird auf Kapitel 1.4 der Präambelabwägung verwiesen. Von Seiten des Landkreises kann darauf hingewiesen werden, dass vermehrt Anträge zur Genehmigung von Batteriespeichern eingereicht werden. Zur Interessengewichtung wird auf Kapitel 1.3 der Präambelabwägung verwiesen. Die nachfolgenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen, der Landkreis hält sich an geltende gesetzliche Vorgaben.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Auch das Argument, dass beim Ausbau der Windenergie weitere Arbeitsplätze entstehen, ist wenig stichhaltig, da die Kosten die Allgemeinheit zu tragen hat, ohne dass dafür ein nennenswerter Gegenwert entsteht, während der hauptsächliche Gewinnanteil auf der Betreiberseite liegt. Die Argumentation werde ich im Folgenden durch Fakten belegen: 1. Stromerzeugung versus Netzanforderungen In Niedersachsen ist die Windenergie ein bedeutender Pfeiler der Energieversorgung: Ende 2023 waren rund 12,5 GW installierte Windenergieleistung an Land vorhanden - etwa 20 % der bundesweiten Kapazität. Niedersachsen nimmt damit eine Spitzenstellung innerhalb Deutschlands ein. Trotz hoher installierter Leistung liefert Windenergie nicht kontinuierlich nutzbaren Strom. Im Jahr 2024 lag der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Deutschland bei fast 59 %, wobei Windenergie den größten Anteil ausmacht. Gleichzeitig gehören erneuerbare Anlagen zu den Hauptquellen für Redispatch- und Abregelmaßnahmen, wenn das Netz Engpässe nicht transportieren kann. Deutschlandweit wurden 2024 mehrere TWh erneuerbarer Energie aufgrund von Netzengpässen reduziert (Windenergie war mit mehreren TWh betroffen). In Niedersachsen zeigt die Praxis, dass mehrere tausend erneuerbare Anlagen aufgrund von Netzengpässen bereits abgeregelt wurden, obwohl sie Strom hätten erzeugen können. Wozu brauchen wir also mehr Anlagen? 2. Fehlende Speicher und Systemintegration Deutschland - und damit auch Niedersachsen - verfügt derzeit • nicht über großskalige Speicherkapazitäten, die saisonale oder großvolumige Überschussspitzen aufnehmen können, • und es gibt keine flächendeckende Infrastruktur für Power-to-X-Anwendungen, die Überschussstrom sinnvoll in andere Sektoren (Wärme, Industrie, Mobilität) lenken können.	Die Hinweise werden vom Landkreis zur Kenntnis genommen. Im sachlichen Teilprogramm Windenergie können nur Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden. Zum Netzanschluss wird auf Kapitel 1.4 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Ohne diese Speicher oder Umwandlungswege kann zusätzlicher Windstrom: • nicht gespeichert, • nicht längerfristig verfügbar gemacht, • und oft nicht effizient genutzt werden. 3. Netzengpässe und Überkapazitäten Die Netzinfrastruktur ist auf einen raschen Ausbau der Windenergie nicht ausreichend abgestimmt. Lange Transportwege vom windreichen Norden in den Verbrauchssüden und Verzögerungen im Netz- und Leitungsausbau führen regelmäßig zu Abregelungen, Überkapazitäten und negativem Strompreis: • Redispatch-Maßnahmen betrafen bereits mehr als 5 500 dezentrale Energieanlagen in Niedersachsen wegen Netzengpässen. Internationale Analysen zeigen zudem, dass Grid-Bottlenecks zu Abschaltungen erneuerbarer Erzeugung führen, weil weder Transport noch Speicherung ausreichen, um Überproduktion zu managen. 4. Systemische Effizienz versus Ausbauvolumen Ein quantitativ zusätzlicher Ausbau von Windenergieanlagen führt unter den derzeitigen Rahmenbedingungen vor allem zu: • Höheren Abregelungsvolumen, • Erhöhten System- und Regelkosten, • Mehr Einspeisungsmanagement, • und nicht zu mehr verwertbarer Stromversorgung. Wesentliche Quellenhinweise <i>Bundesnetzagentur Monitoring Report / SMARD</i> - Daten zu Erneuerbaren-Erzeugung und Abregelung (z. B. 2024: 3 % der erneuerbaren Produktion abgeregelt). <i>Bundesministerium für Wirtschaft - Länderbericht Niedersachsen 2024</i> - installierte Kapazitäten und Produktionsanteile.	Es wird auf Kapitel 1.4 der Präambelabwägung verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Daten zur Windenergie-Expansion: Niedersachsen zweiter Platz bei Zubau 2024 mit ~652 MW. Praxisbeispiele zu Redispatch/Abregelung in Niedersachsen. Analysen zu Netzengpässen und erneuerbarem Curtailment in Deutschland. 5. Gesundheitsgefährdung durch einen Abstand von 600 m Unter dem Gesichtspunkt des nicht vorhandenen Nutzens erscheint ein weiterer Ausbau der Windenergie auch unter dem Aspekt der Gesundheitsgefährdung unverantwortlich. Aus medizinischer und schlafwissenschaftlicher Sicht stellt ein Mindestabstand von 600 m bei modernen, großdimensionierten Windkraftanlagen (> 200 m Gesamthöhe) keinen verlässlichen Sicherheitsabstand dar. Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass nächtlicher Lärm der entscheidende gesundheitlich relevante Faktor im Zusammenhang mit Windkraftanlagen ist. Bereits nächtliche Dauerschallpegel ab etwa 35-40 dB(A) können zu Mikro-Arousals, fragmentiertem Schlaf und erhöhter Stressreaktion führen, auch ohne bewusste Lärmwahrnehmung. Chronische Schlafstörungen sind wiederum mit einem erhöhten Risiko für Hypertonie und kardiovaskuläre Folgeerkrankungen assoziiert. Bei heutigen Großanlagen ist es unter ungünstigen, jedoch realistischen Nachtbedingungen (Temperaturinversion, Windrichtungsstabilität, Mehrfachanlagenbetrieb) plausibel, dass in einer Entfernung von 600 m nächtliche Pegel im Grenz- oder Überschreibungsbereich von 40 dB(A) auftreten. Genehmigungsprognosen beruhen auf Modellannahmen und bilden Worst-Case-Situationen nicht zuverlässig ab. Eine ausreichende Sicherheitsmarge ist bei 600 m daher nicht gegeben. Feste Abstandsregelungen dienen zwar der planerischen Vereinfachung, ersetzen jedoch keine medizinisch orientierte Vorsorge. Insbesondere für vulnerable Bevölkerungsgruppen (ältere Menschen, Personen mit Schlafstörungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen) ist der Schutz durch reine Grenzwerte begrenzt. Aus ärztlicher Sicht sind größere Abstände (> 800-1 000 m) geeignet,	Es wird auf Kapitel 3.8 der Präambelabwägung verwiesen. s.o. s.o. s.o. s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		• eine physikalische Reduktion nächtlicher Lärmbelastung, • eine Sicherheitsreserve gegenüber Prognoseunsicherheiten sowie • eine Minderung schlafbezogener Gesundheitsrisiken zu gewährleisten. Zusammenfassend ist festzuhalten: Ein Mindestabstand von 600 m stellt bei heutigen Windkraftanlagen keinen vorsorgeorientierten Abstand, sondern einen rechnerischen Grenzabstand dar. Größere Abstände sind aus medizinischer Sicht sinnvoll, um den Schutz der Nachtruhe und damit der langfristigen Gesundheit verlässlich sicherzustellen. 600 m liegen bei heutigen Anlagen im kritischen Bereich für Nachtlärm - das erfordert Drosselung, Messung und Abschalloptionen. Quellen (Auswahl) 1. WHO - Environmental Noise Guidelines for the European Region (2018) - Nachweis gesundheitlicher Effekte von Umgebungslärm, insbesondere Nachtlärm 2. Bundesministerium für Umwelt / TA Lärm - Nachtgrenzwert Wohngebiete: 40 dB(A) 3. Basner M. et al. Auditory and non-auditory effects of noise on health, <u>The Lancet</u>, 2014 4. Münzel T. et al. Environmental noise and cardiovascular risk, <u>European Heart Journal</u>, 2018 5. Schmidt J.H. et al. Sleep disturbance due to wind turbine noise, <u>Journal of the Acoustical Society of America</u>, 2015	s.o. Hinsichtlich der Schallimmissionen wird auf Kapitel 3.4 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zusammenfassende Kernthesen Der weitere Ausbau der Windenergie in Niedersachsen ist derzeit nicht durch fehlende Erzeugung begrenzt, sondern durch fehlende Netze, Speicher und Nachfrageintegration. Zusätzliche Anlagen erhöhen aktuell primär Abregelung, Kosten und Akzeptanzprobleme - nicht Versorgungssicherheit und erhöhen die Gesundheitsgefährdung der Anwohner durch Lärmbelastung. Ein zusätzlicher Ausbau der Windenergie ohne parallelen Ausbau von Netzen, Speichern und Verbrauchsstrukturen dient aktuell überwiegend der wirtschaftlichen Optimierung einzelner Betreiber, nicht jedoch einer effizienten, stabilen und gesellschaftlich tragfähigen Energieversorgung. Aus systemischer Sicht ist daher eine Priorisierung von Integration, Effizienz und Infrastruktur vor weiterem Zubau sachlich geboten. Somit sollte ausführlich begründet sein, dass zusätzliche Windkraftanlagen dem Allgemeinwohl schaden während einige wenige die Nutznießer sind. Mögliche Vorgehensweise: Der weitere Ausbau sollte nach der Ausweisung der Flächen durch weitere Gutachten maximal verzögert werden, auch wenn bisher Gutachten schon gelaufen sind. In der gewonnenen Zeit sollte eine Normenkontrollklage erfolgen. Ob nach Ausweisung der Flächen bereits Gutachten gemacht werden sollten, oder ob dies taktisch unklug ist und erst bei neuen Bauanträgen für Anlagen erfolgen sollte, müsste juristisch geklärt werden. Für eine Verzögerung bzw. Gutachten gibt es folgende Möglichkeiten im Einzelnen: 1. Mindestabstände über Fachgutachten absichern Pauschale Abstände sind angreifbar. Gutachtenbasierte Abstände sind es nicht. Begründbar über: • Schallmodulation • Nachtlärm	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Für Vorhaben innerhalb von rechtskräftigen Windenergieflächen oder im Rahmen des Repowerings können bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge gestellt werden. Das Genehmigungsverfahren wird von der Immissionsschutzbehörde des Landkreises entsprechend des BimSchG durchgeführt. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		• Infraschall (nicht medizinisch, aber immissionsrechtlich) • Schattenwurf • Vorbelastung bestehender Anlagen, 600 m sind nicht zwingend, wenn fachlich widerlegt. 2. Strategische Nutzung der Abwägungspflicht - Planung darf nicht einseitig energiepolitisch erfolgen. Die Stadt darf argumentieren: • <u>fehlende Netzkapazität</u> • <u>regelmäßige Abregelung</u> • fehlende lokale Wertschöpfung • keine Verbesserung der Versorgungssicherheit Das ist keine politische Wertung, sondern Systemanalyse. 3. Verfahrensfehler konsequent nutzen Viele Windplanungen scheitern an: • unvollständiger Umweltprüfung • mangelhafter Alternativenprüfung • fehlender Kumulationsbetrachtung • veralteten Schallannahmen Verzögerung ist legal, Zeit ist Macht. 4. Die Stadt kann verlangen: • Prüfung aller realistischen Alternativen • inklusive: • geringerer Anlagenzahl • größerer Abstände • anderer Standorte • Verzichtsvariante	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Fehler hier Plan angreifbar, also: • Überarbeitung • neue Auslegung • neues Verfahren Monate bis Jahre Verzögerung. 5. Kommunale Klagen - gezielt möglich: • Normenkontrollklage gegen Regionalplanung • Normenkontrollklage gegen den jetzigen Ausbau der Windenergie • Klage wegen Verletzung der kommunalen Planungshoheit 6. Kumulationsargument konsequent nutzen Sehr wirkungsvoll, oft unterschätzt. Ansatz: • Nicht jede Anlage isoliert betrachten • sondern: • bestehende + geplante Anlagen • Schall • Schatten • Landschaft • Arten Gerichte verlangen das zunehmend. Führt häufig zu: • zusätzlichen Gutachten • Reduktion von Flächen • kompletter Neuabwägung	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Sollte der Rat der Stadt Westerstede sich zu der Vorgehensweise der maximalen Verzögerung entschließen, sollte dies den Bürgern mitgeteilt werden, damit hier eine Beruhigung eintritt. Bei einem Ausbau der Windenergie in der Gemeinde Apen bin ich mit meinem Wohnsitz in der Mitte von Apen nicht von den Auswirkungen betroffen. Die Mühe dieser Eingabe mache ich mir allerdings, da ich sehr wohl davon betroffen bin, wenn eine Landesregierung einen Windkraftausbau erzwingen will, der nicht mehr dem Allgemeinwohl dient. Außerdem bin ich sehr wohl davon betroffen, dass durch Bau weiterer Anlagen, die im Wesentlichen die Abregelung erhöhen, der Klimawandel verstärkt wird, da der Bau viel Energie kostet und viel und viel CO2 erzeugt, ohne dass ein wesentlicher Gegenwert dafür entsteht. Und ich wäre davon betroffen, wenn der Rat der Stadt Westerstede einen Ausbau der Windenergie, der nicht mehr dem Allgemeinwohl dient, einfach so mitmacht.	Vorliegend geht es um die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreises Ammerland, das für die Rechtskraft einen Satzungsbeschluss durch den Kreistag und anschließend eine Genehmigung des Amtes für regionale Landesentwicklung sowie eine öffentliche Bekanntmachung erfordert. Genehmigungsanträge für die in den Flächennutzungsplänen dargestellten Windenergieflächen, die von den Gemeinde- bzw. Stadträten der kreisangehörigen Kommunen beschlossen wurden, können beim Landkreis Ammerland eingereicht werden. Das Genehmigungsverfahren wird von der Immissionsschutzbehörde des Landkreises entsprechend des BimSchG durchgeführt. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
22	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Regionalverband Oldenburg-Süd [REDACTED] [REDACTED]	Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen, vertreten durch den BUND-Regionalverband Oldenburg-Süd (im Folgenden nur „BUND“), nimmt hiermit Stellung zum derzeit ausgelegten im Betreff genannten Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland. Der BUND unterstützt ausdrücklich die Bemühungen von Bundes- und Landesregierungen sowie der Landkreise, möglichst zeitnah die Nutzung erneuerbarer Energien auszubauen. Die Energiewende ist unverzichtbar, darf aber nicht auf Kosten der Natur gehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Durch die Flächenziele des Bundes und des Landes sind der Landkreis und die Kommunen in einer Planungssituation, die in erheblichem Umfang Eingriffe in naturschutzfachlich schützenswerte Gebiete (nationale Bedeutung für Brutvögel und Rast-/Gastvögel, klimarelevante Hoch- und Niedermoorböden mit hohen Torfmächtigkeiten, nach den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ammerland (LRP) schutzwürdige Bereiche) zur Folge hätte. Dies sehen wir sehr kritisch und lehnen es ab. Das Vorranggebiet Windenergie VR Nr. 15 Ra (Ipweger Moor) grenzt im Nordosten unmittelbar an die Stadtgrenze von Oldenburg. Der BUND sieht hier eine Betroffenheit der Stadt Oldenburg hinsichtlich des Arten-, Landschafts- und Naturschutzes. Die Ausweisung dieser Fläche als Vorrangfläche Windenergie und in weiten Teilen auch gleichzeitig als Beschleunigungsgebiet nach § 6a WindBG in der vorgesehenen Größe wird vom BUND abgelehnt. (1) Die Darstellung des VR Nr. 15 Ra als Vorranggebiet Windenergie widerspricht den Aussagen der Landschaftsplanung des Landkreises Ammerland. Das Vorranggebiet ist im LRP überwiegend der Zielkategorie „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ sowie zu etwas geringeren Teilen der Zielkategorie Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope zugeordnet. Gemäß Zielkarte des LRP sind innerhalb des gesamten Vorranggebietes Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeit > 80 cm zu erwarten. Lt. LRP liegen große Teile des VR in Bereichen, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (südlicher und östlicher Teilbereich) und als Landschaftsschutzgebiet (westlicher Teilbereich) erfüllen. Darüber hinaus fällt das gesamte Gebiet im LRP LK Ammerland unter die Priorität Moorschutz. Die Schutzwürdigkeit als Naturschutzgebiet setzt sich nach den Aussagen des LRP Stadt Oldenburg (2016) nach Süden innerhalb des Gebietes der Stadt Oldenburg fort (NWB 1 Moorplacken). Flächen, die die Schutzwürdigkeit als Naturschutzgebiet aufweisen, sind aus Sicht des BUND als Vorrangflächen auszusparen. Zu ihnen sind ausreichend breite Schutzabstände von mind. 200 bis 500 m einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Stadt Oldenburg wurde beteiligt. Die Fläche wird vorliegend nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen, vielmehr handelt es sich (zu Teilen) um ein bereits bestehende Beschleunigungsgebiet gemäß § 6a WindBG durch die Darstellung als Sondergebiet für die Windenergienutzung gemäß der 83. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Vorranggebiet Nr. 15 handelt es sich um einen planungsrechtlich bereits für die Windenergie gesicherten Standort. Durch die vorliegende Planung wird eine Lücke zwischen Teilflächen des Flächennutzungsplanes geschlossen. Dabei werden, wie nebenstehend aufgeführt, auch hochwertige Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan in die Flächenkulisse aufgenommen. Der Landkreis Ammerland stellt diese Belange in der Schutzgüterabwägung zugunsten des Ausbaus Erneuerbarer Energien und zur Erreichung des Teilflächenziels zurück.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		(2) Südlich des Vorranggebietes VR Nr. 15 Ra wurde unmittelbar angrenzend an das Stadtgebiet Oldenburg der Brutplatz eines Wespenbussards nachgewiesen. Dieser zählt zu den relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten. Als Schutzabstand wird entsprechend der Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG lediglich der Nahbereich mit 500 m eingehalten. Im Nahbereich ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben. Der Brutstandort ist nach Ansicht des BUND durch den vorgesehenen Abstand nicht ausreichend geschützt. Es ist mind. der Zentrale Prüfbereich mit 1000 m einzuhalten. Hier ist ebenfalls regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, dies wird durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden. Eine Raumnutzungsanalyse wurde nicht durchgeführt. Nach den vorliegenden Kartierungen zur Raumnutzung von MORITZ, 2024 liegen erhöhte Flugaktivitäten innerhalb des Vorranggebietes vor. Aufgrund der hohen Schlaggefährdung der Art nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) sind in jedem Fall Vorkehrungen zur Vermeidung von Vogelschlag an WEA im Raum vorzusehen. Als fachlich besserer Schutz ist ein mind. 1000 m großer Abstand zum Brutplatz entsprechend dem Zentralen Prüfbereich einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Nahbereichs ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Regelfall durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Vorliegend wird lediglich der Nahbereich als vorsorglicher Schutzabstand angenommen. Auf Genehmigungsebene können darüber hinaus auch größere Abstände eingehalten werden. s.o.

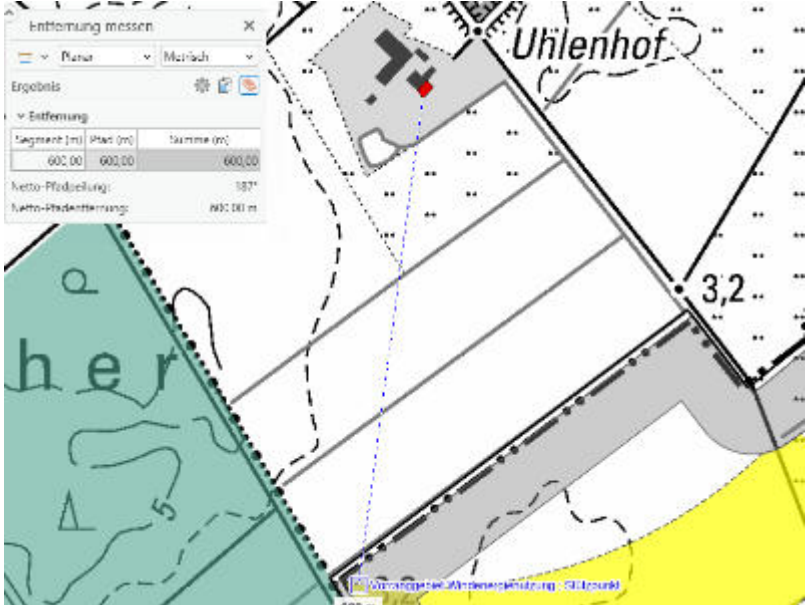
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		(3) Südlich an der Grenze zur Stadt Oldenburg befindet sich eine großflächige, dem Wiesenvogelschutz dienende Kompensationsfläche. Dies ist eine externe Kompensationsfläche für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 (Windkraftanlagen nördlich Ellerholtweg) der Stadt Oldenburg. Zur Kompensation wurden unter besonderer Berücksichtigung der Kompensationsanforderungen an Rast-/Gastvögel Nutzungsauflagen und die Anlage einer Blänke (flach überstauter Bereich) umgesetzt. Die Flächen zählen bereits zu einem Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für Gastvögel. Nach den vorliegenden aktuellen Kartierungen handelt es sich außerdem um ein Brutgebiet für den Rotschenkel, einer gegenüber WEA's störungsempfindlichen Art. Durch die Vorrangfläche VR Nr. 15 und die geplante Sonderbaufläche Windenergie des Teil-FNP der Stadt Oldenburg wird diese Fläche vollständig eingekreist und isoliert. Dadurch wird das Entwicklungsziel vollständig ad absurdum geführt. Es werden keine Schutzabstände eingehalten. Das Entwicklungsziel dieser Kompensationsfläche ist durch das Einhalten ausreichender Schutzabstände und Vernetzungsmöglichkeiten für Flugkorridore zu berücksichtigen. (4) Dem südlichen und südwestlichen Abschnitt des Vorranggebietes wird eine nationale Bedeutung als Vogelbrutgebiet zugeschrieben. Weitere Vogelbrutgebiete mit nationaler Bedeutung innerhalb der Stadt Oldenburg befinden sich weiter südlich, und zwar östlich des Großen Bornhorster Sees sowie das weiter südlich liegende Naturschutzgebiet Bornhorster Huntewiesen (BHW) (Teil des EU-Vogelschutzgebietes V11 „Hunteniederung“). Diese Bedeutungseinstufungen beruhen auf dem Vorkommen von Wiesenbrütern, vor allem den hochgradig bedrohten Arten Brachvogel, Kiebitz und Bekassine. Diese Brutvogelarten sind bei NMUEK (2016) in Abbildung 3 als WEA-empfindlich aufgelistet, und zwar hinsichtlich des Störungsverbotes nach § 44 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG. Es ist davon auszugehen, dass diese Vogelbrutgebiete in der Hunteniederung und im Norden bis zum Geestrand (Rastede) in Wechselbeziehungen stehen. Dies gilt umso mehr, soweit die betreffenden Arten große Raumanprüche haben (hier: Brachvogel) (MORITZ 2024). Diese Vogelbrutgebiete sind da her als Vorranggebiet Windenergie auszusparen.	Es wird auf Kapitel 4.6 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Angaben sind Bestandteil des Steckbriefs zum Vorranggebiet Nr. 15. Es ist ersichtlich, dass sich abhängig von den künftigen Anlagenstandorten ggf. Ausgleichserfordernisse zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen für Wiesenbrüter ergeben. Voraussichtlich betroffen sind demnach Brachvogel, Kiebitz und Rotschenkel. Ein dauerhaftes artenschutzrechtliches Umsetzungshindernis ergibt sich durch die Artvorkommen jedoch nicht.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		(5) Für die Planung der Stadt Oldenburg liegen zudem Gastvogelerfassungen aus den Jahren 2023 und 2024 vor, welche auch den südlichen Abschnitt des vorliegenden Vorranggebietes abdecken. Dabei wurden innerhalb des Vorranggebietes große Trupps insbesondere von Blässgans und Weißwangengans erfasst, die zum Teil eine landesweite Bedeutung erreichten. Aus den Raumnutzungserfassungen der Rast/Gastvögel (MORITZ; 2024) wird deutlich, dass zwischen dem Naturschutzgebiet Bornhorster Huntewiesen innerhalb der Stadt Oldenburg und dem Landkreis Ammerland (Beester Moor) und insbesondere dem VR Nr. 15 intensive Flugbewegungen vorrangig der Arten Weißwangen- und Blässgans bestehen. Diese Flugkorridore werden sowohl durch die Planungen des Landkreises Ammerland als auch der Stadt Oldenburg mit dem Teil FNP Windenergie erheblich beeinträchtigt. Aus fachlicher Sicht liegen die größten Minderungswirkungen in einem Abrücken der WEA von den identifizierten Vorkommen mit großen Individuenzahlen Nordischer Gänse. Diese Flächen mit landesweiter Bedeutung für windsensible Rast-/Gastvögel sind aus Sicht des BUND als Ausschlusskriterium zu betrachten und aus dem VR Nr. 15 herauszunehmen.	Die Hinweise auf Gastvögel werden zur Kenntnis genommen, Hinweise auf Gastvogelvorkommen sind auch in dem Steckbrief zu Vorranggebiet Nr. 15 enthalten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Gastvogelvorkommen sind auf Umsetzungsebene unter Kenntnis genauer Anlagenstandorte zu ermitteln und entsprechend auszugleichen. Die landesweite Bedeutung für die WEA-sensiblen Rastvögel stehen einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht entgegen. Es ist jedoch absehbar, dass sich auf Umsetzungsebene ein entsprechendes Ausgleichserfordernis ergibt. Der landesweiten Bedeutung des Vorranggebiets für Brut- und Rastvögel wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Erweiterungsflächen gegenüber der Bestandsdarstellung des Sondergebiets Windenergienutzung aus der 83. Flächennutzungsplanänderung Windenergie der Gemeinde Rastede nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		(6) Der kumulative Effekt bestehender und geplanter WEA-Standorte auf Stadt-Oldenburger, Ammerländer (Rastede) und Land-Oldenburger (Hude) Gebiet kann unabsehbare negative Folgen für die betroffenen Populationen insbesondere der Brut- und Rast/Gastvögel nach sich ziehen. Diese Planungsabsichten werden bei der Bewertung der Umweltauswirkungen in der Begründung nicht ausreichend berücksichtigt. Sie sind im Rahmen der kumulativen Auswirkungen unbedingt zu betrachten, da sie zu massiven Einschränkungen der bisherigen Flugbewegungen sowohl von planungsrelevanten Brutvögeln als auch Rast-/Gastvögeln führen. Es ist somit von einer Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aufgrund der Kumulationswirkung (auch bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Boden (Vorranggebiet Torferhalt nach LROP), Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild auszugehen. Deshalb ist schon jetzt zu überprüfen, ob der Vorsorgegrundsatz als wichtiges Prinzip des Umweltschutzes erfüllt werden kann. Daneben wird es zu erheblichen Einschränkungen der Nahrungsflächen weit über das Stadt-Oldenburger Gebiet hinauskommen. Die Frage, wie unter diesen Konstellationen Kompensationsflächen geschaffen werden sollen, bleibt unbeantwortet. Aufgrund des Verlustes oder/und der Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten im Vorranggebiet kommt es zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet V 11 selbst, da die Tiere auf einen funktionalen Gesamtbiotop angewiesen sind. Solche Beeinträchtigungen gelten nach aktueller europarechtlicher und fachlicher Bewertung als nicht zulässig - insbesondere dann nicht, wenn Alternativstandorte verfügbar bzw. die Flächenziele bereits erreicht sind.	Der Hinweis auf kumulative Auswirkungen und auf erhebliche Umweltauswirkungen werden zur Kenntnis genommen. Vorliegend wird nicht von kumulativen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Klima und Luft ausgegangen, siehe auch die entsprechenden Kapitel im Umweltbericht. Weitere erhebliche Umweltauswirkungen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Der Hinweis auf den Verlust von Nahrungshabitaten wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der als störungsempfindlich geltenden Gastvögel wurden die im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen gelisteten Prüfradien 1 und 2 ausgewertet. Hinsichtlich der als störungsempfindlich geltenden Vogelarten aus dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden wird für nahezu alle Arten der Radius 1 sowie der Radius 2 eingehalten. Lediglich für Flussregenpfeifer und Zwergschwan wird der jeweilige Radius 2 unterschritten. Die vorliegenden avifaunistischen Erfassungen liefern keine Hinweise auf Vorkommen dieser Arten im Umfeld des Vorranggebietes. Aufgrund des großen Abstands wird vorliegend somit nicht von einem Konflikt mit der Natura 2000-Verträglichkeit ausgegangen. Die Beeinträchtigung von Nahrungsflächen für Gastvögel ist im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		(7) Weite Teile des Vorranggebietes VR Nr. 15 Ra gelten als Beschleunigungsgebiet gemäß § 6 a WindBG: Sondergebiet Windenergienutzung (FNP). Das VR Nr. 15 geht insbesondere im Südosten über das Beschleunigungsgebiet hinaus. Gleichzeitig wird das VR Nr. 15 als sensibles Gebiete gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG identifiziert (s.o.: im südlichen Abschnitt nationale Bedeutung als Vogelbrutgebiet, vorwiegend Wiesenbrüter, Brachvogel, Bekassine und Kiebitz). Hierdurch wird die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes unterstrichen. Es ist daher von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Vogelarten auszugehen. Minderungsmaßnahmen können hier nur ausreichende Schutzabstände der WEA's von diesen sensiblen Gebieten bedeuten. (8) In der beschreibenden Darstellung, Anhang 1 - „Beschleunigungsgebiete“ wird an vielen Stellen bei der bedarfsgemäßen Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf Ebene des Zulassungsverfahrens "soweit zumutbar" angeführt. Zum Beispiel: "Die Windenergieanlage/n ist/ sind, soweit zumutbar, mit einem Antikollisionssystem auszustatten und entsprechend zu betreiben." Aus Sicht des BUND ist in den Beschleunigungsgebieten, in denen die Berücksichtigung des Artenschutzes nahezu komplett entfällt, grundsätzlich der höchste technische Standard für die Minderungsmaßnahmen ohne Einschränkungen wie „soweit zumutbar“ anzuordnen. (9) Das Vorranggebiet VR 15 ist sowohl von kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz als auch von schutzwürdigen Böden aufgrund ihrer naturhistorischen Bedeutung unterlagert. Das VR Nr. 15 überlagert großflächig ein Vorranggebiet Torferhalt aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP). Moorböden sind essenzielle CO₂-Speicher, und ihr Schutz ist entscheidend für den Klimaschutz. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKlimaG ist „der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten“ vorgeschrieben.	Das Vorgehen entspricht den Vorgaben zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 28 ROG. Die Formulierung wird angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Darüber hinaus ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKlimaG „die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen bezogen auf die Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden im Vergleichsjahr 2020“ gesetzlich verankert. Eine solche THG-Minderung ist nur durch Vernässung der kohlenstoffreichen Böden möglich. Der größte Teil des Vorranggebietes VR Nr. 15 ist grundsätzlich zur Wiedervernässung geeignet. Das belegt u.a. die Potentialstudie „Moorböden in Niedersachsen“: Das Vorranggebiet ist Teil des Gebietes „Ipweger Moor“ (Gebiet 85) in der Potenzialstudie „Moorböden in Niedersachsen“. In deren Endfassung (2025) wird ihm „hohes Potential“ (also höchste von 3 Stufen) zur Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung zugesprochen. Das Potential zur Wasserstands-Anhebung wird unter dem Gesichtspunkt der „Standorteigenschaften“ mit „hoch“ bzw. „hoch bis mittel“ (die beiden höchsten von 5 Kategorien) angegeben. Wegen der besonderen Bedeutung von organischen Böden für den Klimaschutz - auch im Hinblick auf die Sicherung von Lebensräumen sowie den Arten- und Hochwasserschutz - ist eine Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen (WEA) von Mooren und Mooren mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung und hohem Wiedervernässungspotenzial von der Ausweisung als Sonderflächen für Windenergie selbstredend auszuschließen. Hier wird auch auf die Darstellungen im Antrag zum Moratorium für die Genehmigung von Windenergieanlagen auf Moorstandorten aufgrund divergierender gesetzlicher Vorgaben des BUND Ammerland vom 09.12.2024 verwiesen. (10) Die Ausweisung des Vorranggebietes VR 15 mit seinen negativen Auswirkungen auf die schutzwürdigen Bereiche innerhalb der Stadt Oldenburg widerspricht darüber hinaus den zentralen Vorgaben der EU-Wiederherstellungsverordnung. Diese verpflichtet die Mitgliedsstaaten, geschädigte Ökosysteme aktiv wieder herzustellen. Der Schutz und die Wiederherstellung wertvoller Ökosysteme muss Vorrang haben. Ökologisch sensible Flächen müssen von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung nicht grundsätzlich entgegen. s.o. Es wird auf Kapitel 1.5 der Präambelabwägung verwiesen.

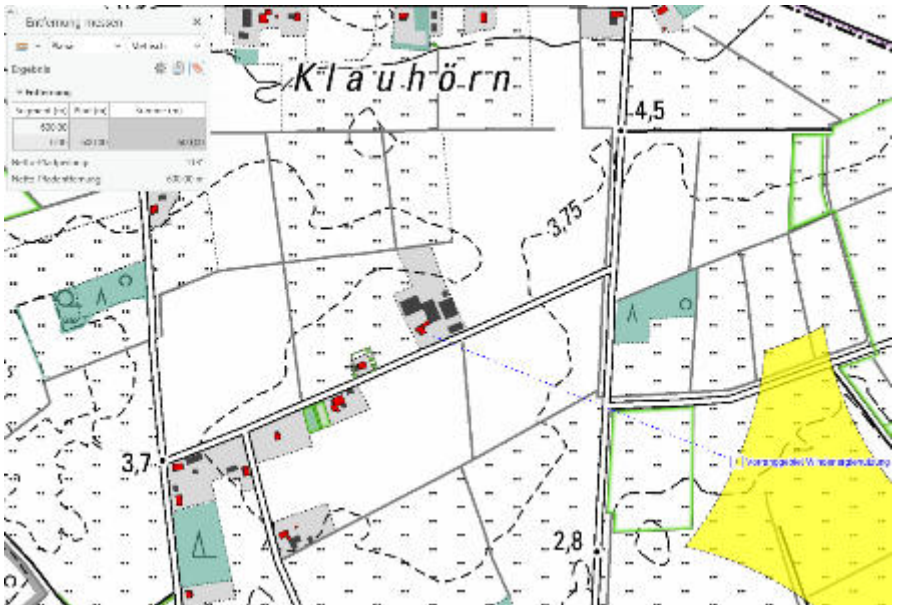
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Stellungnahme wurde von [REDACTED] erarbeitet. Wir bitten um eine Eingangsbestätigung und um Berücksichtigung der o.g. Punkte im Fortlauf des Verfahrens.	
23	[REDACTED]	Vor etwa 50 Jahren habe ich den landwirtschaftlichen Betrieb am Weg „[REDACTED]“ am Loher Wald mit den umliegenden Acker- und Grünlandflächen übernommen. Mit Erschrecken müssen [REDACTED] und ich nun feststellen, dass an der Kreisgrenze Cloppenburg/ Ammerland nachträglich zu der FNP-Fläche südwestlich des Loher Waldes auch östlich des Waldes nahe meiner Grundstücksflächen eine weitere Windparkfläche (Vorranggebiet 7) ausgewiesen werden soll. Und dass zum Teil in weniger als 600 Meter Entfernung zu unserem Wohnhaus, in Hauptwindrichtung. Laut den RROP-Unterlagen soll zwischen den Wohnhäusern und der Grenze des Vorranggebietes ein Schutzabstand von 600 Metern liegen. Nach meinen Messungen wird diese Entfernung in der Darstellung des Vorranggebietes aber offensichtlich nicht eingehalten (s. Bild 1 unten). Der Abstand beträgt an manchen Stellen deutlich unter 600 Meter!!! Der Zirkelkreisbogen müsste von meinem Wohnhaus ausgesehen weiter südlich verlaufen (s. Bild 2 blaue Linie).	Die Ermittlung des 600 m-Abstands erfolgte standardisiert über die Nutzung eines Geo-Informationssystems. Das Wohnhaus wurde mit dem entsprechenden Schutzabstand berücksichtigt, siehe angehängten Kartenausschnitt. 

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Ohnehin sind 600 Meter Abstand bei ca. 250 Meter hohen Anlagen eine kaum zu ertragener Vorstellung. Ich sehe unser Grundrecht auf Gesundheit erheblich verletzt. Denn wir hören bereits nahezu täglich die Windkraftanlagen hinter dem Forst am Kammerland. Das ist sehr störend. An sehr vielen Tagen ist der Lärm sehr hoch. Mit weiteren Windkraftanlagen, die hier offensichtlich in unmittelbarer Nähe zu uns errichtet werden sollen, wäre ein ruhiges Leben und Arbeiten hierauf dem Hof wohl kaum noch möglich. Jegliche Lebensqualität geht verloren.  	Es wird auf Kapitel 3.4 sowie 3.11 der Präambelabwägung verwiesen. Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Nr. 7 hält den Vorrangabstand von 600 m ein.

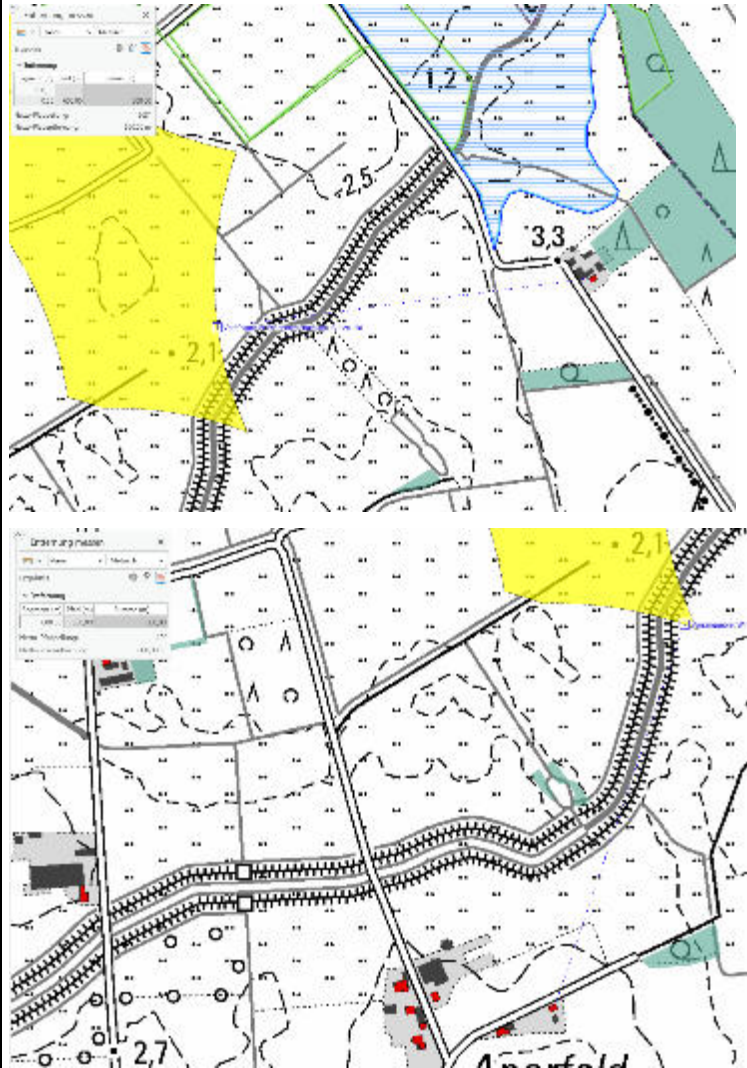
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Unsere Ländereien reichen [REDACTED]. Sollten an einer Stelle die gigantischen Rotoren der möglichen Windkraftanlagen den Graben, bzw. meinen Acker überstreichen, so werde ich das nicht akzeptieren. Sollte hier tatsächlich ein Windpark realisiert werden, ist von einem besonders intensiven Schattenwurf, der sich über unser Grundstück bis in die Wohnhausbereiche erstreckt, auszugehen. Durch den plötzlich einsetzenden Schattenschlag werden sich die Jungrinder auf der Weide und in dem Laufstall mit Sicherheit ängstigen und eventuell die Flucht ergreifen wollen. Besonders fürchten wir auch den Wertverlust unseres historischen Hofes. Wir können nicht verstehen, dass so nahe am tierreichen Loher Wald überhaupt der Bau von Windkraftanlagen möglich sein soll. Manchmal kreisen auf den Flächen vor dem Loher Wald über 20 Bussarde. Auch die Rohrweihe, die Kornweihen und die Rotmilane waren in den vergangenen Jahren über mehrere Monate auf den Flächen am Loher Wald vom Hof Büsing bis zu uns auf ihren Jagdflügen zu beobachten. Hinzu kommen zahlreiche Kiebitze, die im Frühjahr über den Äckern balzen und versuchen, dort zu brüten. In den Herbst- und Wintermonaten rasten auf unseren Grünlandflächen sehr oft bis zu 50 Kraniche. Nicht ohne Grund heißt unser Hof [REDACTED]. Seit 1984 brüten hier in jedem Jahr mehrere Schleiereulenpaare in NABU-Kästen unter dem Stalldach und im Nebengebäude. Täglich jagen sie vor allem in den Abendstunden auf den landwirtschaftlichen Flächen am Waldrand nach Mäusen. Auf dem Hof leben zudem zahlreiche Fledermäuse. Seit 1986 höre ich zahlreiche Wachteln auf den landwirtschaftlichen Flächen entlang des Weges „Zum Uhlenhof“.	Hinsichtlich des Schattenwurfs wird auf Kapitel 3.3 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich des Wertverlusts wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorliegenden faunistischen Erfassungen liegen Kenntnisse zu Brutvorkommen des Wespenbussards innerhalb des Loher Waldes vor. Brutplätze von Rotmilan oder Weihen wurden in den relevanten Untersuchungsradien nicht nachgewiesen. Zwei Brutverdachte des Kiebitzes wurden nördlich innerhalb der Vorrangfläche erfasst. Bei der Umsetzung von Windenergieanlagen in diesem Bereich treten möglicherweise Scheuchwirkungen und Lebensraumbeeinträchtigungen ein, die durch habitatverbessernde Maßnahmen auszugleichen sind. Konkret ist dies im Genehmigungsverfahren zu regeln. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schleiereule zählt weder zu den kollisionsgefährdeten, noch zu den gegenüber von Windenergieanlagen ausgehenden Störwirkungen empfindlichen Arten. Der Hinweis auf Fledermäuse wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Im Bereich unseres Fischteiches ist der Eisvogel oft zu Gast. Waldschnepfen und Bekassinen sind hier ebenfalls seit Jahrzehnten Dauergäste. Den Loher Wald kenne ich fast „wie meine Westentasche“. Beispielsweise gibt es im mittleren Bereich seit Jahrzehnten mehrere bewohnte unterirdische Dachsbauten. Ich kenne die Plätze der Amphibien (ein Feuersalamander war auch auf meinem Acker zu entdecken) als auch der Reptilien, insbesondere der Kreuzottern. Durch Rammarbeiten beim Bau der Windkraftanlagen und den späteren Schwingungsübertragungen der Anlagen auf den Boden wäre ihr Zuhause mehr als stark gefährdet. Auch für die Schwarzspechte und zahlreiche andere Vogelarten wäre hier das Leben wohl nicht mehr möglich. Täglich, vor allem in den Sommermonaten und warmen Herbsttagen, sind auf dem Weg „Zum Uhlenhof“ viele Radfahrer und Spaziergänger unterwegs, die durch den entweder durch den Wald oder in Richtung des FFH-Gebietes (rad-) wandern. Laute, rauschende und peitschende Windkraftanlagen sind für ein Naherholungsgebiet, wie hier im Bereich des Loher Waldes, des „Uhlenhofes“, und des Naturschutzgebietes am nahen Godensholter Tief, sicherlich nicht erstrebenswert. Der vor einigen Jahren mit Leader-Mitteln sanierte Weg „Zum Uhlenhof“ ist ein wichtiger touristischer Verbindungsweg des Ammerländer/Cloppenburg Radwegesystems und zählt zu den Spazier- und Wanderwegen der „Parklandschaft Ammerland“. Wir appellieren an Sie, dass Wohl der Menschen und der Tiere stärker zu berücksichtigen, bevor sie ihre Heimat verlieren, und bitten Sie darum, von der Ausweisung von Windparkflächen am Loher Wald abzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem Eisvogel handelt es sich nicht um eine windenergiesensible Art. Innerhalb der relevanten Prüfradien um das Vorranggebiet Windenergienutzung wurden keine Vorkommen von Waldschnepfe oder Bekassine erfasst. Es erfolgen keine direkten Flächeninanspruchnahmen des Loher Walds und damit auch keine Inanspruchnahme der Lebensräume der genannten Arten(-gruppen). Störungseinflüsse auf diese Arten durch Lärm und Erschütterung sind auf die Bauphase beschränkt. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich nicht, da den Arten ein entsprechendes temporäres Ausweichen, bzw. Abrücken möglich ist. Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.
24	Ortsbürgerverein Ihorst e.V. 	Wir, der Ortsbürgerverein Ihorst, nehmen zum Entwurf des Landesraumordnungsprogramms 2025 Stellung und fordern ausdrücklich, die Teilflächen „Klauhörn“ und „Ihausen“ vollständig aus den Windenergie-Vorranggebieten zu streichen. A) <u>Klauhörn</u> Die Fläche befindet sich im sensiblen Natur- und Landschaftsraum des Ihorster Moors, grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Niederung der Großen Norderbäke“ und umfasst wertvolle Kompensations-, Feuchtwiesen- und Retentionsflächen sowie Flächen mit hoher regionaler Bedeutung für Brutvögel, Radwege mit hoher Bedeutung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auch entsprechend im Umweltbericht, bzw. im Steckbrief zu dem Vorranggebiet Nr. 1 aufgeführt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Dieser Landschaftskomplex ist als ein großer Lebensraum anzuerkennen. 1. <u>Unsere größte Sorge: ein geschwächter Hochwasserschutz für die Anwohner in Ihorst und Hollwegerfeld</u> Die Hochwasserereignisse des Winters 2023/24 haben deutlich gemacht, dass das Ihorster Moor, der Polder Klauhörn und die Niederung der Großen Norderbäke eine zentrale Rolle für den regionalen Hochwasserschutz im Ammerland spielen. Wiederholte, langanhaltende Überflutungen zeigen, dass es sich nicht um Ausnahmeereignisse, sondern um künftig häufiger auftretende Klimawandelereignisse handelt. Die Moor- und Feuchtflächen der Teilfläche Klauhörn fungieren dabei als natürliche Retentionsräume: Die torfhaltigen Böden nehmen große Wassermengen auf, verzögern den Abfluss zur Norderbäke und entlasten dadurch das ÜSG an Große Norderbäke. Sie reduzieren aktiv die Gefahr von Überschwemmung für Anwohner, die direkt an der Großen Norderbäke wohnen. Ein Eingriff durch die Errichtung von Windenergieanlagen würde diese Schutzfunktion erheblich beeinträchtigen. Massive Fundamente, Bodenverdichtungen sowie Zuwegungen und Kranstellflächen würden die Schwammfunktion der Moorböden zerstören, natürliche Abflusswege blockieren und den Oberflächenabfluss beschleunigen. Die Folge wäre eine schnellere und stärkere Belastung der Norderbäke, ein erhöhter Druck auf Deiche und eine Verlagerung von Überschwemmungen in Richtung der Wohngebiete von Ihorst, Hollwegerfeld. Im Worstcase ist eine Überschwemmungsgefahr auch in Apen ein Szenario. 2023/24 reichten die Überflutungen bedrohlich nah an die Wohnbebauung heran. Eine Reduzierung der Retentionsfähigkeit des Polders würde das Risiko von Schäden an Wohngebäuden, Infrastruktur und Zufahrtswegen deutlich erhöhen. Nach geltendem Wasserrecht (WHG) und nach dem Deichschutzgesetz ist eine Erhöhung der Hochwassergefahr unzulässig. Der geplante Windpark stellt daher ein nicht genehmigungsfähiges Risiko für den Hochwasserschutz und die Sicherheit der Bevölkerung dar. Der OBV Ihorst fordert, dass eine Erhöhung der Hochwassergefahr aller Anwohner ausgeschlossen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		2. <u>Einhaltung der Abstände zu Wohngebäuden</u> Die eingezeichnete Teilfläche Klauhörn weist zu geringe Abstände zu den Wohngebäuden auf: Milchstraße 11, Apen: 570m	Der 600 m-Abstand wird zu allen gelisteten Nutzungen eingehalten, siehe unten stehende Abbildungen:  The map shows the 'Klauhörn' area with various buildings and distances marked. A yellow highlighted area is visible on the right side of the map. Distances marked include 3.75, 4.5, 3.7, and 2.8. A legend in the top left corner indicates 'Eingetragene' (Registered) and 'Nicht eingetragene' (Not registered) areas, with a scale of 600:00.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Mühlenbach 52, Apen: 558m - Lange Wischen 21, Ihorst: 554m	The top map displays a yellow-shaded area with a distance of 2.8m and a 2.0m boundary. The bottom map displays a yellow-shaded area with a distance of 4.5m and a 2.8m boundary. Both maps include a 'Entfernung messen' (Measure Distance) tool window.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		• Lupinenstraße 14, Apen: 526m • Schützenstraße 6, Apen: 522m Der OBV fordert, dass der Abstand auf 600m angepasst wird.	 Der Abstand wird eingehalten, es ist keine Anpassung erforderlich.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		3. <u>Höchste Bedeutung für Wiesen- und Großvögel</u> Das Gebiet zählt zu dem einzigen Gebiet des Ammerlands, welches den Status „Brutgebiet mit hoher regionaler Bedeutung“ und funktionierenden Wiesenvogel- und Feuchtwiesenhabitaten hat (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen). Es gibt Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Wesenvogel (Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland). Dem OBV wurden Fotos von dokumentierten Arten durch Anwohner gezeigt. Hierunter zählen unter anderem: Rotmilan mit Nachkommen, große Mengen an Weißstörchen, Kiebitze, Brutpaar Großer Brachvogel, Eisvogel, Schnepfen, Uferläufer, Kornweihe, Rohrweihe und weitere streng geschützte Arten. Einige der genannten Arten haben einen hohen Mortalitätsindex, sodass der Verlust weniger Individuen die gesamte Art gefährdet. Hierzu zählen Brachvogel, Kornweihe, Kiebitz, Weißstorch, Rotmilan, Bekassine, Uferläufer (Quelle: Studie: „Windenergie und Erhalt der Vogelbestände“). Der OBV Ihorst fordert auf die Einhaltung des Artenschutzgesetzes und verweist auf einen Teil der Aufnahmen von Artensichtungen von verschiedenen Anwohnern auf: https://www.ihorst-ammerland.de/norderbaeke 4. <u>Kompensationsflächen und Landschaftsschutz - rechtlich unvereinbar</u> Ein großer Teil der Fläche Klauhörn besteht aus bereits fest gesicherten Kompensations- und Ausgleichsflächen sowie Flächen aus dem Wiesenvogelschutzprogramm (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen). Diese Flächen wurden öffentlich finanziert und dienen dauerhaft dem ökologischen Ausgleich. Die Fläche bildet mit dem angrenzenden LSG einen zusammenhängenden Lebensraumkomplex. Beide Schutzflächen setzen einen ungestörten Moorboden voraus. Diese Zweckbestimmungen schließen eine Bebauung mit Windenergieanlagen aus. Der OBV Ihorst fordert den Erhalt und die Ermöglichung der Kompensationsziele sowie den Schutz des Wiesenvogels.	Die Hinweise auf die genannten Artvorkommen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Die Hinweise auf die genannten Artvorkommen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Die Hinweise auf die genannten Artvorkommen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Kompensationsfläche wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		5. Moorschutz und Klimaschutz - hohe Torfmächtigkeit Das Gebiet liegt im historischen Ihorster Moor mit hoher Torfmächtigkeit gemäß digitalem Moorkataster (Quelle: www.ammerland.de) und große Klimaschutzrelevanz. Fundamente und Zugewegungen würden die Torfschichten schädigen, CO2 freisetzen und Entwässerungseffekte verursachen. Der OBV Ihorst fordert den Schutz des Moorbodens als Klimaschutzmaßnahme. 6. Überfrachtung des Raums und Belastung der Anwohner Die Anwohner sind durch den Trassenbau V49 und der Windader West, durch bestehende Windparks und durch das geplante Sandabbauvorhaben stark in ihrer Lebensqualität belastet. Das Gebiet „Niederung der großen Norderbäke“ ist Stand heute ein Vorzugsgebiet für den Trassenausbau“. Zusätzliche Trassenplanungen entlang der vorhandenen Trassen sind auf Bündelungs-Wunsch des Landkreises Ammerland sehr wahrscheinlich. Ein zusätzlicher Windpark in Klauhörn und die Ausweisung Hollweges würde zu einer Überfrachtung führen und Anwohner mit Schallemissionen, Schattenwurf und Beeinträchtigung des Blickfeldes einschränken. Die Ihorster verlieren seit einigen Jahren immer weiter die Lebensqualität. Einige Anwohner sprechen bereits vom „Wegziehen“. Der OBV Ihorst fordert, dass die Lebensqualität nicht weiter reduziert wird. Wir fordern den Erhalt der Lebensqualität unseres Dorfes. 7. Zusammenfassende Forderung für die Teilfläche „Klauhörn“ Der OBV Ihorst fordert die Sicherung der Hochwasserinfrastruktur, den Erhalt der Schwammfunktion der Böden aller Überschwemmungsflächen zum Schutz der Anwohner, den Schutz der Kompensationsflächen, der Flächen im Wiesenvogelschutzprogramm und des Ihorster Moores. Die NWP hat bereits 2x die Fläche Klauhörn aufgrund dieser Gegebenheiten als ungeeignet eingestuft. Der OBV Ihorst fordert die Anerkennung dieser Planungsgrundlagen.	Hinsichtlich des Moorbodens wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Bei den genannten Trassen handelt es sich um Erdkabel. Eine optische Überfrachtung des Raums ist nicht ersichtlich. Der Hinweis zu einer potenziellen Überfrachtung des Landschaftsraumes wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Immissionen wird auf Kapitel 3.3 sowie 3.4 der Präambelabwägung verwiesen. Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der OBV Ihorst fordert ebenfalls die Einhaltung der Abstände zu Anwohnern, den Erhalt der Lebensqualität durch Vermeidung einer Überfrachtung des Raums und damit als Schlussfolgerung die Streichung der Teilfläche „Klauhörn“ als Vorranggebiet für Windenergie aus dem LROP 2025. B) Ihhausen Die Fläche „Ihausen“ liegt im unmittelbaren Umfeld des Naturschutzgebiets Hollweger Moor und umfasst einen landschaftlich hochsensiblen Komplex aus unkultiviertem Hochmoor, Heideflächen und bewirtschaftetem Feuchtgrünland. Dieser Naturraum bildet einen zusammenhängenden Lebensraumverbund, der sowohl ökologisch als auch hydrologisch eine zentrale Funktion für die Region erfüllt. <u>1. Hydrologische Bedeutung des Hochmoor- und Feuchtarünlandkomplexes - Risiken für den Wasserhaushalt</u> Das Gebiet Ihausen ist geprägt von wasserempfindlichen Moor- und Feuchtgrünlandstrukturen, die als natürliche Wasserspeicher wirken. Hochmoorreste, Heideflächen und nasse Grünlandbereiche: • halten Niederschlagswasser zurück, • verzögern den Abfluss in Richtung der Vorfluter, • stabilisieren den lokalen Wasserhaushalt, • schützen angrenzende Siedlungsbereiche vor Überlastung der Entwässerungssysteme. Diese Funktionen sind typisch für Moorlandschaften und im Umfeld des NSG Hollweger Moor besonders ausgeprägt. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde durch: • großflächige Bodenverdichtungen, • tiefe Fundamentgründungen, • Zuwegungen und Kranstellflächen und Schwerlastverkehr	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben sind entsprechend in dem Gebietsblatt und dem Steckbrief zu Vorranggebiet Nr. 19 dokumentiert. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		die empfindlichen Moorböden schädigen und die natürliche Wasserrückhaltung erheblich beeinträchtigen. Eine Veränderung des Wasserhaushalts hätte direkte Auswirkungen auf die Feuchtgrünlandbereiche und könnte zu einer Verschlechterung der Entwässerungssituation in Teilen von Ihausen und Hollwege führen. Der OBV Ihorst fordert daher, die hydrologische Schutzfunktion des Gebietes zu erhalten und Eingriffe in die Moor- und Feuchtflächen zu vermeiden. <u>2. Einhaltung der Abstände zu Wohngebäuden</u> Die geplante Teilfläche liegt in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern in: • Ihausen (südlicher Ortsrand), • Hollwege, • einzelnen Gehöften entlang der K118 und der umliegenden Wirtschaftswege. Mehrere Gebäude würden Abstände unter 600 m aufweisen. Dies ist aus Sicht des Gesundheitsschutzes (Schall, Schattenwurf, nächtliche Befeuerung) nicht vertretbar. Der OBV Ihorst fordert daher einen Mindestabstand von mindestens 600 m zu allen Wohngebäuden. <u>3. Ökologische Bedeutung</u> Das Gebiet Ihausen weist aufgrund seiner Struktur eine hohe ökologische Wertigkeit auf. Die Nähe zum NSG Hollweger Moor verstärkt die ökologische Bedeutung des Gebietes zusätzlich, da Schutzgebiete auf funktionierende Puffer- und Übergangsbereiche angewiesen sind. Der OBV Ihorst fordert die Einhaltung des Artenschutzes und den Schutz der empfindlichen Moor- und Feuchtlebensräume.	Der Hinweis auf Moorböden und die Beeinträchtigung durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der genannte Abstand von 600 m wird zu allen umliegenden Wohnnutzungen eingehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das südlich gelegene Naturschutzgebiet wird dahingehend berücksichtigt, dass ein Abstand von 75 m eingehalten wird. Somit ist ein Überstreichen durch den Rotor unzulässig. Aus den vorliegenden faunistischen Daten ergibt sich kein Erfordernis für einen größeren Schutzabstand. Auch ist nicht ersichtlich, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets Nr. 19 negativ auf die Moor- und Feuchtlebensräume des NSG auswirken.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		4. <u>Konflikt mit bestehenden Schutz- und Entwicklungszielen</u> Das Gebiet grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet Hollweiger Moor, dessen Schutzzweck u. a. die Erhaltung: • naturnaher Moorstrukturen, • störungsempfindlicher Arten, • hydrologisch intakter Moor- und Feuchtflächen umfasst. Windenergieanlagen in direkter Nähe zu einem Moor-Naturschutzgebiet widersprechen den Schutzzielen und gefährden die ökologische Integrität des Gebietes. Auch die Feuchtgrünlandbereiche im Umfeld erfüllen wichtige Funktionen für Arten- und Klimaschutz und dürfen nicht durch bauliche Eingriffe beeinträchtigt werden. 5. <u>Moorschutz und Klimaschutz - hohe Empfindlichkeit der Torfböden</u> Die Torfböden im Bereich Ihausen sind klimarelevant. Eingriffe wie Fundamentbau und Zuwegungen führen zu: • Torfschädigung, • CO₂-Freisetzung, • Entwässerungseffekten, • langfristiger Degradation des Moorbodens. Damit stehen sie im Widerspruch zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen, das den Schutz und die Wiedervernäsung von Mooren ausdrücklich priorisiert. Der OBV Ihorst fordert daher den konsequenten Schutz der Moorböden als Klimaschutzmaßnahme. 6. <u>Überfrachtung des Raums - Zumutbarkeit für die Bevölkerung</u> Der Raum Ihorst, Ihausen, Hollwege ist bereits durch verschiedene Infrastruktur- und Energievorsorgemaßnahmen belastet, darunter:	Anders als die bestehende Flächennutzungsplandarstellung der Stadt Westerstede grenzt das Vorranggebiet nicht unmittelbar an das NSG an, sondern hält einen Schutzabstand von 75 m ein. Aus den vorliegenden faunistischen Daten ergibt sich kein Erfordernis für einen größeren Schutzabstand. Auch ist nicht ersichtlich, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets Nr. 19 negativ auf die Moor- und Feuchtlebensräume des NSG auswirken. Hinsichtlich der Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 Der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der nebenstehenden Aspekte wird auf die Kapitel 3.1 3.3, 3.4 sowie 3.11 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		• bestehende Windenergieanlagen im weiteren Umfeld, • Leitungs- und Trasseninfrastruktur, • landwirtschaftliche Intensivnutzung • geplantes Sandabbauvorhaben Ein weiteres Vorranggebiet würde zu einer Überfrachtung des Landschaftsraums führen und die Lebensqualität der Anwohner weiter beeinträchtigen. Schallemissionen, Schattenwurf und die visuelle Dominanz der Anlagen würden die Belastungssituation erheblich verschärfen. Der OBV Ihorst fordert den Erhalt der Lebensqualität der Anwohner. <u>7. Zusammenfassende Forderung „Ihausen“</u> Der OBV Ihorst fordert: • den Schutz der hydrologischen Funktionen des Moor- und Feuchtgrünlandkomplexes, • den Erhalt der empfindlichen Moor- und Heideflächen, • die Sicherung der ökologischen Übergangsbereiche zum NSG Hollweger Moor, • die Einhaltung ausreichender Abstände zu Wohngebäuden, • die Vermeidung einer Überfrachtung des Landschaftsraums, • die Streichung der Teilfläche „Ihausen“ aus dem LROP 2025.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf die einzelnen Punkte wurde oben bereits geantwortet.
25		Wie ich in Erfahrung bringen konnte, hat der Kreistag am 03.12.2025 beschlossen, dass im Ammerland 29 Flächen für WEA möglich wären, die größtenteils an Gemeinde- und Kreisgrenzen liegen. Ich protestiere gegen diesen Beschluss. Er wird von mir aus folgenden Gründen abgelehnt:	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		WEA dieser 200 m hohen Industrieanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild ungemein und sind für mich eine Schande für unsere Heimat. Zudem ist für die Anlieger mit zusätzlichem Lärm, Schattenwurf und visueller Belästigung durch Blinklichter, aber auch mit Wertverlust der Immobilien zu rechnen. In unmittelbarer Nähe meines Wohnhauses kann ich als zusätzliche Lärmquelle die Sandgrube (Nassabbau) nennen. Es geht mir naturgemäß in erster Linie um die Flächen in Conneforde, Herrenhausen und Hullenhausen, die mit 25, 26 und 27 benannt sind; aber auch um grundsätzliche Erwägungen. Zunächst geht es um den Abstand der 200 m hohen WEA in Wohnortnähe, der mit 600 m viel zu gering ist. In Bayern gilt die 1:10-Regelung. Wo bleibt das Gleichheitsprinzip? Ich bin enttäuscht und wütend zugleich, wie leichtfertig die Mehrheit unserer Volksvertreter mit dem wertvollsten, was wir haben, nämlich unserer heimatlichen Natur und Landschaft, umgeht und sie für so raumbedeutsame Industrieanlagen opfert. Ein gutes Negativbeispiel dieser fragwürdigen Energiepolitik ist z.Zt. in der Gemeinde Rastede im Bereich der Ortschaften Wapeldorf-Heubült-Bekhausen zu sehen, wo bis zu 7 m breite Zugewegungen kilometerweit durch das Moor zu den geplanten Standorten der WEA entstanden sind. Dazu kommen noch die ca. 40 x 60 m großen Wendeplätze. Störende Bäume und Sträucher wurden radikal beseitigt. Dazu passt das deutsche Sprichwort „Wo die Natur aufhört, fängt der Unsinn an“. Wo bleibt der Aufschrei der Naturschutzverbände? Das Brisante an dem Vorgang im Norden der Gemeinde Rastede ist meines Erachtens, wie sich der Landkreis Ammerland über das Urteil des Normenkontrollantrages eines Umweltverbandes beim OVG Lüneburg gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für WEA hinwegsetzt, Zitat: „Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 der Antragsgegnerin ist unwirksam. Die Revision wird nicht zugelassen.“ Zudem wurden unter Missachtung europäischer Vorgaben Fakten geschaffen; obwohl das neue Landesraumordnungsprogramm noch gar nicht von der Landesregierung beschlossen worden ist.	Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der nebenstehenden Aspekte wird auf die Kapitel 3.3, 3.4 und 3.7 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Außerdem wird mit diesen monströsen WEA genau das Gegenteil erreicht, was im sog. „Niedersächsischen Weg“ vom 25.05.2020 u.a. beschlossen wurde, nämlich den Erhalt und die Steigerung der Lebensqualität in ländlichen Räumen, der zukunftsorientierte Umgang mit der Ressource Landschaft, das Wiesenvogelschutzprogramm, die Begrenzung und Beendigung der Flächenversiegelung, die Grünlanderhaltung und der Moor- und Klimaschutz. Auch wenn bei der Planung von WEA leider Belange des Naturschutzes außen vor bleiben sollen, so möchte ich trotzdem auf folgendes hinweisen: 1. In dem LSG WST 76 hat sich im Laufe der Jahre ein kleines Biotop mit einem stehenden Gewässer entwickelt. 2. In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Fläche 27 (Herenhausen) hat sich außer den Kiebitzen ein Turmfalkenpärchen angesiedelt. Zudem befindet sich dieser Standort unweit der Wapelnaturierung, welche ebenfalls zu einem Biotop geworden ist. Weiterhin ist für mich unverständlich, dass vorgelagerte Pläne wie z.B. RROP, LRP und dergleichen, die in jahrzehntelanger mühevoller Arbeit erstellt worden sind, plötzlich keine Anwendung mehr finden. Ein Beispiel ist das hier befindliche LSG WST 76, das erst im Jahre 2009 erheblich erweitert worden ist. Durch die beabsichtigten zweieinhalbfachen höheren WEA als die vorhandenen, würde das LSG meines Erachtens nach vollkommen entwertet. Wenn der LK durch das Wind-BG verpflichtet wird, 1,29 % usw. seiner Flächen für WEA auszuweisen, kommt es meines Erachtens einer Planwirtschaft oder einem Diktat gleich. Offenbar geht es aber auch um die 0,2 Cent je kWh, die von den Betreibern an die Kommunen zu zahlen sind, wenn entsprechende Flächen ausgewiesen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Turmfalke stellt weder eine kollisionsgefährdete Art nach Anhang I zu § 45 BNatSchG dar, noch ist er gegenüber den von WEA ausgehenden Störwirkungen empfindlich. Der Landkreis Ammerland würdigt die Landschaftsschutzgebiete, indem diese nicht als Potenzialflächen für die Windenergie in die Betrachtung eingeflossen sind, obwohl dies durch die BNatSchG-Novelle 2023 ermöglicht wurde. Die Schutzgebietsverordnungen der Landschaftsschutzgebiete entfalten in der Regel keine Wirkung auf außerhalb der Gebiete gelegene Flächen. Zwar ist davon auszugehen, dass die von Windenergieanlagen ausgehenden optischen und akustischen Wirkungen somit auch in die Landschaftsschutzgebiete hineinreichen. Der Schutzzweck dieser Gebiete kann jedoch aufrechterhalten werden. Wirtschaftliche Interessen sind nicht Bestandteil der Planung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Ist Ihnen eigentlich bewusst, dass Sie mit der Ausweisung von Flächen dieser Größenordnung den Zwiespalt unter den Dorfbewohnern fördern? Zum Beispiel hier im nördlichen Conneforde sind die guten nachbarschaftlichen Beziehungen seit der Planung Ende der 1990er Jahre nicht nur gestört, sondern größtenteils zum Erliegen gekommen. In meinem Fall in Conneforde-Almsee, wo die Stadt Varel im Gemeinde- und Kreisgrenzbereich auch 2 WEA plant, ist Ihrerseits wahrscheinlich nicht bedacht worden, dass die schon im Bau befindliche Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven-Conneforde 2 die geplanten Anlagen auf Vareler Gebiet und den schon bestehenden „Windpark“ durchquert (siehe Anlagen). Bei Realisierung beider Vorhaben wird unser Lebensraum rund um Conneforde mit Industrieanlagen total überfrachtet.	In dem beschriebenen Gebiet in Conneforde sind bereits drei Windenergieanlagen vorhanden. Das geplante Vorranggebiet ergibt sich aus dem Planungskonzept, gegenüber der Flächennutzungsplandarstellung wird das Windenergiegebiet geringfügig erweitert aufgrund des landkreisweit einheitlich definierten Kriteriums bezüglich des Abstandes zu Wohngebäuden bzw. bauleitplanerisch gesicherten Wohnnutzungen geringfügig vergrößert (von 660 m Abstand auf 600 m Abstand). Eine der vorhandenen Windenergieanlagen befindet sich relativ zentral innerhalb des Vorranggebietes, die zwei weiteren Anlagen liegen südlich außerhalb des Vorranggebietes:  Der Trassenkorridor der genannten Leitung wurde in der vorliegenden Planung berücksichtigt, eine Aussage dazu wird im Gebietsblatt ergänzt. Die TenneT TSO GmbH wurde an dem Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben, so dass eine Vereinbarkeit angenommen wird.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Selbst Ministerpräsident Lies hat sich im letzten Jahr in einem Artikel in der Zeitschrift Land u. Forst so geäußert, dass der Ausbau die Menschen nicht überlasten dürfe. Sein Zitat im Folgenden: „Aber wir sind nicht bereit, das zu einer beliebigen Belastung für die Bevölkerung in unserem Land zu machen. Man kann z.B. nicht Windenergieanlagen ausbauen und dann noch Stromleitungen als Freileitung daneben bauen. Das wäre ein Übermaß dessen, was wir den Menschen zumuten können. Deswegen brauchen wir die Erdverkabelung auch um die Akzeptanz für die Windenergie zu erhalten. Das halte ich für ganz, ganz wichtig.“ (Zitat Ende) Daher sei es wichtig, die Belastungen nicht zu stark zu konzentrieren. Bei einer Unterschriftensammlung im letzten Jahr gegen die o.g. 2 WEA auf Vareler Gebiet haben allein aus den Dörfern Conneforde, Grünenkamp und Altjührden über 300 Bürger unterschrieben! Diese Unterschriften wurden dem Vareler Bürgermeister Herrn Wagner während einer Bauausschusssitzung am 27.05.2025 überreicht. Die Akzeptanz für eine derart hohe Konzentration von raumbedeutsamen Industrieanlagen ist einfach nicht da und wird mittelfristig zur Verschleichung der Anlieger führen. Weitere Schritte behalte ich mir vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In dem Bereich sind bereits drei Windenergieanlagen vorhanden. Durch die Planung wird kein gänzlich neuer Standort in Anspruch genommen, so dass nachteilige Auswirkungen planerisch nicht zu erwarten sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Aussagen zum Trassenkorridor werden in das Gebietsblatt aufgenommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
26		In aller Deutlichkeit erhebe ich hiermit Einspruch gegen den Teilflächennutzungsplan Windenergie am Loher Wald aus folgenden Gründen: Ich wohne direkt am Windpark Hübscher Berg mit 7 Windkraftanlagen. Der Lärm und Schattenvwurf dieser Anlagen macht krank und ist nicht zu ertragen! Bevor diese Anlagen errichtet wurden, war auf dem Gelände eine Raketenstation mit radioaktiven Sprengköpfen. Ebenfalls in der Nähe eine große Radaranlage. Meine Familie war schon immer benachteiligt und einer großen gesundheitlichen Gefahr ausgesetzt. Viele Leute, die auf der Raketenstation gearbeitet haben, sind an Krebs gestorben. Auch Dorfbewohner aus Lohorst, Wittenberge und Westerscheps starben an Krebs. 2018 wurden an der Gemeindegrenze Lohorst/Harkebrügge sechs 200 m hohe Windkraftanlagen gebaut. Für uns Anwohner unerträglich! Der Lärm und Infraschall ist eine gesundheitliche Belastung. Wenn jetzt auch noch am Loher Wald zusätzliche Windkraftanlagen gebaut werden sollen, ist es unverantwortlich von unserer Behörde, den Bewohnern aus Lohorst, Wittenberge und Westerscheps diese Belastung zuzumuten. Die Menschen werden Krank! Die Natur zerstört! Es ist skrupellos, so mit der Gesundheit der Menschen und der Tierwelt umzugehen! Ich mache den Landkreis Ammerland darauf aufmerksam, dass hier mit einem zweierlei Maß gemessen wird: Wenn ein Bürger ein etwas exotisches Haus bauen möchte oder sein Grundstück als Lager nutzt heißt es „das passt nicht ins Landschaftsbild“! Gleichzeitig wird unsere wunderschöne Gegend, die von vielen als Erholungsgebiet genutzt wird, auf viele Kilometer sichtbar und hörbar, mit großen Windkraftanlagen verschandelt! Aus diesen Gründen lege ich Widerspruch gegen den Teilflächennutzungsplan am Loher Wald ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.8 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.3 sowie 3.5 der Präambelabwägung hingewiesen. Es wird auf Kapitel 3.8 sowie 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
27		Mit [REDACTED] bewohne ich das Haus an der [REDACTED] [REDACTED] Dass in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus ein weiterer Windpark errichtet werden soll mit Anlagen, die möglicherweise über 250 Meter hoch sind, ist für uns kaum vorstellbar. Riesige Betonklötze werden unsere Landschaft im Bereich des Loher Waldes regelrecht verschandeln. Auch wenn das Vorhabengebiet überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, so ist es durch seine kleinteiligen Elemente wie den Baumreihen, den Anhöhen durch ehemalige Sanddünen und den Spazierwegen wie den Forstweg von der Lohorster Straße bis zum Loher Wald doch sehr abwechslungsreich und bietet auf unseren Spaziergängen und unseren Blicken auf den Loher Wald viele Naturerlebnisse. Wir befürchten mit einem weiteren Windpark nicht nur den Verlust des Landschaftsbildes, sondern befürchten einen sehr störenden und belastenden Dauerlärm. Denn wir werden nicht nur von einem weiteren Windpark südwestlich des Loher Waldes beschallt, sondern auch vom Windpark „Hübscher Berg“, der repowert werden soll, von dem Windpark am Kammersand und von den möglichen Windkraftanlagen östlich des Loher Waldes. Im Prinzip werden wir also von drei Seiten von Windparks umzingelt. Es bleibt zu überprüfen, ob das rechtlich zulässig ist. Da wir als junges Paar, das das erste Kind erwartet, über weiteren Familienzuwachs nachdenken, sehen wir die Zukunft unserer Kinder unter Windrädern nicht als besonders attraktiv und erstrebenswert an. Mir ist bekannt, dass schwangere Frauen während der Arbeit keinem Infraschall ausgesetzt werden dürfen. Aber zuhause wäre meine Frau dem Infraschall sogar dauerhaft von mehreren Seiten ausgeliefert. Wir befürchten also auch gesundheitliche Beeinträchtigungen unserer (ungeborenen) Kinder. Sollten wir deshalb unser Haus verkaufen wollen, um von hier wegzuziehen, werden wir mit den Windparks in unserer unmittelbaren Nähe einen immensen Wertverlust unseres Grundstücks bis hin zur Unverkäuflichkeit unserer Immobilie hinnehmen müssen. Eine Entschädigung für den Verlust ist nicht vorgesehen. Wir hoffen, dass im Bereich des Loher Waldes keine Windkraftanlagen gebaut werden, um die Tiere, vor allem die Greifvögel und Fledermäuse, zu schützen.	Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung sowie auf Kapitel 3.3 verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.5 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen. Der Loher Wald wird durch die vorliegende Planung nicht in Anspruch genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Ohne entsprechende Stromleitungen, die den Windstrom in den Süden abführen, macht der Bau weiterer Windkraftanlagen ohnehin keinen Sinn.	
28		Hiermit lege ich für mich und meiner Familie Einspruch gegen den Entwurf Teilflächennutzungsplan Windenergie am Loher Wald aus folgenden Gründen ein: In unmittelbarer Nähe unseres Hauses gibt es bereits den Windpark Hübscher Berg mit 7 Windkraftanlagen. Bevor dieser Park errichtet wurde, befand sich auf diesem Gelände eine Raketenstation mit radioaktiven Sprengköpfen sowie eine große Radaranlage. Durch diese Anlagen waren wir damals schon jahrelang einer großen gesundheitlichen Gefahr ausgesetzt. Viele bekannte Personen, die dort auf dem Gelände ihren Dienst absolviert haben, sind an der Krankheit Krebs gestorben. Auffallend und erschreckend ist auch, dass etliche Bewohner aus Wittenberge, Lohorst und Westerscheps an dieser schrecklichen Krankheit starben. Die Bevölkerung und Steuerzahler dieser Region der Gemeinde Edewecht wurde schon immer benachteiligt!!! Leider wurden direkt an der Gemeindegrenze Harkebrügge/Lohorst sechs 200 m hohe Windkraftanlagen gebaut. Der Lärm und Infraschall dieser Anlagen ist unerträglich. Seit 2018 sind wir bereits diesen gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt. 24 Stunden Tag und Nacht, Jahr für Jahr! Nachts, wenn der Körper Erholung benötigt, bekommt man den Schallpegel der Windkraftanlagen besonders zu spüren. Negative Auswirkungen auf die Gesundheit sind u. a. Herzrhythmusstörungen, Übelkeit, Kreislaufprobleme, Kopfschmerzen, Angstzustände, Schlaflosigkeit! Ich habe mehrmals bei der Gemeinde Edewecht Einspruch gegen den Teilflächennutzungsplan eingelegt und die o. a. Argumente dargelegt. Ebenfalls die Nachbarn , die auch die unerträglichen Belastungen der Windkraftanlagen nicht ertragen konnten. Diese beiden Nachbarn haben leider den Kampf gegen die Windkraftanlagen verloren! Sie sind im letzten Jahr verstorben!!!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich Immissionen und potenzieller Gesundheitsgefährdung durch WEA wird auf die Kapitel 3.3 – 3.5 sowie 3.8 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Gemeinde Edewecht behauptet, die Standorte im Gemeindegebiet für Windenergie gleichermaßen mit Kriterien zu beurteilen. Das ist nicht korrekt, da unsere Bevölkerung in Lohorst, Wittenberge/Westerscheps mit den bereits aufgeführten Argumenten vorbelastet ist. Uns Anwohner will man rücksichtslos immer noch mehr Windkraftanlagen „vor die Nase“ setzen und gefährdet somit vorsätzlich unsere Gesundheit. Grundgesetz (GG) Artikel 2, Satz 2 des GG: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“! Leider wird seitens der Gemeinde und auch des Landkreises behauptet: WIR MÜSSEN Flächen für die Windkraftanlagen zur Verfügung stellen, so will es der Bund und das Land. Haben Sie Mut und zeigen Sie Stärke! Setzen Sie sich bitte für die Ammerländer Bevölkerung ein, denn diese wollen keine krankmachenden Windmonster vor der Haustür haben! (Ich möchte an das gescheiterte „Dorf Edewecht“ erinnern, welches mit ca. 4 Millionen Steuergelder verschwendet wurde) (das Land hatte sich versehen!) Haben Sie einmal über die hoch subventionierte Landschaftszerstörung nachgedacht? Es ist ein reines Investorenmodell, um Geld zu verdienen. Diese bekommen ihr Geld sicher, ohne Risiko! Auch wenn die Anlagen nach dem Energie-Einspeisegesetz nicht angeschlossen sind, bekommen die Betreiber ihr Geld. Die Anlagen schießen wie Pilze aus der Erde, werden genehmigt, auch ohne Netzanschluss. Nach dem Energie-Einspeisegesetz kann die Anlage ohne Anschluss 5 Jahre betrieben werden. Nach 5 Jahren kann noch einmal um 5 Jahre prolongiert werden, mit Förderung! Was für ein Wahnsinn! Ebenfalls ist aus der Presse zu entnehmen, dass die Speicherkapazitäten fehlen, sodass der Strom aberegelt werden muss (eine Abregelung bedeutet, dass die Leistung von Energiequellen reduziert oder ganz abgeschaltet wird). Die Stromkunden müssen dafür bezahlen!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. s.o. Die vorliegende Planung steht im Einklang mit dem Grundgesetz. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dieser bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung. Zum Landschaftsbild wird auf Kapitel 3.12 und zur Interessengewichtung auf Kapitel 1.3 der Präambelabwägung verwiesen. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Mit Verlaub, es macht mich wirklich „sauer“, dass hier einfach von oben herab Gesetze so gedreht werden, dass es für die Investoren und viel „Geldverdiener“ passt! Ebenfalls ärgert es mich, dass von der Gemeinde und vom Landkreis einwandlos diesem Unsinn gefolgt wird. (Zur Erinnerung: Dorf Edewecht) Die Regierung ist doch vom Volk gewählt, zum Wohle des Volkes“! Hier wird das Wohl einfach für die eh schon benachteiligten Außenbezirk-Bewohner übergangen. Aufgrund der aufgeführten Argumente und Beispiele lege ich hiermit für mich und im Namen meiner Familie Einspruch gegen den Teilflächennutzungsplan Windenergie am Loher Wald ein.	
29	Nachbarschaft in Conneforde/Almsee, Altjührden, Grünenkamp, vertreten d. [REDACTED]	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Bau bzw. zur Erweiterung des bestehenden Windparks in Conneforde/Almsee legen wir hiermit eine ausführliche Stellungnahme vor. Die Ablehnung des Vorhabens stützt sich auf folgende Aspekte: Angaben zum Verfahren - Bezug: Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland (Repowering in Conneforde/Almsee) - Aktenzeichen / Planfeststellungsnummer: nicht aufzufinden - Betreff: <u>Stellungnahme gegen den Bau/Erweiterung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohn- und Naturschutzgebieten</u> 1. Einleitung Wir sind Anwohner in unmittelbarer Nähe des geplanten Windparks und legen hiermit form- und fristgerecht unsere ausdrückliche Ablehnung dieses Vorhabens dar. Unsere Bedenken stützen sich auf fachlich belegbare Aspekte aus den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit, Infrastruktur, Landschaftsschutz, kulturelles Erbe und Wirtschaftlichkeit. 2. Umweltschäden und Tierschutz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Beeinträchtigung von Schutzgebieten und Erholungsräumen: Almsee und Wapel-Fluss sind Wasserschutzgebiete mit Feuchtwiesen, Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen - alles schützenswerte Landschaftselemente und Rastbiotope für Zugvögel. - Missachtung des europäischen Artenschutzrechts: Fledermäuse sterben qualvoll (Lungenplatzen) durch Druckunterschiede an den Rotoren. (Diverse Arten wurden sind vor Ort zu finden.) - Störung nachtaktiver Tiere: Dauerhafte Warnleuchten beeinträchtigen Greifvögel, Eulen und andere Arten in der Waldrandzone. - Zerstörung der Kulturlandschaft: Statt beruhigender Natur entstehen Industrieanlagen, die das Landschaftsbild massiv verändern. - Gefahr für Grundwasser: Ölleckagen bedrohen Trinkwasserschutzgebiete. - Brandgefahr: anliegender Wald und darin denkmalgeschützter Hausgarten einer Hofanlage (Objekt ID: 36389359) -> Gibt es eine Feuerwehr, die dem gewappnet wäre? - Oberflächenversiegelung: Pro Anlage ca. 400 m² Fundament und 2.000 m² Kranstellplatz - das entspricht rund 1.000 m³ + Beton pro Windrad. - Müllproblem beim Rückbau: Betonfundamente bleiben zum Großteil im Boden, Rotorblätter wurden verbrannt oder vergraben. Die Umwelt wird mit Unmengen von teilweise sehr giftigen Materialien belastet. - Einsatz von SF6: Das stärkste bekannte Treibhausgas (23.000 x CO₂) wird in Schaltanlagen verbaut. 3. Gesundheitliche Risiken/Anwohner - Infraschall: Nachweislich Einfluss auf Herz-Kreislauf-System (Wind-Turbinen-Syndrom). - Schattenschlag: Führt zu Stress, Schwindel und neurologischen Belastungen.	Es wird auf Kapitel 3.13.2 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.7 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich eines möglichen Stoffaustritts umweltgefährdender Stoffe durch den Betrieb von Windenergieanlagen bestehen konstruktive Schutzmaßnahmen, die auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen sind. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist auf Umsetzungsebene der Brandschutz zu beachten. Bei der Errichtung in Waldrandnähe kann es dabei zu erhöhten Brandschutzanforderungen kommen. Die Zahlen werden zur Kenntnis genommen. Eine Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen durch den Vorhabenträger kann als Zulassungsvoraussetzung in die Genehmigung von Windenergieanlagen aufgenommen werden. Dies ist nicht auf regionalplanerischer Ebene zu regeln Es wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.5 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.3 sowie 3.8 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Vibration und Geräusche: Schlafstörungen, sinkende Lebensqualität, Landflucht. - Kollateralschäden: Neodym wird verbaut, was aus seltenen Erden von Menschen in Asien gewonnen wird, die dabei radioaktiven Strahlungen ausgesetzt werden. - Soziale Ungerechtigkeit: Landbesitzer erhalten hohe Ausgleichszahlungen (50.000-350.000 €/Anlage/Jahr), während Nachbarn Nachteile tragen. (Spaltung der Gesellschaft) - Fehlende Mitbestimmung: Anwohner haben keine faire Chance auf Einflussnahme. (mehr als 400 direkte Anwohner/Betroffene haben sofort dagegen unterschrieben) - Ungerechtigkeit: Niedersachsen erzeugt am meisten Strom aus Windkraft. Bayern liefert nur 1/6 davon und wehrt sich aus ästhetischen Gründen! (Abstandsregel hier: Höhe x10; Abstandsregel Niedersachsen: Höhe x 2). Die Extra-Kosten (Leitungen von Nord nach Süd ect.) aber bleiben in Niedersachsen und schlagen sich auf die Strompreise vor Ort um. 4. Wirtschaftlichkeit und Effektivität - Keine Grundlastfähigkeit: Windkraft ist wetterabhängig, Backup durch fossile oder Atomkraft nötig, um ein Industrieland aufrecht erhalten zu können! (Abwanderung und Insolvenzen mehren sich zusehens.) - Phantomstrom: Überschüssiger Strom wird teuer ins Ausland verkauft, während wir Atomstrom zurückkaufen. - Hohe Subventionen: Ohne Förderung sind WKAs nicht rentabel (70% der Planungskosten). - Kurze Lebensdauer: Nach 15-20 Jahren oft kein wirtschaftlicher Betrieb mehr möglich (Beispiel Alpha Ventus). Selbst wenn die WKAs noch funktionstüchtig wären, wird ersetzt sobald die Subventionen ausgehen (ist das nachhaltiger Umweltschutz?) - Hoher Ressourcenverbrauch: Beton, Stahl, Carbon, Glasfasern und Kunstharz belasten Umwelt. - Kostenlast für Bürger: Höhere Strompreise, EEG-Umlage, Wertverlust von Immobilien.	Es wird auf Kapitel 3.8 sowie 3.11 der Präambelabwägung verwiesen. Materialien der Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Wirtschaftliche Interessen sind in der vorliegenden Planung nicht zu berücksichtigen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit auf Planungsebene erfolgt mit der öffentlichen Auslegung. Darauf hat der Landkreis Ammerland keinen Einfluss. Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf Planungsebene nicht abzuarbeiten. Zur Wertminderung und finanziellen Beteiligung wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Hohe Kosten durch übertriebene Pachtzahlungen an Landeigentümer im gesamten Emmissionsbereich und Entschädigungszahlungen für Betreiber bei Abregelungen - Tourismusgefährdung: Ferienpark Conneforde, Flugverein „Fliegerfreunde“ und Naherholungsgebiete verlieren Attraktivität. 5. Kulturelles Erbe und Landschaftsschutz - Die Region ist eine historisch gewachsene Kulturlandschaft mit denkmalgeschützten Villen und traditionellen Sichtachsen. - Windkraftanlagen zerstören das Landschaftsbild und gefährden die kulturelle Identität sowie das Heimatgefühl der Bevölkerung. - Überfrachtung und Angriffsziel zugleich: Umspannwerk + geplante Erweiterung, Stromtrasse, Gasleitungen, Speicher, Höchstspannungsleitungen, ... und der Ausbau des Windparks. 6. Fazit & Antrag Aufgrund der genannten schwerwiegenden Sachgründe und unserer Überzeugung darüber, dass all diese Punkte nicht zum Umweltschutz beitragen, sondern deren Folgen den Klimawandel stattdessen vorantreiben, bitten wir darum: - den Antrag ganz oder teilweise zurückzuweisen, - im Falle einer Zustimmung die Planung in ein förmliches Verfahren zu überführen, inklusive umfassender Prüfungen (Artschutz, Schallgutachten, Rückbaukonzept),	s.o. Hierzu wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Die im Landkreis Ammerland vorhandenen Platzrunden bzw. Mindestabstände um Segelflugplätze werden zur Gewährleistung der Luftfahrtsicherheit pauschal für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgeschlossen (siehe dazu Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.3.10.4). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil vom 07.02.2023 (Az. 5 K 171/22 OVG) entschieden, dass selbst wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalschutzes zu unterstellen sei, das Vorhaben einer Windenergieanlage zu genehmigen wäre, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangte. In diesem Zusammenhang sei auf § 2 EEG 2023 verwiesen: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Es wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. In dem Bereich sind bereits drei Windenergieanlagen vorhanden. Durch die Planung wird kein gänzlich neuer Standort in Anspruch genommen, so dass nachteilige Auswirkungen planerisch nicht zu erwarten sind. Die nachfolgenden Anregungen beziehen sich auf die Genehmigungsebene. Auf der Genehmigungsebene sind von den Antragstellern fachlich korrekte Gutachten einzureichen, die von den entsprechenden Behörden geprüft werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		- sicherzustellen, dass unabhängige Gutachten zur Wirkung auf Menschen, Natur und Kulturerbe vorgelegt werden. 7. Anlagen - Luftschall- und Infraschall-Gutachten - Artenschutzrechtliche Untersuchung - Nachweis über Alternativprüfungen - Konzept zum Rückbau & Recycling	
30		Namens und mit Vollmacht [REDACTED] erhebe ich nachfolgende Einwendungen gegen das sachliche Teilprogramm Windenergie - Entwurf 2025. I. Meine Mandanten leben in einem Abstand von 600 m zum nächstgelegenen geplanten Vorranggebiet Nr. 4 Ap. Sie leben nicht im Landkreis, sondern unmittelbar angrenzend. Durch das beabsichtigte Vorhaben werden sie in einem Winkel von mehr als 120° von WEA umzingelt, da in den ihrem Hause benachbarten Landkreisen bereits WEA vorhanden sind und zusätzlich weitere geplant sind. Alle WEA befinden sich in einem deutlich geringeren Abstand als 3 km. Zwischen ihrem Wohngrundstück und dem beabsichtigten Gebiet befindet sich nicht ein einziger Baum und auch sonst nichts außerhalb ihres Grundstücks. Es kommt damit offensichtlich zu einer optisch bedrängenden unzulässigen Wirkung. Zudem hat offensichtlich keine Abstimmung mit den jeweils nachbarlichen Landkreisen stattgefunden, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt die Planung neu vorzunehmen ist.	Bei der Ausweisung der Vorranggebiete wurde der Aspekt der Umzingelung berücksichtigt. Eine Umzingelung tritt dann nicht auf, wenn in einem Radius von 2,5 km um einen planerischen Innenbereich ein Umschlingungswinkel durch Windenergieanlagen von 120 Grad auftritt. Innerhalb dieses angenommenen Radius um das nebenstehende Wohnhaus befinden sich lediglich die beiden Vorranggebiete Nr. 3 und 4 des vorliegenden sachlichen Teilprogramms Windenergie. Weitere Windparks liegen erst in größeren Entfernungen. Der Umschlingungswinkel des genannten Wohnhauses durch die Vorranggebiete Nr. 3 und 4 beträgt ca. 84 Grad und verbleibt damit deutlich unter dem genannten Wert von 120 Grad. Darüber hinaus wird auf Kapitel 3.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es fanden Abstimmungen mit den Landkreisen statt, ob ein Heranrücken der Vorranggebiete bis an die jeweiligen Kreisgrenzen und damit ein Überstreichen der Rotorblätter auf die angrenzenden Kreisflächen zulässig sein kann. Darüber hinaus wurde der Landkreis Leer an dem Verfahren beteiligt. Bedenken hinsichtlich einer optischen Überfrachtung wurden seitens des Landkreises Leer nicht geäußert.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		II. Die Gemeinde Apen hat in ihrem aktuellen Flächennutzungsplan erst im vergangenen Jahr festgelegt, dass WEA dort nicht errichtet werden können. Die Gemeinde wird daher das Einvernehmen nicht erteilen. Dies ist auch aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen unmöglich. III. Die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie - Entwurf 2025 - entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Zwar werden die gesetzlichen Grundlagen zitiert, diese werden jedoch nicht umgesetzt. 1. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG hätte in einem dreistufigen Verfahren das gesamte Kreisgebiet nach einheitlichen Kriterien untersucht werden müssen. In der ersten Stufe hätten die gesetzlichen Vorgaben und die untergesetzlichen Vorgaben wie der Windenergieerlass bzw. die Verordnung berücksichtigt werden müssen. Entsprechend der Rechtsprechung ist (weiterhin) zwischen harten und weichen Tabukriterien zu unterscheiden. Diese Maßstäbe sind hier nicht eingehalten, da sie nicht einmal als Maßstab erkannt wurden. An keiner Stelle werden Maßstäbe genannt, nach denen die anschließend dargestellten Potenzialflächen bzw. Teilbereiche ausgewählt worden sind. Im Gegenteil in der Begründung wird an verschiedenen anderen Stellen darauf hingewiesen, dass kreisangehörige Gemeinden mit qualifizierten Bebauungsplänen sowie mit Festlegungen in Flächennutzungsplänen Vorranggebiete oder Konzentrationszonen für WEA ausgewiesen haben und diese übernommen werden. Die Größe, Fläche bzw. Nennleistung dieser Flächen wird jedoch nicht spezifiziert. Darüber hinaus werden weitere Flächen genannt, ohne darzulegen, aus welchem Kriterienkatalog sie ausgewählt wurden. Dies ist unzulässig.	Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Der Vorwurf wird zurückgewiesen. Auf die einzelnen Aspekte wird unten geantwortet. Die Kriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung sowie der weitere Auswahlprozess werden ausführlich in Anhang 1 „Windenergiekonzept“ zur Begründung dargelegt. s.o. s.o. s.o. Dies ist nicht zutreffend, s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Planung verstößt gegen bundesrechtliche Vorgaben in Verbindung mit dem niedersächsischen Windflächenbedarfsgesetz vom April 2024, das konkrete Flächenvorgaben zur Erreichung des Ziels von 30 GW bis 2030 macht. Für den Landkreis Ammerland beträgt dieser Anteil 0,9 %. Tatsächlich werden Flächen ausgewiesen, die weit darüber hinaus gehen. Dies ist rechtlich unzulässig. Im Zusammenspiel mit der fehlenden Kriterienregelung und dem nicht nachvollziehbaren Auswahlprozess ist eine Neuaufstellung erforderlich. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei Erreichen des Flächenziels wie hier wohl bereits vor Ausweisung der Planung eine Privilegierung von WEA nicht mehr gegeben ist, so- dass eine ganz normale Gesamtabwägung im Sinne des ROG zu erfolgen hat. Daran fehlt es. 2. Das Landesrecht sieht vor, dass entsprechend den Vorgaben des sogenannten Windenergieerlasses eine Auswahl der Potenzialflächen und Vorranggebiete erfolgen muss. Die dort genannten Kriterien werden hier weder erwähnt noch eingehalten. Besonders deutlich wird dies daran, dass sämtlichen Flächen mit Rotor-out vorgesehen werden, obwohl dies gegen die gesetzlichen Vorgaben verstößt. Darüber hinaus übersieht ihr Haus komplett die Anforderungen des KSGs und des NKSGs in dem Sinne, dass für derartige Großvorhaben eine Klimabilanz aufgestellt werden muss. Es ist daher zwingend - nicht nur bei neuen Flächen für WEA - eine sachliche, sinnvolle optimierende Nutzung der bereits genutzten Flächen im Sinne von Landersparnis, weiterer Versiegelung zu betreiben und den gesetzlichen Vorgaben in vielen Teilen des Landkreises zur Renaturierung von Mooren nicht entgegen zu wirken. Für jede Fläche wie für den gesamten Teilplan hätte zudem eine Klimabilanz erstellt werden müssen, woran es vollständig fehlt.	Mit den durch die Planung festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung allein wird das im NWindG festgelegte Teilflächenziel von 938 ha <u>nicht</u> erreicht. Eine Festlegung von Vorranggebieten über das Teilflächenziel hinaus erfolgt somit nicht. Das Erreichen des Teilflächenziels erfolgt gemäß § 4 WindBG erst durch die Anrechnung von bereits bauleitplanerisch gesicherten Windenergieflächen und bestehenden Windenergieanlagen, die über die Flächenkulisse der Vorranggebiete hinaus gehen. Dies ist ausführlich in Anhang 1 zur Begründung, Kapitel 5 „Prüfung auf Erreichung des Teilflächenziels“ dargelegt. s.o. Es liegt keine gesetzliche Regelung zur Ausweisung von „Rotor-In“-Flächen vor. Die bisherige Rechtsprechung geht jedoch bei Plänen, welche keine ausdrücklichen Bestimmungen hierzu enthalten davon aus, dass die Rotorblätter innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/2355, S. 24 zu § 2 Nr. 2 WindBG). Dies ist bei der vorliegenden Planung jedoch nicht der Fall, da der Landkreis zulässigerweise eine „Rotor-Out“-Planung durchführt. Dies ist insbesondere relevant, als dass gemäß § 4 Absatz 3 WindBG lediglich „Rotor-Out“-Flächen vollumfänglich auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind. Es wird auf Kapitel 2.4 der Präambelabwägung verwiesen. Eine rechtliche Vorgabe für das Erstellen einer Klimabilanz auf regionalplanerischer Ebene lässt sich weder aus dem Bundesklimaschutzgesetz noch aus dem Niedersächsischen Klimaschutzgesetz ableiten. s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Nicht nur bei neuen Flächen auch bei der vorgesehenen intensiveren Nutzung bestehender Flächen kommt es zu neuen Eingriffen in die Umwelt den Boden und das Landschaftsbild. Bei neuen Standorten resultieren daraus weitere zu bilanzierende Eingriffe in das gesamte Klima. Es hat keinerlei Darstellung stattgefunden. Es ist ein vollständiger Abwägungsausfall, schon deshalb ist das Verfahren zu wiederholen und neu auszulegen. Die beabsichtigte Planung ist daher rechtswidrig. 3. Nach den Vorgaben des Landes Niedersachsen und den bundesrechtlichen Regelungen sind Windparks zu planen. Diese bestehen aus mindestens 3 WEA. Da hier Referenzanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m angenommen wurden, sind nach den Vorgaben des Landes Niedersachsen Flächengrößen von mindestens 35 ha vorzusehen. Tatsächlich gibt es Teilflächen von unter 2 ha Größe sowie zahlreiche Flächen, die deutlich die 30-ha-Grenze unterschreiten. In diesen Flächen können WEA nicht als Windparks errichtet werden, da sie schlicht zu klein sind. Im Gegenteil ist erkennbar, dass nicht einmal eine einzige WEA in diesen Flächen errichtet werden kann und damit eine vollständige Verspargelung des gesamten Gebietes stattfindet, sodass eine zielorientierte raumordnerische Planung gerade nicht stattfindet. IV. Auf den hier gewählten Flächen sind bisher keine Nutzungen durch Bauwerke gleich welcher Art vorhanden. Es sind damit nach dem LROP sogenannte Freiflächen z.T. mit dem dortigen Zweck, der auch im gültigen RROP bestätigt wird des Biotopverbundes. Nach den Vorgaben des aktuell gültigen LROP Niedersachsen ist diese Freifläche damit von jeder Nutzung freizuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zu erwartenden Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt durch die Umsetzung von Windenergieanlagen werden im Umweltbericht benannt. Daneben werden exemplarische Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen benannt, die in späteren Verfahren Berücksichtigung finden müssen. Konkrete Angaben zur Eingriffsregelung bleiben der Genehmigungsebene vorbehalten, wenn Anlagenstandorte und Anlagenanzahl feststehen. Der Vorwurf wird zurückgewiesen, s.o. Rechtliche Vorgaben hinsichtlich einer Mindestflächengröße für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung existieren nicht. Um eine Konzentrationswirkung zu erzielen und gleichzeitig aber keine zur Erreichung des Teilflächenziels benötigten Flächenpotenziale ungenutzt zu lassen, hat der Landkreis eine Mindestflächengröße von 10 ha für die Vorranggebiete Windenergienutzung angesetzt. Von dieser Mindestflächengröße wird nur im Bereich bereits bauleitplanerisch gesicherter Standorte abgewichen, um die von den Kommunen bereits vorgesehenen Standorte entsprechend sichern zu können. Ziele und Grundsätze der Raumordnung, sowohl LROP als auch RROP, werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Der Freiraum soll im Grundsatz freigehalten werden, verschiedene Ziele der Raumordnung, die zum Beispiel den Biotopverbund betreffen, werden im Windenergiekonzept erläutert und als Kriterium zur Ermittlung der Flächenkulisse eingestellt. Gemäß § 2 EEG sind erneuerbare Energien als überragendes öffentliches Interesse zu werten. Zum Freiraum zählen zum Beispiel auch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung planerisch geeignet und miteinander vereinbar sind. Auch bei Vorranggebieten Torferhaltung wird eine Vereinbarkeit mit der Errichtung von Windenergieanlagen angenommen. Die dem Freiraum betreffenden Belange werden – sofern relevant – im Windenergiekonzept erläutert (siehe Begründung - Anhang 1).

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Dies wird hier jedoch nicht beachtet, sondern im Gegenteil und auch im Gegensatz zu den Vorgaben des Nds. KSG eine Nutzung vorgesehen. V. Der Umweltbericht ist ein gesetzlich erforderlicher Teilaspekt des sachlichen Teilprogramms. Dieser ist allerdings kein Umweltbericht im rechtstechnischen Sinne. 1. Zum einen werden die Vorgaben des Landesrechts hinsichtlich des Umweltberichts nicht erfüllt. Zum zweiten widerspricht der Umweltbericht den Regelungen des BNatSchG und insbesondere ist der Umweltbericht keine erforderliche SUP im Sinne des UVPG. Grundsätzlich fehlt es an der Erkenntnis, dass eine SUP durchzuführen ist und in diesem Rahmen der Ist-Zustand zu ermitteln ist. 2. Für einige der Teilflächen sind Brutvogelkartierungen sowie Gast- und Rastvogelkartierungen vorgenommen worden, allerdings nicht in der erforderlichen Kartierungstiefe und zudem sind alle Daten fünf Jahre alt. Die aktuellen Daten z. B. für das internationale Vogelschutzgebiet Hogenset/Vehnemoor sind ebenso wenig berücksichtigt worden wie die entsprechenden Daten für das Ager Tief oder die Fläche im Wester-Moor. Dies ist schlechthin unzulässig.	Die vorliegende Planung ist mit dem Nds. KSG vereinbar. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme des Klimaschutzmanagements des Landkreises Ammerland verwiesen (siehe Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange). Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung eines Umweltberichts wurden eingehalten. Der Ist-Zustand der Vorranggebiete ist ausführlich in den Steckbriefen zum Umweltbericht dokumentiert. Die Einwendung wird zurückgewiesen, hinsichtlich der ausgewerteten Faunagutachten und der Untersuchungstiefe wird auf Kapitel 3.13.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		3. Die Erkenntnisse z. B. im Hinblick auf die Avifauna sind nach wissenschaftlichen Standards zu bewerten. Dies findet hier ebenfalls nicht statt. Zum Beispiel werden an der Fläche im Westermoor nur zwei Weißstorchhorste festgestellt und mitgeteilt, dass die gesamte Fläche Grünland darstellt. Es ist damit gesichert, dass innerhalb des Umkreises von 1.500 m um die jeweiligen Weißstorchhorste die Grünlandflächen als essenzielle Nahrungshabitate für die Weißstörche anzusehen sind, sodass WEA in diesem Bereich zu einer konkreten Gefährdung der Bruthabitate und der essenziellen Nahrungshabitate werden. Es besteht also ein Verbot nach § 44 BNatSchG, dort WEA zu planen. Es liegt mithin eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Brut- und Nahrungshabitat vor. An diesen Feststellungen fehlt es.	Der Einwand wird zurückgewiesen. Weder aus den vorhandenen Weißstorch-Horsten, noch einer Nutzung der Grünlandflächen zur Nahrungssuche ist vorliegend ein dauerhaftes artenschutzrechtliches Planungshindernis abzuleiten. Die erfassten Weißstorch-Vorkommen im Umfeld des Vorranggebiets liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs und teilweise auch innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Innerhalb dieser Radien kann davon ausgegangen werden, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an den Rotoren bei Umsetzung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen nicht eintritt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Brut- und Nahrungshabitaten im Sinne der Eingriffsregelung sind durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Umsetzungsebene zu regeln.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		4. Gleiches gilt für Feststellungen, dass im konkreten Genehmigungsverfahren entsprechende Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen dargestellt werden können. Dies ist unmöglich. Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen ist in einem Umkreis von mindestens 1.000 m um einen besetzten Weißstorchhorst die Realisierung von WEA ausgeschlossen. Da die hier betroffene Planung den Zweck verfolgt, effektiv erneuerbare Energien zu erzeugen, sind Abschaltungen nur in äußerst geringem Umfang, maximal bis zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit, zulässig. Diese Zumutbarkeit führt dazu, dass nur in sehr geringem Umfang Abschaltungen zulässig sind, die in der Regel bereits durch die notwendigen Abschaltungen für den Schutz der Fledermäuse, die quasi flächendeckend vorhanden sind, genutzt werden müssen. Weitere Abschaltzeiten sind in der Regel nicht zumutbar. Vor diesem Hintergrund ist eine Realisierung von WEA im unmittelbaren Nahbereich von Weißstorchhorsten nicht möglich. Gleiches gilt selbstverständlich für Kraniche in einem Umkreis von mindestens 3 km um ihren Brutstandort sowie für Flugbewegungsrouten von Rotmilan und Mäusebussard sowie für einen Umkreis von 500 m um besetzte Horste. Diese Standards sind hier nicht eingehalten worden.	Zur fachlichen Beurteilung, ob das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Demnach werden für die als kollisionsgefährdet gelisteten Brutvogelarten jeweils verschiedene Abstandsbereiche zwischen WEA und Brutplatz festgelegt, in denen sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko wie folgt beurteilt: • Nahbereich: Es ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben. • Zentraler Prüfbereich: Es ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, dies wird durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden. • Erweiterter Prüfbereich: Es ist regelmäßig kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, artspezifische Habitatnutzung oder funktionale Beziehungen führen zu einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Brutvögel im Bereich der geplanten WEA und es sind keine hinreichenden Minderungsmöglichkeiten gegeben. • Liegt der Brutplatz außerhalb des erweiterten Prüfbereichs um die WEA, ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben. Die relevanten Beeinträchtigungsradien kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind ebenso wie fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG geregelt. In Bezug auf den Weißstorch sind hier für den Nahbereich 500 m, für den zentralen Prüfbereich 1.000 m und für den erweiterten Prüfbereich 2.000 m angegeben. Als fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen werden Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten sowie Senken der Attraktivität von Habitaten in Mastfußbereich genannt. Weder Kranich noch Mäusebussard gelten als kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Aus den avifaunistischen Erfassungen und einer Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zu Rotmilan-Brutplätzen innerhalb der relevanten Prüfradien um das Vorranggebiet Nr. 4 vor. Die Nahbereiche von bekannten Rotmilan-Brutplätzen werden von keinem Vorranggebiet berührt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		5. Offensichtlich sind allerdings die Erkenntnisse vorhanden. Der Verweis auf das konkrete Genehmigungsverfahren erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an eine SUP. Aufgrund der bestehenden Beschleunigungsgesetze ist auf der Ebene des regionalen Raumordnungsprogramms eine vollständige Umweltprüfung korrekt durchzuführen, damit sie auf weiteren nachfolgenden Ebenen nicht mehr stattfinden muss, darf oder kann. 6. Im Rahmen der SUP sind selbstverständlich auch die FFH-Gebiete zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die FFH-Gebiete ist jedoch entgegen der hier vorgenommenen Prüfung zunächst festzustellen, was das Ziel des jeweiligen FFH-Gebietes ist und welche Schritte durch den Maßnahmenplan zu ergreifen sind, um den jeweiligen Zustand in Richtung des Zieles kontinuierlich zu verbessern. Beeinträchtigen die Errichtung von WEA diese Ziele, ist eine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen und damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Da hier weder die Ziele genannt sind noch die Maßnahmenpläne dargestellt werden, hat dieser Maßstab offensichtlich keine Bedeutung gehabt. Damit hat es keine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung gegeben und damit ist auch die erforderliche SUP insofern nicht erfolgt.	Die vorliegend ausgewerteten avifaunistischen Gutachten erfüllen die im Artenschutzleitfaden Niedersachsens aufgeführten Mindestvorgaben für die regionalplanerische Ebene. Im Landkreis Ammerland haben die kreisangehörigen Kommunen bereits Windenergieflächen in Flächennutzungsplänen dargestellt, die gemäß § 6a WindBG Beschleunigungsgebiete sind, so dass sich die untere Naturschutzbehörde mit dem Begriff der vorhandenen Daten aufgrund der Anwendung des § 6 Absatz 1 WindBG bereits vor dem Inkrafttreten des § 6b WindBG auseinandergesetzt hat. Für die Prüfung, ob sensible Gebiete im Sinne des § 28 Absatz 2 Nr. 2 ROG vorliegen, ist der Tatbestand der vorhandenen Daten gemäß § 6b Absatz 3 WindBG nur erfüllt, wenn Kartierungen von Brutvögeln an mindestens sechs Erfassungsterminen, je nach Lage auch an acht bis zwölf Terminen, durchgeführt wurden. Dies wird in der Begründung redaktionell klargestellt. Die Forderung, Kartierungen von Brutvögeln an mindestens sechs Erfassungsterminen durchzuführen, wird daher analog zur Beurteilung der bereits bestehenden Beschleunigungsgebiete als Mindestmaß für eine fundierte Beurteilung zum Vorhandensein von sensiblen Gebieten bewertet. Sollten weniger als sechs Kartierungen durchgeführt worden sein, ist die Datenlage aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde unzureichend, um eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet durchzuführen. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen und dem Schutzzweck der im Planungsraum gelegenen FFH-Gebiete hat in Ahang 3 zum Umweltbericht stattgefunden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		7. Grundsätzlich findet eine Bewertung der defizitär kartierten Avifauna nach der Roten Liste statt. Dies ist ein unzutreffender Maßstab. Alle genannten Vögel sind streng gemeinschaftsrechtlich geschützt und es besteht ein Individuenbezug. Maßgeblich ist der Maßstab aus den Individuen schützen vgl. EuGH von August 2025. Damit steht fest, dass auch insofern eine unzutreffende Auswahl stattfand. 8. Die Auswirkungen auf den Boden sind nicht untersucht worden. Insbesondere in den Feuchtgebieten und Grünlandgebieten sind Erdarbeiten, Erhaltungsmaßnahmen und Rahmenarbeiten regelmäßig erforderlich, um WEA zu errichten. Diese Veränderungen des Bodens und der Bodenstruktur einschließlich der Erhaltungsmaßnahmen sowie der Überquerung zahlreicher Gräben, die zu Verdichtungen führen, stellen einen erheblichen Eingriff in die Boden- und Wasserstruktur dar, insbesondere in Bereichen entlang des Apen Tiefs, aber auch in den Mooren. Gleichzeitig haben diese Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf den Klimaschutz, da in großem Umfang CO₂ freigesetzt wird. Sowohl die Auswirkungen auf das Wasser als auch auf den Boden sind nicht dargestellt. VI. Im Hinblick auf das Vorranggebiet Nr. 4 Ap werden im Detail die nachfolgenden Einwendungen erhoben. 1. Die Fläche unterschreitet die Mindestgröße nach dem Windenergieerlass deutlich. 2. Die Gemeinde Apen hat sich aktiv gegen die Fläche ausgesprochen und dabei sowohl auf planungsrechtliche als auch auf naturschutzrechtliche Hindernisse hingewiesen und dies umfassend begründet. Es wird auf die Begründung des Flächennutzungsplans verwiesen.	Die vorliegenden avifaunistischen Kartierungen wurden, entsprechend der fachgutachterlichen Praxis, in Hinblick auf die planerische Fragestellung (Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen) auf Bewohner des Offenlandes bzw. Halboffenlandes gelegt, die gegenüber Windenergieanlagen als besonders empfindlich gelten. Eine Erfassung häufiger, und ungefährdeter Arten fand nicht statt, da eine Beeinträchtigung dieser Arten nicht zu erwarten ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung setzt keine Anlagenstandorte fest, es handelt sich um eine reine Flächenausweisung. Mögliche Auswirkungen, soweit sie auf regionalplanerischer Ebene prognostizierbar sind, werden im Umweltbericht dargelegt. Eine konkrete Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen von Boden und Wasser kann erst im Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Anlagenanzahl und -Standorte stattfinden. Die erheblichen Beeinträchtigungen sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen. Siehe nachfolgende Ausführungen. Eine konkrete Mindestflächengröße für die Festlegung von Vorranggebieten wird durch den Windenergieerlass nicht geregelt. Zum Erfordernis der Planung wird auf Kapitel 1.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis weist aufgrund der vorstehend bereits genannten Gründe von dieser Einschätzung ab.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		3. Es wird ein Abstand von 600 m zu umliegenden Wohnnutzungen angenommen. Es findet allerdings keine Darstellung statt, welche Wohnnutzung damit gemeint ist. Da im gesamten beabsichtigten sachlichen Teilprogramm Windenergie ein 600-m-Abstand zu Wohnnutzungen angenommen wird, ist dieser nicht sachlich haltbar. In festgesetzten Bebauungsgebieten (WA oder WR) ist in einem Abstand von 600 m die Errichtung von WEA sachlich unzulässig, da schon aus Lärmschutzgründen ein Betrieb der Anlagen während der Nachtzeit ausgeschlossen ist. Selbst im Dorf- oder Mischgebiet oder im Außenbereich ist die Errichtung von WEA nur mit eingeschränktem Nachtbetrieb möglich. Vor diesem Hintergrund ist der Abstand als solcher sachlich unzureichend. Die Reduzierung des Betriebes zur Einhaltung der Schallleistungspegel stellt stets auch eine Reduzierung des Ertrages dar. Planungsrechtlich ist jedoch von einer 24-Stunden-Nutzung an 365 Tagen im Jahr bei Nennleistung auszugehen. Mithin ist der Maßstab unzulässig. 4. Das Gebiet ist ungeeignet, da es mehrere Flächen enthält, die dem Biotopverbund und als sogenannte Trittsteinbiotope vorgesehen sind. Diese werden zwar ausgeschlossen, zerschneiden jedoch die Fläche, sodass die Auswirkungen der WEA auf diese Flächen unmittelbar stattfinden. Eine entsprechende Überprüfung hat nicht stattgefunden. 5. Eine Natura-2000-Fläche (FFH-Gebiet) befindet sich in 200 m Entfernung. Dies ist unzulässig, da nach dem Windenergieerlass mindestens ein Abstand von 1.300 m einzuhalten ist. Damit ist die Fläche ungeeignet.	Es wurde ein flächendeckender 600 m-Abstand zu sämtlichen Wohnnutzungen innerhalb des Kreisgebietes sowie den grenznahen Wohnnutzungen der angrenzenden Landkreise angewendet. Die Wohnnutzungen wurden den aktuellen Alkis-Daten entnommen. Der 600 m-Abstand leitet sich aus der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung ab ((OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09). Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf die Anwohner in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittler-weiße bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine unzulässig hohe Belastung nicht zu befürchten ist. s.o. Der Biotopverbund wurde durch das Planungskonzept dahingehend gewürdigt, dass die Vorranggebiete Biotopverbund des Landesraumordnungsprogramms, mit Ausnahme der linearen Gewässerverbundsysteme, nicht berührt werden. Das Vorranggebiet Nr. 4 überlagert keine Flächen des landkreisweiten Biotopverbundkonzepts (vgl. Karte 5.2 Biotopverbundkonzept des Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland). Der genannte Mindestabstand ist dem aktuellen Windenergieerlass nicht zu entnehmen. Dieser verweist vielmehr auf eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele. Eine solche Einzelfallprüfung hat der Landkreis vorgenommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		6. Die Feststellung, dass ein Abstand von 75 m zur Kreisgrenze einzuhalten ist, um ein Überstreichen der Rotorblätter zu verhindern, ist kein sachgerechtes Kriterium. Zum einen sind die Landkreise gehalten, zusammenzuarbeiten und die Planung untereinander abzustimmen. Zum anderen gewährleistet ein Abstand von 75 m dies nicht. Rotorlängen bis zu 90 m sind inzwischen gängig. Das Kriterium ist daher in jeder Hinsicht unzulässig und ungeeignet. 7. In der Fläche befindet sich ein Waldgebiet mit einer Größe von mehr als 0,5 ha. Nach dem Windenergieerlass ist zum Waldgebiet ein Abstand einzuhalten, sodass in jedem Fall das Überstreichen von Rotorblättern über dem Wald verhindert wird. Dies ist hier nicht berücksichtigt worden. 8. In der Fläche befindet sich ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Torf. Es handelt sich damit um ein Moor. Nach den Festlegungen des LROP handelt es sich um ein Schutzgebiet für Torferhalt und Moorschutz. In unmittelbarer Nachbarschaft ist die Errichtung von WEA vollständig ausgeschlossen, da WEA aufgrund der erforderlichen Fundamente und der Gestaltung unterhalb der Fundamente zur Sicherung der Statik Erhaltungsmaßnahmen erforderlich machen und im Ergebnis die Bodenstruktur derart verändern, dass eine Wiedervernässung der Fläche für den Torferhalt nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist die Fläche ungeeignet. 9. Die Auswirkungen auf die zahlreichen Gräben, deren Wasserqualität sowie auf die Gewässer zweiter und dritter Ordnung fehlen vollständig. Eine Verschlechterung der Wasserqualität ist ausgeschlossen. Es muss eine Verbesserung erfolgen. Daran fehlt es.	Ein Überschreiten der Kreisgrenze durch die Rotoren ist ohne Zustimmung der benachbarten Landkreise nicht zulässig. Daher hat eine einzelfallbezogene Abstimmung zwischen den Landkreisen stattgefunden. Ein Vorranggebiet wird unmittelbar, ohne Abstand einer Rotorlänge, entlang der Kreisgrenze festgelegt, wenn dies an ein ausgewiesenes Windenergiegebiet (planungsrechtlicher Bestand) angrenzt oder wenn Belange der angrenzenden Planungsträger – vorbehaltlich einer detaillierten Bewertung auf Genehmigungsebene – grundsätzlich nicht entgegenstehen. Der Windenergieerlass (in der Aktualisierung von 2021) legt keine einzuhaltenden Abstände zu Waldflächen fest. Um benötigte Flächenpotenziale nicht ungenutzt zu lassen, sieht der Landkreis Ammerland keine pauschalen Abstände zu Waldflächen vor. Das Vorranggebiet Nr. 4 überlagert kein Vorranggebiet für Torfgewinnung aus dem RROP. Unabhängig davon sind die Vorranggebiete Torfgewinnung durch das Torfabbauverbot gemäß § 8 NNatschG funktionslos geworden. Ein raumordnerischer Konflikt zeichnet sich somit nicht ab. Auch eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Torferhalt aus dem LROP mit dem Vorranggebiet Nr. 4 liegt nicht vor. Ungeachtet dessen steht dieses der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen. Grundlage dafür sind vorliegende Berechnungen, wonach je nach Größe des Fundaments und des benötigten Ausbaus der Zuwegung – unter Berücksichtigung der Abstandsflächen, bis die nächste WEA errichtet werden kann, ca. 0,5 % bis etwas über 2 % des Torfvolumens für die Errichtung der WEA entfernt werden. Dies wird als nicht erhebliche Beschleunigung der Torfzehrung gewertet. Ein raumordnerischer Konflikt zeichnet sich somit nicht ab. Eine Betroffenheit von Gräben kann nicht auf regionalplanerischer Ebene nicht konkret benannt werden. Eine Betroffenheit von Gräben ist bei der Errichtung von WEA insbesondere durch Querungen der geplanten temporären und dauerhaften Zuwegungen möglich und kann erst auf Umsetzungsebene konkret benannt werden. Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur und der Lebensraumfunktion müssen nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität wird vorliegend nicht prognostiziert, da der Betrieb von Windenergieanlagen nicht mit relevanten stofflichen Immissionen verbunden ist.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		VII. Nach alledem ist offenkundig, dass die hier beabsichtigte Planung mangels Beachtung der planungsrechtlichen Grundlagen unzulässig ist und zu wiederholen ist. Im Hinblick auf die Fläche Nr. 4 Ap Wester-Moor ist festzustellen, dass diese ungeeignet ist. Sie ist daher zu streichen.	Der Einwand wird mit einem Verweis auf die oben stehende Abwägung zurückgewiesen.
31		Die geplanten Windenergieanlagen am o.g. Standort lehnen wir ab. Sie werden bei Aufstellung nah an den Wohngrundstücken stehen und durch die Höhe zu sehen sein. Auch werden die Geräusche zu hören sein. Selbst vom weiter entfernten Standort Kammersand sind nachts Geräusche zu vernehmen. Das geplante Gebiet zeigt von der Form her mit einer Spitze zur Wittenberger Str. /Edewechter Str. und reicht sehr weit in die Nähe unseres Grundstücks und das der Nachbarn. Der Wind kommt überwiegend aus der Richtung des geplanten Gebietes. Eine Belastung durch Geräusche wird es auf jeden Fall geben. Durch die Nähe ist auch eine Belastung durch den Abrieb/Feinstaub zu erwarten. Fraglich ist zudem, ob ein weiteres Windkraftanlagegebiet in unserer Gegend erforderlich ist. Es gibt die Gebiete in Kammer-sand, Westerscheps und in Karlshof. Alle befinden sich nur wenige Kilometer entfernt. Es ist ausserdem zu beobachten, dass diese Anlagen oft stillstehen. Warum also noch neue bauen? Wie wir gehört haben, soll die Anlage Karlshof repowert werden. Reicht das nicht? Nur weil es hier noch viel Natur und Weideland-schaften gibt, sollten die Flächen nicht aufgrund der geringen Be-völkerungsdichte ausgenutzt werden. Wir wissen, dass Windkraft ein Baustein für die Energiegewin-nung ist. Wie wir bereits ausgeführt habe, sehen wir jedoch kei-nen Sinn darin, hier in diesem Gebiet noch ein weiteres zu errich-ten I	Es wird auf die Kapitel 3.1 und 3.4 der Präambelabwägung verwiesen. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen ist nicht von einer Belastung durch Fein-staub auszugehen, siehe auch Kapitel 3.6 der Präambelabwägung.
32a		Wir wohnen in Vr.-Bokel,  und nur wenige Meter von den geplanten Windparks entfernt und sind direkt betroffen. Es betrifft nicht nur uns, sondern auch unsere nachfolgende Ge-neration und Nachbarn sind ebenso betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

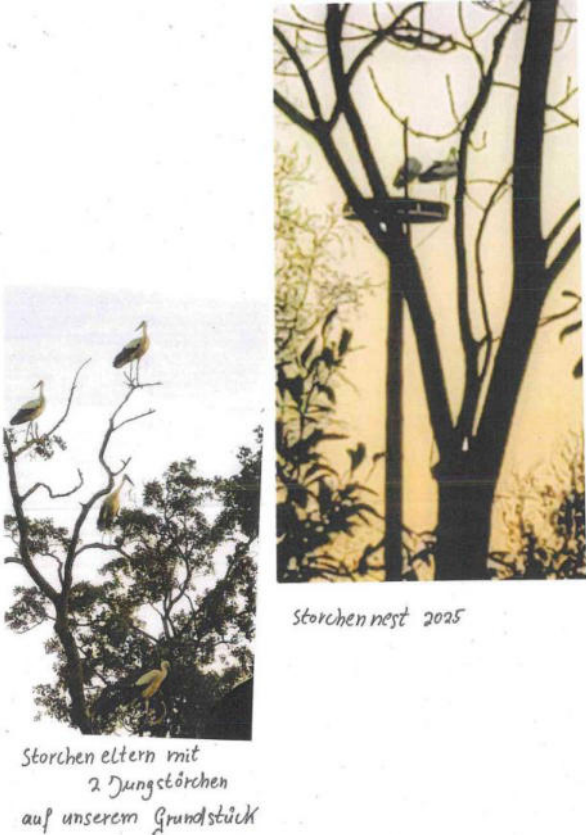
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wie kann das Wohl der Gemeinde Apen im Ammerland im Focus stehen und vorangebracht werden, in dem riesige Flächen am Naturschutzgebiet einfach zerstört werden sollen. Wir haben hier das einzige Süßwasserwatt des Nordwestens am Aper Tief. 2005 wurde hier durch Verlegung des Südlichen Deiches eine Retentionsfläche geschaffen wodurch Flora und Fauna sich erholen und wachsen können. Das macht die Gemeinde Apen zu etwas ganz Besonderem. Eben o h n e Windkraftanlagen. Wir sind der Meinung das -die geplanten Windkrafträder bei uns in geschützte Bereiche eingreifen und nicht an diesem Standort gebaut werden dürfen. Wir Angst um unsere Gesundheit haben. Infraschall und elektromagnetische Felder können Herzrhythmusstörungen, Kopfschmerz, Schwindel, Bluthochdruck, Schlafstörungen und vieles mehr hervorrufen, Bericht aus dem Jever Wochenblatt v, 19.9.2021. Verletzungen und Tötung von Tieren. Unser Weißstorch Ciconia ciconia, der tagaktiv ist und sein Horst direkt an unserem Haus [REDACTED] hat, wurde n i c h t mitberücksichtigt, Letztes Jahr sind 2 Junge hier großgezogen worden, 11! Das Storchenpaar hatte dieses Jahr sein Nest wieder in Beschlag! 1! Sein Nahrungsgebiet ist 'direkt bei uns. „Tod durch Flügelschlag von Nike Keinen Hamburg. Der Tod kam schnell. Zu schnell, als hätte der Storch schreien können. Es war, als würde ein Riese mit gewaltigen Messern durch die Luft über den Wiesen wirbeln, Eines dieser Messer traf die Störchin. Von einem Augenblick auf den anderen fiel sie vom Himmel, erschlagen von den Flügeln einer Windkraftanlage. Die Naturschützer entdeckten den geschredderten Kadaver,“ Ein besetztes Storchenneist ist doch etwas Besonderes in unserer Gemeinde und etwas interessantes für Urlauber für die so viel geworben wird. Und ein Sandweg führt im nahen Abstand 'dran vorbei., Der Sandweg war für viele auch eine Bereicherung während der Corona Zeit Hier im Moor auf dem befestigten Sandweg kommt die Seele zur Ruh.	Der Hinweis auf das Aper Tief wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche werden nicht direkt in Anspruch genommen. Nach einer Einzelfallprüfung der umliegenden Schutzgebietskulisse unter Berücksichtigung vorliegender avifaunistischer Gutachten werden keine Beeinträchtigung der Schutzziele von umliegenden Schutzgebieten prognostiziert. Es wird auf Kapitel 3.8 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.5 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis auf den Weißstorch wird zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen ergänzt. Das Vorkommen liegt innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Ein dauerhaftes artenschutzrechtliches Hindernis geht hieraus nicht hervor, jedoch ist auf Umsetzungsebene von einem Erfordernis fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen auszugehen, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu vermeiden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Eben nur ohne rauschende Geräusche und störenden, riesigen Windmühlen. Die Gemeinde möchte den Tourismus ausbauen. Beim Anblick der Windmühlen wird dies kaum möglich sein, Und Urlauber suchen doch hier Ruhe und Erholung auf dem Land. Es liegen k e i n e Fledermaus Erfassungen vor. Auf unserem Grundstück und beim Nachbargrundstück gibt es Fledermäuse. Wir haben hier schon mit den Fledermäusen in der Dämmerung gespielt. (Taschentuch hochwerfen und "die Fledermäuse fliegen danach). Mehrfach haben wir hier schon den geschützten Seeadler und Milan mit unseren Enkelkindern umher kreisen sehen können. Auch viele andere Vögel z.B. Enten, Gänse ziehen in großen Schwärmen aus Richtung Nordwest durchs Westermoor an unserem Haus vorbei. Alle Richtung Aper Tief zum Naturschutzgebiet. Hier ist so eine reichhaltige Tierwelt. Des Weiteren brüten hier die geschützten Wachteln, Kiebitze, der große Brachvogel und sehr viele mehr. Ausgleichsflächen werden von den geschützten Tieren nicht angenommen. Jährlich sterben ca. 100 000 Tiere durch Windkraftanlagen. Heimatgeschichte: Der Schmuggelpadd in Vr.-Bokel wurde 2018 mit Bürgermeister Huber und Prof. Dr. Dieter Meiners feierlich mit einem „Schmuggelschild“4 eingeweiht. Es steckte viel ehrenamtliche Arbeit drin. Ein Ort mit spannender Geschichte. Der Schmuggelpadd zwischen Ammerland Vr.- Bokel und Ostfriesland Determ. Vom damals britischen Helgoland gelangte die Schmuggelware über Nebenflüssen der Ems auch durch die Gemeinde Apen durchs Aper Tief. Hinter dem Rücken der Zöllner und unter der Besatzung von Kaiser Napoleon Bonaparte 1806 führte ein Pfad durch das Moor. Und der Schmuggel blühte auf um Kaffee, Zucker und sonstiges zu schmuggeln. Sogar ein Buch hat Herr Meiners darübergeschrieben» Und nun sollen die Bagger und riesigen Lastwagen drüberfahren. Das wird nie wieder hergestellt werden können. Wir wohnen am Westermoor und es ist doch wichtig für die Natur und der Umwelt dieses Moor zu erhalten. Durch den Bau der Windkraftanlagen wird es mehrfach Wasserabsenkungen geben.	Es wird auf Kapitel 3.13.2 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es ist jedoch unklar, ob sich die Brutvorkommen auf das Aper Tief oder das Vorranggebiet Nr. 4 beziehen. Aus den avifaunistischen Erfassungen liegen Kenntnisse zu Vorkommen von Kiebitz und Großem Brachvogel im Umfeld des Vorranggebietes vor, welche auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen sind. Dauerhafte artenschutzrechtliche Hindernisse werden nicht erkannt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zuwegungen im Einzelnen sind auf der Genehmigungsebene zu prüfen. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Ein Naturschutzgebiet Holtgast liegt westlich von uns ca. 1,5 km entfernt. Es ist von feuchten Birken-Kiefern Moor- und Bruchwald mit Weiden und Gabelgebüsch geprägt. Insbesondere im Süden des Schutzgebietes sind das schwimmende Froschkraut, Flutender Sellerie, Moorbinsen, Igelschlauch, Weiderich und Binsen zu finden. Die nur erhalten bleiben bei einer weiteren Veräussung. Das Naturschutzgebiet besteht seit dem 10. Nov. 1942 und liegt direkt am Windpark. Die Realisierungen der Windenergieprojekte sollten daher nicht zum Nachteil der Natur geschehen. Wir werden uns umzingelt fühlen von den Anlagen. Landschaftsbildbewertung. Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im Bundes Naturschutzgesetz verankert. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert sind auf Dauer zu sichern. Die Mühlen von Scharrel süd-westlich von uns sind Luftlinie ca. 3 km von uns entfernt. Die Blinklichter der Mühlen können wir von unserer Terrasse sehen. Und die Windmühlen von Augustfehn II östlich von uns Luftlinie sind ca. 4 km von uns entfernt. Die neu geplanten Windmühlen in Holtgast sind westlich 2 km von uns geplant und dann noch die geplanten Windräder in Westermoor. So wären 4 Windparks aus drei verschiedenen Himmelsrichtungen von uns und unseren Nachbarn um unser zu Hause. Und keine der Windparks wäre weiter als 5 km von uns entfernt. Dies ist nicht hinzunehmen und keinesfalls zulässig. Windenergie ist nicht speicherbar. Wird Windenergie nicht sofort in Strom umgewandelt verpufft sie. Die Speicherung von Windenergie gelingt bis her noch nicht wirtschaftlich. Der Wind weht nicht konstant. Aus diesem Grund kann Wind niemals als einzige Energiequelle genutzt werden, sondern nur als Unterstützung. In Augustfehn und Scharrel stehen die Mühlen oftmals still, weil zu viel Strom im Umlauf ist, Außerdem gibt es viele Alternativen um Strom zu erzeugen, Es gibt viele Anwohner die bereit sind in Photovoltaikanlagen zu investieren, Dieser Strom kann gespeichert werden. Neue Flächenberechnung wird gefordert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche werden nicht direkt in Anspruch genommen. Nach einer Einzelfallprüfung der umliegenden Schutzgebietskulisse unter Berücksichtigung vorliegender avifaunistischer Gutachten werden keine Beeinträchtigung der Schutzziele von umliegenden Schutzgebieten prognostiziert. Es wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen. Maßgeblich sind in Bezug auf die genannte Wohnnutzung lediglich die Vorranggebiete Nr. 3 und 4, so dass keine Umzingelung anzunehmen ist.

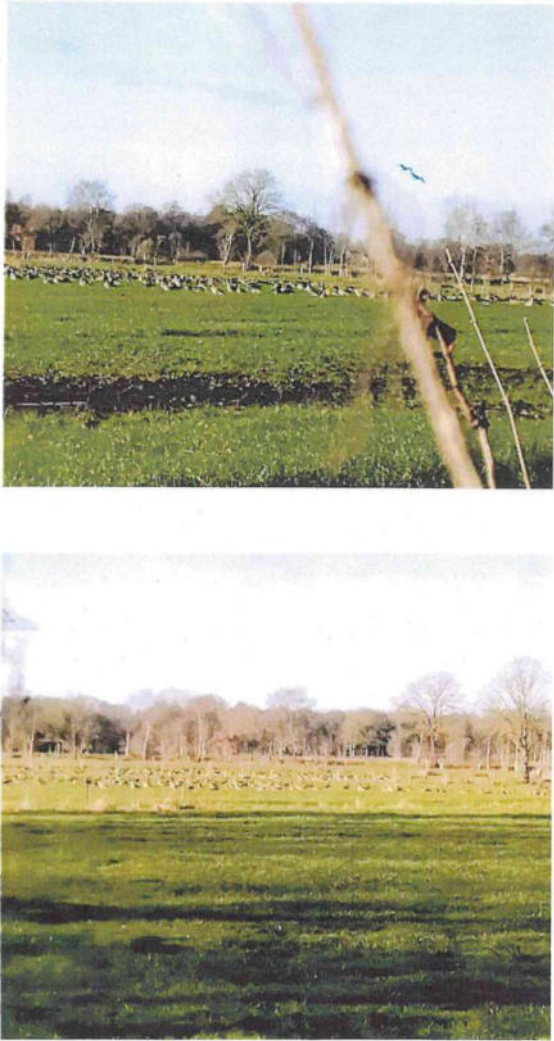
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wenn die ganze Westerende Fläche mit den harten und weichen Tabuzonen neu und großzügig zugunsten des Naturschutzes, des Weißstorches, des Seeadlers, u.a., Grenze zwischen Ammerland-Ostfriesland, des Westerend Moores und uns Anwohnern usw. neu berechnet und vermessen wird, kann die Fläche nicht groß genug für einen Windpark im Westermoor sein! Da die Mühlen westlich von uns entstehen sollen und der Wind hauptsächlich aus der Richtung weht, wären wir dem Krach der drehenden Rotoren ständig ausgesetzt. Anwohner im Umfeld von Windkraftanlagen fühlen sich oftmals bedroht von den Geräuschen einer Anlage und beschreiben 'dieses als 'dröhnendes Wummern. Infraschallwellen haben Einfluss auf Menschen und Tiere sind gesundheitsgefährdend und führen sogar zu Gehörschäden. Unsere Gesundheit und Lebensqualität als Nachbarn der Windmühlen scheinen nicht zu interessieren. Das geerbte Land der benachbarten Landwirte sollte doch dem ursprünglichen Zweck der Landwirtschaft dienen. Die ganze Landschaft wird so von nur einer Generation zerstört. Dies kann durch ein nettes Bankkonto einiger und durch die Steuereinnahmen der Gemeinde nicht relevant sein, Durch die jetzige Inflation steigen die Preise für Grundstücke und unser Geld wird immer wertloser. Aber das Stück Natur und der tolle Blick ins Moor bleiben und kann durch nichts zu entschädigen sein, Es kann nie wieder rückgängig gemacht werden, was in nur 20 Jahren zerstört wird. Und unser Haus, ist 1914 aus alten Materialien (damals schon nachhaltig) teilweise aus alten Ziegelsteinen eines vorigen Hauses gebaut. Das nur auf anmoorigem Grundstück gebaut wurde, wäre bei einer Austrocknung stark gefährdet, Die Fundamente sind älter als 100 Jahre nur sehr einfach und nicht sehr tief gehalten» Der Wertverlust unseres Hauses und Grundstückes. Wir haben viele Jahre für unsere Immobilie und Grundstück abzahlen müssen» Laufend wurde von unserem Gesparten renoviert» Für uns ist es auch eine Wertanlage, damit unsere Kinder uns im Alter nicht finanziell unterstützen müssen.	Bei der Abgrenzung der Fläche wurden alle faktischen Ausschlusskriterien und darüber hinaus vorsorgliche Abstände berücksichtigt. Es wird auf Kapitel 3.4 sowie 3.5 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.8 der Präambelabwägung verwiesen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen und der dazugehörigen Zuwegungen kommt es lediglich zu kleinräumigen Flächeninanspruchnahmen. In den übrigen Bereichen der Vorranggebiete kann und wird die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin bestehen bleiben. Hinsichtlich der Bausubstanz wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich des Wertverlusts wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Allein schon durch die Planungen und Gesprächen über die Mühlen verliert unser Haus enorm an Wert. Wenn man die Rehe im Spätsommer röhren hört ... den Weißstorch mit seiner Gemahlin klappern hört ... oder im Frühjahr die Hasen über die Weiden jagen ... oder die ganze Artenvielfalt der Insekten mit den summenden Geräuschen oder auch der Stille ... dann haben wir das Gefühl, hier ist die Welt noch in Ordnung» Auch Tiere haben doch ein Recht auf freien Lebensraum und Leben» Es gibt doch andere Plätze und Gebiete die noch nicht so dicht besiedelt sind und die niemandem bedrohen» Wir haben unser Haus schon 1987 gekauft, um hier Ruhe zu haben. Wir haben uns bewusst für das ländliche Leben entschieden, aber wir haben Angst um unsere Zukunft und die Zukunft unserer Kinder» Wir haben Angst um unsere Gesundheit» Jeder hat ein Recht auf Erholung und Ruhe in seinem zu Hause. Die lebenswerte besondere Gemeinde Apen auch für Urlauber wird es wohl bald nicht mehr geben oder ... Alles was wichtig in jedem Leben von uns ist; sollte doch Stärke, Toleranz und gutes Miteinander mit der Natur und den Anwohnern der Gemeinde sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es wird auf Kapitel 3.10 sowie 3.11 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Storchen eltern mit 2 Jungstörchen auf unserem Grundstück Storchen nest 2025	Die beigefügten Fotos werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Ein besetztes Storchennest auf unserem Grundstück.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Blick vom Grundstück ins Westermoor Behebungsstr. 11 in Vr-Dokel  mit Storchennest	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
32b		Hiermit legen wir fristgerecht Widerspruch gegen die geplanten Windräder hier in Vr.-Bokel ein! Wir sind seit 1985 Eigentümer einer Immobilie in Vr.-Bokel des oben genannten Flur- und Grundstückes. Mit großer Sorge verfolgen wir, dass hier im Westermoor ein Windpark entstehen soll. Die Aussicht, dass hier Windkraftträder als saubere und nachhaltige Lösung entstehen sollen, können wir nicht verstehen. Erholungsraum wird gegen unseren Willen zerstört. Unsere berechtigten Einwände werden als rückständig abgetan. Für uns Anwohner und direkte Nachbarn drohen lebenslange Belastung durch Lärm, Schattenwurf, schlaflose Nächte und Sorgen um unsere Gesundheit. Die dauerhafte visuelle Dominanz der riesigen Anlagen und die ewige wummern empfundene Geräusche werden uns krank machen. Wir wohnen östlich dieser geplanten Anlagen und werden diese störenden Geräusche ständig hören. Wir haben Angst um unsere Zukunft! Da in Scharrel und Tange, Augustfehn II, geplante Windmühlen in Holtgast und dann auch noch in Vr.-Bokel Windmühlen entstehen sollen. Dann sind wir komplett von Windmühlen umzingelt. Hilfe!!! Wir verdienen Respekt und unsere Sorgen sind real, es gibt keine Beschwichtigungen und es hilft kein Weglächeln. Der Tod zahlreicher Vögel und Fledermäuse durch die Rotorblätter ist kein Randphänomen, sondern eine bekannte dokumentiert Folge. Auch Infraschall wird in Kauf genommen, während gleichzeitig der Schutz des Naturschutzgebietes am nahen Aper Tief und Nabu durch den Kauf der Holtgaster Sandkuhle so viel Geld gekostet hat. Was als grüne Zukunft hier verkauft wird, bedeutet für uns der Verlust von Heimat, Ruhe und unsere Lebensqualität. Wir haben uns bewusst dafür entschieden hier ein Haus zu kaufen, damit wir Ruhe und Platz für einen großen Garten haben und damit unsere Kinder und Enkelkinder hier sorgenfrei aufwachsen.	Hinsichtlich der Immissionen wird auf Kapitel 3.4 bis 3.5 sowie 3.8 der Präambelabwägung verwiesen. s.o. Der Belang der potenziellen Umzingelung wurde durch den Landkreis überprüft. Eine Umzingelungssituation ist dabei für keinen planerischen Innenbereich zu befürchten, siehe auch Kapitel 3.2 der Präambelabwägung. Der Hinweis hinsichtlich der Rotorkollisionen von Vögeln und Fledermäusen wird zur Kenntnis genommen. Auf Umsetzungsebene ist von einem Erfordernis von Schutzmaßnahmen wie temporären Betriebseinschränkungen auszugehen. Maßgeblich sind in dem vorliegenden Vorranggebiet die Vorkommen von Weißstorch sowie potenzielle Fledermausvorkommen. Hinsichtlich des Infraschalls wird auf Kapitel 3.5 der Präambelabwägung verwiesen. Von Beeinträchtigungen des Aper Tiefs sowie der Holtgaster Sandkuhle durch die vorliegende Planung ist aufgrund ausreichender Abstände nicht auszugehen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die ganze Landschaft die über Generationen hier gewachsen ist, wird in industrielle Zonen verwandelt. Der Landwirt ist kein Landwirt mehr, er hat lieber eine Windmühle auf seinem Grundstück. Das geerbte Land der benachbarten Landwirte sollte doch dem ursprünglichen Zweck der Landwirtschaft dienen. Es entsteht zunehmend der Eindruck, das wirtschaftliche Interessen und politische Zielvorgaben mehr Gewicht haben als Stimmen von uns Anwohnern und Nachbarn der Windmühlen hier am Westerend. Die bisherige Planung leidet an einem Abwägungsdefizit, da zentrale Schutzgüter wie Wohnfeld und Landschaft nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Das sind schwerwiegende Eingriffe die unwiderruflich unsere Landschaft verändern werden. Allein durch den Bau des Fundaments werden hier neue Straßen benötigt. Das Gewicht eines Fundaments beträgt ca. 3500 Tonnen pro Windrad und wird ewig hier im Boden steckenbleiben. Wann ist eine Umweltprüfung hier vorgenommen worden? Der Schmuggelpadd in Vr.-Bokel wurde 2018 mit Bürgermeister Huber und Prof. Meiners feierlich mit einem Schmuggelschild eingeweiht. Es steckte viel ehrenamtliche Arbeit drin. Hinter dem Rücken der Zöllner und der Besatzung von Kaiser Napoleon Bonaparte 1806 führte hier ein Pfad durch das Moor. Vom damals britischen Helgoland gelangte die Schmuggelware über Nebenflüssen der Ems auch durch die Gemeinde Apen und Aper Tief und Westermoor. Eine Geschichte aus unserem Dorf geht verloren. Und nun sollen Bagger und Laster drüber rollen. Das wird nie wieder hergestellt. Die Grundwassersenkung wird bei jeder geplanten Windmühle nicht nur kurzfristig die Landschaft austrocknen, sondern auch später durch die Drehungen der Rotoren. Unser Haus von 1914 wird darunter leiden. Damals schon nachhaltig aus Steinen von einem vorherigen Haus gebaut. Es steht nur auf einem einfachen Fundament und die Wände sind teilweise mit Lehm vermauert, so wie damals üblich. Durch die Austrocknung ist unser ganzes Haus stark gefährdet und wird Risse bekommen. Womöglich wird unser Haus in Schieflage geraten!	Durch die Errichtung von Windenergieanlagen und der dazugehörigen Zuwegungen kommt es lediglich zu kleinräumigen Flächeninanspruchnahmen. In den übrigen Bereichen der Vorranggebiete kann und wird die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin bestehen bleiben. Die Umweltprüfung ist umfangreich im Umweltbericht mit den dazugehörigen Anlagen dokumentiert. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Auch aus ökologischer Sicht sind wesentliche Probleme ungelöst, z.B. auf die Auswirkungen von Vögeln und Fledermaus-Populationen. Hier gibt es Fledermäuse. Wir haben mit unseren Kindern schon damit spielen können. Auch im letzten Jahr haben wir Fledermäuse bei unserem Haus gesichtet. Wann ist hier ein Gutachten von einem geprüften Ornithologen gemacht worden? Das möchten wir gerne sehen. Auch scheinen Seeadler (der vermutlich absichtlich hier vergrämt wurde) und der Milan nicht weiter beachtet worden zu sein. Des Weiteren haben wir die geschützten Wachteln, Kiebitze und der große Brachvogel. Diesen Sommer gastierten unzählige Gänse um unser Haus. Sie kamen von Richtung Detemer Lehe geflogen und wie eine Vogelstraße über das Westerend Richtung Aper Tief. Hier an unserem Haus ist vor mehreren Jahren in Eigeninitiative ein Storchennest aufgestellt worden. Wir hatten das Glück, schon einige Jungstörche beim Aufwachsen und Flüge werden miterleben zu dürfen. Die negativen Auswirkungen sind nicht beachtet worden. Auch jedes Tier hat Recht auf Erholung und unerlaubtes Töten von Tieren darf nicht in Kauf genommen werden. Paragraph 44-45. Damit auch weiterhin die Natur so im Einklang bleibt, dürfen die Weiden nicht austrocknen, damit der Storch Nahrung finden kann. So ein Storch ist eine Bereicherung für unsere Gemeinde, die gerne Urlauber hier beherbergen möchte. Ein Sandweg führt direkt an unserem Haus und an dem Storchennest vorbei.	Hinsichtlich der Fledermäuse wird auf Kapitel 3.13.2 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein den methodischen Anforderungen entsprechendes avifaunistisches Gutachten wurde für die Vorranggebiete Nr. 3 und 4 2021 erstellt. Die relevanten Ergebnisse sind in den Steckbriefen der jeweiligen Gebiet zusammengefasst. Das Gutachten selber ist dem Umweltbericht als Anlage beigelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es ist jedoch unklar, ob sich die Brutvorkommen auf das Aper Tief oder das Vorranggebiet Nr. 4 beziehen. Aus den avifaunistischen Erfassungen liegen Kenntnisse zu Vorkommen von Kiebitz und Großem Brachvogel im Umfeld des Vorranggebietes vor, welche auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen sind. Auch eine Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde erbrachte keine weiteren Hinweise auf zu berücksichtigende Brutvorkommen der nebenstehend genannten Arten. Dauerhafte artenschutzrechtliche Hindernisse werden nicht erkannt. Hinsichtlich weiterer, auf Umsetzungsebene erforderlicher avifaunistischer Gutachten wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden unter der Einhaltung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene nicht berührt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Umsetzung von Windenergieanlagen ist nicht von einer großflächigen Entwässerung auszugehen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Sandweg war für viele Einwohner auch während der Corona Zeit eine willkommene Abwechslung. Hier Entlang am Storchennest kommt die Seele zur Ruhe. Eben ohne rauschende, störende Windmühlen. Oder wenn bei Sonnenaufgang im Hintergrund Schemenhaft die Umrisse von Rehen zu erkennen sind, oder ein aufgeregter Fasan zu hören ist, Schwalben, Spechte, Kembeisser, Gimpel, Grünspecht, Fuchs, Eulen und viele Greifvögel usw. Auch der Sonnenuntergang ist wunderschön zu sehen. Davon profitieren Einwohner und Urlauber. Wir brauchen in der hektischen, stressigen Zeit Ausgleich um uns erholen zu können. Auch immer mehr Spaziergänger haben das erkannt und genießen die Natur und Tierwelt hier in Vr.-Bokel. Unsere Gemeinde möchte doch den Tourismus Bereich ausbauen, aber beim Anblick der Windmühlen im Hintergrund wird dies kaum möglich sein. Von Schwingungen und Flügelschlägen und dem Krach ganz zu Schweigen. Durch die jetzige Inflation steigen die Preise für Grundstücke und unser Geld wird immer wertloser. Aber das Stück Natur und der tolle Blick ins Moor kann durch nichts zu entschädigen sein. Wir haben ein Recht auf Erholung in unserem zu Hause. Ohne Lärm und anderen negativen Auswirkungen. Auch wenn Grenzwerte eingehalten werden, kann es nicht sein, dass Menschen und Tiere leiden müssen. Scheinbar sind alle Investoren Alltags blind geworden. Was einmal zerstört ist, lässt sich nicht einfach durch politische Versprechen ersetzen. Auch ein Aspekt wird kaum öffentliche thematisiert. Der kontinuierliche Abrieb der Rotorblätter. Durch Witterungseinflüsse und hohe Rotationsgeschwindigkeiten lösen sich Partikel aus Kunststoffen und Verbundmaterialien, die aus Mikroplastik in Böden, Gewässer und in unsere Nahrungskette gelangen. Wir haben uns bewusst entschieden ländlich zu wohnen und uns hier ein Haus gekauft, mit einem großen Grundstück. Ein großer Gemüsegarten und eine Obstbaumwiese sind gewachsen. Wir kochen herkömmlich Gemüse in Gläser ein oder es wird Saft gemacht. Darf ich noch sorgenfrei Gemüse für unsere Familie ein kochen? Die langfristigen Folgen dieser Emissionen sind bisher weder ausreichend erforscht noch politisch Ernsthaft berücksichtigt. Ein Widerspruch zu den erklärten Umweltzielen.	Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. s.o. Es wird auf Kapitel 3.3, 3.4, 3.5 sowie 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Hinzu kommt die strukturelle Unzuverlässigkeit der Windenergie. Eine wetterabhängige Stromerzeugung kann keine stabile Versorgung gewährleisten. Wir haben beobachtet das andere Windräder oftmals stehen, weil wohl genug Strom im Netz zu sein scheint. Auch wirtschaftlich wirft der Ausbau Fragen auf. Viele Projekt sich nur durch umfangreiche Subventionen rentabel. Die finanziellen Lasten tragen letztlich wir, durch Steuern und nicht zuletzt durch den Wertverlust unseres Hauses in unserem betroffenen Gebiet. Wir halten es daher für dringend erforderlich, die Windräder kritisch zu überprüfen und die berechtigten Interessen von uns und den anderen Nachbarn stärker zu berücksichtigen! Energiepolitik braucht Augenmaß, Verantwortung und Menschlichkeit - nicht nur Zahlen und Ziele. Der Gemeinderat hatte uns zugesagt, im Westermoor keine Windräder zu bauen und dieses Areal erstmals ruhen zu lassen Wo sind unsere Ape Vertreter ? Alles was wichtig in jedem Leben von uns ist, sollte doch Stärke, Toleranz und gutes Miteinander mit der Natur und den Anwohnern einer Gemeinde und Kreises sein. Anlage: - 6 Bilder – identisch - siehe ersten Stellungnahme vom 09.01.2026	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.
33		Bezugnehmend auf die einsehbaren Unterlagen zur RROP, Begründung und Umweltbericht, möchte ich insbesondere unter Bezug auf das VR 5 Ekerner Moor, stellvertretend für alle Moorstandorte, wie folgt Stellung beziehen. Die Ausführungen von NWP zu den Auswirkungen auf Fläche, Boden, Luft und Klima sind mangelhaft und lassen insbesondere die Irreversibilität des Eingriffs außer Acht.	Der Einwand wird zurückgewiesen, auf die einzelnen Aspekte wird weiter unten eingegangen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Es findet sich kein Verweis auf die Jahrzehnte andauernden Folgen der Torfzehrung durch die Zerstörung intakter Schichten im Rahmen der Zuwegungen, Fundamente, Rohrleitungen usw. Natürlich liegt auch jetzt Torfzehrung durch die landwirtschaftliche Nutzung vor. Diese wäre aber durch Vernässung zeitnah größtenteils zu stoppen. Nach Zerstörung der Stauschicht durch die Baumaßnahmen, insbesondere wenn ein weitflächiger mosaikartiger Bruch erfolgt, ist dies nie wieder möglich. Darauf wird nicht eingegangen. Das Problem lastenunabhängiger Senkungen wird ebenfalls nicht angesprochen. Die im Planungsgebiet liegenden Wälder sollen angeblich keiner Gefährdung unterliegen. NWP kann Trockenstress gar nicht ausschließen, weil sie die hydrogeologischen Risiken der baulichen Eingriffe im Moor nicht erwähnen, schlechtesten Fall nicht einmal kennen. Auch fehlt im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis der Bezug auf Referenzobjekte oder Referenzgebiete. Es gibt viele Bereiche im Ekernermoor mit intakten autochthonen Torfmoosen, Sonnentau (rote Liste 3) und seltenen Flechten. Das ist öffentlich bekannt, wird aber weder im Umweltbericht, noch in der eigenen Kartierung erwähnt. Dies zeigt die Unvollständigkeit der zugrundeliegenden Daten. Aufgrund der vorliegenden Fakten kann durch NWP keine fundierte Empfehlung für die Eignung des VR 5 Ekermer Moor als Standort für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgesprochen werden.	Hinsichtlich der Auswirkungen auf Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 sowie 4.3 der Präambelabwägung verwiesen. Im Zuge der Erarbeitung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede erfolgte wurde eine gutachterliche Ausarbeitung vorgelegt, welche eine Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooren, speziell in Vorranggebieten für Torferhalt des Landes-Raumordnungsprogramms darlegt. Auch wenn sich das Gutachten insbesondere auf die Moorböden in der Gemeinde Rastede bezieht, ist von einer Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die vorliegende Fläche auszugehen. Nach dem Gutachten sind die Moorflächen in Rastede überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung und Entwässerung stark vorbelastet ist. Weder mit der Errichtung von Fundamenten noch durch ggf. erforderliche Wassehaltungsmaßnahmen wird eine wesentliche Beschleunigung der Torfzehrung prognostiziert. Sofern auf Umsetzungsebene eine Wasserhaltung vorzusehen ist, beläuft sich die Reichweite der Auswirkungen gemäß gutachterlicher Einschätzung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf maximal 100 m. Weitreichende Auswirkungen auf die hydrogeologischen Prozesse sind somit nicht zu erwarten. Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan liegen keine Kartierungen der Pflanzen bzw. Flechten zugrunde. Solche sind auf Ebene der Regionalplanung auch nicht erforderlich und zielführend, da keine konkreten Anlagenstandorte, sondern lediglich Flächen ausgewiesen werden. Kenntnisse zu vorhandenen geschützten Biotopen wurden in den Steckbriefen der betroffenen Vorranggebiete benannt. Der Landkreis geht davon aus, dass solche Bereiche auf Genehmigungsebene durch eine angepasste Standortwahl nach dem Vermeidungsgrundsatz möglichst ausgespart werden können. Bei einer notwendigen Inanspruchnahme besonders wertvoller Bereiche ist ein entsprechender Ausgleich zu leisten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		In der Hoffnung, dass Moorschutz und sachliche Argumente Vorrang vor rein wirtschaftlichen Interessen der Energiewirtschaft behalten, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen	
34	[REDACTED]	Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten PROP. In unseren Ausführungen beziehen wir uns insbesondere auf folgende Sachverhalte: • Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) • Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb des WEA-Anschlusses an das öffentliche Stromnetz • Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb von Verkehrswegen und Erschließungsflächen für die WEA • Störungen und Verdrängung von Vogelarten durch WEA • Auswirkungen auf den Torfkörper, Torfverzehr und Zerstörung des Moores • Kornweihenschlafplatz in den Barkenkuhlen • Lückenhaftes Gutachten und fehlende Arten • Zu geringer Untersuchungsumfang Die Sachverhalte werden im anliegenden Dokument am Beispiel der Gemeinde Rastede und im Besonderen am Bauantrag für den „Windpark Ipwegger Moor“ erläutert. Die Annahmen, Berichte und Gutachten, die zur 83. Flächennutzungsplanänderung (Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“) der Gemeinde Rastede geführt haben, weisen erhebliche Mängel und Widersprüche auf. Dieser fehlerhafte FNP der Gemeinde Rastede dient als Grundlage für die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland. Sämtliche Mängel und Widersprüche werden somit übernommen und fortgeschrieben. Dies wird in der anschließenden Umsetzung von Bauvorhaben zu einer weitestgehenden Zerstörung des Ipwegermoores führen. Ein solches Ergebnis kann nicht das Ziel des RROP kann. Zur Vermeidung der Zerstörung aller betroffenen Moorflächen im Ammerland sollten folgende Bedingungen für die Aufstellung des RROP und vor der Genehmigung von Bauanträgen für WEA und Windparks gelten:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland hat unabhängig von bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung auf Basis eines ausführlich in Anhang 1 „Windenergiekonzept“ zur Begründung erarbeiteten Kriterienkatalog ermittelt. Dabei wurden überwiegend die bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen bestätigt, bzw. teils erweitert.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		• Erbringung eines Gutachtens über den realen Stromnetzanschluss inkl. aller Maßnahmen und Aufwände des Netzbetreibers. • Erbringung eines Gutachtens zur wahren Torfzehrung inkl. aller für den Bau und dauerhaften Betrieb erforderlichen Eingriffe in den Moorkörper. • Erbringung aktueller und gründlicher avifaunistischer Gutachten. • Bau- und Betriebsauflagen als Teil der Baugenehmigung für Materialien und Bauweisen, die den Schutz des verbleibenden Moores sicherstellen und eine zukünftige Wiedervernässung ermöglichen. • Auflagen zur Wiedervernässung als Teil der Baugenehmigung bei den vom Bau der Anlage betroffenen Flächen und Ausgleichsflächen. Anlage: Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland (RRÖP) <u>Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland (RRÖP)</u> Anschreiben an den Landkreis identisch mit dem Anschreiben oben. <u>Stellungnahme zum Umweltbericht am Beispiel der Gemeinde Rastede und dem geplanten „Windpark Ipweger Moor“</u>	Der Hinweis bezieht sich auf das Genehmigungsverfahren. Der Hinweis bezieht sich auf das Genehmigungsverfahren. Für das Vorranggebiet Nr. 15 liegen mehrere, ausreichend aktuelle avifaunistische Erfassungen vor. So fanden im Jahr 2023 Übersichtskartierungen der Brutvögel sowie Kartierungen der Gastvögel statt. Weiterhin wurden Brut- und Rastvogelerfassungen sowie Raumnutzungskartierungen ausgewählter Greifvögel ausgewertet, welche im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind der Stadt Oldenburg 2023/2024 erhoben wurden. Der Hinweis bezieht sich auf das Genehmigungsverfahren. Der Hinweis bezieht sich auf das Genehmigungsverfahren.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		1. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) Es ist grob fahrlässig, auf der Basis einer „grobe Darstellung“ dessen um was es geht, Aussagen über Schutzgüter zu erstellen, ohne auf die vorhandenen Restrisiken für Menschen, Tiere, Umwelt usw. hinzuweisen. Da auf Basis dieser „grobe Darstellung“ Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen für die Schutzgüter vorbereitet werden, muss es eine Ermittlung und Auflistung der Restrisiken geben. Diese Auflistung ist nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß aufzugliedern. Des Weiteren sind Maßnahmen zu erarbeiten, die das Bruttoreisiko reduzieren. Die anschließende Darstellung des Nettorisikos und deren Veröffentlichung schließt diese Auflistung ab. Ohne Berücksichtigung der Anlagenanzahl, des Standardanlagentyps und deren Installationsorte erlauben die getroffenen, groben Annahmen keine Rückschlüsse auf die Schutzgüter. Die Berechnung der Anzahl WEA ist einfach (Gesamtfläche / Fläche pro WEA = Anzahl von WEA). In Kapitel 1.2 des Teil II der Begründung (Umweltbericht der Gemeinde Rastede) werden die Grundlagen dazu und ein Standardanlagentyp beschrieben. Die Nichtberücksichtigung der Anlagenzahl ist grob fahrlässig und beachtet nicht die wahren, zukünftigen Verhältnisse. 2. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb des Anschlusses von WEA an das öffentliche Stromnetz Die 83. Flächennutzungsplanänderung (Sachlicher Teilflächen-nutzungsplan „Wind“) der Gemeinde Rastede berücksichtigt keinerlei Flächen, die für den Anschluss der WEA an das öffentliche Stromnetz erforderlich sind. Kabeltrassen zum Anschluss der einzelnen WEA an Trafoanlagen oder Umspannwerke sowie Kabeltrassen zum Anschluss der Trafoanlagen und Umspannwerke an das öffentliche Stromnetz bleiben ebenso unerwähnt sowie ggf. erforderliche Umzäunungen dieser betriebstechnisch notwendigen Anlagen.	Mit dem sachlichen Teilprogramm Windenergie weist der Landkreis Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus. Im Umweltbericht werden zu erwartende Auswirkungen auf Natur- und Landschaftshaushalt sowie den Menschen dokumentiert, soweit sich auf regionalplanerischer Ebene eine Betroffenheit ableiten lässt. Sofern sich bereits auf regionalplanerischer Ebene bereits unlösbare Konflikte erkennen lassen, erfolgt ein entsprechender Ausschluss der Flächen (beispielsweise Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten). Eine konkrete Bemessung von erheblichen Beeinträchtigungen ist auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich und grundsätzlich auch erst in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu leisten. Der Landkreis Ammerland geht davon aus, dass Beeinträchtigungen auf Umsetzungsebene vermieden oder ausgeglichen werden können. Die nebenstehenden Angaben werden auf der regionalplanerischen Ebene nicht geregelt. Eine konkrete Bemessung von erheblichen Beeinträchtigungen ist auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich und grundsätzlich auch erst in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu leisten. Der Landkreis Ammerland geht davon aus, dass Beeinträchtigungen auf Umsetzungsebene vermieden oder ausgeglichen werden können. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Es ist ein Leichtes, von der Gesamtfläche und der Fläche pro WEA auf eine Anzahl von WEA zu schließen. In Verbindung mit einer Standardleistung je WEA (z. B. 8 Megawatt) kann die Gesamtleistung des Windparks und damit die Spannungsebene des Anschlusses ermittelt werden (20.000 V oder 110.000 V). Daraus ergibt sich der Flächenbedarf für Kabeltrassen, Trafogebäude und Umspannwerke. Das Weglassen dieser für den Anschluss benötigten Flächen suggeriert einen deutlich geringeren Flächenbedarf als den tatsächlichen, der für den Betrieb (Stromeinspeisung in das öffentliche Netz) der WEA erforderlich ist. Die Auswirkungen auf den Torfkörper sind damit erheblich größer als in der 83. Flächennutzungsplanänderung (Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“) der Gemeinde Rastede angenommen. Für eine Gesamtrisikoeermittlung sind diese bisher fehlenden Informationen unerlässlich. 3. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb von Verkehrswegen und Erschließungsflächen für die WEA Die in der 83. Flächennutzungsplanänderung (Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“) der Gemeinde Rastede geäußerte Annahme, dass überwiegend vorhandene, befestigte Verkehrswege für Erschließung, Bau und Betrieb der WEA genutzt werden sollen ist irreführend und missachtet eklatant die wahren Verhältnisse vor Ort. Die Straßen im Ipwegermoor sind auf Grund des Torfkörpers tonnenbegrenzt, relativ schmal und in der Regel mit Bäumen und Büschen gesäumt. Schwerlasttransporte sind ohne Ausbau der vorhandenen Straßen und großflächige Abholungen der Randbereiche nicht möglich.	Auf regionalplanersicher Ebene stehen keine Details zu Anlagentypen oder Anlagenzahl fest. Pauschalisierte Angaben bezüglich zu erwartender Flächenbedarfe für weitere, für Windparks erforderliche Infrastruktur sind nicht zielführend. Konkret ist dies im Genehmigungsverfahren zu regeln. s.o. Auf regionalplanerischer Ebene können keine pauschalen Aussagen getroffen werden ob und inwiefern ein Ausbau vorhandener Straßen erforderlich ist.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Des Weiteren fehlen Zuwegungen, um von den vorhandenen Straßen auf die WEA- Errichtungsflächen zu kommen. Auch diese neu zu errichtenden Zuwegungen zu jeder einzelnen WEA müssen schwerlastfähig sein. Servicefahrzeuge für die regelmäßige Wartung und Instandsetzung der WEA, der Trafogebäude und der Umspannwerke sowie Fahrzeuge von Rettungsdiensten und der Feuerwehr müssen diese Zuwegungen bei Unfällen, Brand und Zerstörung befahren können. Dies gilt auch für Fahrzeuge zur Beseitigung von Brand-/Ruß- und Staubauswirkungen nach zuvor genannten Ereignissen. Zum Bau dieser heute nicht vorhandenen Zuwegungen ist ein erheblicher Bodenaustausch sowie temporäre und ggf. dauerhafte Grundwassersenkungen erforderlich. Die Nichtberücksichtigung dieser Flächen suggeriert einen deutlich geringeren Flächenbedarf als den tatsächlichen, der für den Bau und Betrieb der WEA erforderlich ist. Die Auswirkungen auf den Torfkörper sind damit erheblich größer als im FNP angenommen. Für eine Gesamtrisikoeermittlung sind diese bisher fehlenden Informationen unerlässlich. 4. Störungen und Verdrängung von Vogelarten durch WEA <i>„Dies führt nach Auffassung der Autoren verschiedener Untersuchungen dazu, dass insbesondere Wiesenbrüter und rastende/durchziehende Wasser- und Watvögel größere Abstände zu den Anlagen einhalten, wodurch für bestimmte Vogelarten der Wert bestimmter Flächen als Brut- und/oder Rasthabitat völlig ausfällt bzw. eingeschränkt wird.“</i> (Zitat aus dem Umweltbericht der Gemeinde Rastede, Teil II der Begründung, Seite 26). Bezogen auf den gesamten Raum des Ipwegermoores steht damit weniger geeignete Brutfläche für bodenbrütende Vogelarten zur Verfügung. Da die Prädatorendichte (Wolf, Goldschakal, Fuchs, Dachs, Marderhund und verschiedene Marder) zahlenmäßig gleichbleibt, bedeutet das, dass die betroffenen Bodenbrüter wie z. B. Fasane und Waldschnepfen auf den dann nur noch zur Verfügung stehenden kleineren Fläche von den Prädatoren eher gefunden und gefressen werden. Somit wird das Artensterben hier beschleunigt stattfinden. Maßnahmen zur Vermeidung des Artensterbens werden im FNP weder benannt, noch berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und ggf. des Wassers durch neue Erschließungseinrichtungen sind im Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen. Der zu erwartende Verlust von Böden durch Versiegelungen für Neuerschließungen wird im Umweltbericht des sachlichen Teilflächenutzungsplans thematisiert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und ggf. des Wassers durch neue Erschließungseinrichtungen sind im Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen. Der Hinweis auf die Ausführungen des Umweltberichts der 83. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		5. Auswirkungen auf den Torfkörper, Torfverzehr und Zerstörung des Moores Im „<i>Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen</i>“ (Quelle: Land Nds.) wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass eine Windenergieanlage (WEA) auf einer Abstandsfläche von 50 ha zur nächsten WEA mit einer Abstandsfläche von 50 ha errichtet wird. Der Abstand zwischen den WEA beträgt rein rechnerisch dadurch 800 Meter. Würde man diesem Ansatz folgen, könnten auf der Gesamtpotentialfläche der Gemeinde Rastede nur 8 WEA aufgestellt werden (ca. 400 ha / 50 ha = 8 Anlagen). Aktuelle Bauanträge widerlegen diesen Ansatz im Übrigen bereits. In Oldenburg-Bornhorst beträgt der Abstand zwischen einigen Anlagen nicht 800 Meter, sondern 340 bis 370 Meter, in Liethe-Rehorn 230 bis 260 Meter. Aus diesem praxistauglichen Ansatz ergibt sich eine realistische Abstandsfläche von rd. 5 bis 10 ha. Zur Ermittlung des größtmöglichen Einflusses von Bau und Betrieb der WEA auf den Moorkörper wurde für die nachfolgende Berechnung der kleinere Wert gewählt. Das 8-seitige Fachgutachten der Gemeinde Rastede (Quelle: Gem. Rastede) kommt auf Basis von Vorgaben des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede, sowie allgemein veröffentlichten Daten zur Torfaufgabe -und leider nicht auf Basis realer Messungen der Torfaufgabe im betroffenen Gebiet des Ipweger-moores- zu dem Ergebnis, dass es einen nur geringen Verlust des Torfkörpers durch die Errichtung von WEA geben wird. Das Ergebnis basiert auf der irrtümlichen Annahme, dass sich der Eingriff in den Torfkörper nur auf den Bau und Betrieb der WEA beschränkt und ausschließlich vorhandene Straßen zur Erschließung genutzt werden sollen. Für den Bau und Betrieb der WEA, des Kabelanschlusses der WEA, Trafoanlagen und Umspannwerke an das öffentliche Stromnetz sowie des Neubaus von Zuwegungen und Erschließungsflächen werden zusätzliche Flächen benötigt und erhebliche Torfmengen entnommen und entsorgt. Der Eingriff in den Torfkörper ist also deutlich größer als im Fachgutachten der Gemeinde Rastede berechnet:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Abstandsfläche von 50 ha kann dem Gutachten jedoch nicht entnommen werden. Vielmehr berücksichtigt das Gutachten überschlägig eine Abstandsfläche von 400 m zwischen Windenergieanlagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gutachten verweist auf eigens durchgeführte Bohrkampagnen im Raum der Gemeinde Rastede, welche auch das Ipweger Moor umfassten.. Durch den Bau von Erschließungseinrichtungen wird es zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Moorböden kommen. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung sind im Zuge der Eingriffsregelung auszugleichen. Durch den Bau von Erschließungseinrichtungen wird es zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Moorböden kommen. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung sind im Zuge der Eingriffsregelung auszugleichen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																										
		<table><tr><td>Gesamtpotentialfläche mit Moor / Torf</td><td>Flächenbedarf je WEA</td><td>Maximale Anzahl WEA</td></tr><tr><td>268 ha (Teilbereiche 4, 5, 8.1 und 8.2 mit Moor/Torf)</td><td>5 ha (abweichend von den Annahmen des Fachgutachten)</td><td>268 ha / 5 ha = 53 Anlagen</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Kabellänge WEA zum Trafo/UW (je Einzelanlage)</td><td>Kabellänge WEA-Anbindung (Summe aller WEA)</td><td>Kabellänge Trafo/UW zum öffentlichen Stromnetz</td></tr><tr><td>500 m = 500 m² = 500 m³ (Grabentiefe und -breite je 1 m)</td><td>500 m x 53 Stck. = 26.500 m = 26.500 m² = 26.500 m³</td><td>4 x 10.000 m = 40.000 m² = 40.000 m³ (Anzahl Teilflächen mit Torf x mittlere Kabell.)</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Zuwegungen WEA zur Straße</td><td>Zuwegungen WEA gesamt</td><td>Bauplätze für Trafos/UW</td></tr><tr><td>500 m = 2.500 m² = 6.250 m³ (jeweils 5 m breit und 2,5 m ausgekoffert)</td><td>26.500 m (500 m x 53 Stck.) 132.500 m² (26.500 m x 5 m) 331.250 m³ (132.500 m² x 2,5 m)</td><td>1 ha (4 Trafogeb.) / 1 ha (1 UW) 25.000 m³ / 25.000 m³ (2 x 1 ha x 2,5 m)</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Torfvolumen je WEA- Fundament</td><td>WEA-Fundamente gesamt</td><td>Gesamtvolumen</td></tr><tr><td>1.050 m³ (gemäß Fachgutachten)</td><td>1.050 m³ x 53 Stck. = 55.650 m³</td><td>503.400 m³ Torf</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td>Gesamtvolumen je WEA</td></tr><tr><td></td><td></td><td>9.498 m³ (503.400 m³ / 53 Stck.)</td></tr></table>	Gesamtpotentialfläche mit Moor / Torf	Flächenbedarf je WEA	Maximale Anzahl WEA	268 ha (Teilbereiche 4, 5, 8.1 und 8.2 mit Moor/Torf)	5 ha (abweichend von den Annahmen des Fachgutachten)	268 ha / 5 ha = 53 Anlagen				Kabellänge WEA zum Trafo/UW (je Einzelanlage)	Kabellänge WEA-Anbindung (Summe aller WEA)	Kabellänge Trafo/UW zum öffentlichen Stromnetz	500 m = 500 m² = 500 m³ (Grabentiefe und -breite je 1 m)	500 m x 53 Stck. = 26.500 m = 26.500 m² = 26.500 m³	4 x 10.000 m = 40.000 m² = 40.000 m³ (Anzahl Teilflächen mit Torf x mittlere Kabell.)				Zuwegungen WEA zur Straße	Zuwegungen WEA gesamt	Bauplätze für Trafos/UW	500 m = 2.500 m² = 6.250 m³ (jeweils 5 m breit und 2,5 m ausgekoffert)	26.500 m (500 m x 53 Stck.) 132.500 m² (26.500 m x 5 m) 331.250 m³ (132.500 m² x 2,5 m)	1 ha (4 Trafogeb.) / 1 ha (1 UW) 25.000 m³ / 25.000 m³ (2 x 1 ha x 2,5 m)				Torfvolumen je WEA- Fundament	WEA-Fundamente gesamt	Gesamtvolumen	1.050 m³ (gemäß Fachgutachten)	1.050 m³ x 53 Stck. = 55.650 m³	503.400 m³ Torf						Gesamtvolumen je WEA			9.498 m³ (503.400 m³ / 53 Stck.)	
Gesamtpotentialfläche mit Moor / Torf	Flächenbedarf je WEA	Maximale Anzahl WEA																																											
268 ha (Teilbereiche 4, 5, 8.1 und 8.2 mit Moor/Torf)	5 ha (abweichend von den Annahmen des Fachgutachten)	268 ha / 5 ha = 53 Anlagen																																											
Kabellänge WEA zum Trafo/UW (je Einzelanlage)	Kabellänge WEA-Anbindung (Summe aller WEA)	Kabellänge Trafo/UW zum öffentlichen Stromnetz																																											
500 m = 500 m² = 500 m³ (Grabentiefe und -breite je 1 m)	500 m x 53 Stck. = 26.500 m = 26.500 m² = 26.500 m³	4 x 10.000 m = 40.000 m² = 40.000 m³ (Anzahl Teilflächen mit Torf x mittlere Kabell.)																																											
Zuwegungen WEA zur Straße	Zuwegungen WEA gesamt	Bauplätze für Trafos/UW																																											
500 m = 2.500 m² = 6.250 m³ (jeweils 5 m breit und 2,5 m ausgekoffert)	26.500 m (500 m x 53 Stck.) 132.500 m² (26.500 m x 5 m) 331.250 m³ (132.500 m² x 2,5 m)	1 ha (4 Trafogeb.) / 1 ha (1 UW) 25.000 m³ / 25.000 m³ (2 x 1 ha x 2,5 m)																																											
Torfvolumen je WEA- Fundament	WEA-Fundamente gesamt	Gesamtvolumen																																											
1.050 m³ (gemäß Fachgutachten)	1.050 m³ x 53 Stck. = 55.650 m³	503.400 m³ Torf																																											
		Gesamtvolumen je WEA																																											
		9.498 m³ (503.400 m³ / 53 Stck.)																																											
		Bei Betrachtung einer einzelnen WEA ist der Eingriff in den Torfkörper nach diesen Berechnungen rd. 9-mal größer als im Fachgutachten der Gemeinde Rastede angenommen.	Die nebenstehenden Angaben beziehen sich nicht auf die vorliegende Planung. Der konkrete Eingriff in den Torfkörper ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und einer Konfliktlösung zuzuführen.																																										

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Eingriff in den Torfkörper (Auskofterung) für die Errichtung der Punktobjekte (WEA und Gebäude) und der Linienobjekte (Kabel und Zuwegungen) steigert sich von 0,08% auf 0,75%. Zusammen mit der Grundwasserabsenkung durch Entwässerung im näheren Umfeld der Objekte wird die Erheblichkeitsschwelle überschritten. Der Verlust an Torf und die dauerhafte Senkung des Torfkörpers wird weiter beschleunigt. Bei Betrachtung des Gesamtpotentials (Ausbau mit 53 WEA auf Teilbereichen mit Torfkörper) wird deutlich, wie groß der Eingriff in Umwelt und Natur maximal werden könnte. Müssten z. B. die 503.000 m³ Torf ausgekoffert, abtransportiert und entsorgt werden, ist die Belastung der Straßen im Gemeindegebiet mit LKW-Verkehr erheblich. Auch der Neubau von rd. 26 Kilometern Zuwegungen, rd. 66 Kilometern unterirdischer Stromkabel und mehrerer Betriebsgebäude zeigt, wie groß die Zerstörung des Ipwegermooses sein würde. Moderne Windenergieanlagen mit einem Gesamtgewicht von 7.000 t stehen auf etlichen tiefgegründeten Betonpfählen. Darauf wird ein rd. 4 Meter dickes Betonfundament mit einem Durchmesser von ca. 30 m (rd. 700 qm) gegossen. Beton ist basisch und Moorboden ist sauer. Der Moorboden wird chemisch auf den Beton „reagieren“ und eine nachhaltige Änderung in seinem pH-Wert erfahren, was wiederum negative Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt des Moores haben wird. Durch Grundwassersenkungen, Straßenneubau und Anschlusskabelverlegungen wird der Wasserhaushalt des Moores zusätzlich nachhaltig zerstört. Beim Rückbau einer WEA bzw. eines Windparks werden nur die oberirdischen Anlagen und ein kleiner Teil des Fundaments entfernt. Alte Fundamente werden nicht wiederverwendet. Der überwiegende Teil der Betonbauwerke verbleibt auf ewig im Moor. Für alle Folgeschäden an Natur und Umwelt, die dann von diesen Bauwerken ausgehen, haftet der Grundstückseigentümer. Bauauflagen für Antragsteller, die den späteren Schutz des verbliebenen Moores und der Ausgleichsflächen bei Errichtung und Betrieb der Windräder, Umspannwerke, Trafogebäude, Anschlusskabel und Straßen berücksichtigen würden, fehlen. Es werden daher auch keine Materialien und Bauweisen verwendet, die z.B. eine künftige Wiedervernässung ermöglichen könnten.	Die nebenstehenden Angaben beziehen sich nicht auf die vorliegende Planung. Der konkrete Eingriff in den Torfkörper ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und einer Konfliktlösung zuzuführen. Die nebenstehenden Angaben beziehen sich nicht auf die vorliegende Planung. Der konkrete Eingriff in den Torfkörper ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und einer Konfliktlösung zuzuführen. Die Gründungsart und das Ausmaß des Fundaments werden auf Genehmigungsebene geregelt. Die nebenstehenden Angaben sind stark pauschalisiert und nicht zielführend. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind auf Genehmigungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. . Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind auf Genehmigungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen. Rückbauverpflichtungen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu regeln. Ein vollständiger Rückbau kann dabei als Auflage für die Genehmigungserteilung berücksichtigt werden. Der Hinweis kann auf Umsetzungsebene berücksichtigt werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wiedervernässung heißt nicht Seenlandschaften entstehen zu lassen. Es wäre bereits hilfreich, den Grundwasserstand anzuheben. Seit Jahrzehnten wird das Ipwegermoor entwässert. Ein intelligentes Entwässerungsmanagement wird genügend Wasser in der Fläche und unter der Grasnarbe halten. Wenige steuerbare Schieber an den richtigen Stellen würden dafür ausreichen. Die Gemeinde Rastede könnte den Entwässerungsverband und den örtlichen Energieversorger zusammenbringen und eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen. 6. Anschluss des „Windpark Ipweger Moor“ an das öffentliche Stromnetz Bei der Sichtung der öffentlich verfügbaren Bauantragsunterlagen für den „Windpark Ipweger Moor“ fällt auf, dass die Leistung der einzelnen WEA (6,8 MW) und die Summe aller Anlagen als Windpark (88,4 MW) nicht zu der in der Bauantragsbeschreibung unter Pkt. 2.3 angegebenen Stromnetzspannungsebene passt. Hier wird suggeriert, dass das 20.000 Volt Mittelspannungsnetz des lokalen Stromverteilnetzbetreibers (EWE NETZ GmbH) den produzierten Strom aufnehmen könnte. Das ist auf dieser Spannungsebene technisch nicht möglich und wird vom Netzbetreiber bei einer einfachen Online-Netzanschlussanfrage auch so beantwortet. Hier erfolgt sofort der Hinweis auf die nächst höhere Spannungsebene von 110.000 Volt des Regionalnetzbetreibers Avacon-Netz GmbH. Die maximale Anschlussleistung bei EWE NETZ ist auf 60 MW begrenzt, der Anschluss des Windparks - wie im Bauantrag beschrieben- ist hier also gar nicht möglich. Für den Anschluss des "Windpark Ipweger Moor" an das öffentliche Stromnetz suggerieren die Bauantragsunterlagen, dass nur ein paar Kabel zu verlegen und ein Trafohäuschen aufzustellen ist. Der reale Anschluss des Windparks an die 110.000 Volt Spannungsebene der Avacon-Netz erfordert den Bau eines Umspannwerkes im Ipwegermoor und den Freileitungsanschluss an einen leistungsfähigen Netzverknüpfungspunkt. Dieser kann entweder in Oldenburg-Etzhorn oder Huntorf (Wesermarsch) erfolgen. Je nach Verknüpfungspunkt mit mehr oder weniger im Moor und damit im Torfkörper zu bauenden Freileitungen und Masten (3 bis 5 km).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung.

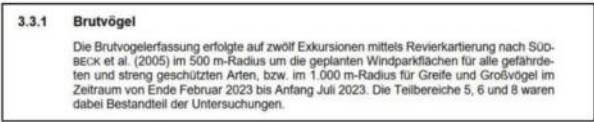
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Diese zusätzlichen Eingriffe ins Moor werden im Bauantrag unterschlagen und verschleiern den wahren Moor- und Flächenverbrauch für das Projekt. <u>Stellungnahme zu den avifaunistische Gutachten am Beispiel der Gemeinde Rastede und dem geplanten „Windpark Ipweger Moor“</u> <u>1. Kornweihenschlafplatz in den Barkenkuhlen</u> <u>a) Widersprüche in den Gutachten</u> Der Kornweihenschlafplatz ist allgemein bekannt. Dieser findet in den Gutachten lediglich einmal im Jahr 2016 (Dieckmann & Mosebach 2016) Erwähnung (s. Abbildung 1 Abbildung 2). In den Folgegutachten (z. B. Dieckmann & Mosebach 2023) wird er aus nicht bekannten Gründen nicht mehr aufgeführt (s. Abbildung 3). Wie bereits oben erwähnt, befindet sich im Bereich des Naturschutzgebietes „Barkenkuhlen“ ein bedeutsamer Kornweihen-Schlafplatz. Am 09.12.2014 konnten hier innerhalb von etwa anderthalb Stunden 20 einfliegende Kornweihen beobachtet werden. Am 16.12.2014 wurden bis zu sieben Exemplare der Art gezählt. Auch bei den wöchentlichen Rastvogelerfassungen wurden im weiteren Verlauf des Winters immer wieder kleinere Anzahlen von Kornweihen im Bereich des Naturschutzgebietes festgestellt. Eine große Anzahl wurde nochmals am 02.01.2015 mit 17 Tieren registriert. Abbildung 2: 2016 Erwähnung Kornweihenschlafplatz – Ergebnis Quelle: 1_Standortpotenzialstudie-Wind-Rastede_Oktober-2016 (S. 65 / 59) Nachdem bekannt geworden war, dass im Ipweger Moor im Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen“ ein traditioneller Kornweihen-Schlafplatz existiert, wurden zudem an zwei Terminen im Dezember 2014 (09. und 16.12.) gezielte Einflugkontrollen im Bereich des Naturschutzgebietes durchgeführt. Abbildung 1: 2016 Erwähnung Kornweihenschlafplatz - Methodik Quelle: 1_Standortpotenzialstudie-Wind-Rastede_Oktober-2016 (S. 63 / 57) Beim Vergleich des Vorentwurfes mit der Endfassung des Gutachtens (vgl. Abbildung 3 Abbildung 4), fällt zudem eine Umformulierung des Satzes auf. Aus „Rast-, Schlaf, oder Nahrungshabitaten“ im Vorentwurf wurde in der Endfassung „Brut- oder Rastvogellebensräume“ gemacht. Auf Schlaf- und Nahrungshabitate wird nicht eingegangen. Der Sinn des Textes der Endversion (Abbildung 4) ist auch ein anderer. Es wird gesagt, dass keine Barrierewirkung zu erwarten ist, weil es	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da das nebenstehende Gutachten aus 2016 keine hinreichende Aktualität aufweist, wurde es für die vorliegende Planung nicht ausgewertet. Hinsichtlich des Kornweihen-Schlafplatzes wird auf Kapitel 4.6 der Präambelabwägung verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		1. „Kein Vogelschutzgebiet im Landkreis gibt“ - die Kausalität zwischen einer realen Barrierewirkung und einem abstrakten Status eines Vogelschutzgebietes erschließt sich nicht! 2. „Keine wertvollen Brut- oder Rastvogellebensräume im Landkreis gibt“ - das ist eine Aussage, die stark angezweifelt werden muss! Abgesehen davon wurden im Gutachten aus 2016 (Dieckmann & Mosebach 2016) „Bedeutende Flugkorridore für Blässgänse“ festgestellt (s. Abbildung 5). Demzufolge sollte es sehr wohl eine Barrierewirkung durch den geplanten Windpark geben. Da sich das nächstgelegene, von Rastvögeln stark frequentierte Vogelschutzgebiet südlich des Teilbereiches 8 in den Hunteniederungen befindet und innerhalb des Gemeindegebietes keine stark traditionellen Rast-, Schlaf- oder Nahrungsplätze befinden, zu denen ein regelmäßiger Austausch stattfindet, ist bei Umsetzung des Projektes keine Barrierewirkung zu erwarten. Abbildung 3: 2023 Folgegutachten Vorentwurf vom 04.04.2023– keine weitere Erwähnung Kornweihenschlafplatz Quelle: Dieckmann & Mosebach 2023: 2023_Vorentwurf_83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie im Gemeindegebiet - Umweltbericht Teil II der Begründung (S. 33 / 27) Da sich im gesamten Landkreis Ammerland kein Vogelschutzgebiet oder avifaunistisch wertvolle Brut- oder Rastvogellebensräume befinden, zu oder unter denen ein regelmäßiger Austausch stattfindet und sich das nächstgelegene Vogelschutzgebiet in den Hunteniederungen (außerhalb des LK Ammerlands) befindet, ist bei Umsetzung des Projektes keine Barrierewirkung zu erwarten. Abbildung 4: 2023 Folgegutachten Endfassung vom 24.11.2023– keine weitere Erwähnung Kornweihenschlafplatz Quelle: Dieckmann & Mosebach 2023: 83. 2023_Endfassung_83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie im Gemeindegebiet - Umweltbericht Teil II der Begründung (S. 35 / 29)	Eine Barrierewirkung ergibt sich, wenn Vögel durch einen Windpark daran gehindert werden, ein Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln. (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 24. März 2003 1 LB 3571/01). Die bloße Erschwernis, das Schutzgebiet zu erreichen, kann demnach nicht genügen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. Juli 2009). Grundsätzlich ist Zugvögeln ein Ausweichen und Umfliegen der Anlagen möglich. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das nächstgelegene Vogelschutzgebiet in einem Abstand von 2,2 km liegt, ist vorliegend keine Barrierewirkung anzunehmen. Die Kritik an der nebenstehenden Aussage wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um eine gutachterliche Einschätzung aus dem nebenstehend zitierten Gutachten, welche der Landkreis Ammerland nicht teilt. Der Hinweis auf das Gutachten von 2016 wird zur Kenntnis genommen. Es weist keine ausreichende Aktualität auf und wurde vorliegend nicht ausgewertet. Der Landkreis Ammerland erkennt jedoch in den Unterlagen zum sachlichen Teilprogramm Wind die Bedeutung der Vorranggebiets Nr. 15 Ipweger Moor auf Basis der vorliegenden faunistischen Daten. Eine Barrierewirkung wird wie oben bereits erläutert nicht erkannt. Jedoch zeichnet sich bereits auf regionalplanerischer Ebene ein umfangreicher Ausgleichsbedarf durch die Beeinträchtigung von Nahrungsflächen für Rastvögel ab. Der Ausgleich ist im Detail im Zuge der Genehmigungsplanung zu regeln.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																														
		<table> <tr> <th colspan="4">Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“</th></tr> <tr> <th colspan="2">Abwägungskriterien</th><th>Punkte</th><th>Größe (ha)</th></tr> <tr> <td rowspan="5">Teilfläche 5.2</td><td>Vorsorgegebiet für Erholung</td><td>10</td><td></td></tr> <tr> <td>Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung</td><td>5</td><td></td></tr> <tr> <td>Bedeutamer Flugkorridor Blässgänse</td><td>15</td><td></td></tr> <tr> <td>Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks</td><td>15</td><td></td></tr> <tr> <td>Gesamtpunktzahl</td><td>45</td><td>25,4</td></tr> <tr> <td rowspan="7">Teilfläche 5.3</td><td>Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft</td><td>10</td><td></td></tr> <tr> <td>Vorsorgegebiet für Erholung</td><td>10</td><td></td></tr> <tr> <td>Bedeutamer Flugkorridor Blässgänse</td><td>15</td><td></td></tr> <tr> <td>1.000 m um Kornweihenschlafplatz NSG „Barkenkuhlen“</td><td>15</td><td></td></tr> <tr> <td>Brutvogelgebiet mit dem Status „offen“</td><td>x</td><td></td></tr> <tr> <td>Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks</td><td>15</td><td></td></tr> <tr> <td>Gesamtpunktzahl</td><td>65</td><td>1,3</td></tr> <tr> <td rowspan="5">Teilfläche 5.4</td><td>Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft</td><td>10</td><td></td></tr> <tr> <td>Vorsorgegebiet für Erholung</td><td>10</td><td></td></tr> <tr> <td>Bedeutamer Flugkorridor Blässgänse</td><td>15</td><td></td></tr> <tr> <td>1.000 m um Kornweihenschlafplatz NSG „Barkenkuhlen“</td><td>15</td><td></td></tr> <tr> <td>Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks</td><td>15</td><td></td></tr> </table> Abbildung 5: 2016 Bedeutende Flugkorridore für Blässgänse (beispielhafter Ausschnitt) Quelle: 1_Standortpotenzialstudie-Wind-Rastede_Oktober-2016 (S. 87-88 / 81-82) b) Rechtliche Einordnung Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 45b) regelt lediglich das Tötungsverbot von kollisionsgefährdeten Brutvögeln. Gastvögel und Ansammlungen werden nicht durch das BNatSchG geregelt und sind „nach bestehenden Regelungen der Länder sowie nach etablierten fachlichen Standards zu prüfen.“ (Kne 2024a). Dies haben das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) vom 29.11.2022 - 22 A 1184/18 sowie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG Ber-Bbg) vom 27.03.2024 - OVG 7 S 2/24 bestätigt (s. Kne 2024). Nach niedersächsischem Landesrecht (Nmuek 2016) gilt für die Kornweihe ein Tötungsverbot nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 und ein Artspezifischer Untersuchungsradius von 1.000 m (s. Abbildung).	Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“				Abwägungskriterien		Punkte	Größe (ha)	Teilfläche 5.2	Vorsorgegebiet für Erholung	10		Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	5		Bedeutamer Flugkorridor Blässgänse	15		Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks	15		Gesamtpunktzahl	45	25,4	Teilfläche 5.3	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	10		Vorsorgegebiet für Erholung	10		Bedeutamer Flugkorridor Blässgänse	15		1.000 m um Kornweihenschlafplatz NSG „Barkenkuhlen“	15		Brutvogelgebiet mit dem Status „offen“	x		Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks	15		Gesamtpunktzahl	65	1,3	Teilfläche 5.4	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	10		Vorsorgegebiet für Erholung	10		Bedeutamer Flugkorridor Blässgänse	15		1.000 m um Kornweihenschlafplatz NSG „Barkenkuhlen“	15		Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks	15		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“																																																																	
Abwägungskriterien		Punkte	Größe (ha)																																																														
Teilfläche 5.2	Vorsorgegebiet für Erholung	10																																																															
	Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	5																																																															
	Bedeutamer Flugkorridor Blässgänse	15																																																															
	Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks	15																																																															
	Gesamtpunktzahl	45	25,4																																																														
Teilfläche 5.3	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	10																																																															
	Vorsorgegebiet für Erholung	10																																																															
	Bedeutamer Flugkorridor Blässgänse	15																																																															
	1.000 m um Kornweihenschlafplatz NSG „Barkenkuhlen“	15																																																															
	Brutvogelgebiet mit dem Status „offen“	x																																																															
	Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks	15																																																															
	Gesamtpunktzahl	65	1,3																																																														
Teilfläche 5.4	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	10																																																															
	Vorsorgegebiet für Erholung	10																																																															
	Bedeutamer Flugkorridor Blässgänse	15																																																															
	1.000 m um Kornweihenschlafplatz NSG „Barkenkuhlen“	15																																																															
	Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks	15																																																															

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																							
		WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. Die Angaben zu Prüfradien beruhen auf Empfehlungen der Nds. Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN). <table><thead><tr><th>Lfd. Nr.</th><th>Art, Artengruppe</th><th>Untersuchungsradius</th><th>Betroffenheit</th><th>Tötungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1</th><th>Störungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2</th></tr></thead><tbody><tr><td>1</td><td>Baumfalk</td><td>500 m</td><td>3000 m</td><td>x</td><td></td></tr><tr><td>2</td><td>Bekassine</td><td>500 m</td><td>1 000 m</td><td>(x)</td><td>x</td></tr><tr><td>3</td><td>Birkhuhn</td><td>1 000 m</td><td></td><td></td><td>x</td></tr><tr><td>4</td><td>Fischadler</td><td>1 000 m</td><td>4 000 m</td><td>x</td><td>x</td></tr><tr><td>5</td><td>Flusseneeschwalbe (Brutkolonien)</td><td>1 000 m</td><td>3 000 m</td><td>x</td><td></td></tr><tr><td>6</td><td>Goldregenpfeifer (Brutplätze)</td><td>1 000 m</td><td>6 000 m</td><td>x</td><td>x</td></tr><tr><td>6 a</td><td>Goldregenpfeifer (Rastplätze)</td><td>1 200 m</td><td></td><td></td><td>x</td></tr><tr><td>7</td><td>Graureiher</td><td>1 000 m</td><td>3 000 m</td><td>x</td><td></td></tr><tr><td>8</td><td>Großer Brachvogel</td><td>500 m</td><td>1 000 m</td><td>(x)</td><td>x</td></tr><tr><td>9</td><td>Kiebitz</td><td>500 m</td><td>1 000 m</td><td>(x)</td><td>x</td></tr><tr><td>10</td><td>Kornweihe</td><td>1 000 m</td><td>3 000 m</td><td>x</td><td></td></tr></tbody></table> Abbildung 6: Auszug aus dem niedersächsischen Landesrecht – Kornweihe unter Lfd. Nr. 10 Quelle: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nmuek 2016) (S. 5 / 215) c) Zusammenfassung und Rechtsauffassung Nachdem 2016 (Dieckmann & Mosebach 2016) ein bedeutsamer Kornweihenschlafplatz im NSG Barkenkuhlen festgestellt wurde, wurde dieser in den Folgegutachten nicht weiter untersucht und findet keine Erwähnung. 2023 wird in einem Gutachten (Dieckmann & Mosebach 2023) sogar gegenteilig behauptet, dass sich „[...] innerhalb des Gemeindegebietes keine stark traditionellen [...] Schlafplätze [...] befinden“. Da das BNatSchG § 45b nur bei Brutvögeln zur Anwendung kommt gilt das niedersächsische Landesrecht (Nmuek 2016). Dies haben zwei Oberverwaltungsgerichte (NordrheinWestfalen & Berlin-Brandenburg) in Urteilen bestätigt. Nach niedersächsischem Recht gilt für die Kornweihe ein Tötungsverbot nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 und ein Art-spezifischer Untersuchungsradius von 1.000 m. 2. Lückenhaftes Gutachten und fehlende Arten a) Fehlende Arten Das letzte avifaunistische Gutachten (Dieckmann & Mosebach 2023) zeigt eindeutig, dass nicht sorgfältig gearbeitet wurde. Dies ist sowohl bei häufig vorkommenden quantitativ erfassten Arten (z. B. Baumpieper) deutlich als auch bei Arten, welche in der Artenliste fehlen. Fehlende Arten sind u.a. die nach BNatSchG § 45b kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (vgl. S. 75-76 / 75-76) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der nebenstehenden Einwendung ist jedoch nicht ersichtlich, auf welcher Erfassungsgrundlage die nebenstehenden Brutvorkommen beruhen. Die avifaunistischen Erfassungen orientierten sich an den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.	Lfd. Nr.	Art, Artengruppe	Untersuchungsradius	Betroffenheit	Tötungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1	Störungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2	1	Baumfalk	500 m	3000 m	x		2	Bekassine	500 m	1 000 m	(x)	x	3	Birkhuhn	1 000 m			x	4	Fischadler	1 000 m	4 000 m	x	x	5	Flusseneeschwalbe (Brutkolonien)	1 000 m	3 000 m	x		6	Goldregenpfeifer (Brutplätze)	1 000 m	6 000 m	x	x	6 a	Goldregenpfeifer (Rastplätze)	1 200 m			x	7	Graureiher	1 000 m	3 000 m	x		8	Großer Brachvogel	500 m	1 000 m	(x)	x	9	Kiebitz	500 m	1 000 m	(x)	x	10	Kornweihe	1 000 m	3 000 m	x	
Lfd. Nr.	Art, Artengruppe	Untersuchungsradius	Betroffenheit	Tötungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1	Störungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2																																																																					
1	Baumfalk	500 m	3000 m	x																																																																						
2	Bekassine	500 m	1 000 m	(x)	x																																																																					
3	Birkhuhn	1 000 m			x																																																																					
4	Fischadler	1 000 m	4 000 m	x	x																																																																					
5	Flusseneeschwalbe (Brutkolonien)	1 000 m	3 000 m	x																																																																						
6	Goldregenpfeifer (Brutplätze)	1 000 m	6 000 m	x	x																																																																					
6 a	Goldregenpfeifer (Rastplätze)	1 200 m			x																																																																					
7	Graureiher	1 000 m	3 000 m	x																																																																						
8	Großer Brachvogel	500 m	1 000 m	(x)	x																																																																					
9	Kiebitz	500 m	1 000 m	(x)	x																																																																					
10	Kornweihe	1 000 m	3 000 m	x																																																																						

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		• Uhu (Brutnachweis durch Verhören eines Jungvogels) • Baumfalke (regelmäßig zur Brutzeit gesichtet) • Rotmilan (regelmäßig zur Brutzeit, als Paar und einmalig mit Revierverhalten gesichtet) • Schwarzmilan (als Paar zur Brutzeit gesichtet) • Wespenbussard (eine eindeutige Sichtung, wiederholt vermutete aber nicht eindeutige Beobachtung) b) <u>Vergleich der Daten mit anderem Gutachten</u> Es gibt ein Gutachten von 2024 (Moritz 2024) im Auftrag der Stadt Oldenburg, dessen nördliches Untersuchungsgebiet sich mit dem südlichen Untersuchungsgebiet des WP Ipweger Moor (Dieckmann & Mosebach 2023) überschneidet und Vergleiche zulässt. Relevant bei Moritz (2024) sind die Brutvogelpläne auf den Seiten 80 - 89. Alleine auf Karte BN8 (S. 89 / Anhang) wird beim Vergleich mit dem Plan Brutvogelkartierung 2023 - Planungsrelevante Arten Teilbereich 8 - aus Dieckmann & Mosebach (2023) (S. 70 / Anhang) anhand der Wiesenlimikolen deutlich, wie sich die Gründlichkeit der Arbeit bei beiden Gutachten unterschied. Moritz (2024) hat in dem vergleichbaren Bereich (Norden) 32 Kiebitzpaare, zwei Brachvogelpaare und einen Wachtelkönig im Jahr 2024 kartiert. Bei Dieckmann & Mosebach (2023) waren es im Jahr 2023 acht Kiebitze (Anm. Achtung: die Farbe nicht mit Stockente verwechseln), null Brachvögel und null Wachtelkönige. Anzumerken ist, dass Brachvögel eine sehr ausgeprägte Brutplatztreue haben und häufig auf den gleichen Parzellen oder zumindest benachbarten Parzellen brüten. Da 2024 zwei Paare dokumentiert wurden ist davon auszugehen, dass diese 2023 übersehen wurden.	Der Vergleich wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Kiebitze sind nicht so kleinräumig Ortstreu wie Brachvögel. Sie können sich in einem Bereich die Flächen mit den besten Bedingungen aussuchen. 2023 gab es ein sehr feuchtes Frühjahr was zur Bildung von Blänken, welche erst spät austrockneten, auf Grünland führte. Dies sind optimale Bedingungen für Wiesenlimikolen. Dennoch waren es in dem Jahr 2023 mit optimalen Bedingungen nur acht Kiebitze während 2024 das Frühjahr deutlich trockener war und die Witterungsbedingungen für Kiebitze weniger gut waren. Dennoch wurde 2024 eine beachtliche Brutkolonie von 32 Paaren ermittelt, welche nebenbei bemerkt in der Stärke schon als Quellpopulation für die Region bezeichnet werden kann, was den Schluss zulässt, dass davon auszugehen ist, dass diese 2023 bei besseren Bedingungen dort ebenfalls hätten brüten können, ggf. sogar in noch höherer Zahl. Alle drei Arten (Brachvogel, Kiebitz und Wachtelkönig) sind wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität oder höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (Nlwkn 2011a, Nlwkn 2011b, Nlwkn 2011c). <u>3. Zu geringer Untersuchungsumfang</u> Angesichts dessen, dass der Rotmilan als möglicher Brutvogel im Gebiet vorkommt war der Untersuchungsumfang zu gering (s. Abbildung 6)  Abbildung 6: 2023 Methodik der Brutvogelkartierung – Untersuchung bis 1.000-m-Radius um geplante WEAs Quelle: Diekmann & Mosebach 2023: 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie im Gemeindegebiet - Umweltbericht Teil II der Begründung (S. 28 / 22) Nach BNatSchG § 45b Absatz 1 Abschnitt 1 (S. 75) beträgt der zentrale Prüfbereich für den Rotmilan 1.200 m (s. Tabelle 1). Demnach wurden 200 m zu wenig untersucht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Untersuchungsumfang entspricht den im Niedersächsischen Artenschutzleitfaden aufgeführten Anforderungen an die Ebene der Regionalplanung, bzw. geht teilweise sogar deutlich darüber hinaus. So sind systematische Gastvogelerfassungen für die regionalplanerische Ebene nicht erforderlich. Der Untersuchungsbedarf auf regionalplanerischer Ebene wird nicht über den § 45b BNatSchG geregelt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																
		Tabelle 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (nach BNatSchG § 45b Absatz 1 Abschnitt 1 (§. 75)) <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brutvogelart</th><th>Nahbereich*</th><th>Zentraler Prüfbereich*</th><th>Erweiterter Prüfbereich*</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)</td><td>500</td><td>2.000</td><td>5.000</td></tr> <tr> <td>Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)</td><td>500</td><td>1.000</td><td>3.000</td></tr> <tr> <td>Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>)</td><td>1.500</td><td>3.000</td><td>5.000</td></tr> <tr> <td>Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)</td><td>1.000</td><td>3.000</td><td>5.000</td></tr> <tr> <td>Wiesenweihe² (<i>Circus pygargus</i>)</td><td>400</td><td>500</td><td>2.500</td></tr> <tr> <td>Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)</td><td>400</td><td>500</td><td>2.500</td></tr> <tr> <td>Rohrweihe² (<i>Circus aeruginosus</i>)</td><td>400</td><td>500</td><td>2.500</td></tr> <tr> <td>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</td><td>500</td><td>1.200</td><td>3.500</td></tr> <tr> <td>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</td><td>500</td><td>1.000</td><td>2.500</td></tr> <tr> <td>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</td><td>500</td><td>1.000</td><td>2.500</td></tr> <tr> <td>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</td><td>350</td><td>450</td><td>2.000</td></tr> <tr> <td>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</td><td>500</td><td>1.000</td><td>2.000</td></tr> <tr> <td>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</td><td>500</td><td>1.000</td><td>2.000</td></tr> <tr> <td>Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)</td><td>500</td><td>1.000</td><td>2.500</td></tr> <tr> <td>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</td><td>500</td><td>1.000</td><td>2.500</td></tr> </tbody> </table>	Brutvogelart	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	500	2.000	5.000	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	500	1.000	3.000	Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>)	1.500	3.000	5.000	Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)	1.000	3.000	5.000	Wiesenweihe ² (<i>Circus pygargus</i>)	400	500	2.500	Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	400	500	2.500	Rohrweihe ² (<i>Circus aeruginosus</i>)	400	500	2.500	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	500	1.200	3.500	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	500	1.000	2.500	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	500	1.000	2.500	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	350	450	2.000	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	500	1.000	2.000	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	500	1.000	2.000	Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	500	1.000	2.500	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	500	1.000	2.500	
Brutvogelart	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*																																																																
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	500	2.000	5.000																																																																
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	500	1.000	3.000																																																																
Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>)	1.500	3.000	5.000																																																																
Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)	1.000	3.000	5.000																																																																
Wiesenweihe ² (<i>Circus pygargus</i>)	400	500	2.500																																																																
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	400	500	2.500																																																																
Rohrweihe ² (<i>Circus aeruginosus</i>)	400	500	2.500																																																																
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	500	1.200	3.500																																																																
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	500	1.000	2.500																																																																
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	500	1.000	2.500																																																																
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	350	450	2.000																																																																
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	500	1.000	2.000																																																																
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	500	1.000	2.000																																																																
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	500	1.000	2.500																																																																
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	500	1.000	2.500																																																																

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Quellen: BNatSchG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatsch_g_2009/BNatSchG.pdf Dieckmann & Mosebach (2016): Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede – unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Rastede URL: https://www.rastede.de/wp-content/uploads/2018/04/1_Standortpotenzialstudie-Wind-Rastede_Oktober-2016.pdf Dieckmann & Mosebach (2023): 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie im Gemeindegebiet - Umweltbericht Teil II der Begründung – unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Rastede Kne – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024a): Umgang mit Vogelansammlungen in artenschutzrechtlichen Prüfungen nach §45b sowie nach §6 WindBG URL: https://www.naturschutz-energie-wende.de/fragenundantworten/kne-antwort-360-zum-umgang-mit-vogelansammlungen-in-artenschutzrechtlichen-pruefungen-nach-%C2%A7-45b-bnatsch-g-sowie-nach-%C2%A7-6-windbg/ Kne – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024b): Anfrage Nr. 365 zur Kollisionsgefährdung des Uhus sowie der Rohr- und Wiesenweihe gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG. Antwort vom 10. Juni 2024 URL: https://www.naturschutz-energie-wende.de/fragenundantworten/kollisionsgefaehrung-uhu-rohrweihe-wiesenweihe/ Moritz, Volker (2024): Erfassung und Bewertung der Avifauna für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie: Teil II: Brutvögel (2024) – unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Oldenburg URL: https://www.ammerland.de/output/download.php?id=2843,8415,1.PDF Nlwkn (2011a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen – Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25821 Nlwkn (2011b): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen – Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25823 Nlwkn (2011c): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen – Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25988 Nmuck – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.- Nds. MBl. 66 (7): 212-225. Hannover. URL: https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/96712/Leitfaden_-_Umsetzung_des_Artenschutzes_bei_der_Planung_und_Genehmigung_von_Windenergieanlagen_in_Niedersachsen_Ministerialblatt_vom_24.02.2016_.pdf	
35		In der Regel finde ich es gut, das alternative Möglichkeiten zur Stromerzeugung gesucht werden. Nur was haben wir davon, wenn direkt vor unseren Augen die Mühlen ihre Räder drehen und eine Beschattung stattfindet. Wird mein eigenes Balkonkraftwerk noch funktionieren, auch wenn dort Schatten auftauchen? Was ist mit dem Geräuschpegel in einer Gegend, wo Touristen ihren Urlaub machen?	Hinsichtlich Schattenwurfs wird auf Kapitel 3.3 der Präambelabwägung verwiesen Hinsichtlich der Schallimmissionen wird auf Kapitel 3.4 der Präambelabwägung verwiesen, hinsichtlich Tourismus auf Kapitel 3.10.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Es ist eine wunderbare Randfahrlandschaft in den Gebieten, dies würde durch die Windräder zerstört werden. Es gibt keine Avifauna Gutachten für Klauhörn, Westermoor und Holtgast! Es wurden lediglich Übersichtskartierungen ohne Horstsuche erstellt. Das reicht nicht! Es grenzen überall Kompensationsflächen zum Wiesenvogelschutz an die geplanten Flächen. Daher mein großer Appell an Sie, diese Windräder in diesen Gebieten nicht aufzustellen und nach einer besseren Alternative zu suchen!	Bezüglich des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung verweist der Landkreis auf Kapitel 3.10 sowie 3.12 der Präambelabwägung. Avifaunistische Daten für die nebenstehenden Vorranggebiete liegen als Anlage des Umweltberichts vor und wurden in den jeweiligen Steckbriefen zu den Gebieten ausgewertet. Die vorliegenden Erfassungen entsprechen den Anforderungen des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens für die regionalplanerische Ebene. Das Vorranggebiet Nr. 1 Klauhörn überlagert keine Kompensationsflächen. Die bekannten, dem Wiesenvogelschutz dienenden Kompensationsflächen grenzen jedoch teilweise unmittelbar östlich an das Vorranggebiet an. Abhängig von künftig geplanten Anlagenstandorten können Auswirkungen auf Wiesenbrüter auf regionalplanerischer Ebene nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sofern sich künftig eine Beeinträchtigung der Kompensationsflächen ergibt, ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ein entsprechender Ausgleich durch Verlagerung der Kompensationsflächen erforderlich.
36		Gegen die Ausweisung des Gebietes Hogenset für Windkraftanlagen habe ich folgende Einwendungen: - Dieses Gebiet ist ein internationales Vogelschutzgebiet, darüber hinaus liegt es in der Zugvogelroute der Kraniche, für die die Windkraftanlagen eine erhebliche Barrierewirkung hätten - Das Vehnemoor ist ein Moorschutzgebiet, die gesamte ausgewiesene Fläche ist Moor, ein wiedervernäßbares Moorgebiet welches entsprechend zu schützen ist - Die notwendige Pfahlgründung beeinträchtigt erheblich den Wasseraustausch und schädigt benachbarte Gebäude - Die Brücken, insbesondere die Brücke Husbäke sowie die Spundwände halten dem Gewicht der Schwertransporte nicht stand, es besteht die Gefahr erheblicher Schäden und damit verbundenem Wasseraustritt	Bei dem Vorranggebiet Nr. 9 handelt es sich nicht um ein EU-Vogelschutzgebiet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Nr. 9 berührt das Naturschutzgebiet nicht und hält einen Schutzabstand von 200 m ein. Auf Ebene der Regionalplanung werden keine Angaben zur Gründungsart gemacht. Es sind auch alternative Gründungen zu Pfahlgründungen möglich. Gebäudeschäden der in mindestens 600 m Abstand gelegenen Gebäude sind nicht zu erwarten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung. Die Tragfähigkeit der Zuwegungen und des Baugrunds sind auf Umsetzungsebene zu beachten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Die Straße Hogenset ist auf 5 Tonnen beschränkt und somit keinesfalls für solche Schwertransporte zugelassen, geschweige denn geeignet - Die Straße Hogenset ist offiziell als Ammerländer Fahrradroute ausgewiesen und somit für monatelange bzw. jahrelange Schwertransporte und massenhafte Betontransporte nicht geeignet, die Sicherheit der Radfahrer, insbesondere die der hier lebenden Rad fahrenden Bevölkerung (auch viele Kinder!) wäre erheblich gefährdet, der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand beim Überholen (2 m) wäre keinesfalls einzuhalten - Bei der veränderten Planung müssten am Hogenset wesentlich mehr Bäume gefällt werden als von Prowind angegeben - Die optische Bedrängung und Umzingelung (120°) der hier lebenden Menschen ist in keinsten Weise hinnehmbar Aus diesen Gründen darf hier kein Windpark entstehen! Ich bitte um eine Eingangsbestätigung meines Schreibens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung. Die Tragfähigkeit der Zuwegungen und des Baugrunds sind auf Umsetzungsebene zu beachten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung. Auf regionalplanerischer Ebene werden keine konkreten Anlagenstandorte oder Zahlen festgelegt. Der bereits genehmigte Antrag für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen ist unabhängig von der vorliegenden Planung zu betrachten. Bezüglich optisch bedrängender Wirkung sowie Umzingelung wird auf Kapitel 3.1 sowie 3.2 der Präambelabwägung verwiesen.
37a		Zu dem im Betreff genannten Vorgang, möchte ich wie folgt Stellung nehmen. Gleichzeitig mache ich hiermit meinen Einspruch gegen den vorliegenden Entwurf geltend. Das Bauamt, als damit befasste Stelle, ist über alle rechtlichen Belange, die bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung bestens informiert. Deshalb verlange ich, dass sowohl das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), und das fehlende Avifauna Gutachten einschl. Zug- und Rastvögel sowie ein Fledermaus Gutachten vollumfänglich Anwendung finden wird Im Jahre .2021 wurde lediglich eine Übersichtskartierung ohne Horstsuche bei Reichenbach von NWP in Auftrag gegeben. Vier Begehungen in der Brutzeit sind völlig unzureichend, zumal die tausenden von Rast und Gastvögel nicht erfasst werden. Der Durchzugskorridor liegt direkt im Westermoor.	Hinsichtlich der Avifauna wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der jetzt vorliegende Entwurf berücksichtigt die dort formulierten Schutzgüter und Vorgaben, aber nicht in allen Punkten. Es fehlen alle kollisionsgefährdeten Greifvögel, wie z. B: Rot Milan, See-adler, div. Falken, Bussarde und Habichte. Auch verschiedene Eulenarten sind hier ansässig Diese Vögel habe ihre Horste in der Nähe zu dem geplanten Windpark Westermoor und dem Holtgaster Busch. Die Vögel kann ich von meiner Terrasse aus beobachten. Das Einzugsgebiet Holtgast und Westermoor ist ebenfalls beliebt bei Fledermäusen. Fledermaus Untersuchungen gab es noch nicht! Alle Störche nutzen zur Nahrungssuche die Flächen im Wester-moor, im Ausdeichungsgebiet und in Holtgast. Seite 2 Das Bild mit den sehr vielen Störchen zeigt das Westermoor mit Blickrichtung Windpark Detern.  Der Weißstorch hat seine Nist- und Brutstätten u.a.: • in der Schillerstr. Deternerlehe 22 (Bruterfolg) • im Waldweg Holtgast (Bruterfolg) • in der Beheburgstrasse. Vr.-Bokel (Bruterfolg) • in der Westerstrasse, Vr.-Bokel Bruterfolg • am Brückenweg, Vr. Bokel • am Bokeler Weg in Tange (Bruterfolg) • an der Hauptstr. in Vr.-Bokel	Hinsichtlich der Avifauna wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Avifauna wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich Fledermäuse wird auf Kapitel 3.13.2 der Präambelabwägung verwiesen. Die Vorkommen des Weißstorchs und die Nahrungsflächen werden in den Steck-briefen der Vorranggebiete Nr. 3 und Nr. 4 benannt. Sie sind auf Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Der Große Brachvogel (siehe Foto mit Küken) ist mehrfach im Westermoor und Holtgast zu finden. 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Diese Arten, sowie der Schwarzmilan, der Wespenbussard, der Mäusebussard und der Turmfalke haben ihr Jagdrevier im und um den Holtgaster Busch und dem Westermoor. Die Rohrweihe, die Kornweihe und der Rotmilan über dem Holtgaster Busch und Westermoor  Turmfalken nahe dem Holtgaster Busch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Waldkauz die Waldohreule, sogar die Sumpfohreule und viele Schleiereulen (siehe Foto) jagen im und um den Holtgaster Busch und dem Westermoor. Ein ständiger Brutplatz ist am Nordpol.   Die Waldohreule im Holtgaster Busch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

[illegible]

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wald und Bäume Der Holtgaster Busch mit seinem „Natura 2000“-Gebiet wird nicht gewürdigt, 1300 m Abstand sollten hier gehalten werden. Das kleine Wäldchen im Westermoor vom Besitzer Heyen und die angrenzende Hochmoorfläche werden ebenfalls als schützenswert ignoriert. Hier ist der Rückzugsort vieler Tiere und Vögel, daher muss ein Mindestabstand von 500 m gewahrt bleiben. Moor Die Chronik Vreschen-Bokel „unser Dorf“ bringt es auf dem Punkt. Das Moor ab Seite 209 berichtet von noch dicken Moorschichten von bis zu 2 m. Der Moorexperte Dr. Jens Uwe Holthuis aus Edewecht warnt eindringlich vor dem Bau von WEA in moorigen Gefilden. Mit einem Fundament oder der Baustraße richtet man unreparierbare Schäden an. Die Wassersperre unterhalb des Moores wird durchbrochen und das Ganze ist wie ein Sieb. Das Moor ist dadurch unwiederbringlich kaputt und ermöglicht keine Wiedervernässung mehr. Wind Energie-Anlagen trocknen Moore aus! Der Ökosystemansatz in der Umweltverträglichkeitsprüfung: Lehren aus Windparkentwicklungen auf Mooren in Schottland *** Schlechte Co2 Bilanz durch Windräder*** Alle Verbindungswege und Straßen die zur Erreichung dienen könnten, sind auf Moor gebaut, siehe den Schmuggelpadd und den Spurplattenweg zum kleinen Naturschutzgebiet. Windräder können für mehr CO2-Emissionen sorgen als Kohlekraftwerke Windparks verstärken den Klimawandel und die Bodenerosion, dies wurde durch eine Studie des Harvard Instituts und anderer Institute in den USA festgestellt. „Willkommen in der Wüste“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erfordernis für einen 1.300 m-Abstand ist nicht ableitbar. Ein vorsorglicher Schutzabstand von 200 m wurde nach einer Prüfung der Schutz- und Erhaltungsziele als ausreichend erachtet. Auch unter Berücksichtigung der vorliegenden faunistischen Daten ist nicht von einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele auszugehen. s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Betroffenheit von Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Betroffenheit von Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung. Die Tragfähigkeit der Zuwegungen und des Baugrunds sind auf Umsetzungsebene zu beachten. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Infraschall, Schlagschatten und laute Geräusche Wir würden den Schlagschatten aller in Vreschen-Bokel und Holtgast geplanten Anlagen am Haus spüren. Der Infraschall und die Geräusche schädigen die Gesundheit durch Bluthochdruck und Infarktrisiko. Die Geräusche Nachts hört man bis 3000m, Blinklichter bis 5000m, Infraschall bis 1500m, und den Schlag-schatten bis 1400 m Ausdrücklich möchte ich den Anspruch auf Erholung geltend machen! Warum wurden die Grenzwerte nach TA-Lärm für WEA hochgesetzt: Weil die Mühlen sehr laut sind und selbst in 3km bei entsprechender Windrichtung zu hören sind. Folgen sind: Schädigung der Gesundheit durch Bluthochdruck (habe ich jetzt schon durch das Thema) und Infarktrisiko. In Kammersand sind nach der Inbetriebnahme der WEA viele Tote durch Herzinfarkt zu beklagen, warum wohl? Zur Verdeutlichung, für seismische Messstationen gilt 10 km zu WEA, warum wohl? Im Westermoor gibt es diverse Kompensationsflächen und Naturschutzflächen. Diese sind nicht ausreichend gewürdigt worden: Schlussworte Das Landschaftsbild wird in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt und deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst, oder sind der Zensur durch die Windlobby erlegen. Warum sonst sind die oben genannten Vögel allesamt nicht aufgeführt? Am besten fallen noch die Störche auf, deren Nester schon jahrelang stehen und die viele Bruterfolge feiern können.	Es wird auf Kapitel 3.4 und 3.5 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.4 sowie 3.8 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.8 der Präambelabwägung verwiesen. In Niedersachsen gelten keine gesetzlichen Vorhaben für einen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und seismischen Messstationen. Vielmehr ist die Betreiberin des betroffenen Messnetzes zu beteiligen, wenn bei der Errichtung von WEA ein Abstand von 5 km unterschritten wird. Die überlagernden Kompensationsflächen werden im Steckbrief zu Vorranggebiet Nr. 4 benannt. Sofern sich künftig eine Beeinträchtigung der Kompensationsflächen ergibt, ist im nach-gelagerten Genehmigungsverfahren ein entsprechender Ausgleich durch Verlagerung der Kompensationsflächen erforderlich. Naturschutzrechtlich geschützte Flächen werden durch die Planung nicht überlagert. Die einzelnen Aspekte wurden oben ausführlich beantwortet. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Alle Rast und Zugvögel sind in Kartierungen nicht erfasst. Wie kann man sonst die vielen tausenden Vögel im Ausdeichungsgebiet und auf der Durchreise übersehen? Im Klartext bedeutet dies, dass die Kartierungen, wie überall in der Windbranche, dem Rotstift zum Opfer gefallen sind, oder besser noch: Avifauna Gutachten werden so geschrieben, wie es der Auftraggeber benötigt. Die liebe Natur spielt überhaupt keine Rolle mehr. Artenschutz wird zu einem Fremdwort. Erstaunlich, dass dem Landkreis Ammerland jedwelche Mitbestimmung abhandengekommen ist. Sollten die Flächen in Vreschen-Bokel vorangetrieben werden, werden gerichtliche Klagen hiermit angekündigt. Der Landkreis Ammerland hat es selbst in der Hand, laut neuester Windpotenzialstudie vom Land Niedersachsen, diese Flächen der Natur zu belassen. PS.: Danke an das Team Diekmann und meine Ornithologen Freunde für die großartigen Fotos aus der Nachbarschaft	Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.13.1 und 3.13.2 der Präambelabwägung verwiesen.
37b		- Siehe Stellungnahme 37 a – identisch noch einmal mit Datum 22.01.2026 eingereicht.	s.o.
37c		Zu dem im Betreff genannten Vorgang, möchte ich wie folgt Stellung nehmen. Gleichzeitig mache ich hiermit meinen Einspruch gegen den vorliegenden Entwurf geltend. Das Bauamt, als damit befasste Stelle, ist über alle rechtlichen Belange, die bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung bestens informiert. Deshalb verlange ich, dass sowohl das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), und das fehlende Avifauna Gutachten nebst Horstsuche einschl. Zug- und Rastvögel sowie ein Fledermaus Gutachten erstellt wird	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Fläche befindet sich im sensiblen Natur- und Landschaftsraum des Ihorster Moors, grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Niederung der Großen Norderbäke“ und umfasst wertvolle Kompensations-, Feuchtwiesen- und Retentionsflächen sowie Flächen mit hoher regionaler Bedeutung für Brutvögel, Radwege mit hoher Bedeutung. Dieser Landschaftskomplex ist als ein großer Lebensraum anzuerkennen. 1. <u>Unsere größte Sorge: ein geschwächter Hochwasserschutz für die Anwohner in Ihorst und Hollwegerfeld</u> Die Hochwasserereignisse des Winters 2023/24 haben deutlich gemacht, dass das Ihorster Moor, der Polder Klauhörn und die Niederung der Großen Norderbäke eine zentrale Rolle für den regionalen Hochwasserschutz im Ammerland spielen. Wiederholte, langanhaltende Überflutungen zeigen, dass es sich nicht um Ausnahmeereignisse, sondern um künftig häufiger auftretende Klimawandelereignisse handelt. Die Moor- und Feuchthflächen der Teilfläche Klauhörn fungieren dabei als natürliche Retentionsräume: Die torffhaltigen Böden nehmen große Wassermengen auf, verzögern den Abfluss zur Norderbäke und entlasten dadurch das ÜSG an Große Norderbäke. Sie reduzieren aktiv die Gefahr von Überschwemmung für Anwohner, die direkt an der Großen Norderbäke wohnen. Ein Eingriff durch die Errichtung von Windenergieanlagen würde diese Schutzfunktion erheblich beeinträchtigen. Massive Fundamente, Bodenverdichtungen sowie Zuwegungen und Kranstellflächen würden die Schwammfunktion der Moorböden zerstören, natürliche Abflusswege blockieren und den Oberflächenabfluss beschleunigen. Die Folge wäre eine schnellere und stärkere Belastung der Norderbäke, ein erhöhter Druck auf Deiche und eine Verlagerung von Überschwemmungen in Richtung der Wohngebiete von Ihorst, Hollwegerfeld. Im Worstcase ist eine Überschwemmungsgefahr auch in Apen ein Szenario. 2023/24 reichten die Überflutungen bedrohlich nah an die Wohnbebauung heran. Eine Reduzierung der Retentionsfähigkeit des Polders würde das Risiko von Schäden an Wohngebäuden, Infrastruktur und Zufahrtswegen deutlich erhöhen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das Kapitel 3.14 sowie 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Nach geltendem Wasserrecht (WHG) und nach dem Deichschutzgesetz ist eine Erhöhung der Hochwassergefahr unzulässig. Der geplante Windpark stellt daher ein nicht genehmigungsfähiges Risiko für den Hochwasserschutz und die Sicherheit der Bevölkerung dar. Der OBV Ihorst fordert, dass eine Erhöhung der Hochwassergefahr aller Anwohner ausgeschlossen wird. 2. <u>Einhaltung der Abstände zu Wohngebäuden</u> Die eingezeichnete Teilfläche Klauhörn weist zu geringe Abstände zu den Wohngebäuden auf: Milchstraße 11, Apen: 570 m, Mühlenbach 52, Apen: 558 m, Lange Wischen 21, Ihorst: 554 m, Lupinenstraße 14, Apen: 526 m, Schützenstraße 6, Apen: 522 m. Der OBV fordert, dass der Abstand auf 600m angepasst wird. 3. <u>Höchste Bedeutung für Wiesen- und Großvögel</u> Das Gebiet zählt zu dem einzigen Gebiet des Ammerlands, welches den Status „Brutgebiet mit hoher regionaler Bedeutung“ und funktionierenden Wiesenvogel- und Feuchtwiesenhabitaten hat (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen). Es gibt Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Wiesenvogel (Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland). Dem OBV wurden Fotos von dokumentierten Arten gezeigt durch Anwohner. Hierunter zählen unter anderem: Rotmilan mit Nachkommen, große Mengen an Weißstörchen, Kiebitze, Brutpaar Großer Brachvogel, Eisvogel, Schnepfen, Uferläufer, Kornweihe, Rohrweihe und weitere streng geschützte Arten. Einige der genannten Arten haben einen hohen Mortalitätsindex, sodass der Verlust weniger Individuen die gesamten Arten gefährdet. Hierzu zählen Brachvogel, Kornweihe, Kiebitz, Weißstorch, Rotmilan, Bekassine, Uferläufer (Quelle: Studie: „Windenergie und Erhalt der Vogelbestände“). Der OBV Ihorst fordert auf die Einhaltung des Artenschutzgesetzes und verweist auf einen Teil der Aufnahmen von Artensichtungen von verschiedenen Anwohnern auf: https://www.ihorst-ammerland.de/norderbaeke	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wurde geprüft. Alle Wohngebäude weisen einen Abstand von 600 m zu dem Vorranggebiet auf. s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		4. <u>Kompensationsflächen und Landschaftsschutz - rechtlich unvereinbar</u> Ein großer Teil der Fläche Klauhörn besteht aus bereits fest gesicherten Kompensations- und Ausgleichsflächen sowie Flächen aus dem Wiesenvogelschutzprogramm (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen). Diese Flächen wurden öffentlich finanziert und dienen dauerhaft dem ökologischen Ausgleich. Die Fläche bildet mit dem angrenzenden LSG einen zusammenhängenden Lebensraumkomplex. Beide Schutzflächen setzen einen ungestörten Moorboden voraus. Diese Zweckbestimmungen schließen eine Bebauung mit Windenergieanlagen aus. Der OBV Ihorst fordert den Erhalt und Ermöglichung der Kompensationsziele und den Schutz des Wiesenvogels. 5. <u>Moorschutz und Klimaschutz - hohe Torfmächtigkeit</u> Das Gebiet liegt im historischen Ihorster Moor mit hoher Torfmächtigkeit gemäß digitalem Moorkataster (Quelle: www.ammerland.de) und große Klimaschutzrelevanz. Fundamente und Zugewegungen würden die Torfschichten schädigen, CO2 freisetzen und Entwässerungseffekte verursachen. Der OBV Ihorst fordert den Schutz des Moorbodens als Klimaschutzmaßnahme. 6. <u>Überfrachtung des Raums und Belastung der Anwohner</u> Die Anwohner der Eibenstraße und Lange Wischen sind durch den Trassenbau V49 und der Windader West, durch bestehende Windparks und durch das geplante Sandbauvorhaben stark in ihrer Lebensqualität belastet. Das Gebiet „Niederung der großen Norderbäke“ ist Stand heute ein Vorzugsgebiet für den Trassenausbau“. Zusätzliche Trassenplanungen entlang der vorhandenen Trassen sind auf Bündelungs-Wunsch des Landkreises Ammerland sehr wahrscheinlich. Ein zusätzlicher Windpark in Klauhörn und die Ausweisung Hollweges würde zu einer Überfrachtung führen und Anwohner mit Schallemissionen, Schattenwurf und Beeinträchtigung des Blickfeldes einschränken. Die Ihorster verlieren seit einigen Jahren immer weiter die Lebensqualität. Einige Anwohner sprechen bereits vom „Wegziehen“. Der OBV Ihorst fordert, dass die Lebensqualität nicht weiter durch zusätzliche Windparks reduziert wird. Wir fordern den Erhalt der Lebensqualität unseres Dorfes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der optischen Überfrachtung wird auf Kapitel 3.11 der Präambelabwägung verwiesen. Alle in Planung befindlichen Korridore und Leitungstrassen sind in die Planung eingeflossen, zu Freileitungen werden entsprechende Abstände gehalten. Die Leitungsbetreiber sowie die Bundesnetzagentur wurden beteiligt, es wurden keine Bedenken geäußert (siehe in der Tabelle der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange). Hinsichtlich einer Überfrachtung des Raumes wird auf Kapitel 3.2 sowie 3.11 der Präambelabwägung verwiesen. Bezüglich der Immissionen durch Schall und Schattenwurf wird auf Kapitel 3.3 und 3.4 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		7. Forderung: Der OBV Ihorst fordert die Sicherung der Hochwasserinfrastruktur, den Erhalt der Schwammfunktion der Böden aller Überschwemmungsflächen zum Schutz der Anwohner, den Schutz der Kompensationsflächen, der Flächen im Wiesenvogelschutzprogramm und des Ihorster Moores. Die NWP hat bereits 2x die Fläche Klauhörn aufgrund dieser Gegebenheiten als ungeeignet eingestuft. Der OBV Ihorst fordert die Anerkennung dieser Planungsgrundlagen. Der OBV Ihorst fordert ebenfalls die Einhaltung der Abstände zu Anwohnern, den Erhalt der Lebensqualität durch Vermeidung einer Überfrachtung des Raums und damit als Schlussfolgerung die Streichung der Teilfläche „Klauhörn“ als Vorranggebiet für Windenergie aus dem LROP 2025. Der Landkreis Ammerland benötigt den Windpark Klauhörn nicht zur Erreichung seines Flächenziels. 8. Brandgefahr Durch Brandgefahr in Turbinenhäusern kann es sehr leicht zum Brand im Moorgebiet und in bewaldeten Teilzonen in Klauhörn kommen. 9. Bundesnaturschutzbehörde in Berlin Dieses Artenreiche Gebiet der Großen Norderbäke ist absolut und höchst erhaltenswert. Das große Moorgebiet rund um Klauhörn und Ihorst darauf auf keinen Fall mit WEA bebaut werden.	Der Landkreis hält an der Ausweisung des Vorranggebietes fest. Auf die einzelnen Aspekte wurde oben bereits oben mit Bezug auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 1.1 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.15 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.
37d		Sehr geehrter  termingereicht haben wir unsere Einwände gegen das sachliche Teilprogramm Windenergie eingereicht, diese werden derzeit im Rahmen der Erstellung der Abwägungssynopse entsprechend bearbeitet. Die Unterlagen sollen voraussichtlich am 7. Mai 2026 um 16 Uhr in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt beraten werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Angesichts der Dringlichkeit und Wichtigkeit möchte ich unbedingt das Renaturierungsgesetz zur Sprache bringen. Am 18.8.2024 wurde das EU-Renaturierungsgesetz (EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur verabschiedet), worin festgelegt wird, dass die Mitgliedsstaaten, auch die Bundesrepublik Deutschland, der EU bis zum Herbst 2026 einen Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) vorlegen muss. Dieser Plan soll darlegen, wie Deutschland diese vorgeschriebenen Ziele erreichen will. Hintergrund dieses Gesetzes ist, dass sich über 80 % der europäischen Lebensräume in einem sehr schlechten Zustand befinden. Der Verlust der biologischen Vielfalt und Verschlechterungen der Ökosysteme schreiten im alarmierenden Tempo voran und schaden Mensch, Wirtschaft und Klima. Bisherige Bemühungen um den Schutz und die Erhaltung der Natur konnten diesen besorgniserregenden Trend nicht umkehren. Daher sind in der Verordnung erstmals Maßnahmen nicht zur Erhaltung, sondern auch zur Wiederherstellung der Natur vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Hier ein relevanter Auszug aus der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.6.2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung: Die Mitgliedsstaaten sollen Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, dass organische Böden die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen sind zu ergreifen auf mindestens a) 30 % dieser Flächen, von denen mindesten ein Viertel wiedervernässt werden muss bis 2030 b) 40 % dieser Flächen, von denen mindestens ein Drittel wiedervernässt werden muss bis 2040 c) 50 % dieser Flächen, von denen mindestens ein Drittel wiedervernässt werden muss bis 2050 Kapitel II Wiederherstellungsziele und -Verpflichtungen (Artikel 11 Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme, Absatz (4)) Es sollen Wiederherstellungsmaßnahmen eingeführt werden, die bis 2030 mindestens 20 % der Landflächen und 20 % der Meeresgebiete in der EU sowie bis 2050 alle wiederherzustellenden Ökosysteme abdecken. Hierbei geht es um: - geschädigte Land- und Meereslebensräume - Bestäuber - Landwirtschaftliche Ökosysteme - Städtische Gebiete - Flüsse und Überschwemmungsgebiete - Wälder Maßnahmen um den Kohlenstoffbestand in Mineralböden zu erhöhen Maßnahmen um artenreichen Landschaftselement auf landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Hecken, blühstreifen, Brachland, Teiche und Obstbäume) zu fördern Den Zustand der Wälder zu verbessern, es soll wieder mehr biologische Vielfalt in den Wäldern entstehen. Bis 2030 sollen die Mitgliedsstaaten mindesten drei Milliarden zusätzliche Bäume auf Unionsebene zu pflanzen.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Mitgliedsstaaten geben Natura 2000 Gebieten bei der Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen bis 2030 den Vorrang. Aus europäischer Sicht sollen die Ziele nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern miteinander vereinbar sein. Auch das Renaturierungsgesetz sieht ausdrücklich vor, dass bei der Planung die Energie- und Klimaziele berücksichtigt werden müssen. Gleichzeitig verpflichtet es die Mitgliedstaaten, besonders wertvolle Lebensräume, etwa Moorlandschaften oder artenreiche Ökosysteme, stärker zu schützen und wiederherzustellen. Der beschleunigte Ausbau der Windkraft basiert insbesondere auf dem EU Renewable Energy Directive. Hier heißt es „Die Genehmigungsverfahren werden einfacher und schneller, wobei ein hohes Umweltschutzniveau gewahrt bleibt“. Zudem wird in den Verordnungen der EU das Thema auf Erneuerbare Energien gesetzt, wobei in der Bundesrepublik der Schwerpunkt auf Windenergie gesetzt wird. Daher ist es für mich nicht verständlich, dass der Landkreis Ammerland seine Zielvorgaben, die bis 2032 erfüllt sein müssen, schon jetzt in 2026 beschließen möchte. Das Argument, hiermit Kosten und Zeit zu sparen für ein späteres 2. Verfahren, ist nicht ausreichend, wichtiger wäre es doch zu Bedenken, dass in den nächsten 6 Jahren bis 2032 viele Neuerungen bzgl. Technik und Entwicklung und Gesetzesänderungen kalkuliert werden müssen. Und sehr wichtig das Renaturierungsgesetz!! Auch das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland werden Wiederherstellungspläne vorlegen müssen, und zwar schon in diesem Jahr! Sicherlich ist es schwierig, die Flächenziele Windenergie und das Renaturierungsgesetz unter einem Hut zu bringen, aber es sollten doch Gebiete mit besonderer Artenvielfalt und einem hohen Vorkommen an vom Aussterben bedrohter Tierarten außen vorgelassen werden! Es ist doch auch sehr widersprüchlich, wenn für Windkraftanlagen Wälder abgeholzt werden und andererseits besteht im Rahmen der Biodiversitätsstrategie die Verpflichtung für die EU bis zum Jahr 2030 zusätzlich 3 Milliarden Bäume zu pflanzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Teilflächenziele wird auf Kapitel 2.3 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich des Nationalen Wiederherstellungsplans wird auf Kapitel 1.5 der Präambelabwägung verwiesen. Durch das sachliche Teilprogramm Wind werden keine Waldflächen überplant.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Durch die jetzige Festlegung der 1036 ha Vorranggebiete Windenergie würde der Landkreis sich den EU-Gesetzen widersetzen. Durch die Verplanung dieser Flächen fehlen dem Landkreis diese Flächen für die Erreichung der EU-Ziele für das Renaturierungsgesetz. Gerade Moorflächen spielen in der europäischen Biodiversitäts- und Klimapolitik eine wichtige Rolle, weil ihre Wiedervernässung große Mengen CO₂ binden kann. Deutschland möchte doch nicht auch noch wegen Verstößen und Nichtbeachtung des Renaturierungsgesetzes von der EU verurteilt werden! Wegen Verstößen gegen die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) wurde Deutschland bereits mehrfach vom Europäischen Gerichtshof verurteilt. Hier wurden die FFH-Richtlinien nicht zeitgerecht und vollständig umgesetzt. Ich bitte nochmals um Herausnahme des Vorranggebiets Westermoor Nr. 4 Ap aus dem Teilprogramm, da es sich wegen der besonderen Artenvielfalt und dem hohen Vorkommen an vom Aussterben bedrohter Tiere sowie der Moorflächen um eine Fläche handelt, die als Renaturierungsfläche prädestiniert ist und nicht für einen Windpark geeignet ist. Auch das Vorranggebiet Klauhörn Nr. 1 Ap ist nicht geeignet als Vorranggebiet, da es ebenfalls für die Renaturierung vorbehalten werden sollte. Über dieses Thema wurde bereits in der letzten Ausschusssitzung Landwirtschaft und Umwelt gesprochen. Bei den Flächen Nr. 1 Ap und Nr. 4 Ap handelt es sich um Flächen, die von der Gemeinde Apen in ihrer Vorprüfung nach vielen ausführlichen Recherchen und sehr vielen Bürgereinwendungen bereits herausgenommen wurden. Mit der Erklärung dieser beiden Gebiete zum Vorranggebiet ignoriert der Landkreis Ammerland die Planungshoheit der Gemeinde Apen! In Betracht der Tatsache, dass das Teilflächenziel für den Landkreis Ammerland auch ohne diese beiden Vorranggebiete erreicht wird, bitte ich den Landkreis diese beiden Gebiete Ap 1 und Ap 4 auszunehmen. Des Weiteren möchte ich anbringen, dass das Land Niedersachsen sein vorgeschriebenes Teilflächenziel bereits erreicht hat. So befinden sich z. B. 20,5 % aller Windkraftanlagen Deutschlands in Niedersachsen, Stand Juni 2025, seitdem hat sich der Anteil noch erhöht.	Es wird auf Kapitel 1.5 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Wiedervernässung von Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf das Vorranggebiet Nr. 1 wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen, in Bezug auf das Vorranggebiet Nr. 4 auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung. Es wird auf Kapitel 4.1 und 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 1.1 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 1.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Abschließend bitte ich um Herausnahme der beiden Vorranggebiete Nr. 1 Ap und Nr. 4 Ap und nochmalige Betrachtung aller Vorranggebiete im Landkreis Ammerland unter der Berücksichtigung des Renaturierungsgesetzes. Die Parklandschaft Ammerland mit den vielen Moor- und Naturschutzgebieten ist nicht geeignet für 1036 ha Windkraftanlagen, viele Flächen der Vorranggebiete sollten der Renaturierung vorbehalten bleiben. Eine Frage – warum setzt sich das Ammerland nicht für die Ausgleichsmöglichkeit ein, (anliegende Landkreise haben ihr Flächenziel bereits übererfüllt) Diese Möglichkeit ist im EEG verankert. Mit freundlichen Grüßen	Zu dem allgemeinen Planungserfordernis wird auf Kapitel 1.1 der Präambelabwägung verwiesen. Zu den Vorranggebieten Nr. 1 und 4 wird jeweils auf die Kapitel 4.1. Und 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Eine solche gesetzliche Möglichkeit zur „Umverteilung“ der für die Erreichung der Teilflächenziele erforderlichen Flächen besteht derzeit nicht.
38		Als betroffene Anwohner der Gemeinde Apen erheben wir hiermit form- und fristgerecht Einwendung gegen das Vorhaben der Errichtung eines Windparks im Westermoor. Wir sind durch das Vorhaben in unseren Rechten, insbesondere unserer Gesundheit und unserem Eigentum, unmittelbar betroffen. Unser Einwand richtet sich gegen das Vorhaben in seiner Gesamtheit, insbesondere jedoch gegen die Standorte, die unserem Wohngrundstück am nächsten gelegen sind. Die Einwendung wird wie folgt begründet: 1. <u>Gefährdung durch Emissionen von Mikroplastik und PFAS</u> Wir rügen die unzureichende Berücksichtigung von Schadstoffeinträgen durch Erosion der Rotorblätter. Durch Witterungseinflüsse und Partikel in der Luft entsteht an den Flügelkanten ein stetiger Abrieb (Leading Edge Erosion). Dieser Abrieb setzt Mikroplastik und potenziell gesundheitsgefährdende PFAS-Verbindungen (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) frei, die in den Boden und das Grundwasser unseres Wohnumfeldes gelangen können. Da PFAS bioakkumulativ und teilweise krebserregend sind, fordern wir ein detailliertes Gutachten zur chemischen Zusammensetzung der Beschichtungen sowie eine Prognose über den zu erwartenden Stoffeintrag in die Nahrungskette vor Ort.	Es wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		2. <u>Unzumutbare optische Bedrängung</u> Die Dimensionierung der geplanten Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 Metern in direkter Nähe zu unserer Wohnbebauung führt zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung. Nach der geltenden Rechtsprechung ist eine Einzelfallprüfung zwingend erforderlich, wenn die Anlagen das Wohnumfeld durch ihre schiere Größe dominieren. Unser Wohnstandort wird durch die Vorranggebiete Scharrel Nr.2 Ap / Holtgast Nr. 3 Ap / Westermoorer Nr. 4 Ap stark bedrängt. 3. <u>Gefährdung durch Schallimmissionen und Infraschall</u> Wir rügen die fehlerhafte Prognose der Lärmimmissionen. Es ist zu befürchten, dass die Richtwerte der TA-Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes Immissionsschutzgesetzes -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an unserem Wohnhaus, insbesondere in den Nachtstunden, nicht eingehalten werden. Dabei ist besonders die Vorbelastung durch die Deutsche Bahn und dem nächtlichen Güterverkehr und der L 821 unzureichend berücksichtigt worden. Zudem weise ich auf die gesundheitlichen Gefahren durch tiefrequenten Schall und Infraschall hin. Wir fordern eine detaillierte Prüfung der Resonanzwirkungen auf unsere Wohnräume. 4. <u>Missachtung des Artenschutzes</u> Der geplante Standort stellt ein wichtiges Habitat für geschützte Vogel- und Fledermausarten dar. Aus eigener Beobachtung ist bekannt, dass im Planungsgebiet regelmäßig Rotmilane, Störche und Seeadler jagen und kreisen. Wir bezweifeln, dass die vorliegenden Artenschutzgutachten diese lokalen Vorkommen und die damit verbundenen Tötungsrisiken gemäß § 44 BNatSchG ausreichend ermittelt haben. Eine Zerstörung dieser Lebensräume wäre rechtswidrig.	Es wird auf Kapitel 3.1 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.4 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.5 der Präambelabwägung sowie auf Kapitel 3.8 hingewiesen. Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Darum fordern wir eine detaillierte Überprüfung des avifaunistischen Gutachtens. Das eingereichte avifaunistische Gutachten lehnen wir entschieden ab. Ebenso sollte bei der Erstellung eines neuen Gutachtens die Jahreszeit berücksichtigt werden. Ich erwarte das man uns informiert, wann und von wem ein neues Gutachten erstellt wird. Ebenso erwarte ich das man uns hierzu Einsicht gewährt. Ergänzend zum Artenschutz rügen wir insbesondere die Gefährdung der lokalen Fledermauspopulationen. Im Bereich des geplanten Standorts befinden sich wertvolle Jagdhabitats und Flugkorridore von Fledermausarten. Windenergieanlagen stellen für diese "Here durch direkte Kollisionen sowie das lebensgefährliche Barotrauma (Lungenriss durch Luftdruckunterschiede) ein signifikantes Tötungsrisiko dar. Wir fordern daher, dass im Falle einer Genehmigung folgende Auflagen zwingend festgeschrieben werden: Gondelmonitoring: Eine mindestens zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität direkt an der Gondel jeder Anlage. Strenge Abschaltalgorithmen: Die Anlagen müssen in den Aktivitätszeiten der Tiere (März bis Oktober, ab der Dämmerung, bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und Temperaturen über 10°C) konsequent abgeschaltet werden. Ohne diese Vermeidungsmaßnahmen verstößt das Vorhaben gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG." 5. <u>Wertverlust und Eigentumsschutz</u> Durch die Errichtung eines Windparks in unmittelbarer Nähe erfährt unser Wohneigentum einen erheblichen Wertverlust. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in unser grundgesetzlich geschütztes Recht auf Eigentum dar, da die Wohnqualität durch die industrielle Überprägung der Landschaft dauerhaft zerstört wird.	Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis auf die lokale Fledermauspopulation wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.2 der Präambelabwägung verwiesen. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich in Hinblick auf Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennen, die einer Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen. Vermeidungsmaßnahmen sind konkret im Zuge der Genehmigungsplanung zu regeln. s.o. s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		6. <u>Gefährdung des Grundwasserspiegels und Hydrologie</u> „Zudem äußern wir erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den lokalen Grundwasserhaushalt. <u>Bauphase & Entwässerung:</u> Für die Errichtung der massiven Betonfundamente ist oft eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich. Wir fordern Aufklärung darüber, wie sichergestellt wird, dass dadurch keine Setzungsschäden an umliegenden Gebäuden entstehen oder die Wasserversorgung privater Brunnen beeinträchtigt wird. <u>Versiegelung & Neubildung:</u> Durch die großflächige Versiegelung des Bodens und die Verdichtung der Zufahrtswege wird die natürliche Grundwasserneubildung gestört. Es ist ungeklärt, wie das Oberflächenwasser abgeleitet wird, ohne die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen oder Keiler zu belasten. <u>Risiko durch Schadstoffe:</u> Während der Bau- und Betriebsphase besteht zudem das Risiko, dass wassergefährdende Stoffe (z. B. Getriebeöle oder Schmiermittel) in das Grundwasser gelangen, insbesondere da das Plangebiet in einem hydrologisch sensiblen Bereich liegt.“ 7. <u>Gefährdung des Grundwasserhaushalts und Beeinträchtigung meiner Erdwärmeanlage</u> Wir äußern erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den lokalen Grundwasserhaushalt sowie die Funktionsfähigkeit unserer bestehenden Erdwärmepumpe. Durch die für die Fundamentlegung erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen sowie die großflächige Bodenversiegelung und -Verdichtung befürchte ich eine nachhaltige Störung der hydrologischen Verhältnisse. Da unsere Heizungsanlage auf stabile Grundwasserstände und thermische Bodenbedingungen angewiesen ist, würde jede Absenkung oder Veränderung der wasserführenden Schichten zu einem massiven Effizienzverlust oder gar zum Totalausfall der Anlage führen.	Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Vor dem Hintergrund, dass Versiegelungen überwiegend punktuell sind, bzw. Zuwegungen auch wasserdurchlässig konstruiert werden können, wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Oberflächenentwässerung entstehen. Details sind auf Umsetzungsebene zu regeln. Beim Betrieb von WEA kommen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz, besondere Risiken für die menschliche Gesundheit durch Wasserverunreinigungen sind jedoch nicht ersichtlich. Zum einen werden im ordnungsgemäßen Betrieb durch die WEA keine Schadstoffe freigesetzt. Zum anderen existieren konstruktive Maßnahmen und Schutzvorrichtungen, durch welche das Risiko eines Austritts wassergefährdender Stoffe vermindert werden. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Um unkalkulierbare Risiken und Folgeschäden zu vermeiden, fordern wir vor Baubeginn ein unabhängiges hydrogeologisches Gutachten, das die Auswirkungen auf mein Grundstück explizit untersucht. Zudem verlangen wir auf Kosten des Vorhabenträgers ein professionelles Beweissicherungsverfahren zur Dokumentation des IST-Zustands unserer Anlage (TRT-Test, Thermo Response Test) sowie eine rechtsverbindliche Haftungserklärung für sämtliche Schäden, Setzungen oder Minderleistungen, die durch die Baumaßnahmen oder den Betrieb des Windparks entstehen könnten.“ 8. <u>Das Land Niedersachsen fordert als Teilplanung 2027 mit max. 0.8% (582ha) der Kreisfläche Ammerland und zu 2032 mit 0.49% (353ha) der Kreisfläche.</u> Warum werden die Flächen der Vorranggebiete für 2032 auf 2026/2027 vorgezogen? Hier stellt sich tatsächlich die Frage warum die zuvor von der Gemeinde Apen abgelehnten Vorranggebiete Westermoor Nr. 4 Ap und das Vorranggebiet Klauhörn Nr. 1 Ap wieder auf dem Plan stehen? Aus welchem Grund wird der Entschluss der Gemeinde ignoriert? Des Weiteren gibt es Landkreise die von sich aus größere Abstände zu bebauten Flächen (mind. 1000m) einhalten. Wieso werden in den geplanten Vorranggebieten der Gemeinde Apen kleinere Abstände genommen? Haben diese Menschen weniger Rechte? Sind wir denn nicht alle gleich? 9. <u>Nachreichvorbehalt und Akteneinsicht</u> Wir behalten uns ausdrücklich vor, diese Einwendung nach weiterer Prüfung der Auftragsunterlagen sowie nach Erhalt zusätzlicher Informationen durch weitere Begründungen und Gutachten zu ergänzen und zu vertiefen. Zusammenfassend fordern wir den Landkreis auf, das Vorranggebiet Westermoor Nr. 4 Ap aus dem Bebauungsplan zu nehmen und so unsere Schutzgüter zu wahren. Sollte dieses nicht so sein, behalten wir uns vor Ersatzansprüche über den Wertverlust der Immobilie durch verursachte Schäden oder wertmindernde Einflüsse durch Emissionen und Immissionen zu erheben. .	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Desweiteren werden wir, wenn unsere berechtigten Einwände weiterhin ignoriert werden, weitere Schritte einleiten. Wir bitten um eine Bestätigung des Eingangs dieser Einwendung sowie um die Benachrichtigung über den weiteren Verlauf des Verfahrens.	
39		Als Eigentümer und Bewohner der Wohnimmobilie,  26689 Apen-Klauhörn sowie landwirtschaftlicher Flächen in unmittelbarer Nähe des geplanten Vorranggebiets Nr. 1 Ap (Klauhörn) erheben wir gegen den vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie erhebliche Bedenken. Die Planung greift aus unserer Sicht unverhältnismäßig in unsere Eigentumsrechte, unsere wirtschaftliche Existenz sowie unsere persönliche Lebensqualität und Gesundheit ein. 1. Konkrete Gefahr eines erheblichen Wertverlustes von Immobilien und Ländereien Durch das geplante Vorranggebiet und daraus folgende Errichtung großdimensionierter Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe unseres Wohn- und Eigentumsbereichs ist ein deutlicher Wertverlust unserer Immobilie sowie unserer landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten. Zahlreiche Studien und Marktbeobachtungen belegen, dass Nähe zu Windenergieanlagen die Veräußerbarkeit und den Marktwert von Wohn- und Gewerbeimmobilien negativ beeinflusst. Diese wirtschaftlichen Nachteile werden im Entwurf nicht berücksichtigt und nicht ausgeglichen. 2. Existenzielle Einbußen für touristische Nutzung Unsere Familie betreibt seit vielen Jahren ein erfolgreiches Cafe mit begehbarem Garten () sowie eine Ferienwohnung in diesem Gebiet. Die wirtschaftliche Grundlage dieses Betriebs beruht maßgeblich auf einem funktionierenden, landschaftsbezogenen Tourismus. Das Gebiet wird von Gästen wegen seiner Ruhe, Offenheit und landschaftlichen Qualität, aufgesucht. Die geplante Ausweisung des Vorranggebiets gefährdet diese Grundlage erheblich. Ein Rückgang der Gästezahlen und damit verbundene Umsatzeinbußen sind realistisch und aus unserer Sicht unausweichlich. Der Entwurf ignoriert diese Auswirkungen auf bestehende, ortsgebundene Betriebe vollständig.	Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		3. Beeinträchtigung von Gesundheit und Lebensqualität Wir befürchten für uns und unsere Gäste gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb der künftigen Windenergieanlagen, insbesondere durch Dauerlärm, tieffrequente Geräusche und Infraschall sowie durch periodischen Schattenwurf. Auch wenn formale Grenzwerte eingehalten werden sollten, ist damit nicht automatisch eine gesundheitlich unbedenkliche Situation gewährleistet. Die langfristigen Auswirkungen auf unser Wohlbefinden und unsere Gesundheit sowie aller Anwohner, werden aus unserer Sicht unzureichend bei der Planung beachtet. 4. Unzumutbare Störung der Ruhe im Ruhestand Wir befinden uns im Ruhestand und möchten in unserem Zuhause selbstverständlich wohnen bleiben, um Ruhe, Erholung und Lebensqualität zu genießen. Die geplante Nutzung des geplanten Vorranggebietes steht diesem berechtigten Interesse diametral entgegen. Dauerhafte Betriebsgeräusche, optische Dominanz der Anlagen und nächtliche Befeuerung, stellen eine erhebliche Beeinträchtigung unserer persönlichen Erholung dar. Diese Aspekte finden im Entwurf keine angemessene Würdigung. 5. Desolater Zustand der Infrastruktur und zusätzliche Belastung Die Straßen im Umfeld des geplanten Vorranggebiets befinden sich bereits jetzt in einem äußerst schlechten Zustand. Der Bau, die Anlieferung von Großkomponenten sowie der spätere Wartungsbetrieb der Anlagen werden zwangsläufig zu einer weiteren erheblichen Verschlechterung der Verkehrswege führen. Eine verbindliche Aussage zur Instandsetzung, Kostenübernahme oder dauerhaften Unterhaltung dieser Straßen und Wege fehlt vollständig. Diese Belastung darf nicht uns und den Bewohnerinnen und Bewohnern des in der Nähe befindlichen Vorranggebietes oder den Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Apen auferlegt werden.	Es wird auf die Kapitel 3.3, 3.4, 3.5 sowie 3.8 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf die Kapitel 3.3, 3.4, 3.5, 3.7 sowie 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die vorliegende Planung sondern die Genehmigungsebene.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		6. Fehlende Aussagen zur finanziellen Kompensation betroffener Anwohner Der Entwurf lässt offen, ob und in welcher Form wir als betroffene Anwohner für die erheblichen wirtschaftlichen, gesundheitlichen und immateriellen Nachteile entschädigt oder kompensiert werden sollen. Dies stellt aus unserer Sicht ein erhebliches Abwägungsdefizit dar. Die einseitige Belastung der umliegenden Anwohner ohne erkennbare Ausgleichsmechanismen ist nicht akzeptabel. 7. Differenz der Planungen der Gemeinde Apen und des Landkreises Ammerland Es ist für uns völlig unverständlich, warum die Planungen und Ergebnisse der Gemeinde Apen zum Thema Windenergieflächen nun keine Rolle mehr spielen bzw. warum der Landkreis Ammerland die Apen Planung umwirft bzw. so erheblich erweitert. Es hätte doch frühzeitig ein Austausch zwischen beiden Behörden stattfinden müssen, der solche überraschenden Auswirkungen auf die Anzahl und Größe der Flächen verhindert. Eine Erklärung zu den unterschiedlichen Planungsergebnissen der Gemeinde Apen und dem Landkreis Ammerland ist aus dem Entwurf für uns nicht ersichtlich. Die Enttäuschung für uns persönlich, aber auch vieler Anwohner im Umfeld des geplanten Vorranggebietes, ist dadurch groß. Hier ist grundsätzlich Vertrauen in Politik und Verwaltung verloren gegangen. 8. Abwägungsdefizite und rechtliche Vorbehalte Zusammenfassend ist festzustellen, dass unsere Belange und aller unmittelbar betroffenen Anwohner im Entwurf nicht ausreichend ermittelt, bewertet und gegeneinander abgewogen wurden. Insbesondere Eigentumsschutz, wirtschaftliche Existenz, Gesundheit, Tourismus und Infrastruktur wurden unzureichend berücksichtigt.	Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Aspekte wurde oben bereits geantwortet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir fordern den Landkreis Ammerland daher ausdrücklich auf, den Entwurf im Bereich des Vorranggebiets Nr. 1 Ap (Klauhörn) grundlegend zu überarbeiten oder von der Ausweisung dieses Gebiets abzusehen. Für den Fall, dass unsere Belange im weiteren Verfahren weiterhin unzureichend berücksichtigt werden, behalten wir uns ausdrücklich vor, rechtliche Schritte zu prüfen und einzuleiten. Hier noch einige allgemeine Anmerkungen, Hinweise, Fragen und Kritik: Seit Jahren hüllt uns die Welt in Angst. Angefangen mit der Corona Pandemie, über Ukraine Krieg und andere Schreckensmeldungen, die uns täglich erreichen. So nun auch beim Klima. Deutschland möchte ganz auf grünen Strom setzen, was im Ansatz ja vielleicht auch z.T. richtig ist. Aber wieviel Windkraftanlagen müssen wir dafür bauen - ist unser Land irgendwann nur noch mit diesen Anlagen übersät? Was den Ausbau der Erneuerbaren betrifft, gibt es viele falsche Informationen, vieles wird dementiert und alles wird „Schön“ geredet. Ja, und jetzt steht auch unser Landkreis Ammerland vor einem großen Problem. Zwar hat man hier seine Hausaufgaben gemacht, um Schlimmeres zu vermeiden, aber zufriedenstellend ist diese Lösung wohl für die wenigsten Betroffenen. Klauhörn ist das einzige Brutgebiet mit hoher regionaler Bedeutung im Ammerland. Das sich hier Flächen mit mehreren schutzwürdigen Funktionen / Aufgaben befinden, die nicht mit WEA verträglich sind, müssen wir im Einzelnen nicht mehr erwähnen. Hierzu liegen dem Landkreis Ammerland bereits detaillierte Stellungnahmen von betroffenen Bürgern von Apen / Klauhörn / Ihorst vor.	Die nachfolgenden Punkte werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland führt die vorliegende Planung durch, um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erfüllen. Die Planung trägt gerade zu einer räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Landkreisgebiet bei. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

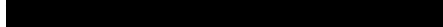
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Nicht nur das Natur und Vogelwelt leiden, auch wir Anwohner werden mit den ganzen Nachteilen der Anlagen, wie u.a. Infra-schall, Lärmbelästigung und Schattenwurf konfrontiert. Als unverantwortlich und bodenlos sind die Aussagen von Politikern u.a. zu werten, dass Windkraftanlagen keine gesundheitlichen Auswirkungen haben. So etwas zu behaupten, ist nicht nur ignorant, sondern schlichtweg gelogen. Bei 20 Umdrehungen pro Minute des 3- flügeligen Rotors durchdringt dieser grell fauchende bis dumpf dröhnende Windschlag im Sekundentakt Haus, Hof und alle Gebäude, Grundstück und Garten sowieso. Je nach Windintensität und Dauer stundenlang - tags und nachts. Wer hier also behauptet, dass von Windkraftanlagen keine Lärmbelästigung ausgeht, kann nur hörgeschädigt sein. Der geplante Abstand von 600 m wird hier nicht eingehalten, obwohl mindestens 2000 m notwendig wären, um gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Aber diese Tatsachen interessieren heutzutage weder Politiker noch Investoren. Hier kommt es erstmal auf den Profit der Betreiber, Grundstücksbesitzer und Anteilseigner an. Was ist dagegen schon das Leiden eines Anwohners, dessen Immobilie plötzlich nur noch die Hälfte wert ist und der unter den oben genannten Tatsachen leiden muss. Das hier in Klauhörn auch der Tourismus eine Rolle spielt, dürfte Ihnen bekannt sein. Die Landschaft zwischen Ihorst und Klauhörn hat nach dem Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben. Da ich fast täglich in diesem Gebiet unterwegs bin, kann ich sagen, dass hier viele Anwohner sowie Naturinteressierte und Radfahrer die Deiche, Wege und Straßen als Naherholung nutzen. Die Ammerlandroute führt ebenfalls durch das Gebiet und wird sehr gerne von den Touristen genutzt. Durch den Bau von WEA würde der Naherholungseffekt und die landschaftliche Qualität verloren gehen und auch die touristische Attraktivität des Gebiets würde deutlich gemindert. Privat fühlen wir uns mit unserem [REDACTED] (Klauhörn) dadurch ebenfalls stark beeinträchtigt.	Es wird auf die Kapitel 3.3, 3.4, sowie 3.5 der Präambelabwägung verwiesen. Das Vorranggebiet hält einen Mindestabstand von 600 m zu den umliegenden Wohnnutzungen ein, vergleiche auch Kapitel 3.1 der Präambelabwägung. Konkrete Anlagenstandorte und somit konkrete Abstände werden durch die vorliegende Planung nicht geregelt. Auf Umsetzungsebene sind die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Hierzu sei auch auf die Kapitel 3.3, 3.4 sowie 3.8 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Kleine Info zu unserer Geschichte unseres Hofes:</u> Im Rahmen der Flurbereinigung wurde unser Betrieb ([REDACTED]) 1979 als 1. Betrieb [REDACTED] nach Klauhörn ausgesiedelt. Der Milchviehbetrieb wurde von uns immer im Nebenerwerb geführt, daher gab es auch keine Zuschüsse, wie bei den Vollerwerbsbetrieben. Die Kosten mussten wir alleine tragen. Berufliche Veränderungen zwangen uns 1999 zur Aufgabe der Milchviehhaltung. Anschließend erfolgte eine Umstellung auf Ammenkuhhaltung. Dieser Zweig wurde bis 2006 fortgeführt. Die rasante Entwicklung in der Landwirtschaft hat dann aber zur Aufgabe des Betriebes geführt. Damit begann unser Abenteuer Garten. Seit 2005 entwickelten wir Jahr für Jahr aus der ehemals landwirtschaftlich genutzten Hofstelle einen herrlichen, offenen Themengarten, der mittlerweile 6000 m² groß ist. Dort, wo nun Gartenräume unterschiedlichster Stile ohne Begrenzung fließend ineinander übergehen, befanden sich früher Siloplatzen, Wendeacker und Weide. Im ehemaligen Kuhstall ist jetzt ein urig gemütliches Café. Unser Garten und das Café sind im Sommer Sonntagnachmittags geöffnet. Unser Garten ist mittlerweile für viele Menschen ein Anlaufpunkt geworden. Unsere Gäste fühlen sich bei uns sehr wohl, sie genießen die Ruhe und das Ambiente und können so für ein paar Stunden vom Alltag abschalten. Unser Garten hat sich zu einem kleinen Paradies für Mensch und Natur entwickelt, so sagen es unsere Gäste. Während der Saison können wir viele Radfahrer in unserem Garten begrüßen. Sie kommen aus allen Richtungen und schätzen die herrlichen Radrouten. Das Radfahren spielt hier im Ammerland eine große Rolle. Viele Gäste kommen wegen der schönen Gegend und der Natur, die unsere Gemeinde Apen, sowie auch der Landkreis Ammerland, zu bieten haben. Hier ist es eben ganz anders als in Ostfriesland.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Da eine der Radrouten direkt bei uns vorbeiführt, können wir sagen, dass das Knotenpunktsystem mit den verschiedenen Themenrouten sehr gut angenommen wird. Von Frühjahr bis Herbst fahren etliche Radfahrer, zu zweit, in kleinen oder großen Gruppen bei uns vorbei. Seit knapp 10 Jahren bieten wir auch eine Ferienwohnung an. Unsere Gäste bevorzugen vor allem die Ruhe, ausschlafen können ohne Lärmbelästigung. Gleich in der Natur zu sein und unbeschwert ohne Verkehr hier zu radeln. Sollte es zum Bau der geplanten WEA hier in Klauhörn kommen, trifft uns natürlich auch die Sorge, wie geht es weiter mit unserem offenen Garten und der FeWo? Werden wir weiterhin noch Ausflugsziel sein, fühlen sich unsere Gäste in der FeWo noch wohl? War alles, was wir uns in den letzten 20 Jahren erschaffen und hart erarbeitet haben, jetzt umsonst? Haben Haus und Hof dann an Wertigkeit verloren? Wer entschädigt uns in diesem Fall, während andere Landbesitzer auf einmal viel Geld verdienen können. Da heißt es wahrscheinlich, Pech für den einen, Glück für den anderen. Angesicht dieser Tatsache wird dadurch das Nachbarschaftsverhältnis im Dorf stark gespalten. Ein harmonisches Miteinander wird immer schwieriger, wenn einige Wenige sich alles erlauben können zu Lasten der Anderen. Der Bau der geplanten WEA in den Moor- und Naturschutzgebieten des Ammerlandes wird sich sicherlich auch negativ auf den Tourismus auswirken. In Ostfriesland treibt die Angst um den Tourismus die Bürger schon lange auf die Barrikaden. Hier nehmen die Buchungen deutlich ab, weil manche Ortschaften regelrecht von WEA eingekesselt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Naturschutzgebiete werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.

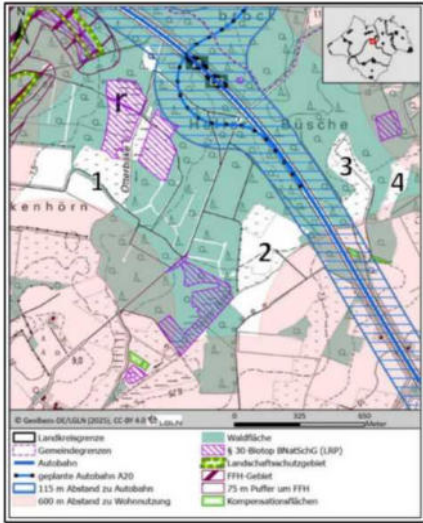
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Was ist eigentlich an WEA umweltfreundlich, wenn beim Aufbau ca. 150 bis 300 (je nach Bodenbeschaffenheit) Betonmischer anrollen, um die Fundamente zu errichten. Wie sieht es mit unseren Straßen aus, wenn Schwerlasttransporter durch die Gemeinden fahren. Wird es Hochspannungsleitungen geben oder werden die Leitungen unterirdisch verlegt? Was passiert eigentlich, wenn irgendwann mal ein Rückbau erfolgt. Nach unserem Kenntnisstand verbleiben die Fundamente dann größtenteils in der Erde und werden übersandet. Wer trägt am Ende des Tages die Entsorgungskosten? Wahrscheinlich geht dann alles wieder zu Lasten der Stromkunden bzw. des Steuerzahlers, denn die Investoren haben bis dahin ihr Geld verdient und ziehen sich dann wohl aus der Verantwortung. Schon lange geht es bei der Windkraft nur noch ums Geld schiefeln. Der Umweltschutz oder die Interessen der Anwohner spielen eine untergeordnete Rolle. Obwohl Niedersachsen, hinter NRW, das Land mit den meisten WEA ist und es keine freien Flächen mehr gibt, die nicht konfliktbeladen sind, geht es Politik und Lobbyisten jetzt darum, genau diese Flächen auch noch bebauen zu können. Notfalls werden sie gerichtlich erkämpft und Gesetze gekippt. Die Windkraft ist ein windiges Geschäft. Die Unternehmen kasieren viel Geld, die Stromkunden zahlen die Zeche. Was uns als Energiewende verkauft wird, ist ein Geschäftsmodell für Großanleger. Und wenn viel Geld, Macht und Gier die Hauptrollen spielen, kommt es auch immer wieder zu Schmiergeldzahlungen. Für Bauern bzw. Landbesitzer ist die Verpachtung von Flächen für Windräder eine sehr lukrative Einnahmequelle, die weit über die üblichen landwirtschaftlichen Erträge hinausgeht. Durchschnittliche Pachtzahlungen bzw. Einnahmen sind z.B. 50.000 - 70.000 € pro Jahr und Windrad. In guten Lagen liegen die Spitzenwerte bis zu 100.000 €. Bei den Ausschreibungen sind über 100.000 bis über 300.000 € pro Jahr und Windrad möglich. Der Pachtwert kann um das 10- bis 35-fache des normalen Ackerlandes steigen (z.B. 3000 €/ha statt 400 €/ha). Nach unserem Empfinden zu viel Geld.	Pauschale Aussagen zu Flächeninanspruchnahmen und Versiegelungen durch Fundamente, erforderliche Straßenertüchtigungen, der Netzanbindung sowie dem Rückbau können auf Ebene der Regionalplanung nicht getroffen werden. Die Aspekte sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten. Hinsichtlich der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur- und Landschaftshaushalt wird auf Kapitel 3.13.4 der Präambelabwägung verwiesen. Der Landkreis Ammerland hält sich an die geltenden Gesetze und Verordnungen. Die Planungsebene beschäftigt sich nicht mit wirtschaftlichen Interessen. Eigentumsfragen sind auf der Genehmigungsebene zu klären. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

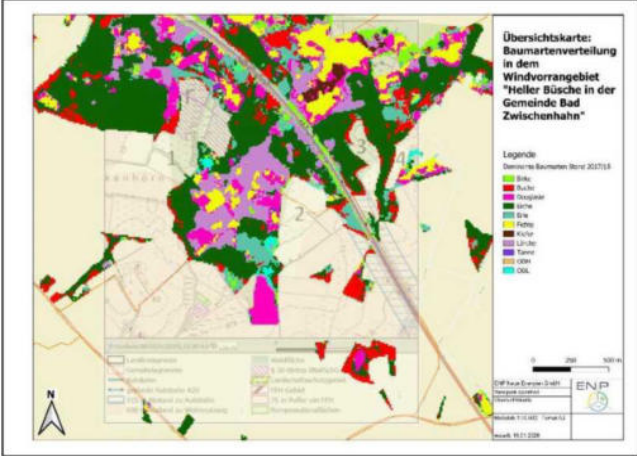
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zum Schluss noch folgende Anmerkung: Sollten wir nicht alle mal in uns gehen und auch mal über den Tellerrand gucken, um uns zu fragen, was tun wir hier eigentlich! Gehen wir immer den richtigen Weg? Sollten wir uns immer so unter Druck setzen lassen und immer alles befürworten, was Bund und Land sagen? Ist es der richtige Weg, wenn es um unsere Kinder und Enkel geht? Sind sie irgendwann begeistert in einem Land zu wohnen, das mit WEA übersät ist und die Bevölkerung unter Infraschall, Lärm und Schattenwurf leidet und wo Menschen immer mehr krank werden? Vielleicht sind unsere Dörfer dann irgendwann mal verlassene Orte, weil die Menschen sich hier einfach nicht mehr wohlfühlen. In der Anlage noch eine Info von [REDACTED]. Vielleicht machen Sie sich mal die Mühe und googeln im Netz, um mehr über das Thema Klima zu erfahren (z.B. Klimawandel / Notstand oder Hysterie). Eine Anmerkung noch zum Vogelschutz: Der Presse kann man entnehmen, dass schon heute ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland wegen der mangelhaften Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie läuft. Niedersachsen hinke dabei besonders hinterher. Für uns ist es ein großer Widerspruch: Auf der einen Seite plant man WEA im wertvollsten Bereich für Brutvögel auf regionaler Ebene im gesamten Ammerland, hier handelt es sich bereits um Ausgleichsflächen und auf der anderen Seite müssen lt. Gesetz dann neue Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschaffen werden. Denn jeder Eingriff in Natur und Landschaft muss nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgeglichen werden, um die Beeinträchtigung der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu kompensieren. WEA beeinträchtigen Landschaftsbild, Boden und Naturhaushalt, was einen Ausgleich erforderlich macht. Dabei werden Flächen bevorzugt, die die beeinträchtigte Funktion direkt wieder herstellen. Diese Maßnahmen müssen so lange bestehen, wie die Anlage läuft. Wie kann es so sein, dass die NWP die Flächen in Klauhörn zweimal als ungeeignet eingestuft hat und diese Planungsgrundlagen auf einmal nicht mehr anerkannt werden?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.4 sowie 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
40		Wir persönlich haben unser Leben lang immer nach der Devise gelebt und gehandelt „geht nicht - gibt's nicht. Wo ein Wille, da auch ein Weg“. Vielleicht denken Sie mal darüber nach, wenn es um so wichtige Entscheidungen geht! ... kürzlich haben Sie sich zur Klimadiskussion geäußert. Wer am Wohl unseres Volkes und insbesondere an der Zukunft der jungen Generation interessiert ist, muß Ihre Äußerungen hinterfragen. Durch die Bundesregierung und die regierungsabhängigen Medien wird die wissenschaftlich unhaltbare These verbreitet, daß durch technische Kohlendioxid-Emissionen eine Klimakatastrophe herbeigeführt wird. Die unbegründete Angst vor dieser Katastrophe hat wirtschaftliche Schäden in Billionenhöhe zur Folge sowie die Desindustrialisierung Deutschlands mit Arbeitslosigkeit, da Deutschland schon jetzt die höchsten Strompreise der Welt aufweist. Es gibt eine Fülle von wissenschaftlich seriöser Fachliteratur, welche überzeugend begründet, daß die Klimakatastrophen-Hypothese wissenschaftlich nicht haltbar ist. Zu den wichtigsten Argumenten gegen die Klimakatastrophen-Hypothese gehört die zentrale Aussage der Enquete-Kommission des Bundestages: "Auffallend in Abbildung 19 ist auch die fast vollständige Absorption durch Kohlendioxid bei 15 µm. Demnach führt eine Erhöhung der CO₂-Konzentration nur zu einer vergleichsweise geringen Veränderung des Treibhauseffekts durch zusätzliche Absorption der 15 µm-Bande." Diese Aussage wird von Politikern und regierungsabhängigen Medien nicht verstanden wegen unzureichender atmosphärenphysikalischer Kenntnisse. Erläuterungen siehe www.fachinfo.eu/fi100k.pdf. Dieses Schreiben kann verbreitet werden. ... sollte sich auf die Verbreitung von Fakten konzentrieren, um nicht unglaubwürdig zu sein. Mit freundlichen Grüßen Hiermit möchten wir, , <i>uns gegen</i> den geplanten Windpark in Klauhörn aussprechen. Aus den folgenden Gründen sind wir gegen die Errichtung des Windparks in Klauhörn. Moorböden werden in diesem Gebiet zerstört und der Klimaschutz, durch die Freisetzung von CO₂, stark negativ beeinflusst. Lebensraum für Flora und Fauna auf Mooren wird zerstört. - <i>Bei den Wechselwirkungen zwischen Windkraft-Turbinen und Luftschichten werden die Wärme- und Feuchtigkeits-Strömungen zwischen Oberfläche und Atmosphäre entscheidend beeinflusst. Die Luftströmung wird von Windrädern gebremst und dahinter verwirbelt. An jedem großen Windpark wird dadurch der Atmosphäre, besonders im Sommer, Feuchtigkeit entzogen und der Boden zusätzlich erwärmt. Die beim komplexen Luftaustausch-Prozess entstehenden Verwirbelungen können obendrein die Austrocknung von Mooren, Äckern und Wiesen beschleunigen.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Thema Inanspruchnahme von Mooren wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Moore müssen zwingend geschützt werden und Böden unberührt bleiben! Viele alte Eichen und Wallhecken, welche die Kulturlandschaft der Gemeinde Apen und des Ammerlands prägen, müssten entfernt werden. Das Gebiet würde so negativ verändert werden und nicht mehr in das Landschaftsbild passen. Außerdem würden Winde ungeschützt auf die Grundstücke der Einwohner treffen. Der Windpark würde viel zu nah am Überflutungspolder und Überschwemmungsgebieten grenzen, welche eine erhebliche Bedeutung für den Schutz vor Überflutung durch die Norderbäke hat. Außerdem würde der Windpark viel zu nahe an das Naturschutzgebiet <i>angrenzen</i>, was eine starke Gefährdung für den Artenschutz von Vögeln, die auf der roten Liste stehen, bedeuten würde. Jährlich dient das Naturschutzgebiet Vögeln, wie dem roten Milan, dem großen Brachvogel, der Sumpfohreule, der Kornweihe, dem Weißstorch, dem Kiebitz und der Wiesenweihe, um nur einige gefährdete Arten zu nennen, als Lebensraum, Brut- und Nahrungsgebiet. Des Weiteren hat Klauhörn nicht die notwendigen Zuwegungen, um einen solchen Windpark zu erstellen. Straßen sind viel zu schmal und bereits jetzt teilweise in einem desaströsen Zustand) Wir möchten, dass Klauhörn und das Poldergebiet weiterhin natürlich lebenswert bleiben. Für uns, unsere Kinder, den Tourismus, für die vielen Vögel, bedrohte Vogelarten und Insekten! Alte Eichen und andere Bäume sowie Wallhecken, die unser Landschaftsbild prägen, sollen erhalten bleiben!	Zum Thema Inanspruchnahme von Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Zuwegungsplanung steht auf regionalplanerischer Ebene nicht fest, wodurch keine konkreten Aussagen zu nötigen Gehölzbeseitigungen getroffen werden können. Es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass es zu einem vollständigen Verlust ortsbildprägender Gehölze oder geschützter Wallhecken kommt. Vielmehr sind durch eine angepasste Zuwegungsplanung und ggf. eine ökologische Baubegleitung Gehölzbetroffenheiten zu minimieren. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu kompensieren. In Bezug auf das Landschaftsbild wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Das Vorranggebiet grenzt nicht an ein Naturschutzgebiet an. Insofern von der angrenzenden Kompensationsfläche die Rede ist, sei auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Die Zuwegungsplanung und damit auf möglicherweise benötigte Ertüchtigungen von Straßen bleiben der Genehmigungsebene vorbehalten. Der zusammenfassende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
41		Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Ammerland im Zuge der Neuaufstellung des RROP vom 04.12.2025 nehmen wir hiermit fristgerecht bezüglich der Windpotenzialfläche „Heller Büsche in der Gemeinde Bad Zwischenahn wie folgt Stellung und beantragen die Wiederaufnahme des Windvorranggebiets „Heller Büsche in der Gemeinde Bad Zwischenahn“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Ammerland. 1. Ausgangssituation Raumordnung - Sachliches Teilprogramm Windenergie Entwurf 2025: Im § 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ist festgehalten, dass die Träger der Regionalplanung für ihren zuständigen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufstellen müssen - dieses bildet das zentrale Element in der Regionalplanung. Mit dem „Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025“ reagiert der Landkreis Ammerland auf die Novellierung des NROG vom 17.04.2024, die dem Planungsträger die Möglichkeit gibt, Flächen für den Windenergieausbau (gem. § 5 Absatz 1, S. 3 NROG) schnellstmöglich festzulegen. Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist u.a. den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Mit dem Windflächenbedarfsgesetz [WindBG] schuf der Bund einen Rechtsrahmen mit dem Ziel, bis 2032 insgesamt 2 % der Bundesfläche für die Windenergie auszuweisen [Niedersachsen bis 31.12.2027 1,7 % und bis 31.12.2032 2,2 %]. Der § 2 des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes [NWindG] regelt hierbei die bundesrechtlichen Vorgaben für die regionalen Teilflächenziele. Für den Landkreis Ammerland wurden diesbezüglich folgende Flächenbeitragswerte definiert: bis 31.12.2027: 725 Hektar [ha] und bis 31.12.2032: 938 ha.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Kurzbeschreibung Windvorrangfläche: „Heller Büsche in der Gemeinde Bad Zwischenahn“ Geographische Einordnung Die Vorrangfläche „Heller Büsche in der Gemeinde Bad Zwischenahn“ liegt zentral, leicht nördlich der Gemeinde/Gemarkung Bad Zwischenahn im Landkreis Ammerland. Das Untersuchungsgebiet ist in vier einzelne Teilflächen gegliedert: Fläche 1 und 2 westlich der A 28 und Fläche 3 und 4 nördlich der A 28. Die Unterteilung ist in Abbildung 1 dargestellt.  <i>Abbildung 1: Naturschutzfachliche Einzelfallbewertung Heller Büsche - Abbildung 5 im sachlichen Teilprogramm Windenergie Landkreis Ammerland</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Natur und Landschaft Das Gebiet ist vielschichtig aufgebaut. Neben weiten Waldflächen und Offenlandflächen sind ebenfalls Oberflächen- sowie Fließgewässer [Otterbäke und Heller Bäke] vorzufinden. Die Waldvegetation ist zudem unterschiedlich dominant vertreten - so sind an den Randbereichen der Vorrangflächen neben laubdominanter Vegetation [Eiche, Buche, ...] ebenfalls größere Waldbereiche mit Nadelgehölzen [Lärche, Douglasie, Fichte, ...] vorhanden [siehe Abb. 2]. Die Daten hierfür stammen aus dem Datensatz „Dominant Tree Species for Germany [2017/2018]“, erhältlich beim Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei.  Abbildung 2: Verteilung dominante Baumarten im Windvorranggebiet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Geplanter Neubau A 20 Besonders auffällig im Vorranggebiet ist der bereits erwähnte Teilabschnitt der A 28, die mit ihrem Verlauf von Südosten nach Nordwesten (und umgekehrt) die Landschaft schneidet. Dies ist ebenfalls gut anhand der Abbildung 2 zu erkennen. Im unmittelbaren Umfeld des Vorranggebiets ist der Neubau der A 20 geplant (siehe Abb. 1). Die A 20 ist Bestandteil des transeuropäischen Straßennetzes und soll in Zukunft die wichtigste Ost-West-Verbindung im Norden repräsentieren. Der Streckenverlauf ist in mehrere Abschnitte gegliedert. Der in Abbildung 1 dargestellte Neubau entspricht dem Anfang des ersten Abschnitts in Niedersachsen bei Westerstede (Abschnitt 1 NI). Am 26. Mai 2015 wurde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet - beendet wurde dies am 07.08.2025 mit der Bekanntmachung, dass der aktuelle Planfeststellungsschluss unanfechtbar ist. Demnach besteht für den Neubau der A 20 ein Baurecht. Planungsabsichten ENP Neue Energien GmbH In dem Windvorranggebiet „Heller Büsche in der Gemeinde Bad Zwischenahn“ plant die ENP Neue Energien GmbH den Bau von mehreren Windenergieanlagen (WEA), insbesondere südlich der A 28 in den Flächen 1 und 2. Darüber hinaus haben bereits mehrere Grundstückseigentümer einen Nutzungsvertrag unterschrieben. Daraus geht hervor, dass die Eigentümer ebenfalls ein großes Interesse haben, die Windenergienutzung an diesem Standort zu realisieren. 2 Streichung der Fläche Allgemeine Verzichtsbeurteilung Gemäß dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreises Ammerland wurde der geprüfte Bereich „Heller Büsche in der Gemeinde Bad Zwischenahn“ nicht als Windvorranggebiet berücksichtigt. Der komplette Verzicht wird damit begründet, dass sich die Flächenziele mit naturschutzfachlich-wertvollen Bereichen überschneiden - dabei handelt es sich um den Brutverdacht des Wespenbussards.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die A20 ist im LROP auch als Vorranggebiet Autobahn festgelegt und wird dementsprechend in den Gebietsblättern ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist korrekt wiedergegeben.

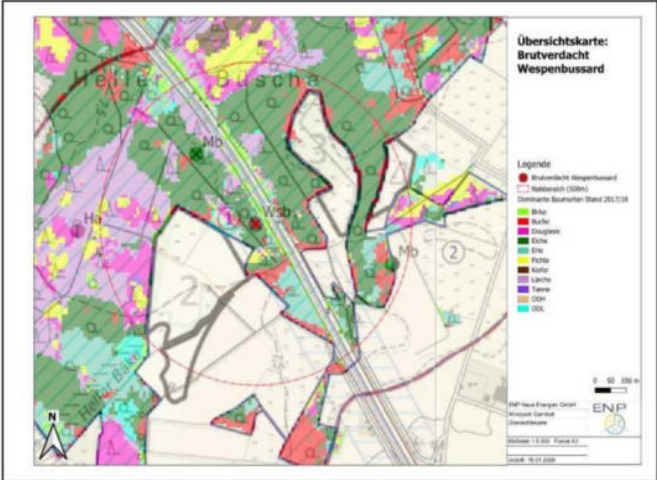
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Das Vorranggebiet besteht aus vier kleineren Bausteinen, die bei der Verzichts begründung in „Fläche 1 und 2“ und „Fläche 3 und 4“ zusammengefasst und dahingehend differenziert werden (siehe Abb. 1). Die kompletten Begründungen lassen sich in dem Dokument „3 LK Ammerland Wind Begründung Anhang 1 Windenergiekonzept“ auf den Seiten 35f. nachlesen. Verzichts begründung Flächen 1 und 2 - Gewässer Als Kriterium wird angeführt, dass sich die Flächen im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Otterbäke befinden. Zudem kreuzt die Heller Bäke die Fläche 2 - hierbei handelt es sich um Gewässer der Ordnung 2. Des Weiteren wird das Fließgewässer größtenteils dem landschaftsschutzwürdigen Bereich Nr. 23 „Waldgebiet Heller Büsche, östlicher Teilbereich“ zugeordnet. Widerspruch Verzichts begründung Flächen 1 und 2 Gewässer Die Flächen 1 und 2 überlagern sich mit dem vorläufig gesicherten ÜSG, welches von einem hundertjährigen Hochwasser der Otterbäke überschwemmt wird. Festgelegt wurde das Gebiet (gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Abs. 3) vom NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg am 6.03.2013. Laut § 78 WHG Abs. 1 Nr. 2 ist demnach die Errichtung von baulichen Anlagen verboten. Demgegenüber steht der im selben Paragraphen definierte sechste Absatz, nachdem die Errichtung von Windenergieanlagen als Ausnahmeentscheidung (nach § 78 WHG Abs. 2ff.) möglich ist. Voraussetzung: Es ist auf einen hochwassergerechten Bau des Untergrunds und des Bauwerks zu achten. Mit inbegriffen ist ein möglicher Ausgleich an Retentionsflächen für die in Anspruch genommenen Flächen. Dieser Vorgang ist im Einzelfall zu überprüfen und schließt somit die Errichtung einer Windenergieanlage nicht aus.	Der Sachverhalt ist korrekt wiedergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Zurückstellung der Flächen erfolgte nicht aufgrund der Lage innerhalb des Überschwemmungsgebietes, sondern aufgrund des Vorkommens des Wespenbussards. s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Als weiteres Kriterium wird in Fläche 2 das Fließgewässer „Heller Bäke“ (Ordnung 2] angefügt. Gemäß Artikel 4 der EG-Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) lauten die Ziele der WRRL die Gewässer als Ökosystem zu schützen, dauerhaft zu verbessern sowie eine Verschlechterung zu vermeiden. Um diese Ziele zu erreichen, sieht die WRRL bis spätestens 2027 vor, natürliche, künstliche oder erheblich veränderte Gewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu bringen. Aufgrund des zu erwartenden Umfangs der Maßnahmen ist eine sinnvolle Priorisierung erforderlich. Diesbezüglich ist die Festlegung von vorrangig zu bearbeitenden Wasserkörper essenziell und ein wichtiger Schritt. Priorisiert wird vor allem anhand des noch zu erhaltenen Wiederbesiedlungspotenzials und des Ausbreitungsvermögens der typischen Arten des Fließgewässers. Bewertet werden die Gewässer in Priorität 1 bis 6. Die höchste Priorität besitzen hierbei die Gewässer der Stufe 1. Da sich die kommenden Angaben ebenfalls auf die „Otterbäke“ übertragen lassen (durchquert die Fläche 1), werden in der kommenden Argumentation beide Gewässer berücksichtigt. Die benachbarten Gewässer Otter- und Heller Bäke gehören in Niedersachsen beide zu den Prioritären Fließgewässern und wurden diesbezüglich bewertet/eingestuft. Laut dem Datenblatt „Prioritäre Fließgewässer“ des NLWKN (Download über Geoserver: Umweltkarten Niedersachsen - Wasserrahmenrichtlinie, Stand 2015) lassen sich für beide Fließgewässer identische Werte nachweisen. Den Daten zufolge werden die Gewässer folgendermaßen bewertet (vgl. Tab. 1, kommende Seite):	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Zurückstellung der Flächen erfolgte nicht aufgrund des vorhandenen Fließgewässers, sondern aufgrund des Vorkommens des Wespenbussards. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																				
		<i>Tabelle 1: Bewertung der Fließgewässer Otterbäke und Heller Bäke</i> <table><tr><th>Kategorie</th><th>Gewässer: Heller und Otterbäke</th></tr><tr><td>Wasserkörperstatus</td><td>Erheblich verändert (Begründung Landwirtschaft)</td></tr><tr><td>Zustand/Potenzial</td><td>Unbefriedigendes Potenzial</td></tr><tr><td>Makrozoobenthos</td><td>Unbefriedigend</td></tr><tr><td>Fische</td><td>Unbefriedigend</td></tr><tr><td>Chemischer Zustand</td><td>Nicht gut</td></tr><tr><td>Schwermetalle</td><td>Quecksilber</td></tr><tr><td>Besiedlungspotenzial</td><td>4/5 gering</td></tr><tr><td>„Nein“ zu folgenden Punkten</td><td> • Laich-/Aufwuchsgewässer • Überregionale Wanderroute • Potenzial Nachbar erhöht • Schwerpunktgewässer • Allianzgewässer • FFH-Gebiet im/am WK • Schutzsystem (FGS) </td></tr><tr><td colspan="2">Priorisierung: 6</td></tr></table> Die Daten aus Tabelle 1, der bereits erheblich veränderte Zustand beider Fließgewässer sowie die ungünstigste Priorisierung lassen vermuten, dass bei diesen Fließgewässern auch in Zukunft die Ziele/Maßnahmen der WRRL nicht umgesetzt werden. Diesbezüglich ist das Hinzuziehen der Heller Bäke als ein Ausschlusskriterium für das Vorranggebiet nicht nachvollziehbar, auch wenn es sich dabei um ein Gewässer der Ordnung 2 handelt. Zusammengefasst sind die genannten Kriterien der Flächen 1 und 2 nicht ausreichend, um die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen. Beide Flächen lassen sich mithilfe von bautechnischen sowie planerischen Maßnahmen als Windvorranggebiet realisieren. Des Weiteren ist die Vorbelastung der Heller Bäke durch landwirtschaftliche Nutzung stark ausgeprägt. In Kombination mit der geringen Renaturierung-Priorisierung ist ein Ausschluss von Windenergieanlagen nicht sinnvoll. Verzichtsbegründung Flächen 3 und 4 Die Flächen 3 und 4 befinden sich im Randbereich des naturschutzwürdigen Gebiets Nr. 8 „Waldgebiet zwischen Groß Garnholt und der A 28“ bzw. sie werden von diesem eingeschlossen - Schutzzweck: Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen- und Hainbuchenwälder sowie Erlen- und Eschenmischwälder der Aue auf alten Standorten als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (insb. Fledermäuse wie dem Großen Mausohr). Innerhalb der Flächen lassen sich primär intensiv- bzw. Feuchtgrünland nachweisen.	Kategorie	Gewässer: Heller und Otterbäke	Wasserkörperstatus	Erheblich verändert (Begründung Landwirtschaft)	Zustand/Potenzial	Unbefriedigendes Potenzial	Makrozoobenthos	Unbefriedigend	Fische	Unbefriedigend	Chemischer Zustand	Nicht gut	Schwermetalle	Quecksilber	Besiedlungspotenzial	4/5 gering	„Nein“ zu folgenden Punkten	• Laich-/Aufwuchsgewässer • Überregionale Wanderroute • Potenzial Nachbar erhöht • Schwerpunktgewässer • Allianzgewässer • FFH-Gebiet im/am WK • Schutzsystem (FGS)	Priorisierung: 6		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kategorie	Gewässer: Heller und Otterbäke																						
Wasserkörperstatus	Erheblich verändert (Begründung Landwirtschaft)																						
Zustand/Potenzial	Unbefriedigendes Potenzial																						
Makrozoobenthos	Unbefriedigend																						
Fische	Unbefriedigend																						
Chemischer Zustand	Nicht gut																						
Schwermetalle	Quecksilber																						
Besiedlungspotenzial	4/5 gering																						
„Nein“ zu folgenden Punkten	• Laich-/Aufwuchsgewässer • Überregionale Wanderroute • Potenzial Nachbar erhöht • Schwerpunktgewässer • Allianzgewässer • FFH-Gebiet im/am WK • Schutzsystem (FGS)																						
Priorisierung: 6																							

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Es stimmt, die Windenergieanlagen sind eine potenzielle Gefahr für Fledermäuse, insofern sie ohne Schutzvorkehrungen betrieben werden. Auf der Basis geeigneter Software (wie z.B. „ProBat“) lassen sich passgenaue Lösungen/Maßnahmen finden - das können bspw. standortspezifische Abschaltalgorithmen sein. Zwischenfazit: Angesichts der widersprüchlichen Verzichtsbegründungen wurde bereits im Sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Ammerland korrekt festgestellt, dass eine grundsätzliche Ausweisung als Windvorranggebiet möglich sei. Verzichtsbegründung Wespenbussard Als „K.O.“-Kriterium wird das Vorkommen/der Brutverdacht des Wespenbussards genannt. Bei dem Wespenbussard handelt es sich laut Anlage 1 [anhängend zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG] um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart mit einem Nahbereich von 500 m. Der Brutvogel wurde im Jahr 2022 westlich der A 28 kartiert [siehe Abb. 3]. Drei Jahre später [2025] wurde im gleichen Bereich eine auf den Wespenbussard- ausgelegte Nachkartierung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass von einem weiteren Vorkommen auszugehen ist. Begründet wird diese Annahme hauptsächlich durch gerichtete Beuteflüge - Brutplätze wurden, wie schon bei der Kartierung 2022, nicht gefunden [Brutpaar-Exemplare seien jedoch im Bereich der Flächen möglich]. Widerspruch Verzichtsbegründung Wespenbussard Wie bereits bei der Verzichtsbegründung beschrieben, ist eine Ausweisung als Windvorranggebiet prinzipiell möglich. Die wesentliche Argumentation stützt sich auf das mögliche Vorkommen des Wespenbussards.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der Methodik von Südbeck et al. (2025) bedarf es für den brütenden und hudernden Altvogel oder den Fund von Waben unter dem Nest. Auch gerichtete Beuteflüge von Altvögeln können als Nachweis gewertet werden. Bei der durchgeführten Nachsuche im Jahr 2025 wurden zwar Beuteflüge erfasst, aus diesen ergab sich jedoch kein konkreter Lagehinweis auf einen Brutplatz. Auch wurden keine Schmetterlings- oder Treppenflüge zur Reviermarkierung und Balz erfasst. Die erfassten Beuteflüge beschränkten sich dabei nicht, wie nebenstehen angegeben lediglich auf die Teilflächen 3 und 4, sondern umfassten insbesondere die Teilbereiche 1 und 2. Da die vorliegenden Beobachtungen nicht als „Nicht-Nachweis“ gewertet werden können und mit einem Vorkommen des Wespenbussards im Nahbereich aller vier Teilbereiche gerechnet werden muss, hat der Landkreis Ammerland vorsorglich auf eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung verzichtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Widerspruch Wespenbussard - Arttypisches Verhalten Der Wespenbussard ist die Art in Mitteleuropa mit der kürzesten Anwesenheit im Brutgebiet [i.d.R. Anfang Mai bis Ende August], wodurch das Kollisionsrisiko im Revier grundsätzlich sinkt. Zusätzlich finden die Jagdflüge des Wespenbussards in vergleichsweise geringer Höhe statt - Die Nahrungssuche beschränkt sich somit zumeist nicht mehr auf die Gefahrenbereiche moderner Rotoren. Eine weitaus größere Gefahr bei der Nahrungssuche stellt hierbei die Autobahn dar. Widerspruch Wespenbussard - Verlust des Lebensraums durch den Neubau der A 20 Der bevorzugte Lebensraum des Wespenbussards sind reich strukturierte halboffene Landschaften mit alten Laubbaumbeständen. Diese sind, wie in Abbildung 2 zu erkennen, in den Randbereichen der Flächen 2, 3 und 4 zu vermuten. Demgegenüber bestehen weite Teile der Waldlandschaft aus Nadelholzbeständen. Sie nehmen einen Großteil der Wälder ein und prägen vor allem den westlichen Randbereich der Teilfläche 2. Der großflächige Laubbestand wächst primär entlang der A 28 sowie nordöstlich der Fläche 3 und nordwestlich der Fläche 4. Der Brutverdacht lag hierbei in dem Laubholzbestand entlang der A 28 [siehe Abb. 3, kommende Seite].	Der Wespenbussard gilt als kollisionsgefährdete Art gemäß 45b BNatSchG. Dies würdigt der Landkreis entsprechend mit einem vorsorglichen Verzicht auf Ausweisung der benannten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung. Der Hinweis auf die Gefährdung bei der Nahrungssuche durch die Autobahn wird zur Kenntnis genommen. Dies mag für andere Greifvögel durchaus zutreffend sein, jedoch nimmt der Wespenbussard diesbezüglich eine Sonderstellung ein. Als Nahrungsspezialist ernährt er sich überwiegend von Wespen, und teils auch von Hummeln, deren Nester aus dem Boden ausgegraben werden. Die Nahrungssuche findet daher überwiegend in offenen Bereichen wie Waldlichtungen oder Wiesen in Waldrandnähe statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 <i>Abbildung 3: Brutverdacht Wespenbussard Brutvogelkartierung 2022</i> Der geplante bzw. kommende Neubau der A 20 wird diesen Bereich in Zukunft stark beanspruchen. Der Einwirkungsbereich ist in Abbildung 1 dargestellt. Durch diese Eingriffe werden wahrscheinlich sowohl der jetzige als auch der zukünftige Lebensraum des Wespenbussards [und weiterer Arten] dauerhaft beeinträchtigt. Die jetzigen Kartierungsdaten basieren daher auf einem Prä-Eingriffsstand eines intensiven, unanfechtbaren Autobahn-Neubaus. Diesbezüglich verlieren die aufgenommenen Daten nach Abschluss [auch schon während] der Bauarbeiten an Qualität bzw. müssten aktualisiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Einwirkungsbereich ist bereits jetzt durch den vorhandenen Verlauf der A 28 vorgeprägt. So wurde erfolgte der 2022 dokumentierte Brutnachweis in unmittelbarer Nähe zur Autobahn. Der Landkreis Ammerland erkennt grundsätzlich an, dass es durch den Bau der A 20 zu Lebensraumbeeinträchtigungen kommt, jedoch geht er nicht von einer vollständigen Entwertung des Lebensraums für den Wespenbussard und von einem weiteren Vorkommen aus. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Widerspruch Wespenbussard - Starke Bedrohung durch den Straßenverkehr Neben dem Verlust von Lebensstätten steigt durch den Neubau der A 20 die permanente Bedrohung durch den Straßenverkehr. Laut NABU und BUND fallen jährlich ca. 70 Millionen Vögel dem Straßen- und Bahnverkehr zum Opfer. Im Verhältnis dazu ist der Kollisionseinfluss der Windenergieanlagen gering. Laut dem NABU betragen die Opferzahlen knapp 100.000 Vögel pro Jahr - das entspricht gerundet in etwa 0,14 % von 70 Millionen. In Deutschland betragen die im Brutgebiet des Wespenbussards nachgewiesenen Kollisionsoffer mit Windenergieanlagen ca. 25 Individuen - der Wert ist dahingehend gering [Stand 07.05.2021, Dunkelziffer könnte höher sein]. Insbesondere Autobahnen sind für Greifvögel vielversprechende Nahrungsquellen - bevorzugt werden u.a. überfahrende Tiere [Aas] oder Mäuse auf der Fahrbahn. Die niedrig gehaltene Vegetation der Böschungen an Straßenrändern erhöht zudem die Attraktivität für die Tiere, da Beute besser zu erspähen ist. In einem Artikel der Westfälischen Nachrichten aus dem Jahr 2016 wird dieser leider schon länger bekannte Sachverhalt „humoristisch“ mit „Greifvögel haben die Autobahn als Mittagstisch entdeckt“ umschrieben. Doch nicht allein die Beuteflüge sind ein Risiko, sondern ebenfalls kann das Warten am Straßenrand durch den aufkommenden Sog der vorbeifahrenden Autos zur Gefahr werden. Widerspruch Wespenbussard - Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen Dank einer Vielzahl von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen (Anlage 1 BNatSchG, Abschnitt 2) kann effektiv die Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden werden. Für den Wespenbussard kommen u.a. das Anlegen von attraktiven Ausweichhabitaten, die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich oder die Phänologie bedingte Abschaltung in Frage. Besonders in Zeiträumen mit hoher Kollisionsgefahr lassen sich die Rotoren der WEA zielgerichtet und automatisiert programmieren, sodass kollisionsgefährdete Vögel geschützt werden. Demnach können trotz artenschutzrechtlicher Auflagen, die WEA optimiert betrieben werden, indem sie sich bei möglichen Kollisionen abschalten.	Der Hinweis auf die Gefährdung bei der Nahrungssuche durch die Autobahn wird zur Kenntnis genommen. Dies mag für andere Greifvögel durchaus zutreffend sein, jedoch nimmt der Wespenbussard diesbezüglich eine Sonderstellung ein. Als Nahrungsspezialist ernährt er sich überwiegend von Wespen, und teils auch von Hummeln, deren Nester aus dem Boden ausgegraben werden. Die Nahrungssuche findet daher überwiegend in offenen Bereichen wie Waldlichtungen oder Wiesen in Waldrandnähe statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vorliegenden Daten ist keine Einschätzung möglich, ob ein oder mehrere Teilbereich(e) den Nahbereich eines oder sogar mehrerer Wespenbussard-Brutpaare berührt. Innerhalb des Nahbereichs ist davon auszugehen, dass das Kollisionsrisiko auch durch Schutzmaßnahmen nicht unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. S.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zusammenfassend sind durch den geplanten Neubau der A 20 starke Eingriffe in den Lebensraum des Wespenbussards zu erwarten. Dies bedeutet nicht nur den potenziellen Verlust von Lebensstätten, sondern auch die dauerhafte und steigende Bedrohung durch den Autobahnverkehr. Die Errichtung einer Windenergieanlage ist zwar eine weitere Gefahrenquelle für den Wespenbussard, jedoch ist das Kollisionsrisiko bzw. die aufkommende Gefahr durch die WEA ein deutlich geringeres als die durch den Autobahnverkehr. Darüber hinaus kann durch anerkannte Schutzmaßnahmen das Kollisionsrisiko erneut minimiert bzw. sogar vermieden werden. 3. Wiederaufnahme der Fläche Wiederaufnahme des Windvorranggebiets „Heller Büsche in der Gemeinde Bad Zwischenahn“ Der komplette Ausschluss des Windvorranggebiets ist nicht nachvollziehbar. In der Begründung wird dahingehend informiert, dass eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung grundsätzlich möglich sei - der Verzicht wird jedoch durch das Vorkommen des Wespenbussards begründet. Das Auftreten dieser Art wird in dem Teilprogramm mit gerichteten Beuteflügen argumentiert, die als Nachweis genügen sollen. Zusätzlich wird von wahrscheinlich mehreren Brutexemplaren ausgegangen. Diese Aussagen klingen alle sehr vage. Der schwammige Nachweis eines Brutreviers wird dadurch unterstützt, dass weder bei beiden Kartierungen 2022 noch bei den drei Jahre späteren Kartierungen 2025 ein Neststandort gesichtet/gefunden wurde. Es erscheint daher nicht sachgerecht, ein vielversprechendes Windvorranggebiet allein aufgrund eines möglichen Vorkommens des Wespenbussards zu streichen.	Die zusammenfassenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Aspekte wurde oben bereits geantwortet. Gemeint ist an dieser Stelle, dass die in Kapitel 3.6 dargestellte Weißfläche nach Anwendung der Kriterien der Kapitel 3.1 bis 3.5 potenziell für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Frage kommen kann (siehe Begründung – Anhang 1 Windenergiekonzept). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird entsprechend der Ausführungen in Kapitel 3.6 von einer Festlegung abgesehen. Die Formulierung wird entsprechend angepasst. Zur vorsorglichen Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte spart der Landkreis die bekannten Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie aus. Da die vorliegenden Daten zum Wespenbussard nach fachgutachterlicher Auffassung nicht als Nicht-Nachweis gewertet werden können und aufgrund der möglicherweise wechselnden Brutplätze des Wespenbussards auch eine wechselnde Betroffenheit der Teilbereiche 1 bis 4 durch den Nahbereich nicht abschließend negiert werden kann verzichtet der Landkreis auf eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Insbesondere entsteht ein Widerspruch mit dem zukünftigen starken temporären und dauerhaften Eingriff des Neubaus der A 20 (z.B. die Zerstörung von Lebensräumen). Mit dem Neubau wird nicht nur u.a. die Natur und Landschaft stark beansprucht, sondern ebenfalls wird die Gefahr/Bedrohung für den Wespenbussard durch den Neubau erhöht (z.B. durch Zunahme des Verkehrs). Dahingehend scheint ein Verzicht, basierend auf dem Vorkommen des Wespenbussards, als nicht angemessen und nicht plausibel. Im Vergleich zu diesem Vorhaben ist die Errichtung von WEA mit geringen temporären und dauerhaften Auswirkungen verbunden. Zudem steigt durch den baurechtlich gesicherten Neubau der A 20 die Vorbelastung enorm, sodass der Eingriff von WEA deutlich sinkt - sei es der Bauaufwand oder die Folgen auf die Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zudem entwickelt sich die Technik immer weiter. Dank moderner Technologien können heutzutage durch Abschaltmechanismen effektiv Vögel und Fledermäuse geschützt werden, wohingegen eine temporäre Abschaltung für eine Autobahn nahezu ausgeschlossen werden kann. Abschließend wirkt somit die Begründung, dass das Vorranggebiet aufgrund naturschutzfachlich wertvoller Bereiche auszu-schließen ist, in Hinblick auf die ohnehin kommenden starken Auswirkungen des Neubaus der A 20 nicht schlüssig. Daher ist eine Wiederaufnahme zu empfehlen. Ausblick Klimawandel Angesichts der Klimakrise sollte Potenzial dort genutzt werden, wo es möglich ist. Es wird sich hierbei auf das bereits erfüllte festgelegte regionale Teilflächenziel des Landkreises Ammerland bezogen. Wir als Verantwortliche haben gegenüber der Gesellschaft die Aufgabe, uns bestmöglich auf die Zukunft vorzubereiten. Im Hinblick auf die klimatischen Entwicklungen seit der vorindustriellen Zeit sind wir an einem Punkt angelangt, an dem wir handeln müssen. Die Klimaszenarien neigen sich immer mehr Richtung eines „Worst-Case-Szenario“, in dem die globale Durchschnittstemperatur gegen Ende des Jahrhunderts bis zu 4 °C im Vergleich zu der vorindustriellen Zeit steigen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland weist mit dem sachlichen Teilprogramm Windenergie lediglich zwei gänzlich neue Vorranggebiete Windenergienutzung aus. Die übrigen Gebiete sind z.T. vollständig, z.T. überwiegend bereits bauleitplanerisch für die Windenergienutzung gesichert. Dies trägt bereits erheblich zu einer Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen bei. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Einwirkungsbereich ist bereits jetzt durch den vorhandenen Verlauf der A 28 vorgeprägt. So wurde erfolgte der 2022 dokumentierte Brutnachweis in unmittelbarer Nähe zur Autobahn. Der Landkreis Ammerland erkennt grundsätzlich an, dass es durch den Bau der A 20 zu Lebensraumbeeinträchtigungen kommt, jedoch geht er nicht von einer vollständigen Entwertung des Lebensraums für den Wespenbussard und von einem weiteren Vorkommen aus. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Betrachten wir jüngste klimatische Rekorde, war 2024 das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen - 2025 das drittwärmste. Ebenfalls verzeichnen die Konzentrationen von Treibhausgasen (Kohlendioxid, Methan usw.) Rekordmengen. In diesem Zusammenhang ist auf den „Global Climate Highlights 2024“ des Klimadienstes Copernicus hinzuweisen. Um diesen Trend entgegenzuwirken, ist der Ausbau von erneuerbaren Energien so wichtig wie nie zuvor. Diesbezüglich ist eine Ausweisung potenzieller Flächen auch über dem Teilflächenziel keine „Verschwendung von Regionalfläche“, sondern sie dient einem gesellschaftlich und naturschutzfachlich wichtigen Zweck (abgesehen von den ohnehin finanziellen/wirtschaftlichen Möglichkeiten). Klimaschutz bedeutet langfristige Sicherheit, sowohl für uns als Menschen, als auch für die Natur und Landschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
42		Als Bewohnerin der Bauerschaft Wittenberge, als eine der Sprecherinnen der Bürgerinitiative (BI) Wittenberge-Lohorst-Kammerland sowie als Bevollmächtigte für den Landkreis (LK) Ammerland des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU), Hannover, nehme ich zur Entwurfsauslegung des RROP-Teilprogramms Windenergie des LK Ammerland wie folgt mit zahlreichen Einwänden, Hinweisen und Vorschlägen Stellung: Für zahlreiche Einwohner in Wittenberge, Lohorst und Rothenmethen sowie auch für mich sehe ich in den geplanten Vorranggebieten für Windenergie in und um Wittenberge/ Lohorst eine unzumutbare Belastung, eine Gefahr für die Gesundheit, einen Angriff auf die Lebensqualität und auf wirtschaftliche Existenzen zukommen. Die Auswirkungen der möglichen Windkraftanlagen auf mein Grundstück mit landwirtschaftlicher Fläche, auf meine Umwelt und auf das Landschaftserleben werden ein erträgliches Maß übersteigen. Das gilt auch für die hiesigen Bürger. Zunächst stelle ich die zu beachtenden Rechtsgrundlagen aus. Im Anschluss finden Sie meine konkreten Einwendungen zu der Aufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie Entwurf 2025 des Landkreises Ammerland.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird weiter unten in der Stellungnahme konkretisiert und dort auch beantwortet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird weiter unten in der Stellungnahme konkretisiert und dort auch beantwortet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		I. Rechtsgrundlagen der Raumordnung Aus den Gesetzen zur Raumordnung ergeben sich bestimmte Anforderungen an die Regionalplanung und die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP). Nach § 1 Abs. 1 ROG besteht die Pflicht zur Aufstellung von Raumordnungsplänen, um den gesetzlichen Auftrag zur Raumordnung erfüllen zu können. Der Auftrag der Raumordnung wird durch das Gesetz dahingehend bestimmt, dass der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern sind (Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 1 Rn. 50, beck-online). Raumordnungspläne enthalten dabei Festlegungen, die die Rechtsqualität von Zielen der Raumordnung oder von planerischen Grundsätzen haben können. Die planerischen Grundsätze in § 2 ROG stellen sich als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dar, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Nach der neuen Rechtslage des § 35 Abs. 3 S. 3 in Verbindung mit §§ 249 Abs. 1, 245e BauGB ist die Ausschlusswirkung bei Ausweisung von Vorranggebieten für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie an Land dienen, nicht mehr anzuwenden. Stattdessen gilt § 249 Abs. 2 BauGB. Der seitens des Gesetzgebers anhand von Flächenbeitragswerten im WindBG festgelegten Flächenbedarf für Windenergieanlagen führt dazu, dass bei Erreichen der Flächenbeitragswerte für die Anwendung des gesetzlichen Privilegierungstatbestandes außerhalb von Windenergiegebieten keine Notwendigkeit mehr besteht. Der Wegfall der Privilegierung dient dem Schutz des Außenbereichs (Bt.-Drs. Nr. 20/2355 vom 21.06.2022, S. 32). Die Vorgaben der Rechtsprechung an die Ausarbeitung eines Planungskonzepts sind jedoch grundsätzlich weiterhin heranzuziehen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG vollzieht sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Plangeber geht hier bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung bei Aufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie nach dem Grundsatz der „Positiv-Festlegung“ vor. Es soll jedoch nach Angabe im Umweltbericht mit der Planung keine Ausschlusswirkung erzielt werden, sondern im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollten weitere Standorte für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können (vgl. S. 3 Umweltbericht). Für die raumordnungsrechtliche Abwägung sieht der Landkreis Ammerland verschiedene Kriterien und Belange vor, die einen Einfluss auf den Zuschnitt der Positivflächen haben sollen (vgl. Ziff. 3.3 Begründung Anhang 1 Windenergiekonzept). Bei dieser Ermittlung und Bewertung der Planungskriterien sind jedoch Fehler aufgetreten, die dazu führen, dass insbesondere die Ausweisung der Vorranggebiete in der Gemeinde Edewecht (Ed, Vorranggebiete Nr. 6 - 9) unterbleiben muss. II. Einwendungen 1. Schall Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG sind die nötigen Anforderungen des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie zu berücksichtigen. Ebenfalls besteht bei der Ausweisung der Teilfläche eine Betroffenheit des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung. Danach gilt das Gebot der möglichststen Vermeidung der Verschiebung der planerischen Konfliktlösung (planerischer Konflikttransfer). Sich abzeichnende Konflikte sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder in der Planung zu lösen, nicht jedoch von vornherein ohne sachliche Berechtigung zu verschieben (Stüer/Beckmann BauR-HdB, 6. Aufl. 2025, beck-online). Die Ausführungen des Landkreises zu dem Thema Schall unter Ziffer 3.3.8.1 beschränken sich lediglich darauf, auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zu verweisen. Danach würden „Schallgutachten auf Ebene der Anlagengenehmigung erstellt“ (vgl. S. 23 Begründung Anhang 1 Windenergiekonzept).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Landkreis Ammerland sind keine Fehler bekannt. Redaktionelle Anregungen und Hinweise werden zum Satzungsbeschluss eingearbeitet, eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. An der vorliegenden Planung inklusive Planungskonzept wird festgehalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Nach § 50 S. 1 BImSchG gilt jedoch, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Der Regelung liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass der anlagenbezogene Immissionsschutz, der das Bundes-Immissionsschutzgesetz im Wesentlichen prägt, nur dann zielführend und effektiv sein kann, wenn die vorangehenden raumplanerischen Standortentscheidungen bereits dem Gebot der räumlichen Vorsorge Rechnung tragen. Der Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung und damit ein elementares Prinzip städtebaulicher Planung (Landmann/Rohmer UmweltR/Schoen, 106. EL Januar 2025, BImSchG § 50 Rn. 16, beck- online). Das Prinzip der planerischen Konfliktbewältigung ist somit auch hier zu beachten.	Mit der vorliegenden Planung werden die konfliktärmsten Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Um dies sicherzustellen, wurden die Belange in der Begründung einschließlich der Anlagen untereinander abgewogen. Bei der Definition von Kriterien zur Ermittlung der Flächenkulisse wurden neben rechtlich/faktisch ohnehin anzuwendenden Kriterien auch solche einbezogen, die vorsorglichen Charakter aufweisen. Dies trifft unter anderem auf den Abstand zu Wohngebäuden zu. s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		a) Referenzanlagen Bei den Flächennutzungsplanungen der Kommunen im Landkreis Ammerland sowie für die RROP-Planungen wurden für Windkraftanlagen Referenzanlagen mit einer Höhe von 200 Metern bis 220 Metern (s. Windkonzept, S. 9) angesetzt. Für viele Vorranggebiete gibt es jedoch Planungen, die weit über diese Höhe hinausgehen. So befindet sich der zu Beginn des Jahres 2025 bereits genehmigte Windpark am Hogenset bereits im Änderungs-genehmigungsverfahren, um dort eine Höhe von 266,5 Metern zu erzielen. Auswirkungen von Anlagen in dieser Höhe sind nicht mit Anlagen in der Referenzhöhe von 200 Metern gleichzusetzen. Dies bezieht sich auf die Schallemissionen, auf die optische Einwirkung, auf die Gefahr der Kollisionen mit Greifvögeln wie auch auf die Einwirkungen auf das Landschaftsbild. Der Landkreis CLP legt in seinem RROP-Entwurf Referenzanlagen in der Höhe von 240 Metern zu Grunde. Ein einheitliches Vorgehen in den Landkreisen wäre sinnvoller und nachvollziehbarer. b) Lärmbelastungen aufgrund bestehender Anlagen Schon jetzt sind die dauernden Schallauswirkungen, die vom Windpark Kammersand ausgehen, immens. Da meistens der Wind aus Südwest bis West weht, werden sich die Lärmauswirkungen, wenn dem Kammersand-Windpark weitere Windkraftanlagen davorgesetzt werden, erheblich verstärken. Für Lohorst wurden im Genehmigungsverfahren des Windparks Kammersand bereits die Schallwerte, die bei manchen Häusern für die Nachtstunden bereits über 45 dB (A) lagen, einfach auf 45 dB (A) heruntergerechnet. Wie hoch werden die Werte dort sein, wenn noch weitere Windkraftanlagen errichtet sind, die diesen Häusern zum Teil noch näher liegen? Schall wirkt sich auch auf die Gesundheit aus.	Es wird auf Kapitel 2.1 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.4 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.4 der Präambelabwägung verwiesen.

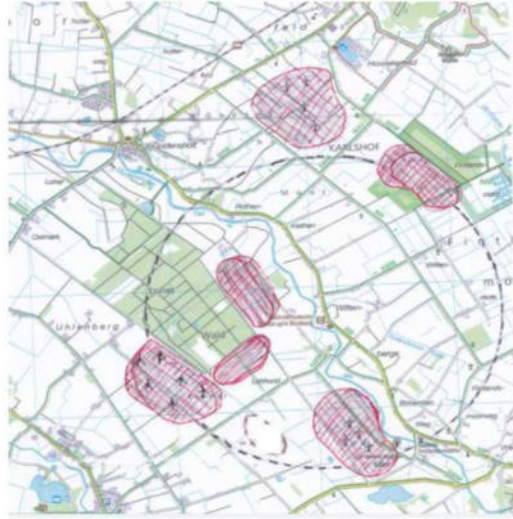
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Anlagen des bestehenden Windparks (WP) Kammersand westlich des Loher Waldes wirken auf Lohorst und Wittenberge bereits sehr schallintensiv. Der Schalldruck ist auch bei mäßigem Wind heftig. Zwischen den Häusern reflektiert der Schall, er bollert gegen die Wände. Die Luft bebt. Entspannende Ruhe gibt es auf meinem Hof nicht mehr, nicht mal bei Ostwind. Selbst bei Windstille im Bodenbereich hört man die Rotoren oft peitschen, als würde sich jeden Moment ein Orkan ausbreiten. In der Nähe vom Windpark Kammersand, z.B. an der Kreuzung Lohorster Straße/ Kammersand oder auch im südwestlichen Bereich des Loher Waldes, reagiere ich zudem mit starkem Unwohlsein, Druck auf den Ohren, Schwindel und verstärktem Tinnitus. Auch meine Weidetiere reagieren sehr empfindlich auf die Kammersand-Anlagen. Selbst bei mäßigem Südwest- und Westwind halten sie sich fast nur noch in den äußersten Ecken ihrer Weide auf. In Lohorst klagen Bewohner seit Jahren über die Einwirkungen der Windkraftanlagen auf ihr Wohlbefinden. Vor allem das unterschwellige auf den Körper wirkende Beben macht ihnen sehr zu schaffen. Zu viele Bewohner rund um Kammersand sind in den vergangenen Jahren durch plötzliches Herz- und Kreislaufversagen bereits im mittleren Alter verstorben. Niemand kann also ausschließen, dass der Betrieb von Windkraftanlagen keine gesundheitliche Gefahr darstellt. Der Lärm sei bei einem 600 Meter-Abstand zur Wohnbebauung „kein Problem“, hieß es während der Kreistagssitzung von Seiten der Verwaltung in der Einwohnerfragestunde. Zuhörer fragten sich, wie man zu so einer Aussage kommt, obwohl doch immer wieder Klagen wegen des Lärms von Windkraftanlagen zu hören sind. Vielleicht mag eine solche Nähe zu Windkraftanlagen bei 100 Meter-Anlagen „unproblematisch“ sein, aber 600 bzw. 500 Meter in der Nähe von Anlagen mit einer Höhe von 250 bis 270 Metern werden wohl die Wenigsten beschwerdefrei ertragen können, selbst wenn man unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen ist.	Es wird auf Kapitel 3.4 und Kapitel 3.8 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.8 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.8 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.4 der Präambelabwägung verwiesen.

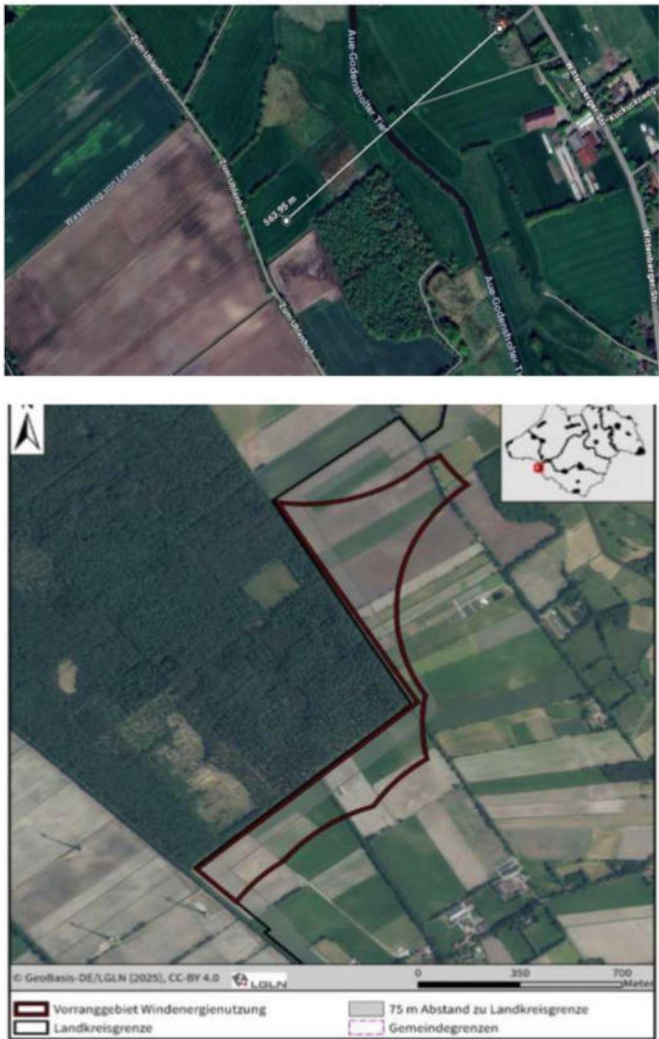
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Denn die gewaltigen Rotoren sorgen für unterschwellige Druckschwankungen, die auf lebenswichtige Systeme im menschlichen Körper einwirken. Allmählich dringt das Problem des gefährlichen Infraschalls auch bis zu den Gerichten durch. So wurde mit einem Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein vom 13.6.2019, Az. 7 U 140/18, deutlich, dass nicht nur Lärmwerte eine wichtige Rolle bei den störenden Auswirkungen von Windkraftanlagen spielen, sondern dass auch tieffrequenter Schall (sog. Infraschall) messbar ist und deshalb grundsätzlich in die immissionsrechtliche Bewertung einzubeziehen ist (OLG Schleswig, Urteil v. 13.06.2019, 7 U 140/18, Rn.65, juris). Rechtsgrundlage für eine Zivilklage bildete hier § 1004 BGB i.V.m. den §§ 5 und 6 BImSchG. Immer wieder wird in den Diskussionen und in den neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Ausbau von Windkraftanlagen das „überragende öffentliche Interesse“ an Windenergie betont. Dem soll das „Schutzgut Mensch“ wie auch das Recht auf Unversehrtheit untergeordnet werden. Das ist so nicht hinnehmbar! Eine Betrachtung der Schallauswirkungen bereits bestehender Windenergieanlagen in der unmittelbaren Umgebung hat somit auch bereits auf Ebene der Aufstellung des Teilprogramms Windenergienutzung zu erfolgen. c) Zusätzliche Lärmquellen beeinträchtigen Lebensqualität Entlang der Landesstraße 829 leiden die Anwohner von Ede- wecht bis Godensholt erheblich unter dem Lärmpegel dieser maroden Straße. Der zunehmende LKW-Verkehr sowie Fahrzeuge mit Anhängern verursachen auf dieser von Löchern und Unebenheiten geprägten Strecke täglich unerträglichen Lärm. Es knallt und scheppert oft so laut, dass empfindliche Menschen sich draußen nur noch mit Gehörschutz aufhalten können. Gerade für die Kinder, die entlang der Straße zur Schulbushaltestelle laufen müssen, ist der Krach sogar stark gesundheitsgefährdend. Eine Sanierung der Straße ist laut der Landes-Straßenbaubehörde nicht in Sicht trotz des Sonder-Investitionsprogramms. Wenn man dann in ruhigeren Phasen auch noch permanent vom Lärm möglicher Windkraftanlagen beschallt wird, ist hier z.B. hier in Wittenberge und Rothenmethen kaum noch ein stressfreies Leben ohne Gesundheitsgefährdung möglich.	Es wird auf Kapitel 3.5 der Präambelabwägung verwiesen. s.o. s.o. Es wird auf Kapitel 3.4, 3.8 sowie 3.11 der Präambelabwägung verwiesen.

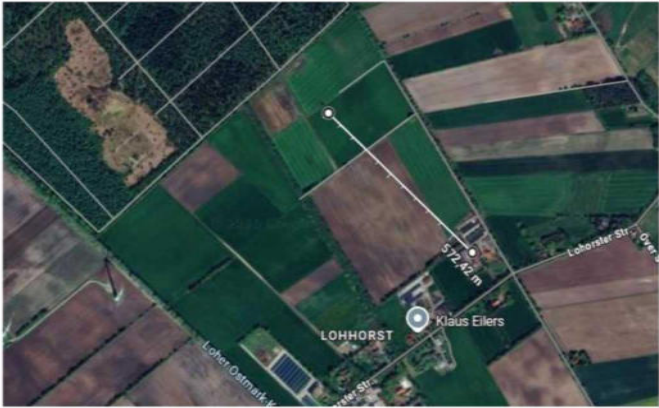
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		d) Tieffluggebiete Eine weitere hohe Lärmeinwirkung, die künftig zu erwarten ist: Seit dem 27. November 2025 hat die Bundeswehr die ehemaligen Tieffluggebiete wieder reaktiviert¹. Auch der westliche Grenzbereich des Landkreises Ammerland zählte früher und nun erneut wieder zu den Tieffluggebieten, Low Flying Areas (LFA). Der Raum Scheps/Wittenberge/Harkebrügge zählt zum Randbereich des LFA1. Möglich werden jetzt Flugübungen der Luftwaffe 75 Meter über Grund. Eine „Kostprobe“ gab es kürzlich auch über Wittenberge/Lohorst/Kammersand. Im Tiefflug wurde bereits hier mit einem ohrenbetäubenden Lärm das Gebiet überflogen. Wenn erst der Fliegerhorst Upjever, 2013 im Zuge der Bundeswehrreform entwidmet, voraussichtlich Anfang des Jahres, als Militär-Flughafen wieder regelmäßig genutzt wird, wird sich hier ein großes Lärmgebiet entfalten. Die genauen Koordinaten der Flugrouten des LFA 1, die bis an die holländische Grenze reichen, sind im Netz bereits veröffentlicht. Hier ein Ausschnitt der Geographischen Koordinaten für diesen Raum des LFA 1: ²Vom Kanal Dreyschloot in der Nähe von Barßel streift die Tiefflugroute den Windpark Kammersand/Loher Wald und führt in Richtung Wardenburg. LFA 1 „Niedersachsen“ 53°11.50'N 007°13.00'E - (deutsch-niederländische Grenze) östlich entlang der Eisenbahnlinie nach 53°09.50'N 007°34.00'E - dann direkt nach 53°10.67'N 007°40.50'E - (Fluss Leda); entlang dem nördlichen Flussarm bis 53°04.08'N 008°10.55'E - (Flusskrümmung); dann direkt nach 53°04.08'N 008°10.55'E - dann südlich entlang einem Kreisbogen mit 1 NM Radius um 53°03.58'N 008°11.83'E - (Wardenburg) nach 53°03.43'N 008°13.50'E - dann direkt nach 52°57.50'N 008°41.33'E - (Fluss); südlich entlang dem Fluss nach ...	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik ist dem Landkreis Ammerland bekannt. Im Dezember 2025 teilte die Bundeswehr mit, dass für die „Tieffluggebiete 250 Fuß / LFAs (low flying areas)“ der freie Luftraum berücksichtigt und bestehende Luftfahrthindernisse einbezogen würden. Die Reaktivierung der LFAs stehe daher nicht im Konflikt mit dem Ausbau der Windenergie in Deutschland. S.O.

¹ <https://www.bundeswehr.de/resource/blob/6045194/3390b6f894b32299ae0e8d93533405d6/download-bekanntmachung-ueber-tieffluege-data.pdf>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Entlang dieser Route erfolgen von den Kampffjets (Tornados/Eurofighter) natürlich große Abweichungen, da sie - wie kürzlich über Wittenberge/Lohorst - in Schleifen fliegen und mit mehreren Kampflugzeugen parallel in der Breite ihre Tief- und Tiefstflugübungen erledigen. Sollten diese Flugrouten bzw. das Tieffluggebiet LFA1 nicht schon jetzt bei der RROP- Planung wegen der zusätzlich hohen Lärmeinwirkungen mitberücksichtigt werden? Es stellt sich also die Frage, ob die Bundeswehr bzw. das Bundesverteidigungsministerium nicht schon jetzt bei der RROP-Planung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie mit einbezogen werden sollte? 2. Überprägung des Raums Wittenberge mit bestehenden und geplanten Anlagen Der Raum Wittenberge ist eindeutig mit Windkraftflächen und Windkraftanlagen überprägt. Laut den Darstellungen im Windenergiekonzept zum Thema Umzingelung (S.25 f.) liegt hier - nicht zuletzt aufgrund der visuellen Beeinträchtigungen von mehr als „2/3 des horizontalen menschlichen Sichtfeldes“ - ein deutlicher Verstoß gegen die nachbarschaftliche Rücksichtnahme vor. Der Landkreis führt in der Begründung Anhang 1 Windenergiekonzept selbst aus, dass „eine unverhältnismäßige, unzumutbare Belastung von Ortslagen infolge einer Umfassung mit Windenergieanlagen“ im Landkreis Ammerland vermieden werden soll (S. 25 Begründung Anhang 1 Windenergiekonzept). Eine solche unverhältnismäßige Belastung nach den in den Unterlagen dargestellten Maßstäben liegt im Raum Wittenberge jedoch vor. Denn mit dem bereits vorhandenen Windpark Kammersand sollen im Umkreis von 2500 Metern insgesamt sechs Windparks auf Wittenberge, Lohorst und Rothenmethen einwirken. Dazu zählen die Windparkplanungen im Fintlandsmoor, mögliche Windkraftanlagen in Lohorst und Wittenberge, also südwestlich und östlich des Loher Waldes, dazu die Windparks „Karlshof“ und „Hübscher Berg“, die repowert werden sollen. Auf der unten abgebildeten Karte ist die Lage der bestehenden und geplanten Windparks skizziert.	s.o. Die Bundeswehr wurde beteiligt und Stellung bezogen (siehe Stellungnahmen Nr. 24 der Träger öffentlicher Belange). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Begründung genannten Kriterien einer Umzingelungssituation treten für den Raum Wittenberg nicht ein. Weder überschreiten einzelne oder zusammenhängende Windenergieflächen einen Umfassungswinkel von 120 Grad, noch werden in der Summe mehr als 2/3 des horizontalen Sichtfeldes durch Windenergieanlagen eingenommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Darstellung der geplanten und vorhandenen Windparks rund um Wittenberge 3. Optisch bedrängende Wirkung durch geringe Abstände zu Wohnhäusern Für die Ermittlung von möglichen Windparkflächen wurden 600 Meter als Mindestabstand vorgegeben. Ein Abstand, der im Hinblick auf Schall-Emissionen bei etwa 270 Meter hohen Windkraftanlagen, wie z.B. am Hogenset und in Tange geplant, viel zu niedrig angesetzt sein wird. Zudem soll auch noch nach dem Rotor-Out-Prinzip verfahren werden, so dass der Mindestabstand real nur etwa 510 Meter beträgt. Stichprobenartig wurde von mir der Abstand von den in den Unterlagen dargestellten Gebietsflächen zu den Wohnhäusern nachgemessen. Dabei stellte sich heraus, dass beispielsweise bei der Vorrangfläche 7 der Abstand nicht korrekt ist. Statt der 600 Meter beträgt hier der Schutzabstand zu einem Wohnhaus an der Wittenberger Straße nur 563 Meter (s.u.). Wenn der 600 Meter-Abstand zum Wohnhaus nicht eingehalten wird, darf hier kein Gebiet für Windenergie ausgewiesen werden! (Das Vorranggebiet 7 ist zum Vergleich ganz unten abgebildet)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der 600 m-Abstand zu Wohnhäusern wurde systematisch und mit hoher Genauigkeit auf Basis aktueller ALKIS-Daten ermittelt. Der 600 m-Abstand wird an keiner Stelle unterschritten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Auch in Lohorst (s. unten) scheint der Abstand 600 Meter von der Grenze des Vorranggebietes zum Wohnhaus eines landwirtschaftlichen Hofes nicht einzuhalten sein.	s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 4. Schattenwurf/ Blinklichter/Wertverlust der Wohnhäuser Die Bürger im Umkreis der Vorranggebiete werden nicht nur durch einen von den Windkraftanlagen ausgehenden Dauerlärm belastet, sondern auch von einem Schattenwurf, der von diesen Anlagen aus sich kilometerweit erstrecken wird und das Tageslicht in den Wohnzimmern, Gärten und auf Hofflächen flackern lässt. Auch Tierhalter und Landwirte sehen in dem Schattenwurf ein großes Problem für ihre Tiere auf der Weide und in den Ställen zukommen. Besonders groß ist der Fluchtreflex bei Pferden, die bei plötzlich auftretenden Schattenbewegungen in Panik geraten können. Eine Weide des Pferdehofes Ammerland, bei dem jährige Tiere eines namhaften Springreiters in Pension sind, ist nur etwa 350 Meter vom Vorranggebiet im Bereich der Aue/Godensholter Tief entfernt. Dazu kommt das ständige Blinken der roten Lichter an den Anlagen. Eigentlich besteht seit dem 1. Januar 2025 die gesetzliche Verpflichtung, die über 100 Meter hohen Windkraftanlagen mit der sogenannten „bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung“ auszustatten. Doch für den Windpark Kammersand wie auch für andere Windparks in der Umgebung gilt das offensichtlich nicht oder es funktioniert einfach nicht. „Wir haben hier im Wohnzimmer jeden Abend Disco-Licht“, erklärte eine Anliegerin an der Lohorster Straße.	Es wird auf Kapitel 3.3 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.7 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Besonders dramatisch ist der Wertverlust der Immobilien und Grundstücke im Umfeld der Vorranggebiete, nahe geplanter und bestehender Windparks. Denn wohl niemand kauft ein Haus zu Marktpreisen unter einem Windrad. Gerade älteren Personen dienen ihre Wohnhäuser oft als Altersvorsorge, eine finanzielle Absicherung, die ihnen bereits bei Ausweisung eines Vorranggebietes - ohne Anspruch auf Entschädigung- einfach genommen wird. 5. Verlust des Landschaftsbildes/ der Erholungsmöglichkeit Der Loher Wald, der Bereich der Aue-Niederung als auch das Fintlandsmoor sind für mich, für die einheimischen Bürger als auch für Touristen ein wichtiger Ort der Erholung. Nicht ohne Grund ist der Loher Wald im gültigen RROP Cloppenburg als Vorranggebiet für Erholung festgeschrieben. Ein Vorranggebiet nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ist für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließt andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Der südwestliche Bereich des Loher Waldes war für mich mein Lieblingsort und als Hobby- Ornithologin immer ein wichtiger Ort der Vogelbeobachtung. Mit dem Windpark Kammersand ist hier weder für mich noch für Rad-/Wanderer eine ruhige Erholung mehr möglich. Mit weiteren Windkraftanlagen auf der Südwestseite und auf der Ostseite des Loher Waldes werden mehr als 2/3 des Loher Waldes als Vorranggebiet für die ruhige Erholung außer Kraft gesetzt. Der Weg „Zum Uhlenhof“, ein stark frequentierter Rad- und Wanderweg, wurde vor einigen Jahren mit europäischen Mitteln aus dem Leader-Programm als Kooperationsprojekt der Gemeinden Edewecht und Barßel neugestaltet. Er ist bedeutsamer Teil im Radwegesystem des Ammerlandes und für den Bereich Barßel. Sollte am Loher Wald ein weiterer Windpark errichtet werden, geht auch hier die Erholungsmöglichkeit verloren.	Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Erholungsfunktion sei auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Nicht vollständig auszuschließende Störwirkungen auf die Erholungsfunktion stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Erholungsfunktion sei auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Verloren geht mit dem Bau eines Windparks, dessen Fläche sich bis in die Aue-Niederung erstrecken soll, ein einzigartiges Landschaftsbild des Aue-Tals. Die Sichtbarkeit der über 250 Meter hohen Windkraftanlagen wird sich optisch raumgreifend bis nach Osterscheps, Ocholt, Apen und Barßel erstrecken. Von einem Windpark blickt man dann auf den nächsten. Ein solcher Verlust des jetzigen Landschaftsbildes ist durch nichts auszugleichen. Mit dem Verlust des Landschaftsbildes am Loher Wald geht zudem für mich wie auch für die Bewohner der hiesigen Bauerschaften ein Stück Heimat verloren. Eine Verunstaltung dieser einzigartigen, historisch gewachsenen Landschaft ist vollkommen abzulehnen. Besonders betroffen ist vor allem auch die Fläche östlich der Straße „Zum Uhlenhof“. Der Zipfel des Vorranggebietes, der hier über die Straße „Zum Uhlenhof“ hinweggeht, darf auf keinen Fall bebaut werden, wegen der Zerstörung des hochwertigen Landschaftsbildes der Aue-Niederung und zum anderen wegen des dort vorhandenen Avifauna - Brutvorkommens. 6. Biotopschutz/ Biotopverbund Nach dem raumordnungsrechtlichen Grundsatz in § 2 Nr. 2 S. 4, 5 ROG ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen. Es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Auch soll die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen so weit wie möglich vermieden werden. Der Landkreis Ammerland führt unter Ziffer 3.3.5 „Wald und Forstwirtschaft“ zwar aus, dass Waldflächen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Landkreisgebiet vorsorglich von Vorranggebieten Windenergienutzung freigehalten werden. Allerdings wird auf pauschale Vorsorgeabstände zu Waldflächen verzichtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. s.o. in Bezug auf das Landschaftsbild. Auf Genehmigungsebene werden für den nördlichen Abschnitt des Vorranggebiets avifaunistische Kartierungen erforderlich, die dann entsprechend zu berücksichtigen sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Aufgrund der Aussage in den Unterlagen, dass der Landkreis Cloppenburg in seinem RROP- Entwurf beabsichtigt, keinen Abstand zu Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft einzuhalten, wird von Seiten des Landkreises Ammerland das Vorranggebiet 7 für Windenergie bis an den Waldrand gesetzt. Zu Vorranggebieten Wald will der Landkreis Cloppenburg zuzüglich zur Rotor-Out-Zugabe einen Abstand von 75 Meter zum Wald einhalten. Der Loher Wald ist jedoch ein „Vorranggebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft“. Im südwestlichen Bereich des Loher Waldes befindet sich zudem ein geschütztes Moorbiotop, das jedoch kein Vorsorgegebiet, sondern ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ ist. Der Landkreis CLP beabsichtigt auch hier zu Biotopen dieser Klassifizierung zuzüglich zu dem Rotor-Out- Bereich einen Abstand von 75 Meter einzuhalten. Dies sah auch der FNP-Teilentwurf Windenergie der Gemeinde Edeweicht vor. Darüber hinaus steht dieses etwa 12 Hektar große geschützte Moorbiotop im landesweiten Biotopverbundsystem. Diese landesbedeutsamen Vorranggebiete des Biotopverbundes sind als Vorranggebiet Biotopverbund und als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt; „Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen weder die Anbindung noch die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der Kerngebiete des Biotopverbundes beeinträchtigen“, heißt es dazu im RROP-Entwurf CLP 2025.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhandensein des Vorranggebietes Natur und Landschaft wird in dem entsprechenden Gebietsblatt ergänzt. Der Landkreis Ammerland berücksichtigt die kreiseigenen Vorranggebiete für Natur und Landschaft, indem diese nicht durch Vorranggebiete Windenergienutzung überlagert werden, es sei denn, diese sind bauleitplanerisch bereits für die Windenergie gesichert. Einen zusätzlichen Schutzabstand zu diesen Flächen sieht der Landkreis Ammerland auf regionalplanerischer Ebene nicht vor und geht davon aus, dass ggf. lokal ausgeprägte hohe Wertigkeiten durch entsprechende Abstände auf Umsetzungsebene berücksichtigt werden können. Bezüglich des auf Seite des Landkreises Cloppenburg vorhandenen Vorranggebiet Natur und Landschaft hat eine Vorabstimmung stattgefunden. Demnach bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken hinsichtlich des Vorranggebietes Nr. 7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das benannte Vorranggebiet Natur und Landschaft liegt eingebettet in ein sich über die Gesamtfläche des Loher Waldes erstreckendes Vorbehaltsgebiet Biotopverbund, welche gemäß der Begründung des RROP Landkreis Cloppenburg (Entwurf 2025) geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung der Kerngebiete umfassen. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 7 kommt es, auch in Abstimmung mit dem Landkreis Cloppenburg nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit oder der Anbindung des Vorranggebietes Natur und Landschaft.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Blick auf das geschützte Moorbiotop im Südwesten des Loher Waldes Entsprechend den Vorgaben sowohl des Bundesnaturschutzgesetzes als auch des NNatSchG, sollte bereits bis Ende 2023 ein landesweiter Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche bzw. 10 % der Offenlandfläche aufgebaut werden, um die Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften zu sichern sowie funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu bewahren. Der Landkreis Cloppenburg ist laut dem RROP- Entwurf (s. Begründung ab S.63) sehr bemüht, dem 10 Prozent-Ziel nachzukommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		§ 13a NNatSchG ergänzt damit die Ziele des BNatSchG, in dem insgesamt weitere 5% der Landesfläche für den Biotopverbund in Anspruch genommen werden sollen. Das 15% Ziel entspricht im Übrigen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 (Ziel 2.3). Im Offenland soll der Biotopverbund 10% der gesamten Offenlandfläche umfassen. Da die oben genannten Ziele noch immer nicht erreicht sind, besteht weiterhin Handlungsbedarf. Dem sollte der Landkreis Ammerland Rechnung tragen, auch wenn sich das Moorbiotop im Grenzgebiet zum Landkreis Cloppenburg befindet. Zudem sollte deutlich dargestellt werden, mit welchen Flächen auf der Ammerland-Seite das Moorbiotop im Verbund steht und welche Korridore eine Verbindung ermöglichen bzw. welche zusätzlichen Korridore hergestellt werden sollten. Dazu gehört sicherlich nicht der Bau von Windkraftanlagen.  Das Moorbiotop im Loher Wald beherbergt seltene Tier- und Pflanzenarten, wie auch den in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Hochmoor-Bläuling (im Bild ein Männchen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die südlich an das Vorranggebiet grenzenden Flächen sind zu Teilen bereits bauleitplanerisch für die Windenergie gesichert. Zudem unterliegen die Flächen überwiegend einer intensiven Landwirtschaftlichen Nutzung, so dass auch im derzeitigen Zustand generell nicht von einer relevanten Verbindungsfunktion ausgegangen werden kann. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine windenergiesensible Art.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Moorfläche im Loher Wald wurde vor mehr als einem Jahrzehnt von der Forstbehörde in Kooperation mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg als wiedervernässte Moorfläche angelegt und wird ökologisch vom Forstamt Ahlhorn betreut. Kraniche hatten hier mehrere Brutversuche unternommen, zudem gilt das bultenträchtige Gebiet als „Hot-spot“ für Kreuzotter, die auf Erschütterungen ihres Umfeldes, z.B. durch den Bau von Windkraftanlagen, sehr empfindlich reagieren. 7. Loher Wald Der Loher Wald als regional bedeutsamer Wald ist hier im westlichen Grenzbereich Ammerland/Cloppenburg der einzige größere zusammenhängende Wald und dient vor allem der einheimischen Bevölkerung zur Naherholung. Wer regelmäßig am Parkplatz in Godensholt vorbeifährt, der weiß, wie stark der Loher Wald zu allen Tageszeiten frequentiert wird. Auch touristisch werden die Besonderheiten, z.B. der eiszeitliche Schlatt „Drakamp“ als Naturdenkmal, oder der „Leader“-Wanderweg in der Aue-Niederung in Richtung Uhlenhof beworben. Der etwa 130 Jahre alte Loher Wald, einst ein aus eiszeitlichen Sanddünen, Heide und Moorflächen bestehendes Gebiet, ist laut dem gültigen RROP CLP und seiner aktuellen Entwurfsfassung ein „Vorranggebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ und ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Bis 2030 sollen nach EU-Recht 30 % der europäischen Land- und Meeresflächen unter Schutz stehen. Der Loher Wald ist als Mischwald mit seinen Offenflächen dafür prädestiniert und sollte nicht durch weitere Windkraftanlagen in seiner Biodiversität gefährdet werden. Gerade die Waldränder weisen eine hohe Artenvielfalt auf, deshalb sind Windkraftanlagen direkt am Waldrand abzulehnen. Geradezu unverständlich ist es, dass ein Überstreichen der Waldränder möglich gemacht werden soll. Denn hier sitzen die Greifvögel an. Hier jagen viele Fledermäuse nach Insekten. Hier fliegen Vögel, darunter auch die Eulen und Greifvögel, in den Wald ein und aus. Parallel zum Waldrand jagen am Loher Wald die Rotmilane, die Rohrweihe und Kornweihe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Moorflächen durch Veränderung der hydrologischen Verhältnisse wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Bei dem Kranich als Brutvogel handelt es sich nicht um eine kollisionsgefährdete Art gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Durch den Bau von Windenergieanlagen kann es zu temporären Beeinträchtigungen in Form von Erschütterungen oder Lärm kommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Kreuzotter dann ein Ausweichen in angrenzende Bereiche möglich ist. Artenschutzrechtlich relevante Störungen zeichnen sich nicht ab. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus den vorliegenden avifaunistischen Erfassungen sowie aus der Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen von Rotmilan, Kornweihe und Rohrweihe vor.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Besonders gefährdet sind Fledermausarten, die über den Baumkronen oder entlang von Waldrändern jagen und wandern, da sie leicht mit den Rotorblättern kollidieren oder durch den plötzlichen Druckabfall hinter den Rotoren ein tödliches Barotrauma erleiden können. Bei akustisch jagenden Arten, den sogenannten „Gehörjägern“, wie Eulen oder Bechstein- Fledermäusen, ist davon auszugehen, dass neben dem Kollisionsrisiko auch die Lärmbelastung durch Windenergieanlagen eine potenziell störende Wirkung entfaltet. Der durch Rotorbewegung und Anlagengeräusche erzeugte Schall kann die Echoortung und Jagdstrategie dieser Arten beeinträchtigen. Dies stellt eine ernsthafte Bedrohung für ohnehin gefährdete Arten dar. Auch Straßenneubauten mit Fällung von Baumreihen im Zusammenhang mit Windparkprojekten führen zu einer dauerhaften Fragmentierung von Lebensräumen und zur weiteren Isolierung und zum möglichen Aussterben von Populationen. 8. Horst-Kartierungen im und um Loher Wald <i>„Im nordöstlichen 1.000 m Radius wurde der Wespenbussard mit einem Brutverdacht nachgewiesen. Am 23.06.2022 wurden am frühen Nachmittag zuerst zwei Tiere kreisend am südöstlichen Waldrand beobachtet, die nach Norden abzogen und in den Wald einflogen. Am späten Nachmittag wurde der Wespenbussard thermikkreisend über dem Wald gesichtet und beim Eintrag von Nistmaterial beobachtet. Bei einer gezielten Suche wurde kein Horst gefunden “</i>, heißt es auf Seite 10 im Faunistischen Gutachten zum Standortkonzept Windenergie der Gemeinde Edewecht bezüglich der FNP-Planung Windenergie. Fakt ist, dass der Wespenbussard schon seit sehr vielen Jahren rund um den Loher Wald sein Nahrungshabitat hat und als Brutvogel im Wald nistet. Um einen Horst des Wespenbussards zu finden, benötigt man mehr als einen Tag. In der Regel findet man ihn nie, da er hoch im Kronendach in einem recht kleinen unscheinbaren Horst brütet. Es kann also durchaus sein, dass der Wespenbussard auch nur 100 Meter vom Vorranggebiet entfernt brütet. Denn einen genauen Brut-Standort des Wespenbussards gibt es ja noch nicht, lediglich einen Standort mit Brutverdacht.	Die Hinweise auf Fledermäuse werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.2 verwiesen. Der Auszug aus dem Gutachten wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Eine Raumnutzungsanalyse ist zudem für den Wespenbussard unbedingt erforderlich, da er ja in der Regel - oft hoppelnd - auf den Dauergrünland-Weiden an der Lohorster Straße und östlich der Straße „Zum Uhlenhof“ zu sichten ist, um hier nach unterirdischen Wespennestern zu suchen und um sie auszugraben. Nach Südbeck² ist es u.a. erforderlich, in der unbelaubten Zeit entsprechende Horste zu ermitteln. Ohnehin ist zu kritisieren, dass aufgrund einer so unzureichenden Datenlage über die windkraftsensiblen und kollisionsgefährdeten Vogelarten einfach ein zusätzliches Vorranggebiet östlich des Loher Waldes in die RROP- Planung aufgenommen wurden. Denn es wurde beispielsweise weder das Uhupaar, das schon seit Jahren im Forst brütet und auch in der Peripherie des Waldes mit seinen Balzrufen zu hören ist, noch das Rohrweihenpaar, etwa 420 Meter von der Vorrangfläche 7 entfernt, ermittelt. Entsprechende Daten, die Uhu-Daten ermittelt durch drei Langzeitrecorder von Dezember' 24 bis März' 25 - liegen mir vor, bzw. wurden von einem Berufsnornithologen und von mir als Hobby-Ornithologin ermittelt und dokumentiert. Laut dem Faunistischen Gutachten zum Standortkonzept der Gemeinde Edewecht wurden im Loher Wald zwei Brutverdacht-Standorte für Mäusebussarde angegeben. Es macht deutlich, dass im Rahmen der Übersichtskartierung keine Horstsuche im Wald stattgefunden hat. Denn es ist immer nur von Brutverdacht die Rede. Ein Anlieger berichtet, dass zeitweise über zwanzig Bussarde aus dem Forst kommend über den östlich des Waldes gelegenen Flächen kreisend nach Nahrung suchen. Nahe dem Erlenbruchwald östlich der Straße „Zum Uhlenhof“ wurde ein Brutstandort des Mäusebussards kartiert. Der Mäusebussard brütet hier seit Jahren regelmäßig - auch in diesem Jahr wurden vier Junge großgezogen. Während ihrer Fütterung sitzen die Jungen meistens am nördlichen Rande des Erlenwaldes. Dieser Moorwald ist nur wenige Meter vom Vorranggebiet 7 entfernt ist. Allein schon wegen der Mäusebussarde, die hier bei der Nahrungssuche über den Offenlandflächen bis zum 500 Meter entfernten FFH-Gebiet Godensholter Tief und bis zum Loher Wald kreisen, sollte hier kein Windpark errichtet werden.	Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen.

² Peter Südbeck u.a., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Für alle Greifvögel, die in Süd-Nord-Richtung parallel zum Wald fliegen bzw. jagen, stellt ein möglicher Windpark, der in Ost-West-Richtung errichtet werden soll, eine unüberwindbare Barriere dar, die Gefahr hier zu Schaden bzw. getötet zu werden, wäre permanent vorhanden!! 9. Ungeeignetheit des Vorranggebietes Nr. 7 „Lohorst“ aufgrund von Artenschutzrecht Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG gilt der raumordnungsrechtliche Grundsatz, wonach bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen sind, Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt zu schützen und weiterzuentwickeln sind. Das muss auch bei der Ausweisung der Vorrangflächen, insbesondere in der Gemeinde Edewecht, berücksichtigt werden. Die Belange des Artenschutzes sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG i.V.m. § 44 BNatSchG im Rahmen der flächenbezogenen Abwägung insbesondere dann bereits auf der Ebene der Regionalplanung von Bedeutung, wenn eine starke Steuerungswirkung in Form einer Festlegung von Vorranggebieten vorgesehen ist und damit zugleich Vorhaben geregelt werden, für die regelmäßig ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann. Auch wenn durch die Aufstellung des RROP selbst noch keine unmittelbaren Zugriffe im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen, bereitet der Plan die Umsetzung von Vorhaben in betroffenen Gebieten vor - mit der Folge einer mittelbaren Geltung der artenschutzrechtlichen Verbote. a) Brutplatz der Rohrweihe Das Vorranggebiet Nr. 7 stellt sich unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als ungeeignet dar. In unmittelbarer Nähe zu dem Gebiet befindet sich ein Brutplatz der Rohrweihe.	Bei den durchgeführten Vogel-Erfassungen wurde als einzige kollisionsgefährdete Art der Wespenbussard mit einem Brutverdacht rd. 900 m westlich des Vorranggebietes nachgewiesen. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Eine unüberwindbare Barrierewirkung und somit ein artenschutzrechtlicher Konflikt werden vorliegend somit nicht erkannt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen der genannten Greifvögel sind im Zuge der Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene zu beachten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Sofern zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht, § 45 b Abs. 2 BNatSchG. Für die Rohrweihe beträgt der Nahbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 2 BNatSchG 400 m, gemessen vom Mastfußmittelpunkt einer Windkraftanlage. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 2 BNatSchG für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, wenn dies nicht nach den in Nr. 1 oder Nr. 2 zu § 45b Abs. 3 BNatSchG beschriebene, geeignete Nachweise widerlegt werden kann. Dementsprechend liegt es im hiesigen Fall nahe, dass das Tötungsrisiko für die Rohrweihe signifikant erhöht ist. Jedenfalls liegt das Vorranggebiet innerhalb des zentralen Prüfbereichs, bei dem in der Regel Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 45b Abs. 3 BNatSchG vorliegen, dessen Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen. b) Korridor der Wildgänse Das Vorranggebiet Nr. 7 ist auch wegen der hohen Bedeutung des Gebietes als Zugkorridor für Wildgänse artenschutzrechtlich ungeeignet. Nicht nur (kollisionsgefährdete) Brutvögel sind gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu schützen, sondern - wie in den RROP-Unterlagen korrekt dargelegt (s.o.) - auch Vögel auf ihrer Zugroute. Für das Vorranggebiet 7 gilt dies insbesondere für die Wildgänse, die zwischen dem Bereich um das Fintlandsmoor und dem Kammersand ihren Hauptkorridor haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		An den Zugtagen fliegen auf dieser Route durchschnittlich etwa 3000 - 4000 Gänse. An manchen Tagen sind es sogar über 6000 Gänse pro Tag, die in Trupps von 60 bis 180 Exemplaren in Richtung Südwest oder - um dem Windpark Kammersand auszuweichen - nach Nordwest fliegen. Teils sind es überfliegende Gänse, die zu den Rastgebieten zwischen Lohorst und Kammersand oder zu den Schlafgewässern an der Kortemoorstraße fliegen (ehemalige Sandabbaugebiete) oder als ziehende Gänse eben weiterfliegen. Auf ihrer Ost-West-Route flogen die Gänse vor dem Bau (2017) des Windparks am Kammersand früher direkt über den Loher Wald, um auf den Maisflächen westlich des Loher Waldes zu rasten oder um weiter in Richtung Westen zu fliegen, nun müssen sie entweder nach SW oder NW ausweichen.  Auch die Nord-Süd-Route parallel zum Forst und über den Forst wird stark genutzt. Für alle Gänse bedeutet ein weiterer Zubau von Windkraftanlagen eine erhebliche Barriere auf ihren Routen. Die Kollisionsgefahr ist nicht mehr wegzudiskutieren, zumal vor allem die Hauptzugzeit zu den Schlafgewässern während der Dämmerung beginnt. Wenn dann auch noch der Windpark Hübscher Berg repowert wird, ist der Ost-West-Korridor viel zu schmal bzw. nahezu für diesen Bereich komplett blockiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Tausende Tundrasaat- und Blässgänse rasten in den Herbst- und Wintermonaten auf den Maisäckern zwischen Lohorst und Kammersand. (s. Bilder unten, im Oktober 24 an der Kreuzung Lohorster Straße/ Hübscher Berg aufgenommen) 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Rastende Tundrasaatgänse und Blässgänse an der Lohorster Straße Fotos (8)  Seit 2014 werden von mir als Hobby-Ornithologin die Daten der überfliegenden, ziehenden und rastenden Gänse bei ornitho.de, der Plattform des Dachverbandes der Deutschen Avifaunisten (DDA), dokumentiert. Vor dem Bau des Windparks Kammersand rasteten die Tundrasaat- und die Blässgänse hauptsächlich auf dessen Fläche im Bereich des Lohr Waldes, um dort Schutz und Nahrung zu suchen. Seit den letzten Jahren befindet sich die Rastfläche überwiegend im Bereich zweier Wäldchen nördlich und südlich der ehemaligen Nato-Radarstation, sowie südlich der Lohorster Straße. Im Gänserastgebiet sind oft auch größere rastende Kranich-Trupps (30 bis 50 Exemplare) zu beobachten. Bereits bei den FNP-Planungen der Gemeinde Edewecht wurde auf die hohe Zahl der im Ost-West-Hauptkorridor fliegenden und im Bereich Lohorst/Kammersand rastenden Gänse hingewiesen. Wie in den Scoping-Unterlagen nachzulesen, wurden die Daten bis zum 2022 der Unteren Naturschutzbehörde des LK Ammerland übermittelt. Die aktuellen Daten bis zum heutigen Tag liegen mir vor oder können bei ornitho.de eingesehen werden. Auch dem NLWKN in OL wurde vor Jahren bereits die hohe Zahl der rastenden Tundrasaatgänse am Kammersand und in Lohorst übermittelt. Die Anzahl würde damit das Kriterium eines „Rastgebiets von internationaler Bedeutung erfüllen“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Für das Vorhabengebiet 7 sind es in erster Linie die Wildgänse, die auf ihrem Korridor hochgradig gefährdet sind, am Hogenset sind es tausende Kraniche, die abends ins Vehnemoor einfliegen, beim Naturschutzgebiet Holtgast sind es neben den Gänsen, insbesondere Grau- und Blässgänse, auch die saisonalen Schwärme, die über das Vorhabengebiet bis oder vom Ausdeichungsgewässer Vreschen-Bokel ins oder vom Umland einfliegen. Hierbei ist unter anderem auch die hohe Anzahl an Kampfläufem stark gefährdet. Stark kollisionsgefährdet sind hier auch die Seeadler, die nahezu täglich im angrenzenden Bereich des Ausdeichungsgebietes Vreschen-Bokel und Umgebung zu beobachten sind. Erst im Oktober 2025 wurde in einem Windpark bei Wittmund ein Seeadler durch die Rotoren einer Windkraftanlage getötet³. Im Bereich Ipweyer Moor sind es vor allem die Wiesenvögel, die auf den Bornhorster Wiesen ihr Rastgebiet haben. Werden, wie im RROP-vorgesehen, nahezu alle größeren Naturräume und Naturschutzgebiete mit Windkraftanlagen zugestellt, oder wie am Loher Wald fast bis zur Hälfte umstellt, wird es für viele Vogelarten im Ammerland kaum mehr eine Überlebenschance geben. Sie werden entweder aus ihren angestammten Lebensräumen vertrieben oder erliegen einer Kollision mit den Windrädern. c) Fledermäuse Bei der Einschätzung möglicher Umweltauswirkungen in einzelnen Vorhabengebieten heißt es z.B. auf S.12 und 14 im Begründungstext: „Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird in Bezug auf die einzelnen Vorranggebiete auf folgende Kapitel in der Präambelabwägung verwiesen: • Vorranggebiet Nr. 7 -> Kapitel 4.4 • Vorranggebiet Nr. 4 -> Kapitel 4.2 • Vorranggebiet Hogenset -> Kapitel 4.5 • Vorranggebiet Nr. 15 -> Kapitel 4.6 Es wird auf Kapitel 2.2 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

³ https://www.nwzonline.de/landkreis-wittmund/naturschutz-in-wittmund-windkraftanlagen-gefaehrden-greifvoegel-in-ostfriesland_a_4,2,2414972072.html

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Diese Aussage ist so nicht nachvollziehbar! Wenn Fledermäuse im jeweiligen Vorhabengebiet vorhanden sind, stellen Windenergie für sie immer eine große Gefahr dar (wie oben bereits erläutert): Besonders gefährdet sind Fledermausarten, die über den Baumkronen oder entlang von Waldrändern jagen und wandern, da sie leicht mit den Rotorblättern kollidieren oder durch den plötzlichen Druckabfall hinter den Rotoren ein tödliches Barotrauma erleiden können. Bei akustisch jagenden Arten, wie z.B. den Bechsteinfledermäusen, ist davon auszugehen, dass neben dem Kollisionsrisiko auch die Lärmbelastung durch Windenergieanlagen eine potenziell störende Wirkung entfaltet. Der durch Rotorbewegung und Anlagengeräusche erzeugte Schall kann die Echoortung und Jagdstrategie dieser Arten beeinträchtigen... Auch Straßenneubauten mit Fällung von Baumreihen im Zusammenhang mit Windparkprojekten führen zu einer dauerhaften Fragmentierung von Lebensräumen und zur weiteren Isolierung und zum möglichen Aussterben von Populationen. Laut einer Studie⁴ von Juli 2025 der Deutschen Wildtier Stiftung mit Sitz in Hamburg fallen jährlich in Deutschland jedes Jahr rund 250.000 Fledermäuse und Tausende Greifvögel den Windenergieanlagen zum Opfer. Zudem verenden pro Jahr etwa 1200 Tonnen Insekten an den Rotoren der Windkraftanlagen. Die Deutsche Wildtier Stiftung, die grundsätzlich für den Ausbau der Erneuerbaren Energie steht, erklärt: „Vielerorts gefährdet der Ausbau von Windenergie die Ziele des Natur- und Artenschutzes, zu denen sich Deutschland mit der 'Strategie zur Biologischen Vielfalt' verpflichtet hat. Daher ist eine sorgfältige Prüfung potenzieller Standorte und die umfassende Abwägung aller naturschutzfachlichen Belange notwendig ...“ Zu ihren Forderungen zählt u.a.: „Wälder und Waldränder sind unverzichtbare Lebensräume für Wildtiere in unserer ohnehin intensiv genutzten Kulturlandschaft. Sie sind aus Gründen des Arten- und Naturschutzes frei von Windenergieanlagen zu halten.“.	Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf eine Kollisionsgefährdung an den Rotoren oder auf so genanntes Barotrauma. Ausführungen dazu sind fachlich richtig im Umweltbericht enthalten. Der kritisierte Satz zur Störungsempfindlichkeit bezieht sich hingegen auf Scheuch- und Vertreibungswirkungen durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus den derzeit vorliegenden Daten lassen sich keine artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennen, die mit dem Heranrücken der Vorranggebiete an die Waldfläche einhergehen. Die konkreten Abstände sind auf Umsetzungsebene zu regeln. Grundsätzlich sollte auf der nachgeordneten Planungsebene im Sinne allgemeiner Vermeidungsgrundsätze darauf geachtet werden, dass ein möglichst großer Abstand zu Waldflächen eingehalten wird.

⁴ <https://www.deutschewildtierstiftung.de/naturschutz/windenergie-und-artenschutz>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		„Die im Helgoländer Papier⁵ veröffentlichten aktuellen Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten zu Abstandsregelungen zwischen Brutplätzen sowie anderen bedeutsamen Vogellebensräumen und Windenergieanlagen müssen in ganz Deutschland konsequent beachtet und einheitlich umgesetzt werden“, so die weiteren Forderungen der Dt. Wildtier Stiftung hinsichtlich des massiven Ausbaus der Windenergie. d) Beeinträchtigung von Arten in Waldrändern Gerade in sogenannten „waldarmen“ Regionen mit einem Waldanteil unter dem Bundesdurchschnitt ist jegliche Störung von Waldflächen, insbesondere von alten Wäldern, angesichts der wichtigen Funktion für Flora und Fauna besonders kritisch zu bewerten. Auch der Loher Wald zählt mit seinen etwa 130 Jahren zu den älteren Wäldern, die eine besonders hohe biologische Vielfalt aufweisen. Sie bieten der Fauna wichtige Rückzugs- und Wanderkorridore. Dabei haben Waldränder eine große Bedeutung. Sie dienen Fledermäusen, Eulenarten und Greifvögeln als Brut- und Jagdhabitat, insbesondere sind sie Lebensraum für zahlreiche Insektenarten. Für das Waldinnenklima und damit für die Gesundheit des Waldes sowie für seine Artendiversität muss auch bei der Planung von Windenergiefläche in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen höchste Vorsicht gelten. Die Tatsache, dass es in Niedersachsen trotz jahrelanger Ankündigungen seitens Politik und zuständigen Behörden nicht gelungen ist, systematisch Artendaten zu erfassen und in ein landesweites Datenmanagementsystem zusammenzuführen, erhöht vor dem Hintergrund aktueller gesetzlicher Entwicklungen (Verzicht auf UVP und Artenschutzprüfungen im Rahmen von Genehmigungen) die Risiken für gravierende Eingriffe in die Lebensräume zahlreicher Tierarten, die durch die Auswirkungen der Windenergie betroffen sind.	Der Hinweis auf das Helgoländer Papier wird zur Kenntnis genommen. Bei den darin genannten Mindestabständen handelt es sich um Abstandsempfehlungen der LAG-VSW. Diese sind nicht rechtlich bindend und auch nicht allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft. Aktuelle OVG-Urteile gehen davon aus, dass sich Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers nicht bundesweit als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaften durchgesetzt hätten (vgl. OVG Greifswald vom 05.10.2021, 1 M 245/21). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Abstände zu Waldflächen sind auf Umsetzungsebene zu regeln. Grundsätzlich sollte auf der nachgeordneten Planungsebene im Sinne allgemeiner Vermeidungsgrundsätze darauf geachtet werden, dass ein möglichst großer Abstand zu Waldflächen eingehalten wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Verzicht auf UVP sowie Artenschutzprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann nur im Bereich der durch die bestehende Sondergebietsdarstellung (SO Wind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht) stattfinden. In den darüber hinausgehenden Bereichen des Vorranggebietes Nr. 7 werden auf Genehmigungsebene weiterhin vollumfängliche Kartierungen erforderlich.

⁵ <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170206-nabu-abstandsempfehlungen.pdf>

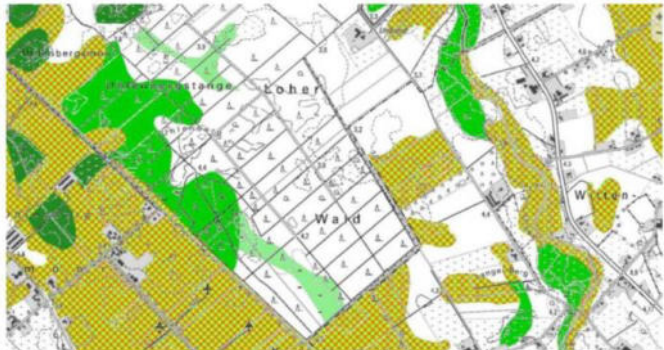
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Gerade die Greifvögel und Eulen nutzen die Waldränder, um dort anzusetzen und bei Sicht auf Beute auf das umliegende Offenland zu fliegen. Sowohl die Rotmilane als auch die Wiesen- und Kornweihen sind stets dabei zu beobachten, wie sie entlang des kompletten östlichen Waldrandes des Loher Waldes entlangfliegen, um so nach Beute zu jagen. 10. Moorschutz/Klimaschutz Im Landkreis Ammerland hat sich die Auswahl der Flächen für die Windenergie im Zuge der Aufstellung der Teilflächennutzungspläne in erster Linie an Abstandsregelungen orientiert. Geogene Standorteigenschaften haben dabei keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Dies hat dazu geführt, dass im Ammerland sehr umfangreich Windenergieflächen auf Moorböden ausgewiesen wurden, die laut Potenzialstudie Moore⁶ ein mittleres bis hohes Wiedervernässungspotenzial aufweisen. Dies konterkariert die Ziele des natürlichen Klimaschutzes und teilweise auch bereits durchgeführte Naturschutzmaßnahmen. Durch den Bau von Windkraftanlagen und die damit verbundene Errichtung von Fundamenten und Infrastrukturen werden Moorböden dauerhaft zerstört. Auch besteht die Gefahr, dass durch die Herstellung der Fundamente die wasserundurchlässige Urschicht unter dem Moorkörper durchstoßen oder zerstört wird. Damit würde die Wiedervernässung der betroffenen und auch der benachbarten Flächen unmöglich. Als Beispiel für die Austrocknung von Mooregebieten durch den Bau von Windkraftanlagen bietet auch das Moorbiotop im südwestlichen Bereich des Loher Waldes. Hier wiesen die angelegten Senken und auch der Flachwasserbereich immer einen recht hohen Wasserstand auf, auch in trockenen Phasen. Selbst nach einer längeren Regenzeit fallen seit der Errichtung der Windkraftanlagen diese Wasserbereiche schon nach kurzer Zeit wieder trocken. Und dass, obwohl hier die Windkraftanlagen einen Abstand von 200 Metern zum Waldrand einhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der vorhandenen Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Austrocknung von Böden durch Windenergieanlagen wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.

⁶ Potentialstudie „Moore“ in Niedersachsen, Entwurf Jan 24, Hrsg. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Das Beispiel zeigt, dass, wenn die unterirdischen Wasserleiter bei der über 20 Meter tiefen Pfahlgründung durchstoßen werden und das Grundwasser bei der fast 10 Meter tiefen Auskofferung für das Fundament gesenkt und in seinen natürlichen Bahnen gestoppt wird, eine Austrocknung auch in größerer Entfernung zu den Windkraftanlagen erfolgt. In der Genehmigungsphase heißt es immer wieder, dass eine Grundwasserunterbrechung sich nur temporär und auf einen Umkreis von 20 Metern auswirke. Diese Aussage hat sich nicht bewahrheitet. Es müssen also unabhängige Untersuchungen herangezogen werden, wie weit sich der Grundwasserstand im Bereich von Windkraftanlagen verändert, damit eine Wiedervernässung erfolgreich sein kann und sich nicht als sinnlos erweist. Die Gefahr einer Austrocknung ist derzeit also an allen Moorstandorten gegeben. Ob am Loher Wald, im Fintlandsmoor, Ekenermoor, Vehnemoor oder auch im Ipweger Moor. Besonders gefährdet sind zwangsläufig die Niedermoore, die ausschließlich vom Grundwasser abhängig sind. So ein Niedermoorbereich haben wir auch im Vorranggebiet 7 im Bereich der Aueniederung in Wittenberge. Der oben beschriebene Erlenwald ist ein Bruchwald laut Mooris-Niedersachsen⁷, ein „Moorwald mit besonderer Bedeutung für den Biotopschutz“. Der Niedermoorbereich erstreckt sich entlang der Aue-Niederung und beginnt bereits östlich der Straße „Zum Uhlendorf“. Einen Ausschnitt des Niedermoorbodens zeigt das Foto unten.	Hinsichtlich der vorhandenen Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der vorhandenen Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der vorhandenen Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.

⁷ Mooris Niedersachsen.de = Moorinformationssystem für Niedersachsen

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Auf diesem Acker vor dem Erlenbruchwald nahe dem Vorranggebiet 7 für Windenergie ist der braune Moorboden (Niedermoor) noch deutlich erkennbar.  Hochmoorflächen (dunkelgrün) im und am Loher Wald sowie das Niedermoorgebiet (hellgrün) in der Aueniederung. Hier gefährden möglichen Bauten von Windkraftanlagen die kohlenstoffreichen Moorböden. (https://mooris-niedersachsen.de/?pgId=1260)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen sind im Gebietsblatt und im Steckbrief dokumentiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen sind im Gebietsblatt und im Steckbrief dokumentiert

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		a) Kohlenstoffreiche Böden Nahezu die kompletten Windparkflächen rund um den Loher Wald zählen zu den sogenannten kohlenstoffreichen Böden. Neben den eingezeichneten Hoch- und Niedermooren (auf der Karte unten als hellgrüne Flächen dargestellt) speichern auch die angrenzenden kohlenstoffreichen Böden viel CO₂ und spielen damit eine wichtige Rolle für den Klimaschutz. Denn die schraffierten Flächen sind ebenfalls Moorböden, die auch als kultivierte Moore (Moor-Treptosole) bezeichnet werden. Es sind Umbruchböden, deren Profile durch Meliorations- oder Kulturmaßnahmen bis in eine Tiefe von mehr als 40 cm umgestaltet wurden. Windkraftanlagen auf kohlenstoffreichen Böden (wie in Mooren oder auf Moorböden) sind als problematisch zu bewerten: Der Bau auf solchen Böden birgt Risiken durch CO₂- Freisetzung aus dem Boden, die die Bodenstruktur beeinflussen können. Der Bau von Windkraftanlagen kann zudem die Bodenfeuchtigkeit lokal verändern. Auch die Mikroplastik-Emissionen der Rotorblätter auf den Boden und auf die Umgebung (hier z.B. Loher Wald als Erholungsgebiet) sind ein nicht mehr wegzudiskutierendes Problem,  Die Entscheidung für Windkraftanlagen auf kohlenstoffreichen Böden erfordert eine sorgfältige Abwägung: Der Nutzen der „sauberen Energieproduktion“ steht den lokalen Umweltrisiken gegenüber. Die spezifischen Auswirkungen auf den Boden durch CO₂- Freisetzung und Mikroplastik-Einträgen sowie die Veränderung der Bodenfeuchte sollten hier genau betrachtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen sind im Gebietsblatt und im Steckbrief dokumentiert Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Böden sind im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und im Sinne der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zuzuführen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der mikroklimatischen Auswirkungen wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen, hinsichtlich der Emissionen von Mikroplastik auf Kapitel 3.6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Abwägung hat der Landkreis vorgenommen. Konfliktärmere Standorte liegen aufgrund der generell niedrigen Flächenverfügbarkeit nicht auf der Hand. Erhebliche Beeinträchtigungen der Böden sind im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und im Sinne der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zuzuführen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		b) Fintlandsmoor Auch zwischen den beiden kleineren Naturschutzgebieten im Fintlandsmoor wurde in Verlängerung des Kuckucksweges ein Vorranggebiet Nr.16 in den RROP-Entwurf aufgenommen. Diese beiden Moorflächen stehen im engen Verbund mit dem großen anliegenden NSG-Komplex Fintlandsmoor/ Dänikhorster Moor. Die nördliche Schutzfläche, das sogenannte Dachdecker Moor, zählt laut des aktuellen LROP-Entwurfs zum landesweit geschützten Biotopverbund (Vorranggebiet). Gerade dieses Moorgebiet weist inmitten seines Gebietes ein lebendiges, intaktes Hochmoor-Gefüge auf, trotz eines früher angelegten Entwässerungsgrabens. Hier hat sich das Moor aber durch seitliches Absacken offensichtlich mittig wieder selbst abgedichtet, erklärte kürzlich der Fintlandsmoor-Experte ████████ Vorsitzender der Naturschutzgemeinschaft Ammerland, während einer Exkursion durch das Fintlandsmoor. Auch hier spiegelt die Übersichtskartierung nicht die Bandbreite der hier vorkommenden Arten wider. Dazu zählt auch der Wanderfalke, der hier auf der Vorhabenfläche wie auch südwestlich des südlicheren NSG-Gebietes von mir mehrmals bei der Nahrungssuche gesichtet wurde. Wie bereits im Scoping-Verfahren dargelegt, hat auch der Wespenbussard im Bereich Fintlandsmoor sein Brut- und Nahrungshabitat. Dies ist aus der Datenlage bei ornitho.de ersichtlich, die auch vom Vors. der Nabu-Ortsgruppe Bad Zwischenahn, ████████ dokumentiert wurde. Knapp ein Kilometer entfernt ist bereits das Repowering des Windparks Karlshof mit einem wesentlich geringeren Abstand zur Wohnbebauung geplant und genehmigt. Anlieger der Karlshofer Straße werden also von zwei Seiten mit Windparks belastet. Warum wird eine solche Doppelbelastung bei der Planung von Vorranggebieten nicht von vornherein im Sinne des „Schutzgutes Mensch“ ausgeschlossen? Denn es ist doch absehbar, dass allein der Windpark Karlshof den höchstmöglichen nächtlichen TA-Lärmwert von 45 dB(A) bei der geringen Entfernung zu den Wohnhäusern bereits überschreiten wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf Sichtungen des nahrungssuchenden Wanderfalken wird zur Kenntnis genommen. Da keine Hinweise auf einen Brutplatz im Umfeld des Vorranggebietes vorliegen, wird vorliegend von keiner erhöhten Kollisionsgefährdung ausgegangen. Der Hinweis auf den Wespenbussard, welcher im Bereich Fintlandsmoor brütet, wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisse zu einem konkreten Brutrevier liegen nicht vor und ergingen auch nach erneuter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht. Somit wird auf regionalplanerischer Ebene kein artenschutzrechtliches Hindernis erkannt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.4 in der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		11. Grund- und Oberflächenwasser/Gewässer Es hat sich beim Bau der Windkraftanlagen am Kammersand 2017 gezeigt, dass sich das Grund- und Oberflächenwasser durch die Eingriffe in den Boden und durch Verdichtungen des Bodens erheblich verändert hat. Bereits die ausgehobenen Kranstellflächen standen am Loher Wald unter Wasser. Dies zeigt ebenfalls die Ungeeignetheit des Vorranggebietes Nr. 7, denn im Bereich der Flächen vor dem Loher Wald ist der Grundwasserstand, wie man es zurzeit auf den nassen Äckern sehen kann, hoch. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser sind dann auszugleichen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Zuwegungen zu den Kranstell- und Bauplätzen wurden damals mit Schotter aus geschreddertem Bauschutt aufgefüllt. Dieser enthielt einen hohen Anteil an Plastikmaterialien (von Hausleitungen, Steckdosen und sonstigen Kunststoffmaterialien aus dem Häuserabbruch, dazu Glassplitter, Fliesenstücke etc.). Das Grundwasser und auch das Oberflächenwasser wurde und wird noch immer nach Walldurchbruch in den öffentlichen Lohorster Ostmark-Kanal abgeleitet. Auch das Vorranggebiet 7 am Loher Wald ist von breiten Wassergräben durchzogen und begrenzt. (Wasserzüge II. und III. Ordnung der Ammerländer Wasseracht, die in die Aue fließen). Hier ist unbedingt ein Einleitungsverbot von Grund- und Oberflächenwasser von den Ackerflächen und den Bauflächen in die Gräben auszusprechen, damit keine Schadstoffe in die Gewässer gelangen. Solche Schadstoffe können nicht nur von der Schotterung ausgehen, sondern vor allem auch von Rotoren, deren Beschichtungen u.a. das gefährliche PFAS enthalten und die zudem Mikroplastik emittieren. Nach Angaben des Bundesverbandes der Windenergie emittiert jede Windkraftanlage im Jahr 2,7 kg an Materialien, die in die Umwelt, bzw. umliegenden Äcker gelangen.⁸ Westlich der Straße „Kammersand“ standen nach regen- oder schneereichen Phasen die Windkraftanlagen leuchtturmartig im Wasser (s. Bild unten). Auch am Loher Wald und insbesondere in Richtung Aue-Niederung herrscht ein hoher Grundwasserstand und man fragt sich, wie standsicher sind die Anlagen hier eigentlich? Bleibt also zu klären: Wie wirkt sich das Grundwasser auf die eingerammten Betonpfähle unter den Windkraftanlagen aus und wie lange hält das Fundament mit den gewaltigen Eisenstahlbewehrungen den Korrosionen eigentlich Stand? Wird die Standhaftigkeit der Windkraftanlagen bei hohem Grundwasserstand, insbesondere auch auf Moorböden, eigentlich regelmäßig überprüft?	Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene. Hinsichtlich der Emissionen von Mikroplastik sowie PFAS wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene..

⁸ [https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/AktueNes/Faktenchecks/20240801_BWE-Faktencheck - Erosion an Rotorblaettern.pdf](https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/AktueNes/Faktenchecks/20240801_BWE-Faktencheck_-_Erosion_an_Rotorblaettern.pdf)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 12. Flächenziele/ Kartierungsdaten Für die meisten Vorranggebiete stammen die Kartierungsdaten bereits aus Mitte des Jahres 2021 bzw. für den Raum Westerstede aus dem Jahr 2023. Kartierungsdaten sollen nicht älter sein als 5 Jahre.	Der Landkreis Ammerland hat im Zuge der vorliegenden Planung zahlreiche avifaunistische Gutachten ausgewertet. Diese entstammen unterschiedlichen Planungsverfahren und weisen unterschiedliche Aktualitäten auf. Die ältesten Daten wurden dabei im Jahr 2021 erhoben, für viele Flächen liegen jedoch jüngere Daten vor. Teilweise liegen für einige 2021 erfasste Bereiche erneute Kartierungen aus den Genehmigungsverfahren vor (bspw. Vorranggebiet Nr. 2 und Vorranggebiet Nr. 9). Alle ausgewerteten Daten weisen eine hinreichende Aktualität gemäß Niedersächsischem Artenschutzleitfaden auf, wonach die Daten nicht älter als sieben Jahre alt sein sollen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Für die RROP-Planung sollen jedoch die obengenannten Kartierungsdaten auch über das Jahr 2027 hinaus bis Ende 2032 Bestand haben, weil der Landkreis Ammerland seine Flächenziele für Windenergie nicht nur bis Ende 2027 (insgesamt 0,99 Prozent der Kreisfläche = 725 Hektar), sondern mit der Aufstellung des RROPs gleich die vorgegebene Flächenzielzahl für 2032 erreichen will, also 1,29 Prozent der Kreisfläche mit 938 Hektar. Das bedeutet, dass so die Regelungen zur Gültigkeit der Kartierungsdaten zu Lasten des Artenschutzes offensichtlich „ausgehebelt“ werden. Denn wenn für ein Vorranggebiet erst ab Ende 2027 bzw. 2028 ein Genehmigungsverfahren anläuft, kann sich das Artenspektrum der Avifauna schon wesentlich geändert haben. Kollisionsgefährdete Arten werden dann nicht erfasst, zumal bereits alle FNP-Flächen als Beschleunigungsgebiete gelten, für die neben den bereits vier Erfassungen (Übersichtskartierung) lediglich zwei zusätzliche Erfassungsgänge, wenn überhaupt, erfolgen sollen. Aus Sicht des LBU ist das nicht ausreichend. Für Vorranggebiete, für die eine Kartierung mehr als 5 Jahre zurückliegt, ist unbedingt eine komplett neue umfassende Kartierung einzufordern. Ohnehin ist nirgendwo begründet, warum der Landkreis Ammerland unbedingt schon jetzt die bis Ende 2032 auferlegten Ziele „schnellstmöglich“ erreichen will, denn die wirtschaftliche und vor allem auch die politische Lage wird sicherlich dazu führen, dass hinsichtlich der Windenergie sich noch Gesetze und Verordnungen ändern werden. Wie bereits während des Scoping-Verfahrens vom LBU vorgeschlagen, sollten „zusätzliche Flächen, die im Zuge der FNP-Planung nicht als Potenzialflächen für Windparks in Frage kamen, im RROP Windenergie lediglich als Reserveflächen oder als „Vorranggebiet der zweiten Stufe“ gekennzeichnet werden. So könne eine von Investoren schon jetzt getätigte Überplanung dieser Zusatzflächen vermieden werden und Probleme, z.B. hinsichtlich einer Überfrachtung eines Raumes, vermieden werden. Auch der BUND, Kreisverband Ammerland, sieht eine vorschnelle Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, die sich an die Flächenziele von 2032 orientiert, im Ammerland kritisch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Teilflächenziele wird auf Kapitel 2.3 der Präambelabwägung verwiesen. Alle ausgewerteten Daten weisen eine hinreichende Aktualität gemäß Niedersächsischem Artenschutzleitfaden auf, wonach die Daten nicht älter als sieben Jahre alt sein sollen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Teilflächenziele wird auf Kapitel 2.3 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		13. Prüfung sensibler Gebiete/ erhebliche Umweltauswirkungen In der Begründung zur Änderung des Gesetzes „zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ (BT-Drucksache 21/797) heißt es u.a.: <i>„Bei der Identifizierung der sensiblen Gebiete ist artspezifisch zu prüfen, ob ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen ist. Eine Betroffenheit der genannten Arten liegt nach Satz 3 dann vor, wenn aufgrund des geplanten Ausbaus der Windenergie die Verwirklichung eines Zugriffsverbots gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist. Dieses kann eine Kollisionsgefährdung oder ein erhebliches Störungspotenzial sein, beispielsweise auf Flächen in der Nähe von essentiellen Nahrungshabitaten oder Flugkorridoren einschließlich der Rastplätze. Das Konfliktpotential kann zudem in einer Beschädigung oder vollständigen Entwertung von Lebensstätten liegen.“</i> Im Landkreis Ammerland wurden jedoch laut den Unterlagen lediglich drei Vorranggebiete als „sensible Gebiete“ ermittelt. Laut der Begründung zum sachlichen Teilprogramm Windenergie heißt es auf S. 8: <i>„Folgende Vorranggebiete befinden sich in sensiblen Gebieten gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG:</i> <i>VR Nr. 8 Ed (Vorkommen der Sumpfhöhreule im Nahbereich (500 m) des Vorranggebiets</i> <i>VR Nr. 10 Ra (Vorkommen des Uhus im Nahbereich (500 m) des Vorranggebiet“</i> <i>VR Nr.15 Ra (im südlichen Abschnitt nationale Bedeutung als Vogelbrutgebiet - vorwiegend Wiesenbrüter wie Brachvogel, Bekassine und Kiebitz.“</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Darauf heißt es dann weiter in den Unterlagen: „Demnach werden die Vorranggebiete Windenergienutzung VR Nr. 2 AP, VR Nr.14 RA und VR Nr.29 Wi als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.“. Die Logik dieser Aussage erschließt sich aus dem Text heraus nicht. Logisch erscheint zudem nicht, warum nur drei Gebiete als sogenannte sensible Gebiete identifiziert wurden. Denn für weitere Vorranggebiete müsste ebenso ein sensibles Gebiet zugeordnet werden. Dies gilt z.B. eben auch für VR Nr. 2 Ap (Apen-Tange). Hier wurde bereits in nicht nachvollziehbarer Weise ca. 400 Meter vom Dauer- Brutstandort der Rohrweihe am Nordloher - Barßeler Tief ohne eine aktuelle Raumnutzungsanalyse ein Windpark genehmigt. Mindestens ein weiterer Brutplatz wurde 2023 ermittelt: „Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für drei Windenergieanlagen wurden 2023 avifaunistische Erfassungen nach den Anforderungen des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen durchgeführt. Dabei wurden zwei Weißstorch-Brutplätze nördlich und nordöstlich des Vorranggebietes und jeweils innerhalb des zentralen Prüfbereiches sowie zwei Brutnachweise der Rohrweihe südlich des Nordloher-Barßeler Tiefs innerhalb des erweiterten Prüfbereichs nachgewiesen. Als störungsempfindliche Offenlandart wurde innerhalb des Vorranggebiets der Kiebitz mit einem Brutverdacht erfasst. Der Brachvogel wurde mit zwei Brutverdachten im Umfeld des Vorranggebietes nachgewiesen, wobei diese mindestens 300 m entfernt liegen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine abgeschichtete Prüfung durchgeführt, bei der alle Vorranggebiete zuerst auf vorhandene Daten und dann auf sensible Gebiete geprüft wurden. Alle verbleibenden Gebiete (Nr. 2, Nr. 14 und Nr. 29) können als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im folgenden Punkt beantwortet. Bei der Ermittlung „sensibler Gebiete“ haben die Planungsträger einen fachlichen Beurteilungsspielraum. Gemäß der Begründung zu § 249c BauGB Absatz 2⁹ handelt es sich beispielsweise um Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Betroffen sind nach Satz 3 Arten, wenn aufgrund des geplanten Ausbaus der Windenergie die Verwirklichung eines Zugriffsverbots gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten ist. Dies trifft für den Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten zu. Aus den Daten ergeben sich keine Hinweise auf Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelvorkommen im Nahbereich des Vorranggebietes. Auch liegen keine Hinweise auf eine landesweite Bedeutung des Gebietes als Brut- oder Gastvogellebensraum vor. Somit handelt es sich nicht um ein sensibles Gebiet.

⁹ Siehe: Begründung Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Nur wenige hundert Meter vom Brutstandort der Rohrweihe wurde hier bereits ein Windpark genehmigt. Auch das Vorranggebiet Nr. 7 im Bereich Loher Wald sollte hier als sensibles Gebiet aus mehreren Gründen ausgewiesen werden: So befindet sich im Wald im Nahbereich des Vorranggebietes 7 nicht nur seit sehr vielen Jahren der Brutstandort eines Uhu-Paares. Entsprechende aktuelle Daten des Standortes liegen mir vor, der mit drei Langzeitrecordern vom Dezember 2024 bis März 2025 ermittelt wurde. Im Nahbereich des Vorranggebietes 7 wurden an drei Standorten entsprechende Balz-/Rufkontakte aufgezeichnet. Bereits in den FNP-Planungen für Edeweicht als auch in den Planungsphasen des Windparks Kammersand wurde auf das Vorkommen des Uhus hingewiesen. Dabei halten sich die Uhus nicht nur im Loher Wald auf, sondern nutzen ein weitläufiges Nahrungshabitat zwischen der Radarstation am Kammersand und dem Erlenbruchwaldes am Weg „Zum Uhlenhof“. Auch im Nahbereich der Aue in Wittenberge waren im Januar 2025 die Uhus an zwei Abenden zu hören. Neben dem Uhu, dem Wespenbussard und der Rohrweihe als kollisionsgefährdete Brutvögel – alles Faktoren für ein „sensibles Gebiet“ - wurde zudem die Fläche östlich des Loher Waldes laut den RROP-Unterlagen als Kiebitz-Gebiet von nationaler Bedeutung ermittelt.	Der Hinweis hinsichtlich des sensiblen Gebiets wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Prüfung auf sensible Gebiete erforderlich, da die Fläche im ersten Prüfschritt (vorhandene Daten) bereits entfallen ist. Hinsichtlich des Uhus wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 4.4 der Präambelabwägung verwiesen Gemäß der vorliegenden Kartierunterlagen weist die Fläche östlich des Loher Waldes keine nationale Bedeutung, sondern eine regionale Bedeutung auf.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		c) Schlussbemerkungen Dass der Natur- und Artenschutz aufgrund der angestrebten Flächenziele in der BRD und Niedersachsen - so auch im Landkreis Ammerland - auf der Strecke bleiben wird und auch soll, ist unumstritten, aber eben nicht hinnehmbar. Deshalb soll auch an dieser Stelle noch einmal mit Nachdruck die Forderung ausgesprochen werden - und das gilt vor allem auch für die sogenannten Beschleunigungsgebiete und für Vorhabengebiete, für die vor dem 30.06.2026 entsprechende Genehmigungsanträge von Inverstoren gestellt wurden, dass bei der weiteren Planung die Natur und der in ihr lebenden Arten voll umfänglich und gleichrangig berücksichtigt werden sollten, um die Artenvielfalt im Ammerland zu erhalten und zu fördern. Bei den geplanten Abständen der Wohnhäuser zu den möglichen Windkraftanlagen soll auch das Schutzgut Mensch offensichtlich der Energiegewinnung untergeordnet werden. Auch das ist nicht hinzunehmen und wird von den Anwohnern auf Dauer auch nicht hingenommen werden. Die Wahlergebnisse zur letzten Bundestagswahl in den ländlichen Wahlbezirken, so auch in Scheeps und Wittenberge, sprechen in beängstigender Weise für sich. Nicht zuletzt seit den FNP-Planungen ist das Vertrauen in die (Kommunal-)Politik und Verwaltung offensichtlich bei vielen Bürgern auf dem Lande verloren gegangen, weil gegen den Willen der Bürger entschieden wurde. Bei der geplanten Realisierung der Windkraftanlagen könnte es in den Bauerschaften und Dörfern eine ungeahnte Bürgerflucht, quasi eine Landflucht, geben, noch intakte Dorfstrukturen werden sich dann auflösen. Bereits schon jetzt versuchen einige Anlieger nahe der Vorranggebiete ihr Haus zu verkaufen, um einem völligen Wertverlust ihrer Immobilie und ihres Grundstücks zu umgehen. Ein direkter Anlieger eines Vorranggebietes, ein Landwirt, der für seinen Sohn als Hofnachfolger vor einigen Jahren einen neuen Boxenlaufstall errichtet hat, brachte die „Aussicht“ auf mögliche Windkraftanlagen in einem Gespräch kürzlich auf den Punkt: „Windkraft mag ja gut und richtig sein, aber man muss doch die Leute da leben lassen, wo sie wohnen!“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Artenschutz wurde bereits ausgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutzgut Mensch wurde oben bereits ausgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Wertverlust wurde oben bereits ausgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bereits schon jetzt sind Bewohner der umliegenden Gehöfte und Wohnhäuser im Bereich Wittenberge/Lohorst durch den Lärm der Rotoren des Windparks Kammersand belastet. Ihre Lebensqualität ist hier eingeschränkt. Viele Anwohner im betroffenen Gebiet rechnen aufgrund ihrer langen Erfahrung bei einem noch näheren Heranrücken, einer Vervielfachung der Anlagenzahl sowie der Dimensionen neuer Windkraftanlagen mit einer drastischen Verschlechterung ihrer Lebenssituation und Lebensqualität. Einige bangen um ihre Existenz. Insbesondere die kumulative Wirkung der oben aufgelisteten Windvorranggebiete wird nicht nur das bestehende Landschaftsbild hier im Bereich der Aue-Niederung wie auch in anderen Teilen des Ammerlandes dramatisch verändern, sondern auch wegen der unverhältnismäßigen Belastungsintensität einzelner Ortsteile/Bauerschaften, die gesamte Lebensgrundlage und Lebensqualität der ortsansässigen Menschen negativ verändern. Die ursprünglichen Ziele des EEG (2000) waren „die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung, Förderung von Klima- und Umweltschutz sowie die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Strommix, um technologische Entwicklung zu unterstützen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem feste Einspeisevergütungen für Wind-, Solar-, Wasser-, Bioenergie usw. garantiert“ wurden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Lebensqualität wurde oben bereits ausgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Landschaftsbild wurde oben bereits ausgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Es ging in dem Gesetz also auch darum, Techniken der regenerativen Energien zu entwickeln und zu fördern. Doch entwickelt und erforscht wurde nur wenig oder sehr einseitig. Denn man setzte in den Folgejahren in puncto Windenergie nahezu ausschließlich auf die herkömmlichen Windkraftanlagen, die nur von einigen Konzernen wie Enercon, Vestas oder Nordex gebaut und errichtet wurden. Durch die Konzentration auf diese Anlagen, die mit ihren Rotoren die Menschen belasten und die Avifauna, Fledermäuse und auch die Insekten gefährden, werden die heutigen Probleme, wie z.B. auch die mangelnde Akzeptanz, immer wieder erneut generiert. Dabei gibt es durchaus Windkraftanlagen, die ohne die Rotoren Strom erzeugen, deren Weiterentwicklung bisher nur in ganz kleinen Schritten erfolgt, da sie aufgrund der mächtigen Konzerne nur ein Schattendasein führen. Die ersten rotorfreien Anlagen wurden 2021 in Spanien von einer kleinen Start-Up-Firma entwickelt. Das Prinzip: Sie wandeln kinetische Energie in Strom um. Sie arbeiten ohne Generatoren, sind leise, schmierölfrei, wartungsarm und halten länger als die herkömmlichen Anlagen. Informationen dazu im folgenden Link: https://www.fr.de/panorama/windenergie-windraeder-rotorblaetter-tuerme-spanien-start-up-vortex-bladeless-klima-strom-energie-wende-zr-90485865.html#google_vignette Nicht nur über die schwingungsbasierten Anlagen, sondern über weitere Entwicklungen von alternativen Windenergieanlagen berichtete am 18.04. 1924 die Zeitschrift „Land & Forst“ (s. untenstehender Link): https://www.landundforst.de/energie/windenergie/windkraft-ausbau-windraeder-ohne-rotorblaetter-alternative-571372 Wer gegen die geplanten herkömmlichen Windkraftanlagen große Bedenken erhebt, muss also nicht gegen Windenergie sein. Auch mit alternativen Windkraftanlagen kann man Flächenziele erreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
43	NABU Rastede [REDACTED] [REDACTED]	Im Nachfolgenden war die Vereinbarkeit der Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland i.R. d. Neuaufstellung des RROP 2026 mit den Erhaltungszielen von Natur und Landschaft, insbesondere den Auswirkungen auf die kritischen Standorte auf den vorgesehenen (Hoch-) Moorböden, zu untersuchen. Wir haben uns deshalb die Mühe gemacht, noch einmal von Grund auf die enorme Bedeutung für Flora und Fauna und Klimawirksamkeit unserer Ammerländer Moore darzulegen: Wir sehen natürlich die gesetzlich vorgegebene Handlungssituation des Landkreises in Bezug auf die Bereitstellung von Flächen für die Windenergie durch das Land Niedersachsen und schlagen eingedenk dessen am Ende unserer Stellungnahme eine mögliche Lösung bei der Realisierung der Genehmigungspraxis für WEA auf Moorböden vor. Zuvor möchten wir jedoch zum wiederholten Mal und eindringlichst auf die Bedeutung unserer letzten Moorstandorte und deren elementar wichtigen Beitrag für unser Klima und CO₂-Speicher im Ammerland und als Rückzugsort bedrohter Tier- und Pflanzenarten hinweisen. So bestehen die im Sachlichen Teilprogramm Windenergie präferierten Moorstandorte im Ammerland überwiegend aus extensiven Grünländereien auf nicht umgebrochenen Moorböden ohne Übersandung mit einer Torfauflage von mehr als 30 cm. Zur Umsetzung der nationalen und der niedersächsischen Moorschutzstrategie sowie des niedersächsischen Hochmoorschutzprogramms sind Moorflächen vor jeglicher Bebauung zu schützen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird hinsichtlich der Moorböden auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Flächen fallen bereits seit Jahrzehnten unter unterschiedliche Moorschutzprogramme des Landes, helfen die Regelungen des Klimaschutzgesetzes umzusetzen und sind schutzwürdig sowohl im Hinblick auf den Boden- als auch den Artenschutz. Niedersachsen leistet dabei einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands, die im Rahmen der Weltklimakonferenz in Paris im Dezember 2015 untermauert worden sind. Für die Einhaltung der Klimaziele am besten geeignet sind Flächen von Ökosystemen, die die Eigenschaften grün, feucht und kühl aufweisen und sich damit wechselseitig begünstigen. Insbesondere Moore und Feuchtgebiete kühlen die Landschaft und fördern den Wasserhaushalt. Versiegelte Flächen oder intensiv genutzte Äcker hingegen heizen sich an heißen Tagen stark auf und, wie viele Landwirte leidvoll erfahren mussten, trocknen aus. D. h. die Klimakrise könnte durch eine verbesserte Nutzung ausgebremst werden. Grüne, intakte Naturlandschaften, die viel Feuchtigkeit speichern, produzieren sogar ihren eigenen Regen. Und wo es kühler und feuchter ist, wird natürlicher Klimaschutz betrieben und als Nebeneffekt nimmt die Artenvielfalt zu. Moore bedecken nur drei Prozent der Landfläche unserer Erde. Dennoch ist in ihnen doppelt so viel Kohlenstoff gebunden wie in allen Wäldern weltweit. Etwa ein Drittel der terrestrischen Kohlenstoffvorräte lagert in Mooren. In Deutschland enthält eine 15 cm mächtige Torfschicht auf gleicher Fläche in etwa gleich viel Kohlenstoff wie ein 100-jähriger Wald. Das bedeutet, geht in einem Moor die Torfmächtigkeit um einen Meter zurück, müsste zum Ausgleich das Sechsfache an Fläche aufgeforstet werden und 100 Jahre ungestört wachsen können. Bei einer Zerstörung der Ammerländer Moore durch jegliche Art von Bebauung, wozu auch die Installation von Windrädern gehört, oxidiert nicht nur der über Jahrtausende festgelegte Kohlenstoff und entweicht als klimaschädigendes Kohlendioxid (CO₂) in die Atmosphäre, es entsteht auch Distickstoffmonoxid (Lachgas). Dessen Klimaschädlichkeit (GWP) beträgt das 298-fache von CO₂! So werden neben den unwiederbringlichen Natur- und Bodenschäden in kürzester Zeit klimawirksame Gase emittiert, die vorher in 11.000 Jahren entstanden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Häufig wird übersehen, dass der Platzanspruch von WEA durchaus als relevant anzusehen ist, zumal häufig „vergessen“ oder unterschätzt wird, dass die breiten, für Schwerlastverkehr erforderlichen Zuwegungen zu den einzelnen WEA und der Hauptzugang zu den Windparks zu einem enormen Platzbedarf führt. Darüber hinaus können vorhandene (Moor-) Wege und -Straßen wegen der Schwere der Rumpfteile und des Maschinenhauses sowie der Größe und Länge der Flügel (bis 70 m) in aller Regel nichtgenutzt werden; es sei denn, man beseitigt alle störenden bzw. gefährdeten Hindernisse, insbesondere dies trassenbegleitenden Bäume. Neben den mit großem Energieaufwand herzustellenden Fundamenten, führen die notwendigen Kabeltrassen und Verteiler zu einem weiteren, nicht zu unterschätzenden Platzbedarf. Wenn daneben noch aus Netzspannungsgründen Umspannwerke und Freileitungsmasten erforderlich werden, sprengt das jeglichen vertretbaren Rahmen. Die in einem evtl. Genehmigungsverfahren angemeldeten Bedarfe an Grund und Boden sind dann im Einzelnen auf Umfang und Vollständigkeit zu untersuchen. Insbesondere wird festzustellen sein, welche Mengen an Treibhausgasen bei der Installation von Windrädern anfallen würden. Dazu wird in einer Studie des Umweltforums Osnabrück vom 20.09.2023 (Dr. Schreiber et al., "Klimaschutz durch Moorschutz"), von einem Faktor 260 kgCO₂ pro m³ Torf ausgegangen, der anlässlich eines Gutachtens von 2014 ermittelt wurde, in dem die Autoren unter anderem die Treibhausgasemissionen aus dem Torfabbau im Großen Moor im Landkreis Osnabrück analysiert haben (Rückert et al., 2014). Da keine Informationen über regionale Abweichungen in der Mineralisation von Torfkörpern vorliegen, wurde dieser Faktor für alle anderen Flächen in Niedersachsen angenommen und für die weiteren Berechnungen angewendet. Sobald sich Unterschiede ergeben sollten, wäre der Faktor für die entsprechenden Gebiete rahmenspezifisch anzupassen. Diese Berechnungen werden im Zuge der ggf. im weiteren Bauleitverfahren zur Genehmigung anstehenden Anträge zur Ermittlung der durch die Errichtung von WEA entstehenden Treibhausgasemissionen herangezogen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die Genehmigungsebene. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird hinsichtlich der Moorböden auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Dazu führt das deutschlandweit führende Moorforschungszentrum, das Greifswald Moor Centrum (GMC) der Universität Greifswald u. a. aus, dass die entwässerten Moore, lediglich 0,3% der Landfläche der Welt, überproportional hohe Emissionen verursachen: Mit jährlich 2 Gigatonnen CO₂ sind sie für fast 5 % der weltweiten anthropogenen CO₂-Emissionen verantwortlich. Die größten Emittenten sind Indonesien, die EU, Russland, China und die USA (Joosten 2009). In Deutschland machen entwässerte Moore nur 7 % der Landwirtschaftsfläche aus. Doch sie verursachen 99% der CO₂-Emissionen aus landwirtschaftlich genutzten Böden und 41% aller Emissionen aus der gesamten Landwirtschaft, einschließlich N₂O (Lachgas) aus Düngung sowie N₂O und CH₄ (Methangas) aus Tierhaltung (UBA 2021). So wird z. B. für die Gemeinde Rastede festgestellt, dass knapp die Hälfte (5.507 ha =45 %) des Gebietes organische Böden (v. a. Moore) sind. Zumeist werden diese Moore entwässert, um sie überwiegend landwirtschaftlich (Grünland, Acker) oder gartenbaulich (Baumschulen) zu nutzen. Damit verbunden sind Treibhausgasemissionen von durchschnittlich 321 bzw.401 CO₂-Äquivalente pro Hektar und Jahr, was sich entsprechend auf die Klimabilanz der Gemeinde Rastede auswirkt. Ohne die Wiedervernässung der Moore, also ein dauerhaft mittlerer Wasserstand nahe der Torfoberfläche oder darüber, ist hier eine Klimaneutralität nicht zu erreichen! Das ist für die Gemeinde Rastede und deren Raumplanung in erheblichem Maße beachtlich. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraft- und PV- Anlagen auf entwässerten Moorböden würde die entwässerungsbedingten Treibhausgasemissionen aus den Moorböden für weitere Jahrzehnte festschreiben und somit den Bestrebungen zur Klimaneutralität der Ammerländer Gemeinden entgegenstehen. Wind kraft- und Photovoltaikanlagen auf Moorböden dürfen daher nur in Verbindung mit einer Wiedervernässung des Moores geplant und genehmigt werden. Die Anlagen müssen auf torferhaltende Wasserstände in Flurhöhe angepasst werden. Ein Konzept zur Ausweisung von geeigneten Standorten für Windkraft- und Photovoltaikanlagen mussdaher die besonderen Ansprüche und Herausforderungen der Moorböden sowie die Notwendigkeit der Wiedervernässung berücksichtigen. Soweit die Expertise des GMC.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die vom Land in Auftrag gegebene Windpotenzialstudie Niedersachsen im Februar 2023 zu dem Ergebnis gelangt, dass Moore mit einer Torfauflage von mindestens 30 cm nicht als Windenergiepotenzialfläche geeignet sind. In Bezug auf die Rasteder Geestrandmoore werden selbst im Standortkonzept Windenergie des Landkreises 2013 Zitat „die Flächen I-3a im Ipwegermoor auf Grund der in den südlichen Teilflächen bestehenden internationalen Bedeutung für Gastvögel (s. dort Kap. 3.2.2) und der daraus abzuleitenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für eine zusammenhängende Entwicklung mit dem auf Oldenburger Seite für vier WEA geplanten Standort (Abstände < 1.000 m) als nicht geeignet bezeichnet. Erst in größeren Abständen sind keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr erkennbar, so dass unter dem Aspekt der Überfrachtung des Raumes durch mehrere Konzentrationsstandorte die Eignung der Potenzialflächen I-3a bis I-3c sehr stark eingeschränkt wäre, wenn die rechtskräftige Planung der Stadt Oldenburg auch zum Bau der WEA führt.“ Zitat-Ende. In der Windkraftpotenzialstudie des LK Ammerland vom Mai 2013 kommt das Planungsbüro NWP zu dem Schluss, dass das Ipweger Moor u. a. wegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht weiterverfolgt werden sollte. Wir fügen die Auszüge der Seiten 56 und 57 aus dieser Studie auf <u>dieser Seite</u> bei. An der Aussage aus dem Jahre 2013 hat sich u. E. auch im Jahre 2023 nichts Entscheidendes geändert, sodass wir weiterhin den Ausschluss des Ipweger Moores und darüber hinaus aller Ammerländer Moore aus den Windenergieplanungen fordern. Die Aussage eines „vorbelasteten“ Gebietes in Anbetracht der vier WEA in Oldenburg-Etzhorn mit der Möglichkeit der Industrialisierung unserer Moore (nichts weiter ist die Errichtung von Windparks mit der benötigten Infrastruktur!) weisen wir auch weiterhin vehement zurück. Im Gegenteil ist es Aufgabe der beteiligten Gebietskörperschaften angesichts des aktuellen Zustandes unserer Natur (Stichworte Biodiversität, Artensterben) einen möglichst naturnahen Zustand so schnell wie möglich wieder herzustellen! Auch in dieser Studie wird übrigens weitgehende Rücksicht auf die Bedeutung unserer hiesigen Hochmoorstandorte genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die vorliegende Planung wurde unter anderem ein aktuelles Gutachten (2023/2024) zu Gastvögeln ausgewertet, welches im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Oldenburg erstellt wurde. Die vorgenommenen Gastvogelkartierungen decken den südlichen Abschnitt des Vorranggebietes Nr. 15 ab. Demnach wurden innerhalb des Vorranggebietes insbesondere rastende nordische Gänse beobachtet. Von den erfassten Arten erreichte dabei die Blässgans an mehreren Terminen eine landesweite Bedeutung. Die Weißwangengans erreichte an mehreren Terminen eine lokale Bedeutung, Graugans und Tundrasaatgans verblieben unterhalb einer lokalen Bedeutung. Eine internationale Bedeutung zeichnet sich somit nicht ab. In Bezug auf betriebsbedingte Störwirkungen durch WEA sind in der Fachliteratur für nordische Gänse in der Regel Meidungsreaktionen von rd. 400-500 m anzunehmen. Für Graugänse werden geringe Meideabstände von bis 200 m genannt. Neuere Erkenntnisse zu Folge gehen die Meidungsreaktionen von einigen Arten wie z.B. der Blässgans nicht über 200 m hinaus. Dabei muss innerhalb der genannten Radien kein vollständiger Funktionsverlust von Rastflächen angenommen werden. Vielmehr ist, insbesondere für Trupps ab einer landesweiten Bedeutung, von einer Funktionsminderung auszugehen. Erfassungen aus Bestandwindparks zeigen, dass Gänse auch Rastflächen innerhalb bestehender Windparks nutzen. Beeinträchtigungen von Rastvorkommen sind ggf. auf Genehmigungsebene durch Aufwertung von Nahrungsflächen zu kompensieren. Ein grundsätzliches artenschutzrechtliches Hindernis zeichnet sich aus Sicht des Landkreises jedoch nicht ab. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Standort im Ipwegemoor sollte insgesamt nicht weiter verfolgt werden. 22. Stadt Oerding: WPP Planungsstelle (2011): Falsches Sachverhältnis zum Standortkonzept Windenergie der Stadt Oerding, www.stadtorg.de/verfuegung/2011-03-22-013  - 57 - <u>Standortkonzept Windenergie 2013</u> In den größten südlichen Teilflächen (Nr. 1-3a) stehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Entwicklung als Windenergiestandort offensichtlich entgegen. Auch erscheint die Verträglichkeit gegenüber dem EU-Vogelschutzgebiet Hutterwälderung deutlich in Frage gestellt und es bestehen Risiken gegenüber den FFH-Gebieten Ipwegemoor und Güllener Torfmoore. Insofern bergen weitere Standortüberlegungen an dieser Stelle vor dem Hintergrund möglicher rechtlicher Überprüfungen auch höchste Investitionsunsicherheiten. Auch die nördlichen Teilflächen sind u.a. durch die Nähe zu FFH-Gebieten ungünstig und für die Entwicklung eines zusammenhängenden Windparks für mindestens drei WEA nicht ausreichend, so dass insgesamt keine Entwicklungsplanung gegeben ist. Zerstörte Moore setzen also in extrem kurzer Zeit enorme Mengen von klimawirksamen Gasen frei, die über Jahrtausende in den Mooren eingeschlossen waren. Den größten Teil an diesen menschengemachten klimaschädlichen Emissionen verursachen in Deutschland mit 84% die Land- und Forstwirtschaft. Die extensive Nutzung von Mooren (neun Prozent) und der industrielle Torfabbau (sieben Prozent) sind für die übrigen nutzungsbedingten Klimagas-Emissionen verantwortlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Schon bei der Neubewertung der Daten aus den 1980-Jahren, sowie des Moorschutzprogrammes 1994 ist die Qualität unserer Moore dokumentiert und bestätigt worden. Der Schwerpunkt des Moorschutzprogrammes (Neubewertung 1994) liegt im Erhalt als Pufferzone bzw. eigenständigem Lebensraum für ein Feuchtgrünlandhabitat für Pflanzen und Tiere sowie seine Funktion für die Biotopvernetzung. Auf die Karte aus NIBIS auf dem niedersächsischen Umweltportal darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden. Bereits aus dem seit Ende 2022 erstellten Kartensystem mooris-niedersachsen.de ergibt sich das Vorgenannte unter Berücksichtigung der Grundkarte nebst Boden/Moorschutz und dem Schutz kohlenstoffreicher Böden und Moorbiotope sowie der Tatsache, dass in diesem Bereich auch das Projekt SWAMPS (Verfahrensanalysen und Handlungsoptionen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen und zum Schutz von Mooren für landwirtschaftlich genutztes Grünland) in den Jahren 2015-2021 unter anderem vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) durchgeführt wurde, gefördert von der Europäischen Union, dem Thünen-Institut, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Dabei sind u. a. die relevanten Daten bestätigt und ergänzt worden. Bereits seit 1981 wird dokumentiert, dass die Hochmoorflächen der Rasteder Moore Teil des Moorschutzprogramms (Teil 1) des Landes Niedersachsen sind, da durchweg Torfmächtigkeiten von mindestens 30 cm und in der Regel von mehreren Metern vorhanden sind. Auf die entsprechende Karte in NIBIS wird verwiesen. Wie sich ebenfalls aus NIBIS ergibt, sind die hier betroffenen Flächen seit der landesweiten Biotopkartierung 1994-2004 als von landesweiter Bedeutung für den Artenschutz und das Ökosystem eingestuft worden und damit naturschutzwürdig. Dies wird zudem auf dem Server NUBIS bestätigt. Die Flächen bestehen aus noch intakten, nicht abgetorften Hochmoorflächen, die nach dem LROP 2022 als Vorranggebiet Torferhalt geführt werden sowie teilweise aus einem Vorranggebiet für Natura 2000 Flächen sowie solche, die für den Biotopverbund vorgesehen sind. Der dauerhafte Erhalt der Torfkörper ist ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz, vgl. Mooratlas 2023, S. 28 ff, der zudem die Biotopvernetzung ergänzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

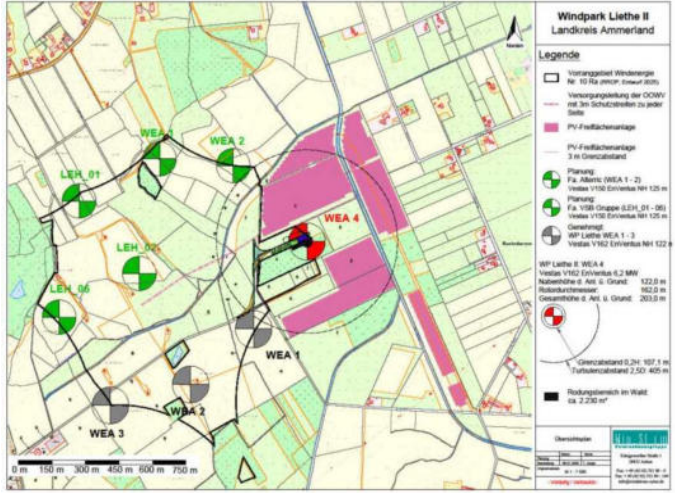
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Gebiete werden bisher fast vollständig als Dauergrünland genutzt. Die wenigen Flächen, die derzeit ackerlich genutzt werden, sind ebenfalls nicht tief umgebrochen, emittieren aber ein unzulässiges Maß an Treibhausgasen. Wie sich aus dem Programm Niedersächsische Moorlandschaften aus 2014 erkennen lässt, muss und leistet Niedersachsen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands, die im Rahmen der Weltklimakonferenz in Paris im Dezember 2015 untermauert worden sind. In erster Linie müssen die Kommunen die erforderliche Transformation hin zu einer emissionsarmen Lebensweise umsetzen. Hierzu wird die Landesregierung mit den beabsichtigten integrierten Energie- und Klimaschutzprogrammen einen erheblichen Beitrag leisten. Es besteht daher die Notwendigkeit, den Schutz von Mooren in Niedersachsen auf der Grundlage der Vorgaben des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums umzusetzen, was eine Nutzung für eine intensive Landwirtschaft ebenso ausschließt, wie andere Nutzungsarten, mit der eine Verfestigung des Bodens einhergeht (Industrie- oder aber eben auch Windenergieanlagen); vgl. neben den genannten Nachweisen auch Mooratlas Seite 47. Im Landkreis Ammerland betrug im Jahre 2020 der Beitrag der Treibhausgasemissionen 1 Million Tonnen CCV Äquivalente, wobei zu berücksichtigen ist, dass in Niedersachsen das größte Potenzial für wiedervernässte Moorflächen in Norddeutschland liegt; s. Mooratlas S. 40. Allein für die wenigen Ackerflächen in den Mooregebieten ist festzuhalten, dass diese pro Terrajoule erzeugte Maisenergie 880 Tonnen CO₂-Äquivalente erzeugen bzw. 40 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Hektar, s. Mooratlas, Seite 38. Auch unterdiesem Gesichtspunkt ist die gemeinsame vom Land beim Fraunhofer-Institut IEE und Bosch & Partner in Auftrag gegebene Windpotenzialstudie Niedersachsen im Februar 2023 zu dem Ergebnis gelangt, dass Moore, also solche Flächen, die eine Torfauflage von 30 cm und größer haben, nicht als Windenergiepotenzialfläche geeignet sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Entsprechend der vorgenannten Vorgaben aus dem Moorschutzprogramm ist daher auch im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht, der Umsetzung der Biotoprichtlinie und der FFH-Richtlinie und des laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens zum Aktenzeichen C-47/23 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen fehlender Umsetzung der Habitat Richtlinien 92/43 EWG, wieder Biodiversitätsstrategie sowie deseuropäischen Green-Deal festzuhalten, dass eine Unterschutzstellung der Ammerländer Hochmoorflächen angestrebt werden sollte. Die Auswertungen des SWAMPS-Projekts im Ipweyer Moor belegen, dass für den Erhalt des Moores auch ausreichend Bodenwasser zur Verfügung steht, sodass die klimatischen Bedingungen noch ausreichend sind, um den Schutz der Moore zu gewährleisten, wenn weitere Drainagemaßnahmen unterbleiben, vgl. auch Mooratlas 2023. Da Moore durch jegliche Bodenbearbeitung stark, d. h. hoch gefährdet sind, unwiederbringlich durch Verdichtung zerstört zu werden, ist auch aus diesem Gesichtspunkt eine generelle Unterschutzstellung der verbliebenen (Rest-) Moore angeraten. Die Biotopqualitäten unserer Moore sind z. T. von nationaler Bedeutung. Aus diesem Grunde sollte eine Ausweisung/Ausweitung bestehender LSG bzw. NSG aus Bodenschutzgründen wie auch aus artenschutzrechtlichen und insbesondere vogelschutzrechtlichen Gesichtspunkten kurz- bis mittelfristig in Angriff genommen werden. Das höherrangige Recht des Landesraumordnungsprogramms (LROP), die Moorschutzprogramme, der Niedersächsische Weg sowie das Bundesklimaschutzgesetz und Gemeinschaftsrechterfordern ein Umdenken in Richtung Schutzgebietsausweisungen. Da aber ohne eine Wiedervernässung regenerationsfähiger Moorkörper die Klimaschutzziele auch Sektoren übergreifend nicht erreicht werden können - Niedersachsen ist verpflichtet, jährlich 16.000 ha trockengelegte Moorfläche wiederzuvernässen (s. Bundesmoorschutzprogramm als zusammenfassende Darstellung im Mooratlas S. 34 ff).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die durch das Vorranggebiet überlagerten Flächen unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Unterschutzstellung als Landschafts- oder Naturschutzgebiet wird nicht angestrebt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Insbesondere die relativ jungen Rasteder Geestrandmoore mit hohen Weißtorfanteilen und geringen Schwarztorfanteilen verfügen über hervorragende Speicherfunktionen für Wasser und die klimaschädlichen Treibhausgase CO₂, Methan und Lachgas; Stichwort Kohlenstoffsinken. Somit sollte nunmehr der Zeitpunkt gekommen sein, den Schutz der letzten unzerstörten Moorkörper auch in unserem Landkreis entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften umzusetzen. Übrigens bewertet das NLWKN große Bereiche des Ipweger Moores wegen der dort vorherrschenden Grundstrukturen ähnlich wie die des FFH-Gebiets 14, Ipwegermoor/Gellener Torfmöörte. Es handelt sich dort um die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL 3150; 3160; 4010; 7120; 7140; 7150 und 91D0. Auch die der Arten nach Anhang 11 wie Teichfledermaus, Große Moosjungfer, Moorfrosch, Moltebeere und Zauneidechse sowie zahlreiche strenggemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten (u. a. Kiebitz, Feldlerche, Bekassine, Braunkehlchen). Das gebotene Verbot der Verbauung unserer niedersächsischen Restmoore (immerhin verfügt Niedersachsen über 37 % der deutschen Moore und trägt damit eine besondere Verantwortung!) ist das Eine, die bisher nicht ausreichende Erforschung von Einwirkungen der WEA neuerer Bauart auf die Vogel- und insbesondere Fledermauspopulationen das Andere. Obwohl die weiteren Ausführungen zu dieser Thematik keinen Einfluss auf die Bewertung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie nehmen kann, so möchten wir an dieser Stelle schon einmal auf die mit Sicherheit aufkommenden rechtlichen und naturschutzfachlichen Fragen in der konkreten Bauplanung hinweisen. So geht das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in seiner Schriftenreihe 742/2025 ausführlich in einer Studie auf die WEA neuerer Bauart und Anlagentypen und auf die Nichtberücksichtigung der Artenschutzkonflikte bei Bau und Betrieb im Rahmen des bisherigen Instrumentariums aus Planungspraxis und Genehmigungsrecht ein. <u>Fazit:</u> Unsere letzten lebenden (Hoch-)Moore sind zu wertvoll, um durch eine Industrialisierung durch Windparks zerstört zu werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den Hinweis wurde oben bereits geantwortet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		2. Es muss durch den Landkreis verhindert werden, dass Windräder aufgestellt werden, die nur über nicht vorhandene Infrastruktur zu betreiben wären (Stichwort Netzanschlussprobleme). Daraus ergibt sich, dass errichtete, staatlich geförderte und subventionierte Windräder ohne Anschluss an ein Stromnetz von allen Steuerzahlern und Stromabnehmern finanziert werden müssen. Dies wäre ein unhaltbarer Zustand und der Bevölkerung nicht zu vermitteln. 3. Niedersachsen hat bereits jetzt sein Ziel für Erneuerbare Energien (über-) erfüllt und kann sich damit selbst versorgen. Es kann deshalb nicht sein, dass unsere letzten Moore zugunsten anderer Bundesländer unwiederbringlich zerstört werden. 4. Potenzielle Betreiber von WKA müssen durch <u>unabhängige</u> Gutachten nachweisen, dass die zwingend erforderliche Wiedervernässung der Moore nach der Installation von Windrädern gesichert ist. Schon daran bestehen u. E. erhebliche Zweifel, z. B. im Ipweger Moor! Aus dem Vorgenannten kann nur der Schluss zu gelassen werden, das Sachliche Teilprogramm Windenergie in der vorgelegten Form abzulehnen. Wir möchten aber zur Entschärfung des Konflikts folgenden Vorschlag unterbreiten: Ähnlich wie seinerzeit die vor- und nachrangige Abtorfung in den Ammerländer Mooren festgelegt wurde, könnte der Kreistag eine Abstufung bei der Realisierung der Windkraft vorrangig auf unkritischen Geestböden und nachrangig auf Moorböden beschließen. So würde dem Gesetz Genüge getan und man würde den zu erwartenden Vorwürfen Vorbeugen, wenn die Zukunft unserer Moore in wenigen Jahren wieder in verantwortungsvollerem Licht gesehen und endlich auch durchgesetzt wird. Man müsste den Antragstellern keine Absage erteilen, hätte nicht vollendete Tatsachen geschaffen, umgeht viele absehbare und vorprogrammierte gerichtliche Auseinandersetzungen und treibt die überwiegend verärgerten Bürger nicht auch noch in die Arme rechtspopulistischer Parteien. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände bei der Aufstellung des RROP und verbleiben	Es wird auf Kapitel 1.4 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 1.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Kapitel 1.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Raumordnungsrecht bietet keine Rechtsgrundlage für zeitlich gestaffelte Gebietsfestlegungen (vgl. OVG Niedersachsen, Urt. v. 27.07.2011, Az.: 1 KN 224/07).

[illegible]

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Gemäß beschreibender Darstellung zum RROP darf die vom Rotor überstrichene Fläche über die Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung hinausragen (Rotor-Out), so dass auch der vierte Standort mit den Festlegungen des RROP vereinbar sein dürfte. Trotzdem halten wir es für sinnvoll, die Angrenzung des geplanten VR-Windenergie in diesem Bereich zu arrondieren und den bisher ausgesparten spontanen Gehölzaufwuchs (Birken) auf dem Flurstück 3/11 in das VR-Windenergie einzubeziehen. Der vorhandene Gehölzbestand wäre in Teilen zu entfernen und an anderer Stelle durch eine mindestens flächengleiche Ersatzpflanzung zu ersetzen (meine Bereitschaft als Grundstückseigentümer erkläre ich hiermit). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die mit einer derartigen Maßnahme einhergehende „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ zu den fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen gemäß = Anlage 1 zu § 45b BNatSchG gehört. Damit trägt unser Planungsvorschlag grundsätzlich zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei Umsetzung des RROP bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Solange der Turmfuß innerhalb des festgelegten Vorranggebietes liegt, wird das Rotor-out-Prinzip aus Sicht des Landkreises Ammerland eingehalten. Der Anregung, die Waldfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen, wird mit Verweis auf Kapitel 1.13.5 der Präambelabwägung nicht gefolgt. s.o. Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine Abweichung vom Planungskonzept im Einzelfall zur Erhöhung der Rechtssicherheit beiträgt. An der vorliegenden Planung wird festgehalten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir bitten um Berücksichtigung unserer heutigen E-Mail als Stellungnahme im Verfahren zur Erstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie und stehen für Rückfragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
45		Als Anwohnerin möchte ich hiermit eine Stellungnahme und meine Einwände gegen der o. g. Planung erheben hier: Vorranggebiete Westermoor, Nr. 4 Ap und Holtgast Nr. 3 Ap Bei dem VR Nr. 4 Ap handelt es sich um eine Neuausweisung, das Gebiet wurde von der Gemeinde Apen nach vielen ausführlichen Recherchen und sehr vielen Bürgereinwendungen als NICHT geeignete Fläche für einen Windpark ermittelt. Meine Einwendungen, weshalb das VR Nr. 4 Ap nicht als Vorranggebiet in das Teilprogramm aufgenommen werden darf: Artenschutz In der Begründung zum sachlichen Teilprogramm - Entwurf 2025 verweisen Sie darauf, dass für die VR Nr. 1 Ap und VR Nr. 4 aufgrund fehlender Brutvogelkartierungen Daten als nicht ausreichend und somit nicht vorhanden bewertet werden. Es liegen lediglich Übersichtskartierungen vor, die für wenige Stunden, an 5 Tagen, in den Monaten März, April, Mai und Juli 2021 von einem Ornithologen vorgenommen wurden. Selbst in diesen wenigen Stunden wurden im Westermoor 14 Brutvogelarten der Roten Liste nachgewiesen! Besonders dominierten die gefährdete Goldammer mit 14 Brutpaaren. So gab es in diesem Gebiet eine Brutzeitfeststellung für den vom Aussterben bedrohten großen Brachvogel, sowie von der Feldlerche, der Wachtel, dem Kiebitz und dem Star. Grauschnäpper und Schwarzspecht wurden als Brutvogel festgestellt. Weitere bedeutende Brutvogelarten waren der Gartenrotschwanz, der Baumpieper und der Gelbspötter. Für den Mäusebussard gab es einen Brutverdacht. Dabei sind noch nicht einmal alle gefährdeten Vogelarten gesichtet worden, bei Spaziergängen im Westermoor und selbst von unserer Terrasse haben wir Mäusebussarde, Rotmilane, Wiesenweihe und sogar Seeadler beobachten können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Aussagen in Bezug auf „nicht vorhandene“ Daten beziehen sich auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 ROG. Der Hinweis auf die bei den Übersichtskartierungen erfassten Arten wird zur Kenntnis genommen. Für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung relevante Artvorkommen sind in den Gebietsblättern bzw. Steckbriefen der Vorranggebiete aufgeführt und werden entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis bezüglich der Artvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Diese Greifvögel kollidieren oft mit den WEA, sind sogar noch häufiger betroffen als der Weißstorch, so dass sich daraus sogar ein Einfluss auf das Populationswachstum ergibt. Zu diesem Thema gibt es verschiedene Studien und Projekte und sogar Urteile vom OVG Lüneburg. Durch die Renaturierung des Gebiets Vreschen-Bokel am Aper Tief hat die Artenvielfalt immens zugenommen. Mit einer Förderung von insgesamt 2.800.000 Euro wurde dieses 104,4 ha große Naturschutzgebiet NSG WE 000271 Vreschen-Bokel am Aper Tief renaturiert - mit viel Erfolg. Diese Ausdeichungsfläche wurde geschaffen, damit sich die Population der Vögel jeglicher Art vergrößert. Wobei den angrenzenden Grünflächen eine große Bedeutung zugemessen werden muss, eine ca. 10 ha große Grünfläche wird als artenschutzreichste Grünfläche im kompletten Ammerland bezeichnet laut verschiedener zuständiger Ornithologen. Die Zahl der seltenen Brutvögel und der Rastvögel hat sich immens erhöht. Sogar die Gemeinde Apen weist unter „Ausdeichungsgebiet Vreschen-Bokel“ auf Sichtung von Grau- und Silberreiher, Kormoran, Haubentaucher und immer wieder auch auf Seeadler hin. Hier sind neue Nahrungshabitate für Wiesenvögel entstanden. Neben zahlreichen Entenvögeln konnten beeindruckende Bestände von Kiebitzen, Uferschnepfen, Bekassinen, Kornweihe und anderen Watvögeln im Gebiet beobachtet werden. Zehntausende Rastvögel machen hier und natürlich auch auf den umliegenden Gras- und Ackerflächen im Westermoor im Herbst halt, um hier die benötigten Fettreserven zu sammeln. Es findet ein reger Flugverkehr zwischen dem Ausdeichungsgebiet Aper Tief und den Rastplätzen in und um das Westermoor statt. Außerdem fliegen, verstärkt im Herbst bis ins Frühjahr, tagtäglich tausende Gänse und Enten über das Westermoor Richtung Ausdeichungsgebiet. Auch diese Gastvögel sind erheblich kollisionsgefährdet. Durch die geplanten Windparks VR Nr. 3 Ap und VR Nr. 4 Ap plus das Gebiet Tange VR Nr. 3 Ap, praktisch durch die Umzingelung, bleibt diesen Vögeln keine Zugrichtung mehr und es besteht eine sehr hohe Kollisionsgefahr und ein erhöhtes Tötungsrisiko.	Der Hinweis bezüglich der Artvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Seit der Übersichtskartierung im Westermoor im Jahr 2021 hat sich die Population der Vögel immens vergrößert, so dass diese Übersicht absolut keine Aussagekraft hat und nicht dem momentanen Zustand spiegelt. Ein Windpark im VR Nr. 4 Ap ist unverantwortlich. Ich fordere Sie auf, zum Schutze der Populationen der o.g. Vogelarten, das VR Nr. 4 Ap auszunehmen. Laut Ihrem Bericht wurde ein Storchhorst mit Nachwuchs in Deternerlehe festgestellt, jedoch befinden sich 2 weitere Weißstorchhorste in dem Untersuchungsgebiet, beide mit Bruterfolg in den vergangenen Jahren. In der Schillerstraße, Deternerlehe 22, ca. 670 m vom VR 4 entfernt. Beheburgstraße, Vreschen-Bokel, Westermoor, ca. 600 m vom VR 4 entfernt und in der Westerstrasse, Vreschen-Bokel, Westermoor, ca. 630 m vom VR 4 entfernt sowie in nächster Umgebung: im Waldweg Holtgast (Bruterfolg) am Brückenweg, Vreschen-Bokel am Bokeler Weg in Tange (Bruterfolg) Im Anhang 2 Umweltbericht schreiben Sie, dass sich in 1,2 bzw. 1,4 km Abstand kollisionsgefährdete Arten wie Weißstorch oder Rohrweihe befinden. Die Aussage ist nicht korrekt. Die 2 Brutvorkommen des Weißstorchs in der Beheburgstraße und in der Westerstrasse wurden nicht berücksichtigt und der Abstand für das Storchennest in Deternerlehe wurde falsch angegeben. Es kann also NICHT von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit hinsichtlich Kollisionsrisikos ausgegangen werden!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Die nachfolgenden Hinweise auf Weißstorch-Vorkommen werden zur Kenntnis genommen. Es findet ein erneuter Abgleich und ggf. eine Korrektur/Ergänzung der vorhandenen Brutplätze statt. Es ist jedoch absehbar, dass durch die Vorranggebiete Windenergienutzung die Nahbereiche aller Brutplätze nicht berührt werden und das Kollisionsrisiko durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. s.o. s.o. s.o. s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zu beachten ist außerdem, dass die Grünflächen im VR Nr. 4 als Nahrungsgebiet für die Störche genutzt werden und dementsprechend oft mit häufigen Flugbewegungen zwischen Brutplätzen und Nahrungsgebiet zu rechnen ist. Auf frisch gemähten Grünflächen wurden an die 30 Störche gesichtet. Da der Weißstorch als in erhöhtem Maße kollisionsgefährdet angesehen wird und als streng geschützt gilt, ist es unverantwortlich dieses Gebiet Westermoor Nr. 4 als Vorranggebiet zu erklären. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Brut- und Nahrungshabitat liegt vor. Nach § 44 BNatSchG besteht ein Verbot hier einen Windpark zu planen. Das VR Nr. 4 Ap muss aus der Planung ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Landschaftsbild, erdrückende Wirkung Wir sind betroffen von 2 geplanten Windparks Nr. 3 und 4 Ap in unmittelbarer Nähe mit einer Entfernung UNTER 2 Km Luftlinie, 1 genehmigter Windpark in Tange Nr. 2 Ap Westermoor mit einer Entfernung von 950 m Luftlinie Holtgast 1.900 m Luftlinie Tange Erwähnen möchte ich noch den bestehenden Windpark in Scharrel, Samtgemeinde Jümme der von unserem Wohnsitz ca. 4.000 m entfernt liegt, der in Südgeorgsfehn, Gemeinde Uplengen, ist 4.400 m entfernt, hier ist geplant diesen Windpark zu repowern. Diese Windräder sind von unserem Grundstück sehr gut ersichtlich. Innerhalb des Radius von 3,3 Km zu unserem Wohnhaus, also in einem erheblich beeinträchtigten Raum, befinden sich die VR Nr. 3 und 4 Ap, sowie der bereits genehmigte Windpark Tange! Es ist absolut nicht zumutbar von 2 Windparks in unmittelbarer Nähe, ich spreche hier von einer Entfernung unter 2 Km Luftlinie, sowie von 3 Windparks unter 5 Km Entfernung UMZINGELT zu sein. Für uns wird es eine erdrückende Wirkung haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit von Nahrungsflächen ist auf Genehmigungsebene im Zuge der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Hinweise auf Weißstorch-Vorkommen werden zur Kenntnis genommen. Es findet ein erneuter Abgleich und ggf. eine Korrektur/Ergänzung der vorhandenen Brutplätze statt. Es ist jedoch absehbar, dass durch die Vorranggebiete Windenergienutzung die Nahbereiche aller Brutplätze nicht berührt werden und das Kollisionsrisiko durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zeichnet sich auf regionalplanerischer Ebene somit nicht ab. s.o. Es wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zudem befinden sich diese 5 Windparks in einem Radius von 280 - 290 Grad. In der Dunkelheit sind die roten Blinkzeichen der Windräder des Windparks Scharrel bei uns deutlich zu erkennen. Falls die Vorranggebietes so konkretisiert werden, wären wir von Blinklichtern umzingelt. Es wird immer davon gesprochen, die Lichter können nachts abgestellt werden, warum blinken die roten Lichter des Windparks Scharrel in jeder Nacht? Es werden Dinge versprochen, die nicht eingehalten werden! Teilgebiet Vreschen-Bokel stark betroffen! Das VR Nr. 3 Ap Holtgast (gilt auch als Beschleunigungsgebiet) mit 17,87 ha und das VR Nr. 4 Ap Westermoor mit 29,25 ha gehört zum Ortsteil Vreschen-Bokel. Das heißt, dass 47,12 ha, das sind knapp 50 % der Vorranggebiete der Gemeinde Apen, der Bauerschaft Vreschen-Bokel zugemutet werden. Da stimmt doch das Verhältnis absolut nicht! Artenvielfalt Eine Fledermauserfassung hat nicht stattgefunden. Laut Ihrer Aussage kann im Westermoor das Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen und im Gebiet Holtgast ist davon auszugehen, dass es dort WEA- sensible Fledermausarten und auch dementsprechende Quartiere gibt. In der Westerstrasse, Hof Albers gibt es ein Quartier für Fledermäuse. Fledermäuse sind stark gefährdet durch Windräder und sind besonders schützenswert laut Bundesministerium für Umwelt und Natur. Das Jagdrevier der Fledermäuse beträgt bis zu 20 km. Daher ist es unverantwortlich WEA in Holtgast und im Westermoor zu errichten.	Es wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen. Es wird auf Kapitel 3.7 der Präambelabwägung verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Verhältnis zwischen verschiedenen Ortschaften/Ortsteilen/Bauerschaften ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht einschlägig. Es wurden einheitliche Kriterien für den gesamten Landkreis angewendet, um neben rechtlichen/faktischen Belangen auch vorsorglich Flächen freihalten und vorsorgliche Abstände zu bestimmten Nutzungen halten zu können. Unter den kreisangehörigen Kommunen wird, aufgrund der planerischen Systematik, die eine Berücksichtigung von Verhältnissen nicht zulässt, mit Abstand am meisten Vorranggebietsfläche in der Gemeinde Rastede festgelegt. Es wird auf Kapitel 3.13.2 der Präambelabwägung hingewiesen. s.o. s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Das FFH Holtgast befindet sich in 230 m Entfernung zum Vorranggebiet Westermoor. Laut Kriterienkatalog vom Landtag Niedersachsen müssen 300 m Abstand eingehalten werden und selbst in dieser Zone ist mit einem erhöhtem Genehmigungsrisiko zu rechnen, in diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass das VR Nr. 3 Ap Holtgast nur 80 m vom FFH Holtgast entfernt ist und damit unzulässig ist, der Mindestabstand von 300 m wird hier nicht eingehalten. In der Gebietsprüfung der Natura 2000 Gebiete (betrifft VR Nr. 3 und 4 Ap) kommentieren Sie, dass es keine Hinweise auf Vorkommen des Rotmilans gibt aus den faunistischen Erfassungen. Insofern wird von einer FFH-Verträglichkeit ausgegangen. Wie können Sie denn davon ausgehen, wenn kein aussagekräftiges faunistisches Gutachten/Kartierung vorliegt? In der Begründung Anhang 2 Gebietsblätter VR Nr. 4 heißt es dann, dass im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht die FFH-Verträglichkeit dargelegt wird und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vom Natura Gebiet ausgeschlossen werden kann. Die Voraussetzung für einen Umweltbericht sind ja gar nicht gegeben. Naturschutz und Erholung Laut Raumordnerische Einzelfallprüfung, Skizze, Seite 20 VR Nr. 4 Ap ist in unmittelbarer Nähe ein Vorranggebiet Erholung, RROP 1996 ausgewiesen. Außerdem ist ein Vorranggebiet Biotopverbund, ein VR Natura 2000, beide LROP, Entw. 2025, ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft, RROP 1996 und ein Vorranggebiet Natur und Landschaft, RROP 1996 ausgewiesen. Ihr Kommentar dazu lautet, dass der Landkreis die Vorsorgebelange zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurückstellt. Das Auswählen dieser Vorsorge- und Vorranggebiete ist von langer Hand vorbereitet und sind vor Jahren auserwählt worden und es ist nicht einfach so möglich, diese Belange einfach wieder zurückzustellen.	Es existieren keine rechtlichen Vorgaben zu Mindestabständen von Windenergieanlagen zu FFH-Gebieten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der avifaunistischen Erfassungen wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Das FFH-Gebiet ist unter Schutz gestellt aufgrund der Repräsentanz von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Strandlings-Gewässern sowie dem Vorkommen von Froschkraut (<i>Luronium natans</i>) im Naturraum Ostfriesische Geest. Eine Beeinträchtigung des Lebensraums sowie des Froschkrauts durch die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Mindestabstand von 230 m wird vorliegend nicht erkannt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden auch entsprechend in dem Gebietsblatt und Steckbrief zu dem Vorranggebiet erläutert. Die nebenstehend benannten Vorranggebiete werden durch die Planung nicht überlagert. Bei den Vorsorgebelangen des RROP handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung, welche im Zuge der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Sie sind jedoch nicht bindend. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG räumt der Landkreis der Windenergienutzung einen Vorrang gegenüber den Vorbehaltssgebieten ein.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Die Festlegung als Vorranggebiet Erholung hat den Schutz des Landschaftsbildes sowie die Sicherstellung der Erholungsfunktion für die Bevölkerung zum Ziel. Die geplante Ausweisung zur Windenergienutzung steht im direkten Widerspruch zu diesen Zielen, da die Errichtung von Windkraftanlagen das Landschaftsbild irreversibel verändern und die Erholungsfunktion des Gebiets massiv beeinträchtigen würde. Durch die Windkraftanlagen darf das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet und der Erholungswert nicht beeinträchtigt werden (§35 Abs 3 Nr. 5 BauGB). Die Errichtung von Windkraftanlagen wäre ästhetisch grob unangemessen! Beim Westermoor handelt es sich um ein Gebiet mit einem wertvollen Landschaftsbild, das viele Erholungssuchende, z. B. sehr viele Spaziergänger, anlockt und das durch Verunstaltungen, z. B. Windräder zu schützen ist. Ich persönlich fühle mich auch sehr stark betroffen - ich möchte mich auch in Zukunft wohlfühlen zu Hause und habe einen gesetzlichen Anspruch und ein Recht auf Erholung. Ein Windpark im Westermoor würde das Landschaftsbild zerstören, daher ist das Westermoor nicht als Vorranggebiet Windkraft geeignet. Bitte um Herausnahme des Gebiets VR Nr. 4 Ap Baustraße „Schmuggelpadd“ Meines Wissens ist der Schmuggelpadd als Baustraße für die WEAs im Westermoor geplant. Schon 1840 ist der Weg als Schmuggelpfad in alten Katasterkarten eingezeichnet. Eine Befestigung erfolgte 1961 mit Betonpflastersteinen und wurde 1967 mit dem Namen „Leegmoorweg“ (heißt niedriges Moor) bezeichnet. Schon damals musste die Straße immer wieder ausgeteert werden, da der moorige Untergrund sehr tiefe Versackungen aufwies. Auch eine aufwendige Sanierung der Straße in Handarbeit mit Pflastersteinen vor wenigen Jahren brachte nur kurzfristigen Erfolg, denn heute ist hier die Durchfahrt verboten wegen der „Berg und Tal-Bahn“, die bereits nach kurzer Zeit wieder entstanden sind.	Vorranggebiete Erholung werden durch die Planung nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes wird auf die Kapitel 3.10 sowie 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den „Schmuggelpadd“ wird zur Kenntnis genommen. Auf regionalplanarischer Ebene stehen weder konkrete Anlagenstandorte noch konkrete Zuwegungsplanungen fest.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Daraus ist erkennbar, dass sich das Moor aus dem Westermoor bis zum Schmuggelpadd erstreckt. Die Umbenennung des Leegmoorwegs in den Schmuggelpadd erfolgte 1980 und hat einen historischen Hintergrund, der zum Jahr 1812 zur Zeit der Kontinentsperre zurückführt, als hier Waren von Schmugglern vom Anlandepunkt Hafen Hengstforde über den Schmuggelpadd durchs Moor nach Ostfriesland geschaffen wurden. Eine aufwändige Infotafel Eingangs des Schmuggelpadds klärt über die Historie dieses Weges auf. Diesen Schmuggelpadd als Baustraße zu nutzen ist für uns nicht akzeptabel aufgrund der Historie, der Bedeutung als Touristenattraktion und der Beschaffenheit des Untergrundes Moor. Bodenbeschaffenheit/Moor Laut Chronik „Vreschen-Bokel, unser Dorf, wurde um 1950 das Leda-Jümme Projekt in Angriff genommen und nach Regulierung der Wasserverhältnisse wurden viele geeignete Flächen tiefgepflügt. Bei dem Tiefpflügen wurden Flächen mit einer Moorauf- lage von mind. 1,50 m umgebrochen, die darunterliegende Sandschicht wurde hochgepflügt und mit dem Moor vermischt. Im Westermoor ist diese Art der Landverbesserung nur auf den östlichen Flächen möglich, wo sich eine Sandschicht im Untergrund befindet. Im westlichen Bereich befindet sich eine bis zu zwei Meter dicke Moorschicht auf einem Lehmuntergrund und nicht geeignet für Errichtung von Windrädern. Es gibt noch einige Restflächen an nicht abgetorfem Hochmoor, diese sind an dem Birkenwuchs zu erkennen. Auch laut Ihrer Beschreibung besteht für die Vorranggebiete Holtgast und Westermoor der Boden aus Moore und lagunären Ablagerungen. Eine Windkraftanlage im Moor richtet irreparable Schäden an. So wird mit einer Baustraße oder mit einem Fundament eines Windrades die Wassersperre unterhalb des Moores durchbrochen nach dem Prinzip „Sieb“. Eine Wiedervernässung des Moores ist nicht mehr möglich und das Moor ist für immer kaputt. Laut einer schottischen Studie kann ein Windrad mehr CO2 freisetzen als ein Kohlekraftwerk produziert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den „Schmuggelpadd“ wird zur Kenntnis genommen. Auf regionalplanerischer Ebene stehen weder konkrete Anlagenstandorte noch konkrete Zuwegungsplanungen fest. Die konkrete Zuwegungsplanung bleibt der Genehmigungsebene vorbehalten. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Das VR Nr. 4 Ap ist als Vorranggebiet nicht geeignet, ich bitte um Herausnahme aus den Plänen. Bahnanlage Die Bahnlinie Leer - Bremen soll 2gleisig ausgebaut werden, dieses wird durch die niederländische Bahn stark vorangetrieben (Wonderline) Es finden schon seit Jahren Gespräche mit den anliegenden Kommunen, es finden sogar schon Gespräche mit den Anwohnern statt. Dieses 2. Gleis soll zur nördlichen Seite, also in Richtung VR Nr. 3 und 4 Ap ausgebaut werden. Die Abstandsberechnung für VR Nr. 3 Ap ist nicht korrekt, laut Ihren Ausführungen muss vom Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke gem. LROP ein Abstand von 200 m zum Vorranggebiet Windenergie eingehalten werden! Außerdem muss der Ausbau des zweiten Gleises schon in der Planung mitberücksichtigt werden. Stromtrasse Unter gebietsbezogene Prüfung geben Sie an, dass die nächstgelegene 110 Kv Leitung 6,1 Km entfernt liegt. Die bereits im Jahr 2023 verlegte unterirdische Stromtrasse BOR WIN 5 mit einem 320 Kilovolt Gleichstromkabel und einer Hochspannungsgleichstromübertragung von 900 MW befindet sich in unmittelbarer Nähe zum VR Nr. 3 und 4 Ap. Es sind weitere unterirdische Leitungen von Amprion in diesem Bereich geplant und bereits festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein Vorranggebiet Trassen handelt und hier ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Daher ist das VR Nr. 4 Ap nicht als Vorranggebiet Windenergie geeignet, bitte um Herausnahme!	Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Schienenverkehr sind Gleisanlagen und Schienenwege aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Weitere fachplanerische Anforderungen bzw. insbesondere Abstandserfordernisse (v. a. Empfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA)) bleiben unberücksichtigt und sind einzelfallbezogen auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren sicherzustellen und festzulegen. Der Landkreis geht davon aus, dass der Rotor nicht in den Bereich von Bahnanlagen hineinragen darf und stellt daher Bahnanlagen zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m als Abstandskriterium zur Ermittlung der Flächenkulisse ein. (siehe Begründung – Anhang 1, Kapitel 3.3.10.1) Die Aussage zum Abstand von 200 m wird redaktionell gestrichen. Die Bahnlinie Groningen – Bremen (Wunderlinie) befindet sich hinsichtlich des hier vorliegenden 2. Bauabschnitts in einer frühen Planungsphase. Die Deutsche Bahn AG hat dahingehend in Ihrer Stellungnahme auch keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert. An der vorliegenden Planung wird festgehalten. s.o. Das Gebietsblatt wird korrigiert. Bei der Leitungstrasse BalWin 1 und 2 handelt es sich um Erdkabel, so dass in Abstimmung mit Amprion auf Planungsebene mit einer Vereinbarkeit zu rechnen ist. Entsprechend des Windenergiekonzepts werden lediglich zu Hochspannungsfreileitungen Abstände in die Planung eingestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Gebietsbezogene Prüfung Militär: Das VR Nr. 3 und 4 Ap liegen im Zuständigkeitsbereich des militärischen Luftverkehrs zum Flugplatz Wittmund. Es gilt eine max. Bauhöhe von 487 m, da die Fläche sich innerhalb vom 8 km Puffer zum Sektor 5 NT befindet. Unter Umständen kann die Bauhöhe niedriger ausfallen. Angesichts der momentanen politischen unsicheren Lage muss einem militärischen Flugplatz große Bedeutung zugemessen werden. Ich bitte das zu berücksichtigen Der Mensch Außer den Grundbesitzern der ausgewiesenen Flächen wird bei keinem Bürger, der in unmittelbarer Nähe von Windparks lebt, die Akzeptanz der Windräder durch Beteiligungen erhöht - im Gegenteil, die finanziellen Nachteile sind immens, denn der Wert der Immobilie sinkt erheblich und natürlich die Lebensqualität! In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich ein Neubau und einige Häuser, die in den vergangenen Jahren gekauft und aufwändig saniert wurden. Dafür wurden Kredite aufgenommen, durch die Wertminderung wird es Probleme mit der Bank geben und es könnte sogar so weit kommen, dass die Häuser verkauft werden müssen. Bislang haben wir hier in Vreschen-Bokel sehr schön ruhig gewohnt - ein Traum. Das wird durch die geplanten Windparks gestört. Von unserer Terrasse würden wir 3 Windparks in Sicht haben, Von den Windrädern im Ausdeichungsgebiet Aper Tief und im Westermoor würden wir den Schlagschatten verspüren (bis 1,5 km vom Windrad entfernt) und deutlich die Geräusche der Rotoren hören. Anwohner in Tange beklagen Schlaflosigkeit aufgrund der monotonen Geräusche seit Inbetriebnahme des Windparks in Detern. Diese Personen wohnen in einer Entfernung von 1,5 km. Der Lärm durch den Betrieb von Windkraftanlagen ist eine Belastung für die Gesundheit der Anwohner. Bei der Passage der Rotorblätter am Mast vorbei entsteht ein periodisches, tieffrequentes Geräusch, das Tag und Nacht je nach Windrichtung mehr oder weniger stark wahrnehmbar ist. Anwohner bezeichnen das Geräusch als „periodisches Wummern“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die militärischen Belange sind mit der Bundeswehr abgestimmt. Zur Wertminderung wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen. Zum Schattenwurf und Lärm wird auf die Kapitel 3.3 und 3.4 der Präambelabwägung verwiesen. Zur Gesundheitsgefährdung wird auf Kapitel 3.8 und zum Infraschall auf Kapitel 3.5 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Hinzu kommen Infraschall und Bodenerschütterungen, die immerhin so deutlich sind, dass seismologische Messstationen mindestens fünf Kilometer Abstand von Windkraftanlagen halten müssen! Je nach individueller Empfänglichkeit sind manche Anwohner dadurch so belastet, dass sie gezwungen sind, sich einen neuen Wohnort zu suchen. Die Auswirkungen der zukünftig eingesetzten Großwindkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 - 300 m auf die Gesundheit sind überhaupt noch nicht untersucht Die TA-Lärm 7.3 verlangt zudem eine einzelfallbezogene Prüfung für tieffrequente Geräusche. Laut der wissenschaftlichen Dienste des Bundestags entsteht bei der Nutzung von Windkraftanlagen z. b. unbestritten Infraschall (Wissenschaftlichen Dienste Dokumentation WD 8 -3000-099/19 Seite 4). Dieses wird zusätzlich bestätigt durch die Anforderung des RROP, dass seismologische Stationen 5 km Abstand zu Windkraftanlagen einhalten müssen. Diese Dokumentation enthält auch die Aussage, dass anhand einer retrospektiven Beobachtungsstudie im kausalen Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlagen in behördlich erlaubten Entfernungen zur Wohnbebauung mit hoher Signifikanz reproduzierbare schwere Schlafstörungen auftreten, die das Maß von Belästigung oder bloßer Störung weit überschreiten und als ernste Gesundheit Schädigung einzustufen sind WD8-3000-099/19 Seite 10. Dieses wird auch bekräftigt durch ein aktuelles Urteil in Frankreich, welches bestätigt, dass der Infraschall durch Windkraftanlagen in einer Entfernung von 700 - 1.300 m zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. Den Geschädigten wurde Schadensersatz zugesprochen. www.caemmerer-lenz.de/fileadmin/user_upload/211107-CL-artikel-WEA-Tieffrinfraschall.pdf Durch die geringen Abstände zu einzelnen Wohnhäusern im Bereich Vreschen-Bokel und im Westermoor kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu Gesundheitsschäden der Bevölkerung durch von den WKAs verursachten Lärm kommt. Es wird gebeten, die Fläche VR 4 Ap aus der Planung auszunehmen.	s.o. Der Hinweis bezieht sich auf die Genehmigungsebene. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Brand Wird ein Brand im Turbinenhaus nicht sofort durch chemischen Sauerstoffentzug gelöscht, kann eine WKA nur kontrolliert abbrennen, d.h. der Brand kontrolliert sich selbst, es ist keine Einwirkung durch ein Löschsystem bekannt. Dadurch, dass der Brand nicht gelöscht werden kann, besteht besonders im Sommer die Gefahr, dass durch Funkenflug ein Waldbrand entfacht wird. Dieses gilt für die vielen Waldflächen in Holtgast und im Westermoor und ganz besonders durch die Moorflächen, die einen Brand unkontrollierbar machen! Aufgrund des Mangels an Brandschutzmaßnahmen und an Kontrolle im Falle eines Brandes eine WKA fordere ich Sie auf, dass VR 4 Ap auszunehmen. Meine Bemerkungen: Trotz der so oft erwähnten Kommentare im Entwurf „die Windenergie ist vorrangig zu betrachten“ muss doch die gesamte Prüfkaskade durchlaufen werden, um einen Zielkonflikt zwischen der Windkraft und anderen gesetzlich verankerten Pflichten feststellen zu können. Dieses fordert eine ergebnisoffene Prüfung, an deren Ende erst entschieden wird. Ich habe den Eindruck, dass die Umweltprüfung dem Geiste gefolgt ist, da das Ergebnis ohnehin schon feststeht und dass dadurch geringere Anforderungen an die Prüfung gerechtfertigt wären Ich kann nicht nachvollziehen, weshalb der Landkreis sein zu erreichendes Flächenziel bis zum 31.12.2032 bereits jetzt inkl. 100 ha Reserve komplett eingeplant hat, trotz der Argumentation von Herrn Dr. Jürgens, das sei aus Kostenersparnis geschehen. Bis 2032 wird noch sehr viel in der Entwicklung von erneuerbaren Energien passieren und die privaten Photovoltaikanlagen tragen auch erheblich zur Energiegewinnung bei. Ein großer Negativpunkt ist das Speichern des Stroms. Der bereits im Januar 2025 genehmigte Windpark in Tange, liegt im Moment auf Eis, der Bau der Windräder hat noch nicht begonnen, da das Umspannwerk in Aperberg (DIE EINZIGE EINSPEICHERMÖGLICHKEIT FÜR ALLE WEA IN DER GEMEINDE APEN) keine freien Kapazitäten hat. Dieses Umspannwerk ist nur gegen immense Kosten aufrüstbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Thema Brandschutz bezieht sich nicht auf die Planungsebene. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Vorwurf wird zurückgewiesen. Die Planung und der Umweltbericht wurden nach den geltenden rechtlichen Vorschriften erstellt. Zum Erreichen der Teilflächenziele wird auf Kapitel 2.3 der Präambelabwägung verwiesen. Durch das sachliche Teilprogramm Windenergie allein kann das Teilflächenziel 2027 nicht erreicht werden. Neben den Vorranggebieten werden die zusätzlich in den Flächennutzungsplänen dargestellten Windenergieflächen sowie bestehende Windenergieanlagen auf das Teilflächenziel angerechnet. Für eine Planungs- und Rechtssicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger wird ein Puffer von etwa 100 ha für den Landkreis Ammerland als wichtig und angemessen erachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

[illegible]

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir erleben, dass sich der demokratische Meinungsbildungsprozess bei einer so radikalen Umwelt und Umfeld verändernden sowie flächendeckendem Eingriff nicht die gebotene demokratische Beteiligung von unten nach oben sicherstellt. Abschließend möchte ich sagen, dass ich persönlich nicht grundsätzlich gegen Windenergie bin, es gibt jedoch genügend Flächen in Deutschland, wo Windparks errichtet werden können, die keinerlei Konflikte mit Menschen, Natur- und Artenschutz auslösen. Für unser Land Niedersachsen haben wir ausreichend Windräder, um uns mit Strom zu versorgen, warum müssen wir Niedersachsen den Strom für andere Bundesländer generieren? Und das auf Kosten unserer Gesundheit und Zerstörung der Natur und des Landschaftsbildes, Ausrottung vieler Arten. Die Schäden, die wegen der Errichtung der Windparks angerichtet werden, sind nie wieder gut zu machen. Die Politiker nehmen es sich heraus, das zu zerstören, was in hundert Jahren entstanden ist. Individuelle Entscheidungen weniger Landeigentümer, aus wirtschaftlichen Gründen ihr Land für den Bau und Betrieb großer Windräder zur Verfügung zu stellen, beeinträchtigen maßgeblich und gegen deren Willen die Lebensqualität sehr vieler Nachbarinnen und Nachbarn, verursachen eine langfristige Beeinträchtigung der Natur, die viel zu o.g. Lebensqualität beiträgt und verringern die Attraktivität unserer Gemeinden für neue Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Tourismus. Die Gemeinde Apen und ich als Einwohnerin bin stolz auf die „natürlich lebenswerte Gemeinde“, auf ihre Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und ein von der EU eingetragenes FFH-Gebiet - und natürlich auch auf die Parklandschaft Ammerland. Falls das Teilprogramm Windenergie fürs Ammerland so umgesetzt wird, kann sich das Ammerland nicht mehr „Parklandschaft“ nennen und es wird einen deutlichen Einbruch im Tourismus geben. Auch damit sind viele Arbeitsplätze verbunden!	Das Beteiligungsverfahren wird ordnungsgemäß durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis hat Gespräche mit dem Land Niedersachsen geführt, mit dem Ziel, die Flächenziele für den Landkreis herabzusetzen. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden. s.o. Zur Erholung und zum Tourismus wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Die nebenstehenden Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Dazu wird auf Kapitel 3.10 und 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		Als Bürger werde ich die Bestimmung des Westermoores als Vorranggebiet Nr. 4 Ap nicht hinnehmen und bitte dringlichst um Herausnahme dieses Gebietes. Eine Korrektur des VR Nr. 3 Holtgast Ap ist zwingend erforderlich. Gerichtliche Schritte in Zusammenarbeit mit verschiedenen Verbänden behalte ich mir vor!	Der Anregung wird nicht gefolgt.